

Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern

**Langzeitanalyse der Polizeilichen Kriminalstatistik und
Auswertung von Strafverfahrensakten**

Projektbericht der
Kriminologischen Forschungsgruppe
der Bayerischen Polizei (KFG)

von
Erich Elsner
und
Michael Laumer

München 2015

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

<http://dnb.ddb.de>

Elsner, Erich; Laumer, Michael: Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern,
München 2015, Bayerisches Landeskriminalamt.

ISBN 3-924400-18-7

Druck: Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, 83404 Ainring

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe.

Projektbearbeitung

Planung, Umsetzung:

Erich Elsner

Autor:

Erich Elsner

Statistische Auswertungen:

Erich Elsner

Analyse der Strafverfolgungsakten:

Renate Schwarz

Michael Laumer

Erich Elsner

Aufbau des Datenbestandes, Qualitätssicherung:

Siegfried Kamhuber

1	Auftrag und Einleitung	
1.1	Auftrag	S. 5
1.2	Einleitung	S. 5
1.2.1	Aktualität des Themas „Gewalt gegen Polizeibeamte“	S. 5
1.2.2	Entwicklung tödlicher Dienstunfälle von Polizeibeamten bundesweit 1991 bis 2010	S. 6
1.2.3	Versuchte und vollendete Tötungsdelikte an Polizeibeamten in Bayern 1985 bis 2010 (WE-Meldungen)	S. 8
1.2.4	Diskussion um das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“	S. 9
1.2.5	Empirische Erkenntnisse zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“	S. 11
1.2.6	Änderungen des Strafrechts	S. 13
2	Methoden und Datenquellen des Projekts im Überblick	
2.1	Langzeitanalyse der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern	S. 15
2.2	Langzeitanalyse der Strafverfolgungsstatistik Bayern	S. 16
2.3	Vergleich wichtiger Eckjahre mit PKS-Daten	S. 17
2.4	Analyse von Strafverfolgungsakten (Aktenstichprobe)	S. 17
2.5	Analyse von Eskalationsprozessen mit der Aktenstichprobe	S. 18
3	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bayern 1988 bis 2009	
3.1	Exkurs: Bevölkerungsentwicklung in Bayern 1988 bis 2009	S. 19
3.2	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – Längsschnittanalyse mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern (PKS) ¹	S. 22
3.2.1	Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen für Bayern 1988 bis 2009	S. 22
3.2.2	Vergleich der PKS-Eckjahre 1992, 1998, 2003 und 2008	S. 25

¹ Ausgewertet wurden alle an die PKS gemeldeten Fälle.

3.2.2.1	Entwicklung von Altersverteilung und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen in den Eckjahren	S. 25
3.2.2.2	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen der jüngeren Altersgruppen in den Eckjahren	S. 31
3.2.2.3	Entwicklung der Altersverteilung bei den alkoholisierten Tatverdächtigen	S. 33
3.2.2.4	Entwicklung des Einflusses von Betäubungsmitteln	S. 35
3.2.2.5	Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten im Tagesverlauf	S. 36
3.2.2.6	Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten nach Wochentagen	S. 37
3.2.2.7	Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten nach Tatörtlichkeiten	S. 39
3.3	Zusammenfassung des Eckjahresvergleichs	S. 41
3.4	Exkurs: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in der Strafverfolgungsstatistik Bayern	S. 42
4	Widerstand gegen Polizeibeamte in Bayern - Analyse von Strafverfahrensakten des Jahres 2009	
4.1	Methode der Aktenanalyse	S. 47
4.2	Auswertung der Aktenstichprobe (N=287)	S. 48
4.2.1	Anlass des Polizeieinsatzes	S. 48
4.2.2	Tatorte und Tatörtlichkeiten der Widerstandshandlungen	S. 53
4.2.2.1	Räumliche Verteilung der Tatorte in Bayern	S. 54
4.2.2.2	Tatörtlichkeiten bei den Widerstandsdelikten	S. 56
4.2.2.3	Tatortkenntnisse der Polizeibeamten	S. 57
4.2.2.4	Anwesenheitsgrund des Täters an Tatort und Tatörtlichkeit	S. 58
4.2.3	Gefährdungspotential der Widerstandshandlungen	S. 59
4.2.3.1	Einordnung der Widerstandshandlungen in Gefährdungsstufen	S. 59
4.2.3.2	Gefährdungspotential nach Alter und Geschlecht der Täter	S. 64
4.2.3.3	Verletzungs- oder Tötungsabsicht des Täters	S. 66
4.2.4	Grunddaten zu den Tätern von Widerstandshandlungen	S. 67
4.2.4.1	Alter, Geschlecht, Schulbildung, Familienstand und Beschäftigung	S. 67
4.2.4.2	Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Migrationshintergrund	S. 70

4.2.5	Beeinflussung der Widerstandshandlungen durch Tätermerkmale	S. 71
4.2.5.1	Alkoholisierung des Täters	S. 71
4.2.5.2	Einfluss psychischer Störungen	S. 74
4.2.5.3	Registrierungen wegen Strafanzeigen in der Vorgangsverwaltung der Polizei	S. 75
4.2.5.4	Zusammenfassung Auffälligkeiten der Täter	S. 78
4.2.6	Grunddaten zu den geschädigten Polizeibeamten	S. 81
4.2.6.1	Funktionsbereich und Qualifikationsebene der Polizeibeamten	S. 81
4.2.6.2	Geschädigte Polizeibeamte nach Alter und Geschlecht	S. 82
4.2.6.3	Einstellungsjahr der Polizeibeamten und Altersstruktur	S. 83
4.2.6.4	Wechselschichtdienst – Vergleich Personal- und Projektdaten	S. 86
4.2.6.5	Verletzungsgrad und Dienstunfähigkeit	S. 87
4.2.7	Tatmittel, -handlungen und -folgen	S. 89
4.2.7.1	Tatmittel	S. 90
4.2.7.2	Tathandlungen und Verletzungsrisiko	S. 90
4.2.7.3	Verletzte Körperteile oder -partien	S. 96
4.2.7.4	Tatbeteiligung und Gruppenbildung	S. 98
4.2.8	Polizeiliche Maßnahmen vor dem Widerstand	S. 98
4.2.9	Anwendung „Unmittelbaren Zwangs“ durch die Polizei	S. 102
4.2.10	Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft	S. 105
4.2.10.1	Im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen angezeigte weitere Straftaten	S. 105
4.2.10.2	Beleidigungen - differenziert nach Kategorien	S. 107
4.2.11	Verhalten des Täters gegenüber dem/den Polizeibeamten	S. 110
4.2.12	Verfahrenserledigungen durch die Justiz bei Widerstands-Delikten	S. 113
4.2.12.1	Einstellungen und Verurteilungen im Überblick	S. 113
4.2.12.2	Verfahrenseinstellungen bei Widerständen gegen Polizeibeamte	S. 114
4.2.12.3	Verfahrenserledigung bei Anzeigen nur wegen Widerstandes	S. 120

4.2.12.4	Verfahrenserledigung bei mehreren Straftaten mit Gesamtstrafenbildung	S. 121
4.3	Zusammenfassung der Aktenanalyse	S. 124
5	Zusammenfassung, Diskussion und Ausblick	
5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 127
5.1.1	Dienstunfälle, versuchte und vollendete Tötungsdelikte	S. 127
5.1.2	Langzeitentwicklung der Widerstandsdelikte mit PKS-Daten	S. 128
5.1.3	Analyse von Strafverfahrensakten der Justiz	S. 131
5.2	Diskussion und Ausblick	S. 136
5.2.1	Gewalt gegen Polizeibeamte – immer mehr, immer schwerer?	S. 136
5.2.2	Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss	S. 140
5.2.3	Generell angestiegene Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei?	S. 144
5.2.4	Einsatz von Waffen durch Straftäter und die Polizei	S. 147
5.2.5	Ausblick	S. 149
	Literaturverzeichnis:	S. 154
	Tabellenverzeichnis:	S. 164
	Verzeichnis der Grafiken:	S. 166
	Anhang: Erhebungsbeleg	S. 168

1 Auftrag und Einleitung

1.1 Auftrag

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (BStMI) bei der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) mit Schreiben vom 31.01.2011 (IC5-E3 FEU) in Auftrag gegebenen Untersuchung „Qualitative Aspekte der Gewalt“ sollte „auch die Auswirkung des (übermäßigen) Alkoholkonsums insbesondere junger Menschen auf die Gewaltbereitschaft und die Begehung von Gewalttaten sowie die qualitative Entwicklung der Gewalt gegen Polizeibeamte mit einbezogen werden.“ Um die Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Erstellung des Landeslagebilds zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ in Bayern bereits erhobenen Daten wurde gebeten. Der in einem Zwischenbericht der Kriminologischen Forschungsgruppe an das BStMI (511-3720-022974A/09 vom 08.03.2012) angeregten Aufteilung der Untersuchung in drei eigenständige Projekte mit den Arbeitstiteln „Qualitative Aspekte der Gewalt“, „Alkohol und Gewalt“ sowie „Gewalt gegen bayerische Polizeibeamte“ stimmte das BStMI mit Schreiben vom 27.03.2012 (IC5-2953.41-15 FEU) zu.

1.2 Einleitung

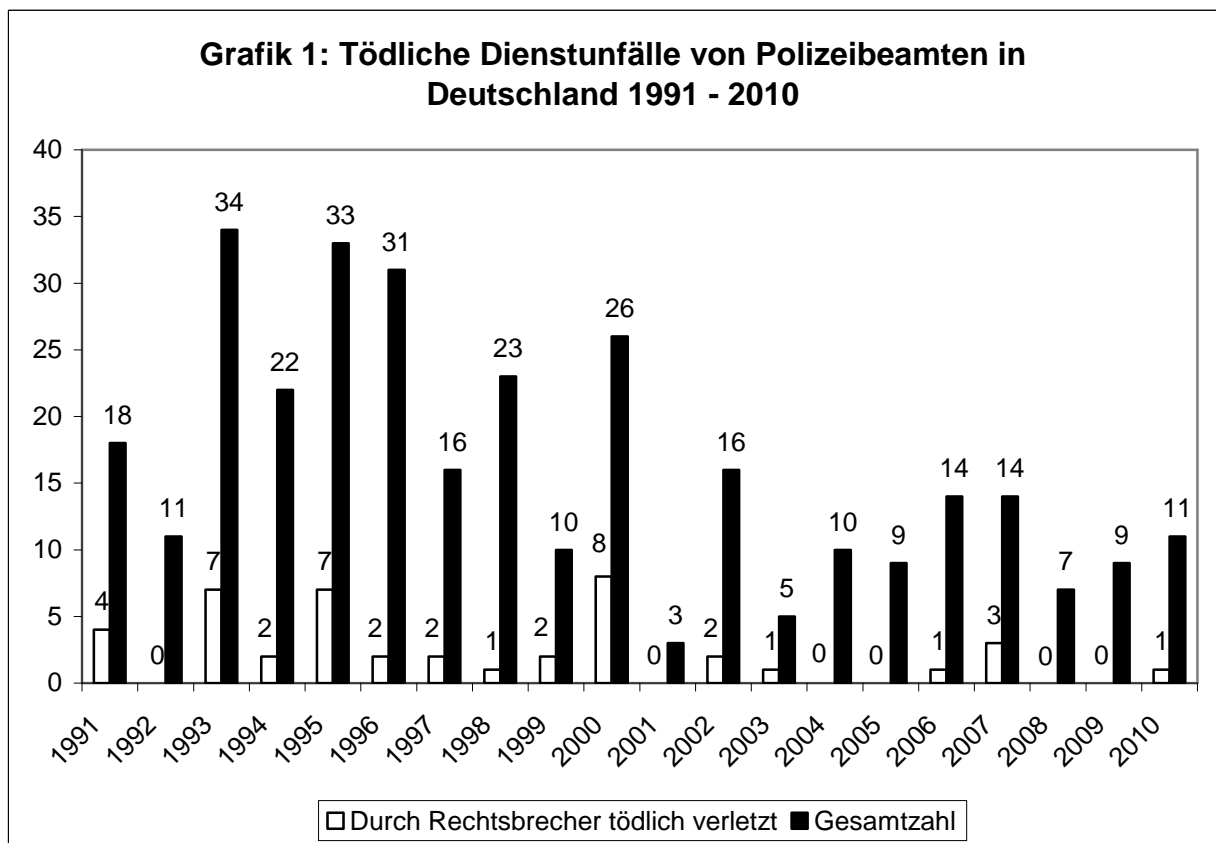
1.2.1 Aktualität des Themas „Gewalt gegen Polizeibeamte“

Das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ ist seit Ende der 2000er Jahre wieder verstärkt in den Fokus von Politik, Medien und Wissenschaft gerückt. Nicht zuletzt haben der G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm, bei dem es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Polizeikräften und gewaltbereiten Angehörigen des „Schwarzen Blocks“ mit verletzten Polizeibeamten kam, und die von viel medialem Interesse begleitete Aufarbeitung der Vorgänge durch die Justiz dazu beigetragen. Die letzte intensive Beschäftigung mit dem Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ davor ging auf eine Häufung von vollendeten Tötungs-

delikten an Polizeibeamten¹ im Jahr 2000 zurück - allein in diesem Jahr wurden bundesweit acht Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes von Gewalttätern tödlich verletzt. Die vorangegangenen Jahre und insbesondere die Folgejahre zeigten aber, dass es sich hier um ein zufälliges Zusammentreffen dieser schweren Straftaten handelte und nicht um eine sich abzeichnende dauerhafte Tendenz hin zu mehr Tötungsdelikten an Polizeibeamten.

1.2.2 Entwicklung tödlicher Dienstunfälle von Polizeibeamten bundesweit 1991 bis 2010

Seit 1991 werden die Daten zu allen tödlichen Dienstunfällen für das gesamte Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer ausgewiesen.



¹ Zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden in der Regel bei Aussagen über beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Bei nach Geschlecht zu unterscheidenden Darstellungen wird die entsprechende weibliche oder männliche Form verwendet.

Die Meldung erfolgt durch die Bundesländer an die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol). Die tödliche Verletzung durch Rechtsbrecher kann dabei von den anderen tödlichen Dienstunfällen unterschieden werden.

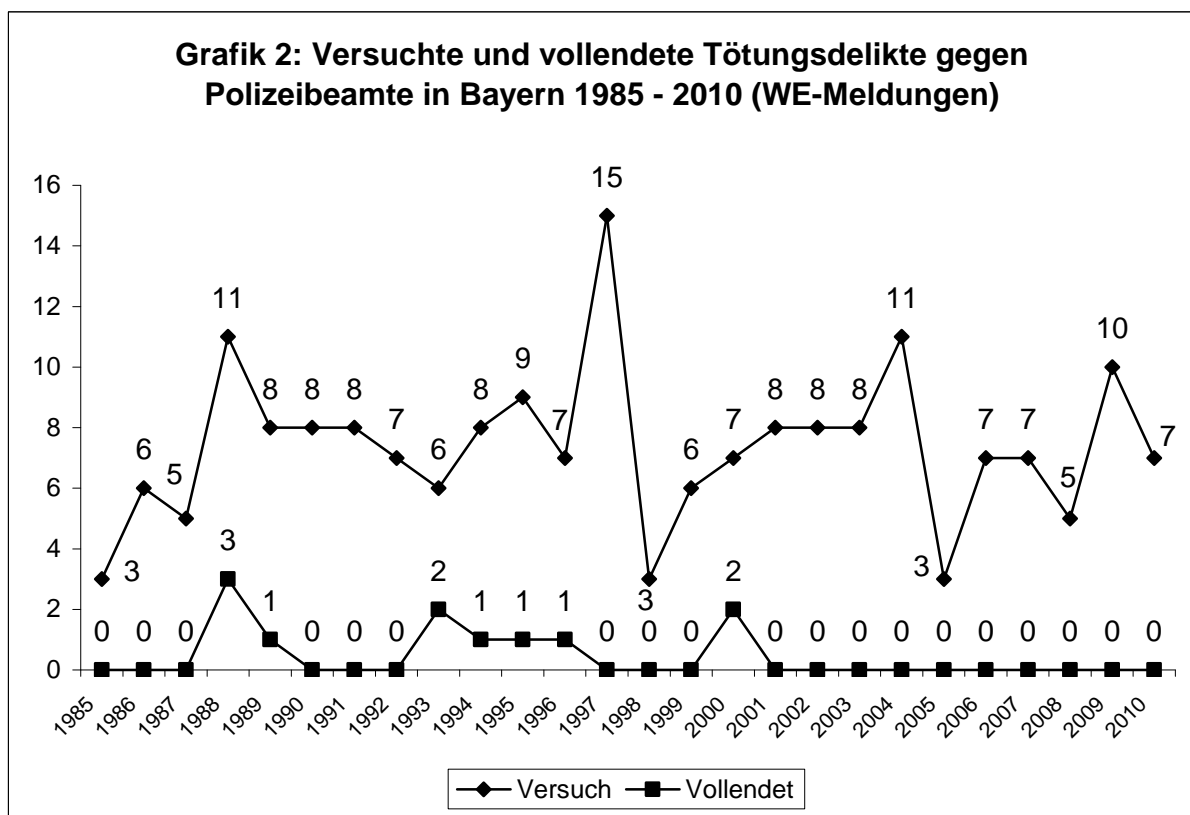
Es fällt auf, dass in den zehn Jahren 1991 bis 2000 erheblich mehr Polizeibeamte durch Dienstunfälle ums Leben kamen als im folgenden Jahrzehnt von 2001 bis 2010 (Grafik 1). Bei stark schwankenden Zahlen wurden von 1991 bis 2000 insgesamt 224 tödliche Dienstunfälle registriert, davon waren 35 (15,6%) durch Rechtsbrecher verursacht. Von 2001 bis 2010 waren es dann „nur“ noch 98, davon 8 (8,2%) durch Rechtsbrecher. Von einem Jahrzehnt zum nächsten ist die Anzahl der registrierten tödlichen Dienstunfälle insgesamt auf weniger als die Hälfte gefallen (224 auf 98; -56,3%). Die durch Rechtsbrecher verursachten Todesfälle gingen um mehr als drei Viertel zurück (35 auf 8; -77,1%). Aus den bisher vorliegenden Daten lassen sich die Ursachen für diese Entwicklung nicht erklären. Bei den nicht durch Rechtsbrecher verursachten tödlichen Dienstunfällen dürfte der starke Rückgang von tödlichen Verkehrsunfällen eine wesentliche Rolle spielen. Das Bundesamt für Statistik weist für den Zeitraum 2000 bis 2010 eine Halbierung der tödlich bei Verkehrsunfällen Verunglückten von 7.503 auf 3.648 (-51,4%) aus und führt als Erklärung dafür unter anderem „eine ständige Verbesserung der Sicherheit und der technischen Ausstattung der Fahrzeuge“ an². Zum alltäglichen Polizeidienst gehören viele Einsatzfahrten, teilweise werden von den Beamten auch lange Anfahrtswege vom Wohn- zum Dienstort in Kauf genommen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) verzeichnet eine vergleichbare Abnahme in der gewerblichen Wirtschaft: Im Zeitraum 2000 bis 2010 gingen die tödlichen Arbeitsunfälle von 825 auf 430 zurück (-47,9%).³

² Bundesamt für Statistik (2011): Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2010, S. 9.

³ Anfrage bei der DGUV vom 12.09.2012.

1.2.3 Versuchte und vollendete Tötungsdelikte an Polizeibeamten in Bayern 1985 bis 2010 (WE-Meldungen)⁴

Auch für Bayern zeigt sich in Bezug auf Tötungsdelikte an Polizeibeamten eine ähnliche Entwicklung wie auf Bundesebene: von 1991 bis 2000 wurden sieben Polizeibeamte Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts, von 2001 bis 2010 keiner. Erst 2011 kam es dann wieder zu einem vollendeten Tötungsdelikte, 2012 wurde wiederum kein Polizeibeamter durch Rechtsbrecher getötet.



Die Anzahl der versuchten Tötungsdelikte, die von den Polizeidienststellen in Bayern als „wichtiges Ereignis“ (WE-Meldung) an das Bayerische Staatsminis-

⁴ Quelle: BLKA SG 512 – Kriminalstatistik. Es handelt sich bei der WE-Meldung um eine Ersteinschätzung durch die Polizei als versuchtes Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat, die unabhängig von der späteren strafrechtlichen Wertung der Justiz ist. WE-Meldungen haben den Zweck, „dem Staatsministerium des Innern als Sicherheitsbehörde und Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei (Art. 6 LStVG, Art 1 POG) einen aktuellen Informationsstand über besondere Sicherheitsstörungen zu verschaffen und es in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls angemessen zu reagieren.“ (IMBek vom 04.12.1985, Nr. IC5 – 2911.5/9, geändert durch IMBek vom 28.3.1989 (AllMBl. S. 384)).

terium des Innern gemeldet werden, liegt – bei Schwankungen in einzelnen Jahren – zwischen 1991 und 2010 bei etwa 8 pro Jahr. Ein Anstieg versuchter Tötungsdelikte gegen Polizeibeamte durch Rechtsbrecher ist im Langzeitvergleich in Bayern nicht zu erkennen.

1.2.4 Diskussion um das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“

Die Tötung von acht Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes bundesweit im Jahr 2000 durch Gewalttäter hatte „eine intensive Debatte über die Eigensicherung der Polizei ausgelöst, wie wir sie in Deutschland noch nie erlebt hatten. Taktische, technische, psychologische, medizinische, kriminologische, aber auch rechtliche und vor allem polizeiliche Fragen wurden im Zusammenhang mit der Eigensicherung auf allen Ebenen diskutiert“ – so der heutige Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) Jörg Ziercke bei einem Vortrag zum Thema „Polizeiliche Eigensicherung“ an der Polizeiführungsakademie (jetzt Deutsche Hochschule der Polizei - DHPol) im Jahr 2003.⁵ Die aus dieser breiten Diskussion und der Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Ohlemacher et. al., 2003) gewonnenen Erkenntnisse haben zu einem Maßnahmenbündel zur Verbesserung des Schutzes von Polizeibeamten in Ausübung ihres Dienstes geführt. Die Einführung eines neuen Leitfadens zur Eigensicherung L 371 oder die Beschaffung neuer Unterziehschutzwesten mit höherem Tragekomfort seien hier beispielhaft für eine Vielzahl von Maßnahmen genannt, die das Risiko für Polizeibeamte reduzieren und eine bestmögliche Vorbereitung auf Konfliktsituationen gewährleisten sollten. Es ist naheliegend, dass die im letzten Jahrzehnt stark rückläufigen Zahlen der im Dienst von Gewalttätern getöteten Polizeibeamten unter anderem mit den getroffenen Maßnahmen zusammenhängen – wissenschaftlich belegt ist dies allerdings nicht. Ob sich auch die Qualität der Angriffe auf Polizeibeamte verändert hat, also weniger schwere Vorfälle mit einem hohen Gefähr-

⁵ Ziercke, Jörg (2003): Polizeiliche Eigensicherung – Beschlusslage der Innenministerkonferenz. Vortrag an der Polizeiführungsakademie.

dungspotential vorkommen, ist für die beiden Vergleichszeiträume ebenso wenig genauer untersucht.

Als Beleg für die sinkende Hemmschwelle zur Gewaltausübung gegen die Polizei in unserer Gesellschaft, für eine bisher nicht gekannte Brutalisierung und den Verlust der Autorität von Uniformträgern sowie der damit verbundenen zunehmenden Missachtung polizeilicher Anweisungen⁶ werden in der gegenwärtig noch anhaltenden Diskussion die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. Auf Bundesebene zeigt sich eine stark zunehmende Erfassung des Summenschlüssels der PKS „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ im letzten Jahrzehnt. Zu diesem Summenschlüssel gehören die Paragraphen 111 StGB – öffentliche Aufforderung zu Straftaten, 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 114 StGB – Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, 120 StGB – Gefangenenbefreiung und 121 StGB – Gefangenenmeuterei. Das Gros der erfassten Fälle machen hier die Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte aus, wobei nur zu einem geringen prozentualen Anteil von etwa drei Prozent⁷ Angehörige anderer Berufsgruppen als Polizeivollzugsbeamte von den Widerstandshandlungen betroffen sind. Von 1999 bis 2008 stiegen die erfassten Fälle um 30,7%, von 21.624 auf 28.272.⁸ Auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) bezog sich in ihrer 189. Sitzung am 4. Dezember 2009 in ihrem Beschluss „Gewalt gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte“ (Top 8) auf diese Zahlen. Seit 2009 ist die Fallentwicklung beim „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ auf Bundesebene (PKS-Schlüssel 621000) aber rückläufig.

⁶ Vgl. Deutsche Polizei, 2/2010, S.6

⁷ Im Jahr 2010 waren es auf Bundesebene in der PKS nur 3,3% andere Berufsgruppen wie beispielsweise Gerichtsvollzieher.
http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/IMKKurzberichte/imkKurzberichte__node.html?__nnn=true:

⁸ <http://www.bka.de/pks/zeitreihen/pdf/t01.pdf>. In den Jahren 2009 und 2010 gingen die Fallzahlen auf 26.344 und dann auf 23.372 zurück.

Häufig thematisiert wird auch die Eskalation der Gewalt bei geschlossenen Einsätzen der Polizei. Die jährlich wiederkehrenden „Gewaltrituale“ am 1. Mai in Berlin und beim Schanzenfest in Hamburg mit einer großen Zahl von betrunkenen Randalierern und gewaltbereiten Autonomen, Übergriffe gegen die Polizei durch Gruppen oder Einzeltäter aus dem radikalen linken und rechten Spektrum bei Demonstrationen, aber auch die Gewalt durch Hooligans oder Ultra-Gruppen im Zusammenhang mit Fußballspielen bis weit in die unteren Amateur-Ligen, die seit Jahren die Polizeien der Länder bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit fordern⁹, liefern immer wieder schockierende Beispiele für eine erschreckende Gewaltbereitschaft.

1.2.5 Empirische Erkenntnisse zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“

Auf politischer Ebene schienen die empirisch abgesicherten Erkenntnisse insgesamt zum Phänomen "Gewalt gegen Polizeibeamte" nicht ausreichend zu sein, so dass zehn Bundesländer¹⁰ beim Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen eine Studie in Auftrag gaben¹¹, an der Bayern aber nicht teilgenommen hat. Um aussagekräftigere und belastbarere Daten für politische Entscheidungen in diesem Problemfeld zu erhalten, hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zudem in ihrer 189. Sitzung¹² „die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Lagebildes unterstrichen, um das Phänomen Gewalt gegen Polizeibeamte besser analysieren und auf dieser Grundlage Bekämpfungsstrategien fortentwickeln zu können.“ Mit der Umsetzung wurde der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz beauftragt. Die Realisierung des Lagebildes übernahm eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus dem Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämp-

⁹ Vgl. Deutsche Polizei, 3/2010, S. 22.

¹⁰ Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Befragung wurde im Februar und März 2010 durchgeführt.

¹¹ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2010, 2011): Gewalt gegen Polizeibeamte. Forschungsberichte 1, 2, 3.

¹² 04. Dezember 2009 in Bremen.

fung (UA FEK)¹³ und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter (AG Kripo) unter Vorsitz des Landeskriminalamtes Berlin.¹⁴ Ein vorläufiges bundeseinheitliches Lagebild wurde erstmals für das 2. Halbjahr 2010 erstellt. Die Federführung für das bundesweite Lagebild 2011 wurde dem BKA übertragen, das im Jahr 2012 ein vollständiges Lagebild vorgelegt hat.

Bayern unternahm in den letzten Jahren ganz erhebliche Anstrengungen, um die Datenlage zum Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ als Grundlage für die Fortentwicklung von Bekämpfungsstrategien zu optimieren. Im Auftrag des BStMI wurde im Jahr 2010¹⁵ die „Arbeitsgruppe Gewalt gegen Polizeibeamte (AG GewaPol)“ eingerichtet, die eine EDV-gestützte Anwendung (Datenbank „GewaPol“) zur Datenerfassung entwickelte. Anders als auf Bundesebene konnte bereits 2011 in Zusammenarbeit der AG GewaPol mit dem Bayerischen Landeskriminalamt ein „Landeslagebild Bayern 2010 zur Gewalt gegen Polizeibeamte“ für ein vollständiges Jahr ausgearbeitet und im Bayerischen Landtag durch Innenminister Herrmann vorgestellt werden. Neben dem Landeslagebild erstellte die AG GewaPol noch ergänzend 12 tabellarische Verbandslagebilder für die Polizeipräsidien und das Bayerische Landeskriminalamt. Um „eine Analyse der bestehenden bayerischen Lagebilder für das Jahr 2010 durchzuführen und hierbei Empfehlungen für konkrete Folgemaßnahmen auf strategischer und operativer Ebene vorzuschlagen“, richtete das BStMI im November 2011¹⁶ noch die Arbeitsgruppe „AG GewaPol – Analysen und Folgemaßnahmen“ ein, die im Juni 2012 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Die Fortschreibung der Lagebilder für 2011 und 2012 ist ebenfalls bereits erfolgt.

¹³ Der UA FEK ist das dem Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz unmittelbar nachgeordnete Gremium mit den höchsten Polizeivollzugsbeamten der Länder und des Bundes.

¹⁴ In der 43. Sitzung des UA FEK (11.01.2010) wurde die Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) „Gewalt gegen Polizeibeamte – Lagebilderstellung“ eingerichtet.

¹⁵ IMS vom 23.02.2010.

¹⁶ IMS IC5-1116.14-177.

Auch der Bayerische Landtag hat sich im Jahr 2010 mit mehreren Anträgen und Dringlichkeitsanträgen¹⁷ von Abgeordneten und Fraktionen zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ befasst. Im Vordergrund standen dabei Fragen zu bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Ergänzung durch weitere Datenquellen oder Untersuchungen sowie möglichen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Polizeibeamten. Vor diesem Hintergrund erging der Auftrag für das hier vorliegende Projekt. In der aktuellen öffentlichen Diskussion in Bayern spielt daneben aber auch das Thema „Gewalt durch Polizeibeamte“ eine Rolle. Im Bayerischen Landtag kam es 2013 zu kontroversen Diskussionen im Zusammenhang mit einem Vorfall auf einer Polizeiinspektion in München.

1.2.6 Änderungen des Strafrechts

Neben diesen Bemühungen zur Verbesserung der empirischen Erkenntnisgrundlage gab es eine Diskussion auf politischer Ebene, ob und in wieweit Änderungen des Strafrechts zu einem besseren Schutz der Polizeibeamten beitragen könnten. Hierbei versuchten auch die Polizeigewerkschaften intensiv mit eigenen Vorschlägen Einfluss zu nehmen. Die Innenministerkonferenz (IMK) forderte in ihrer 189. Sitzung am 04.12.2009 in Bremen eine Novellierung bzw. Verschärfung der einschlägigen strafrechtlichen Sanktionsnormen und eine Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung. Schon im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP 2009 zur 17. Legislaturperiode wurde eine Neufassung des § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – angestrebt, weil „Polizeibeamte und andere Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, immer häufiger Ziel brutaler gewalttätiger Angriffe“ werden und deren „strafrechtlicher Schutz“ verbessert werden soll.

Mit dem 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, das am 05.11.2011 in Kraft getreten ist, wurde der bestehende Strafrahmen bei einfachen Widerstandshandlungen von zwei auf

¹⁷ Drs. 16/4472; Drs. 16/6269; Drs. 16/6270

drei Jahre erhöht. Schärfer wird künftig nicht nur bestraft, wer eine Waffe dabei hat, sondern auch, wer gefährliche Werkzeuge mit sich führt. Daneben werden Feuerwehrleute und Rettungskräfte in den strafrechtlichen Schutz einbezogen (§ 114 StGB). Der von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) geforderte bessere Schutz der Polizeibeamten vor Übergriffen mit einem neuen § 115 StGB – tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten – wurde nicht realisiert.¹⁸ Dieser sollte bereits tätliche Angriffe während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst unter Strafe stellen. Anders als beim § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – wäre die Strafbarkeit hier nicht an eine Vollstreckungssituation gebunden.

Das Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ gemäß § 113 StGB nahm im Langzeitvergleich in Bayern eine völlig andere Entwicklung als die oben beschriebenen versuchten und vollendeten Tötungsdelikte gegen Polizeibeamte. Für dieses Delikt wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Hellfeld der Kriminalität erhebliche Steigerungsraten registriert, deswegen soll es auch im Fokus der nachfolgenden Betrachtungen stehen.

¹⁸ Bundesvorstand der GdP, Sitzung am 12.11.2009.

2 Methoden und Datenquellen des Projekts im Überblick

Das vorgelegte Teilprojekt untersucht mit verschiedenen Datenquellen im Längs- und Querschnitt die Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern. Zur Ergänzung der nachgenannten Datenquellen wurden Daten der Bundes-PKS, durch die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) erhobene Daten, Bevölkerungsdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung sowie verschiedene Auswertungen bayerischer Ministerien mit einbezogen.

2.1 Langzeitanalyse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern

Mit der Einführung von PKS-Neu zum 01.01.2009 erfolgte in Bayern bei der Polizeilichen Kriminalstatistik die Umstellung von einer PRISMA- auf eine ORACLE-Datenbank. Die Altbestände der PKS seit 1988 wurden ebenfalls auf eine ORACLE-Datenbank übernommen, um auch weiterhin Langzeitanalysen mit diesen Daten durchführen zu können. Den weiteren PKS-Auswertungen zum Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte werden für das vorliegende Teilprojekt **Langzeitanalysen der PKS** von 1988 bis 2009 vorangestellt. In diesem Zeitraum wurde das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) einheitlich in der Statistik erfasst. Zugrunde liegt der bis 31.10.2011 gültige Rechtsstand.

§ 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn:

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder

2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

2.2 Langzeitanalyse der Strafverfolgungsstatistik Bayern

Um zu überprüfen, ob die in der PKS ausgewiesenen Entwicklungstendenzen auch in der **Strafverfolgungsstatistik Bayern** (Abgeurteilte und Verurteilte) abgebildet werden, erfolgte eine Längsschnittanalyse der Daten von 1979 bis 2009. Das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), auf das sich die gegenwärtige Diskussion über die Entwicklung der Gewalt gegen

Polizeibeamte häufig bezieht, konnte dabei auch differenziert nach deutschen und ausländischen Verurteilten und einigen Altersgruppen dargestellt werden.

2.3 Vergleich wichtiger Eckjahre mit PKS-Daten

Das Modul C („Auswertedatenbank“) in PKS-Neu macht es möglich, im „Expertenmodus“ einzelne Datenfelder der Polizeilichen Kriminalstatistik in Bayern (PKS) zu Datensätzen zu kombinieren und nach jeweiligem Auswerteeintrasse mit Filtern einzugrenzen. Die so gewonnenen Datensätze können in eine EXCEL-Datei ausgegeben werden, die sich dann problemlos in das von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) genutzte Statistikprogramm (PASW Statistics 18; SPSS Inc.) einlesen und auswerten lässt. Mit den so erzeugten SPSS-Datenbeständen der PKS-Jahre 1992, 1998, 2003 und 2008 führte die KFG **eine vergleichende Analyse** dieser wichtigen **Eckjahre** für das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) durch. Die Eckjahre wurden ausgewählt, weil sie am Anfang oder am Ende einer Entwicklung mit einem deutlichen Anstieg der registrierten Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte stehen.

2.4 Analyse von Strafverfolgungsakten (Aktenstichprobe)

Da qualitative Aussagen zur Veränderung der Gewalt gegen Polizeibeamte mit PKS-Daten alleine nicht möglich sind, weil die Datenfelder der PKS wichtige Informationen nicht enthalten, führte die KFG eine **Aktenanalyse** mit Strafverfolgungsakten der Justiz durch. Die Aktenanalyse bezog sich auf das Jahr 2009. Die oben beschriebene Änderung der Erfassungsrichtlinien im Jahr 2010 ließen als aktuellstes Vergleichsjahr nur 2009 zu. Mit dem Programm SPSS wurde aus den polizeilichen Aktenzeichen dieses Jahres eine Zufallsstichprobe von 300 Fällen gezogen, 287 davon gingen in den Datenbestand ein¹⁸. Neben den Akten wurden zusätzlich alle verfügbaren Informationen aus den polizeilichen Datenbanken ausgewertet, insbesondere der Vorgangsver-

waltung (IGVP) und dem Kriminalaktennachweis (KAN). So konnten in den Akten fehlende Daten ergänzt oder zusätzliche Aussagen zu Tat, Täter oder den geschädigten Polizeibeamten gemacht werden.

2.5 Analyse von Eskalationsprozessen mit der Aktenstichprobe

Um die **Eskalationsprozesse**, die zu einer Widerstandshandlung führen, näher untersuchen zu können wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei (ZPD) ein Erhebungsraster weiterentwickelt, das bereits den Fallanalysen der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (BStMI) eingesetzten „Arbeitsgruppe Gewalt gegen Polizeibeamte – Analysen und Folgemaßnahmen (AG GewaPol II) zugrunde lag, aber wegen enger Zeitvorgaben nur an vergleichsweise wenigen Fällen stichprobenartig angewandt werden konnte.

*„Es wird der Versuch unternommen, die **Einsatzverläufe nachzuzeichnen**, indem kritische Momente identifiziert werden, die den Verlauf und Ausgang des jeweiligen Falles entscheidend mitbestimmen haben bzw. für neue Lagen oder Wendungen des Geschehens verantwortlich waren. Diese Momente werden als ‚Aktionspunkte‘ bezeichnet. Die Analyse impliziert, dass Einsätze grundsätzlich dynamische Prozesse darstellten, in denen Personen und situative Elemente interagieren. Auch das Phänomen ‚Gewalt gegen Polizeibeamte‘ wird so als Ergebnis eines dynamisch-interaktiven Geschehens definiert.“¹⁹*

Alle 287 Fälle unserer repräsentativen Aktenstichprobe durchliefen eine erneute Auswertung im Hinblick auf die mit dem Erhebungsraster herauszuarbeitenden „Aktionspunkte“. Das Ergebnis wird als Teil II der Untersuchung in einem gesonderten Bericht vorgelegt werden.

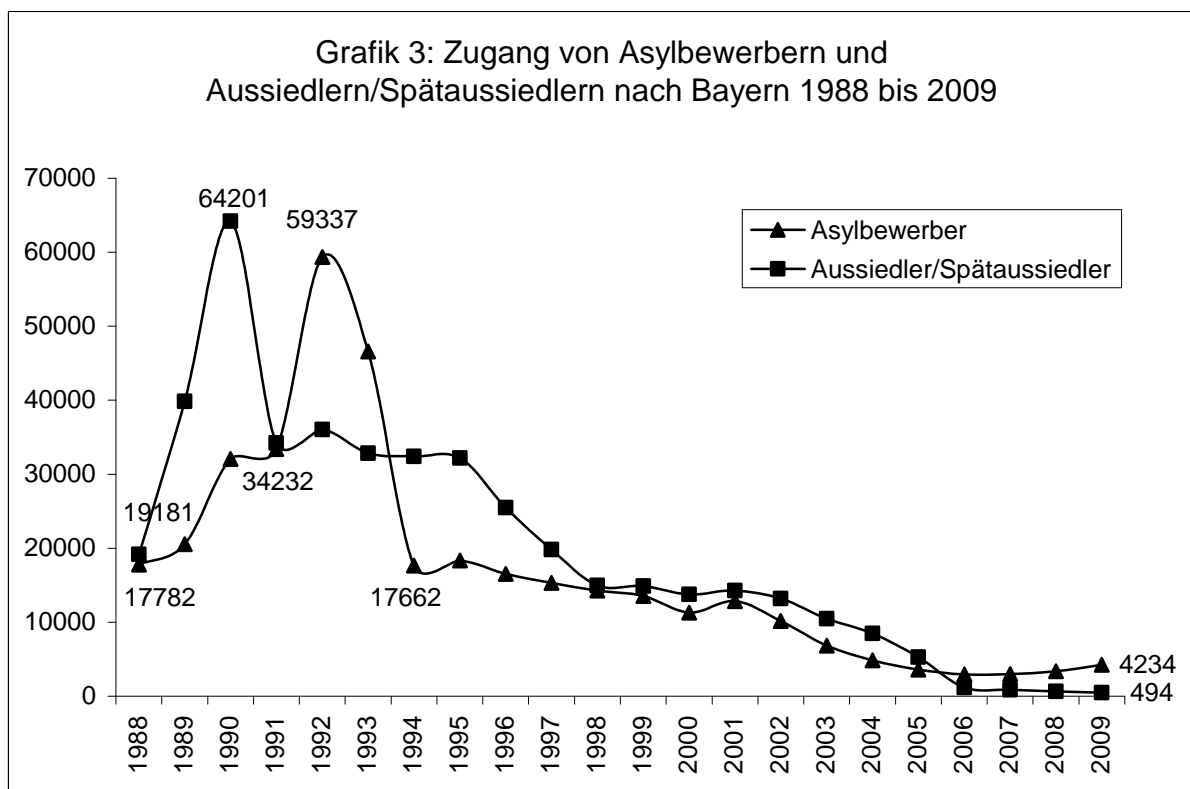
¹⁸ Eine nähere Erläuterung der Aussonderungsgründe für 13 Fälle der Stichprobe erfolgt bei Kapitel 4.

¹⁹ Schmalzl, Peter (2012): Fallanalysen. AG GewaPol II.

3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bayern 1988 bis 2009

3.1 Exkurs: Bevölkerungsentwicklung in Bayern 1988 bis 2009

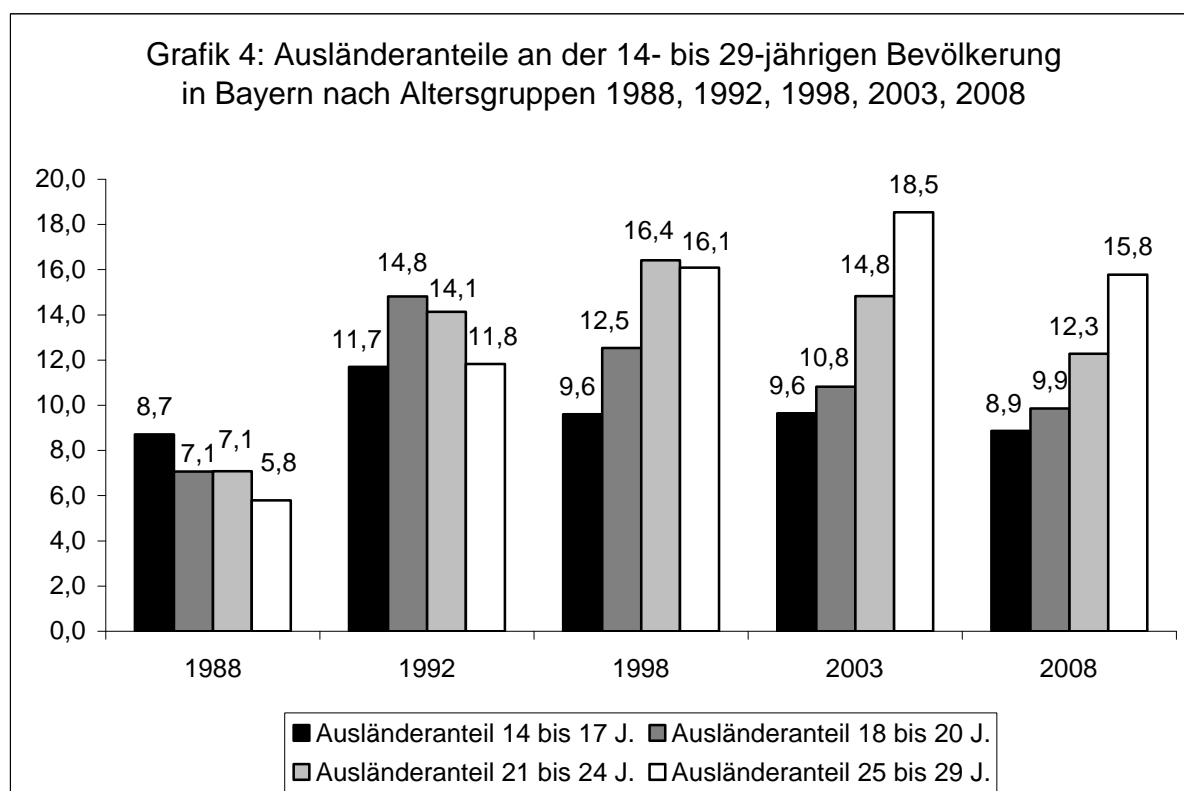
Da die Änderung der Bevölkerungsstruktur einen erheblichen Einfluss auf die polizeilich registrierte Kriminalität haben kann, soll für die Langzeitanalyse der Widerstandsdelikte (§ 113 StGB) von 1988 bis 2009 die Entwicklung der Bevölkerung in Bayern vorangestellt werden. Die Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung waren gekennzeichnet durch ganz erhebliche Wanderungsbewegungen nach Bayern (Grafik 3). Zwischen 1988 und 1998²⁰ stieg die Zahl der in Bayern melderechtlich erfassten Ausländer von 694.291 auf 1.109.492 – also um drei Fünftel (+59,8%) oder 415.201 Personen. Unter ihnen waren viele Asylbewerber. Alleine in den Jahren 1992 mit 59.337 und 1993 mit 46.614 kamen zusammen über 100.000 Asylbewerber nach Bayern, von 1988 bis 1998 waren es insgesamt 291.911.



²⁰ Bevölkerungsdaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Nach dem „Asylkompromiss“ von 1993 gingen die Zahlen dann stark zurück.²¹

Der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung erhöhte sich zwischen 1988 und 1993 von 6,3 auf 9,2 Prozent und liegt seither durchgängig etwa auf diesem Niveau (2009: 9,3%; 1.164.027 Ausländer). Noch weitaus stärker veränderten sich absolute Zahlen und prozentuale Anteile von Ausländern an den jüngeren Altersgruppen (Grafik 4), die für die Kriminalitätsbelastung von hoher Relevanz sind. Mit Ausnahme der 14- bis 17-Jährigen mit einem Plus von gut einem Drittel (34,4%) lagen die Ausländeranteile an den Altersgruppen von 18 bis 29 Jahren 1992 etwa doppelt so hoch wie 1988; bis 1998 stiegen sie noch weiter an. 2003 gingen sie dann, mit Ausnahme der 25- bis 29-Jährigen, bereits wieder etwas zurück. 2008 setzte sich diese rückläufige Entwicklung für alle Altersgruppen unter 30 Jahren weiter fort.



Aber auch die als deutsch erfasste Bevölkerung Bayerns wuchs seit der Wiedervereinigung deutlich an. In den Jahren von 1988 bis 1998 nahm sie von

²¹ Quelle: [http:// www.arbeitsministerium.bayern.de/migration/asyl/](http://www.arbeitsministerium.bayern.de/migration/asyl/) - Abruf 04.08.2011

10.354.972 auf 10.977.699 Personen zu, also um 622.727 (+6,0%). Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren abgeschwächt. Bayern hat verglichen mit 1988 im Jahr 2009 etwa 1 Million mehr deutsche Einwohner (2009: 11.346.304). Ein wesentlicher Teil dieses Zuwachses ging auf Aussiedler und Spätaussiedler²² mit deutscher Staatsangehörigkeit zurück. Von 1988 bis 1998 kamen 351.198 Aussiedler, Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge nach Bayern; im gesamten Untersuchungszeitraum 1988 bis 2009 waren es 434.656. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 gingen die Zahlen stark zurück, die Zuwanderung von Spätaussiedlern spielt nur noch eine geringe Rolle. „Seither müssen die in den Aufnahmebescheid von Spätaussiedlern einzubeziehenden Ehegatten und Abkömmlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen“.²³

Dass Aussiedler und Spätaussiedler, besonders die vor 2005 eingereisten Ehegatten und Abkömmlinge, mit häufig fehlenden Deutschkenntnissen und einer völlig anderen Sozialisation durch die sozio-kulturelle Prägung im Herkunftsland (überwiegend Länder der ehemaligen Sowjetunion) Integrations- und Kriminalitätsprobleme haben können, die mit denen der als Ausländer bevölkerungsstatistisch Registrierten vergleichbar sind, liegt nahe. Als weitere Risikofaktoren, insbesondere für eine mögliche erhöhte Gewaltbereitschaft junger Menschen, werden der Minderheitenstatus, Ausgrenzungserfahrungen und fehlende Anerkennung in Schule, Berufsausbildung oder im Zusammenleben mit Einheimischen sowie Armut und soziale Randständigkeit genannt. Schlechte Wohnbedingungen und Wohnviertel tragen zur Isolation bei und fördern die Cliquenbildung unter den (männlichen) Jugendlichen.²⁴ Dazu

²² Ab 01.01.1993 nicht mehr als Aussiedler, sondern als Spätaussiedler bezeichnet.

²³ <http://www.arbeitsministerium.bayern.de/migration/aussiedler> Abruf 04.08.2011.

²⁴ Vgl. Dietz, Barbara (2000): Gewaltprävention mit jugendlichen Aussiedlern. Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen. S. 57.

Pfeiffer, Christian u.a. (2005): Migration und Kriminalität. Hannover, KFN, Band 27, S. 19, 47, 50.

kommt relativ häufig der Konsum harter Drogen, der nicht selten schon in den Herkunftsländern begonnen wurde.²⁵

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) setzt als Tathandlung voraus, dass der Täter mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder einen tätlichen Angriff Widerstand leistet - es handelt sich also um ein Gewaltdelikt. Bei Delikten mit Gewaltanwendung gegen Personen, wie den einfachen oder gefährlichen Körperverletzungen, liegt die Belastung der ausländischen Bevölkerung mit Tatverdächtigen (TV) deutlich höher.²⁶ Dies gilt insbesondere für die jüngeren Altersgruppen. Die Altersstruktur der Aussiedler/Spätaussiedler ist wie bei den Ausländern gekennzeichnet durch eine - verglichen mit der bundesdeutschen Bevölkerung - jüngere Population mit einem größeren Anteil an Kindern und Jugendlichen.²⁷

Die Frage, in wieweit sich die massive Zuwanderung nach Bayern seit der deutschen Wiedervereinigung mit einer Zunahme der Bevölkerungsanteile von (jüngeren) Ausländern und Aussiedlern/Spätaussiedlern auf die polizeilich registrierten Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB ausgewirkt haben, ist Teil der folgenden Analysen.

3.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – Längsschnittanalyse mit den Daten der Polizeiliche Kriminalstatistik Bayern (PKS)²⁸

3.2.1 Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen für Bayern 1988 bis 2009

Von 1988 bis 2009 erfasste die Bayerische Polizei in der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Vorfällen, die in Tateinheit den Tatbestand des Widerstands

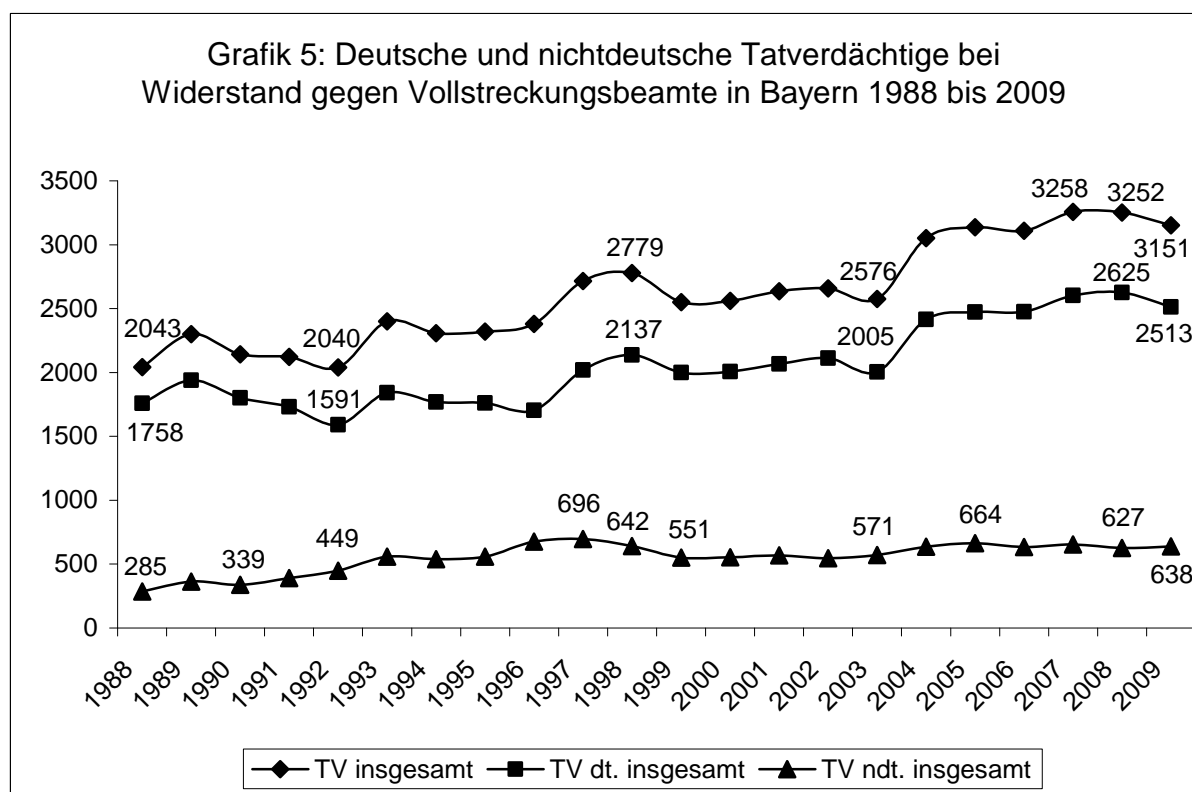
²⁵ Vgl. Ziffer 12 des BKA-Berichts zur Rauschgiftkriminalität von Aussiedlern aus Osteuropa und der GUS, 2002.

²⁶ Für die Körperverletzungsdelikte insgesamt, Summenschlüssel 2200 der PKS, liegt die Tatverdächtigenbelastungszahl bei den Ausländern in Bayern knapp drei Mal so hoch wie die der Deutschen (TVBZ dt.: 882; TVBZ ndt.: 2.397). Quelle: BLKA (2010): Junge Menschen als Täter und Opfer von Straftaten.

²⁷ Dietz, Barbara (2000): S. 19.

gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und ein versuchtes oder vollendetes anderes Delikt mit höherer Strafdrohung verwirklichten, grundsätzlich den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Dies galt insbesondere für die häufig in Kombination mit Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte auftretenden Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB). Seit 2010 ist nun analog zur bundesweiten Praxis das Delikt mit der höheren Strafdrohung zu melden, so dass ab diesem Jahr wegen der Umstellung der Erfassungsrichtlinien Vergleiche mit den Vorjahren nicht mehr möglich sind. Die Langzeitanalyse erstreckt sich daher auf die Jahre 1988 bis 2009.

Verglichen mit 1988, dem letzten Jahr vor der deutschen Wiedervereinigung, sind die Registrierungen von Tatverdächtigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bis 2007 um drei Fünftel angestiegen (+59,5%), nach den Rückgängen 2008 und 2009 ist es immer noch eine Zunahme um mehr als die Hälfte (54,2%).



²⁸ Ausgewertet wurden alle an die PKS gemeldeten Fälle, also einschließlich Bundespolizei.

Betrachtet man die Anzahl der registrierten Tatverdächtigen insgesamt fällt auf, dass es insbesondere in zwei Phasen - 1992 bis 1998 (+739 TV) und 2003 bis 2008 (+676 TV) – zu erheblichen Steigerungen bei den absoluten Tatverdächtigenzahlen kam (Grafik 5).

Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen nahmen die absoluten TV-Zahlen in den Jahren 1988 bis 1997 sehr stark von 285 auf 696 Tatverdächtige (Grafik 5: +411 TV; +144,2%) zu. Danach wurden nach einer Beruhigung bis 2003 noch etwa doppelt so viele Tatverdächtige registriert wie 1988 (285:571; +100,4%). Von 2003 auf 2005 erhöhten sich die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen wieder (+93 TV; +16,3%), um nach 2005 dann etwa auf einem Niveau zu bleiben. 2009 wurden um 353 nichtdeutsche TV mehr registriert als 1988 (+123,9%).

Zwischen 1988 und 1998 wurden auch mehr deutsche Tatverdächtige in der PKS erfasst. Nach absoluten Zahlen waren es 1998 um 379 mehr als 1988 (+21,6%). Bis 2003 folgte ein Zeitraum mit eher leicht rückläufigen Zahlen, danach kam es bis zum Jahr 2008 zu einer sprunghaften Zunahme von 2005 auf 2625 Tatverdächtige (+620 TV; +30,9%). Der prozentuale Zuwachs lag also bei den deutschen Tatverdächtigen zwischen 2003 und 2008 etwa dreimal so hoch wie bei den nichtdeutschen (30,9 % : 9,8%). 2009 gingen die Registrierungen bei den deutschen Tatverdächtigen dann wieder auf 2513 TV zurück (Grafik 5).

Weiterführende Analysen zur Veränderung der Anzahl der Registrierten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und die Ursachen dafür werden im Folgenden anhand eines Vergleichs der Eckjahre 1992 und 1998 sowie 2003 und 2008 dargestellt. In diesen beiden Phasen waren die Steigerungsraten der absoluten Tatverdächtigenzahlen sehr hoch.

3.2.2 Vergleich der PKS-Eckjahre 1992, 1998, 2003 und 2008

Wie weiter oben beschrieben²⁹, wurden für den Vergleich der Eckjahre 1992, 1998, 2003 und 2008 PKS-Datensätze zu den Tatverdächtigen aus der Oracle-Datenbank entladen und mit dem Statistikprogramm PASW Statistics 18 (SPSS Inc.) analysiert. Insgesamt ergab sich ein Auswerte-Bestand mit 10.647 Datensätzen zum Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). Aus den vier Eckjahren kamen folgende Anzahlen an Datensätzen:

1992: 2040 Datensätze

1998: 2779 Datensätze

2003: 2576 Datensätze

2008: 3252 Datensätze.

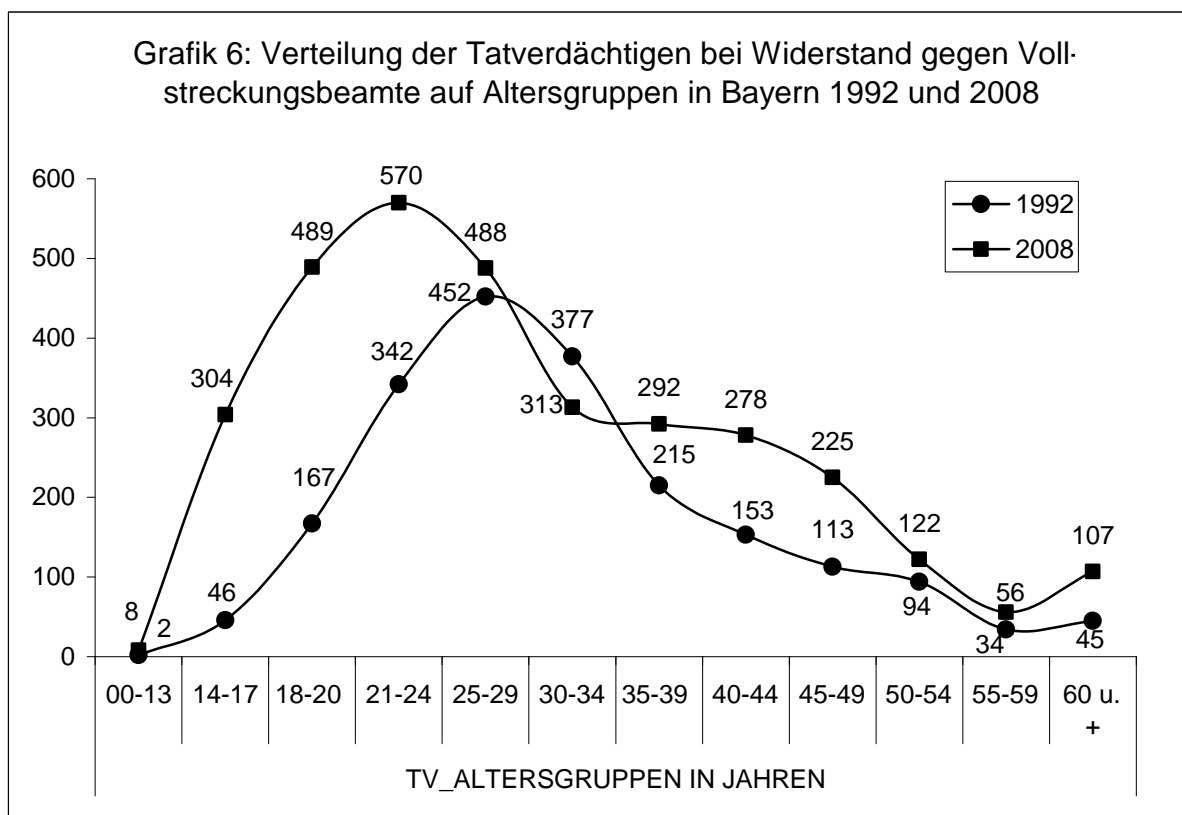
3.2.2.1 Entwicklung von Altersverteilung und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen in den Eckjahren

Verglichen mit 1992 ergab sich bis 2008 eine deutliche Verschiebung der Altersverteilung der Tatverdächtigen beim Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hin zu den jüngeren Altersgruppen (Grafik 6). Kinder unter 14 Jahren spielen nach wie vor keine Rolle. Die Altergruppen von 14 bis 24 Jahren wurden 2008 ganz erheblich häufiger registriert als 1992. Die absoluten TV-Zahlen stiegen bei:

- den Jugendlichen von 46 auf 304 TV (+560,9%),
- den Heranwachsenden von 167 auf 489 TV (+192,8%),
- den Jungerwachsenen von 342 auf 570 TV (+66,7%).

Aber auch in den Altergruppen von 35 bis 54 Jahren kam es zu nicht unerheblichen Zuwächsen. Ab 55 Jahren werden nur noch wenige Tatverdächtige registriert. Bei der Altersgruppe „60 Jahre und älter“, die sich ja auf die gesamte Bevölkerung ab 60 Jahren bezieht, ist die Begehung von Widerstandsdelikten

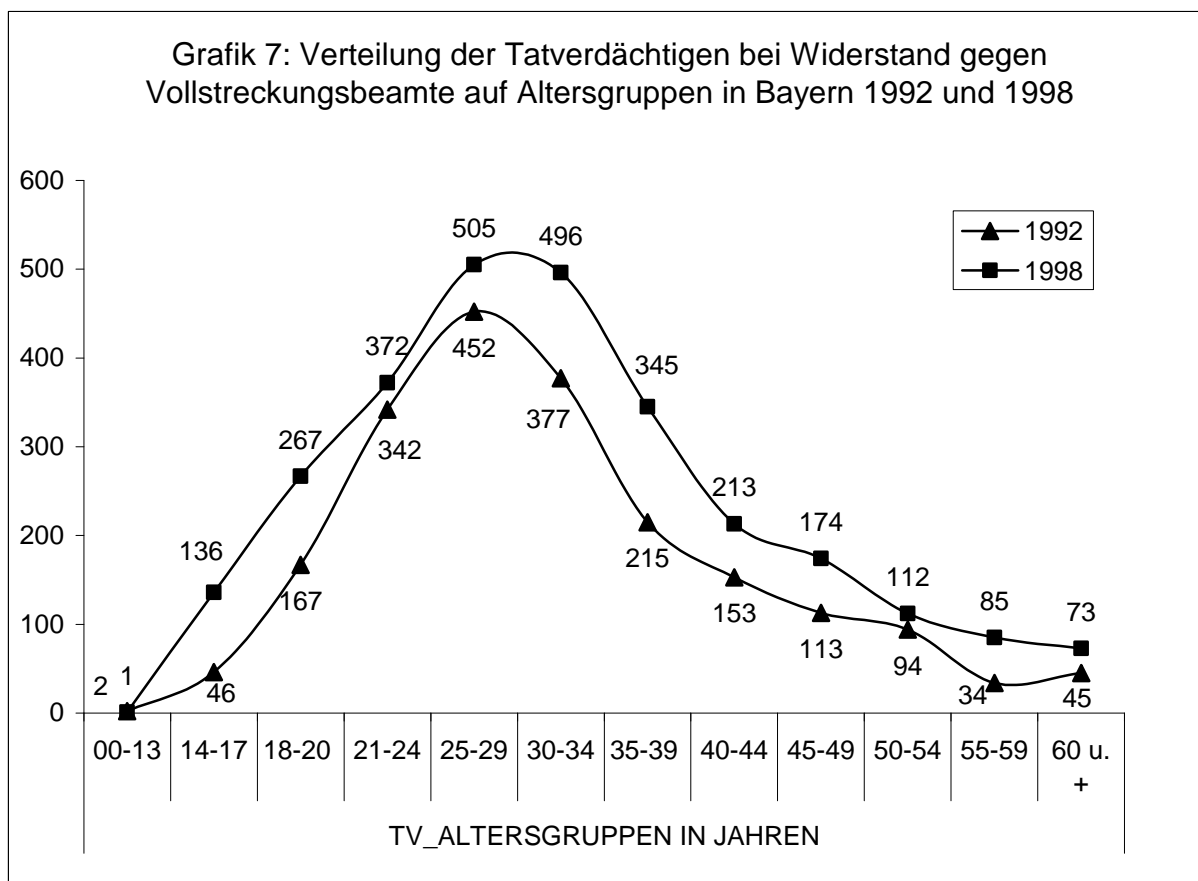
ein seltener Ausnahmefall, auch wenn die absoluten Zahlen von 45 auf 107 Tatverdächtige gestiegen sind (+137,8%).



Vergleicht man die zwei untersuchten Phasen 1992/1998 sowie 2003/2008, dann ergeben sich zwei offensichtlich unterschiedliche Effekte, die zu den Veränderungen der Altersverteilung bei den Tatverdächtigen geführt haben.

In den 1990er Jahren (Grafik 7) verteilten sich die Zunahmen bei den Tatverdächtigen über alle Altersgruppen. Zwar gab es auch bei Jugendlichen (+90 TV), Heranwachsenden (+100 TV), Jungerwachsenen (+30 TV) und den 25- bis 29-jährigen (+53 TV) deutlich mehr Registrierungen (+273 insgesamt; +27,1 %; Anteil 36,9%) - das Gros lag aber bei den Tatverdächtigen ab 30 Jahren (+466 TV, +45,3%; Anteil 63,1%).

²⁹ Vgl. Kapitel 2 zur Methode.



Dass hier ein enger Zusammenhang mit den Migrationsbewegungen in den 1990er Jahren besteht zeigt schon das Plus von 247 Tatverdächtigen bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen von 1992 bis 1997 (Grafik 5: 449 auf 696 TV; +55,0%)³⁰. Aber auch die Registrierung deutscher Tatverdächtiger wurde erheblich von der Zuwanderung - von Aussiedlern und Spätaussiedlern - beeinflusst. Inwieweit es im Zusammenhang mit der Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber zu Widerstandshandlungen durch deutsche Staatsangehörige gekommen ist (z. B. Stichwort „Kirchenasyl“ und ähnliche Initiativen), lässt sich mit unseren Daten der PKS nicht näher untersuchen.

In der PKS Bayern wurden ab 1997 die Geburtsländer der Tatverdächtigen erfasst. Mit einem Datenfilter konnten somit alle Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einem Geburtsland aus den Herkunftsländern von

Aussiedlern und Spätaussiedlern ausgegeben werden (Tabelle 1). Für das Jahr 1998 ergab diese Auswertung 198 Tatverdächtige mit dieser Kombination, was in diesem Jahr 7,1 Prozent der registrierten Tatverdächtigen entsprach. 2003 waren es dann 12,2 Prozent (314 TV), 2008 noch 11,4 Prozent (371 TV).

Tabelle 1: Tatverdächtige Deutsche, Nichtdeutsche und Aussiedler

	Deutsche TV	Nichtdeutsche TV	Aussiedler TV	TV Gesamt
1998	1.939 (69,8%)	642 (23,1%)	198 (7,1%)	2.779
2003	1.691 (65,6%)	571 (22,2%)	314 (12,2%)	2.576
2008	2.254 (69,3%)	627 (19,3%)	371 (11,4%)	3.252

Die rückläufigen prozentualen Anteile von Nichtdeutschen und Aussiedlern von 2003 auf 2008 wurden durch den starken Anstieg bei den deutschen Tatverdächtigen insgesamt verursacht (1.691 auf 2.254 TV, +33,3%). Die absoluten Zahlen stiegen bei den Aussiedlern weiter an (314 auf 371 TV, +18,2%), nach einem Rückgang von 1998 auf 2003 werden 2008 wieder mehr Nichtdeutsche registriert (571 auf 627 TV, +9,8%).

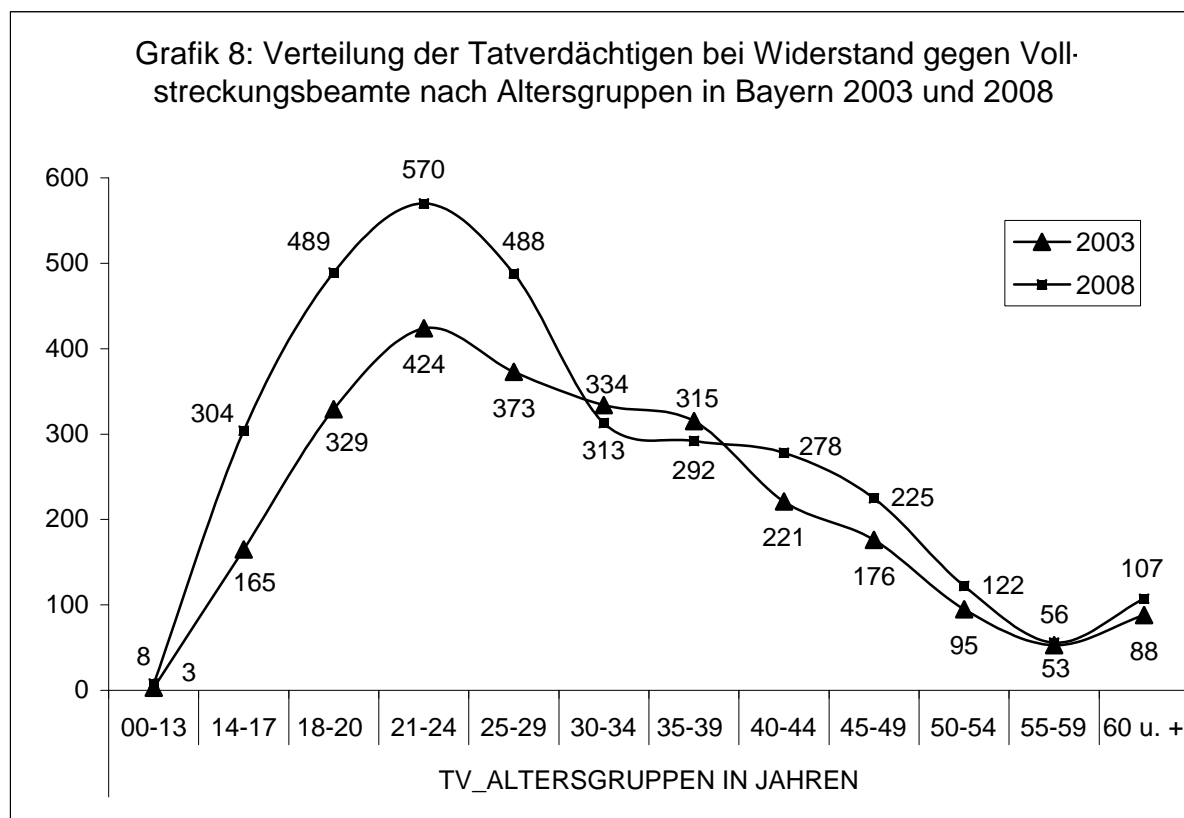
Nicht beurteilt werden kann mit den PKS-Daten, ob junge Menschen, die bereits in Deutschland geboren und in Aussiedlerfamilien aufgewachsen sind, Integrations- und verbunden damit Kriminalitätsprobleme aufweisen, wie sie beispielsweise bei in Deutschland geborenen jungen Türken der dritten oder vierten Generation nach der Zuwanderung der Familien festzustellen sind.

Eine völlig andere Verteilung der Tatverdächtigen nach Altersgruppen zeigt sich für den Zeitraum 2003 bis 2008, in dem es insbesondere von 2003 auf 2005 zu einer sprunghaften Zunahme der Widerstandsdelikte gekommen ist.

Derart schnelle Veränderungen legen immer den Verdacht nahe, dass ursächlich dafür Faktoren sind wie beispielsweise eine Änderung der Richtlinien bei der polizeilichen Erfassung eines Delikts in der PKS, eine Intensivierung der

³⁰ Vgl. hierzu auch Elsner, Steffen, Stern (1998): S. 24

Strafverfolgung bei Kontrolldelikten, eine Änderung des jeweiligen Paragraphen des StGB, externe Einflüsse wie internationale Krisen, gesellschaftliche Großkonflikte oder auch die Änderung anderer Gesetze, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Deliktsbegehung haben können.



Bei der extrem kurzfristig eintretenden Entwicklung nach 2003 (Grafik 8) dürfte die schrittweise Änderung des Gaststättenrechts mit der Reduzierung der Sperrzeit auf nur noch eine „Putzstunde“ zwischen 5 und 6 Uhr die Hauptursache sein.³¹ Schon im „Lagebild Alkoholmissbrauch“ vom September 2010 wurde aus der polizeilichen Praxis nachdrücklich auf die Folgen der Sperrzeitverkürzung hingewiesen, insbesondere auf die massive Zunahme „alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen während der Nachtzeit im öffentlichen Raum“ durch junge Menschen und den „erheblichen Einfluss von Alkohol auf

³¹ Bis zum 14.02.2003 galt grundsätzlich eine Sperrzeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr, danach bis 31.12.2004 eine verkürzte Sperrzeit an Werktagen von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In der Landeshauptstadt München war die Sperrzeit bereits vom 01.01.2003 in neun von 25 Stadtbezirken auf 05:00 bis 06:00 Uhr

die Begehung von Gewaltdelikten“ bis in die frühen Morgenstunden.³² Die Auswertungen der vier PKS-Eckjahre der vorliegenden Untersuchung bestätigen die Kernaussagen dieses Lagebildes in vollem Umfang.

Die Zuwächse an Tatverdächtigen bei Widerstandshandlungen von 2003 bis 2008 betreffen zu einem sehr großen Anteil die Altersgruppen unter 30 Jahren, die ein weit häufiger als die älteren Altersgruppen auf den öffentlichen Raum und die Abend- und Nachtstunden gerichtetes Freizeit- und Ausgehverhalten zeigen. Größere Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur wie am Anfang der 1990er Jahre hat es im Zeitraum 2003/2008 nicht gegeben. Von den insgesamt 676 im Jahr 2008 mehr als 2003 erfassten Tatverdächtigen waren 565 (83,6%) unter dreißig Jahre alt, 111 dreißig Jahre oder älter (16,4%).³³

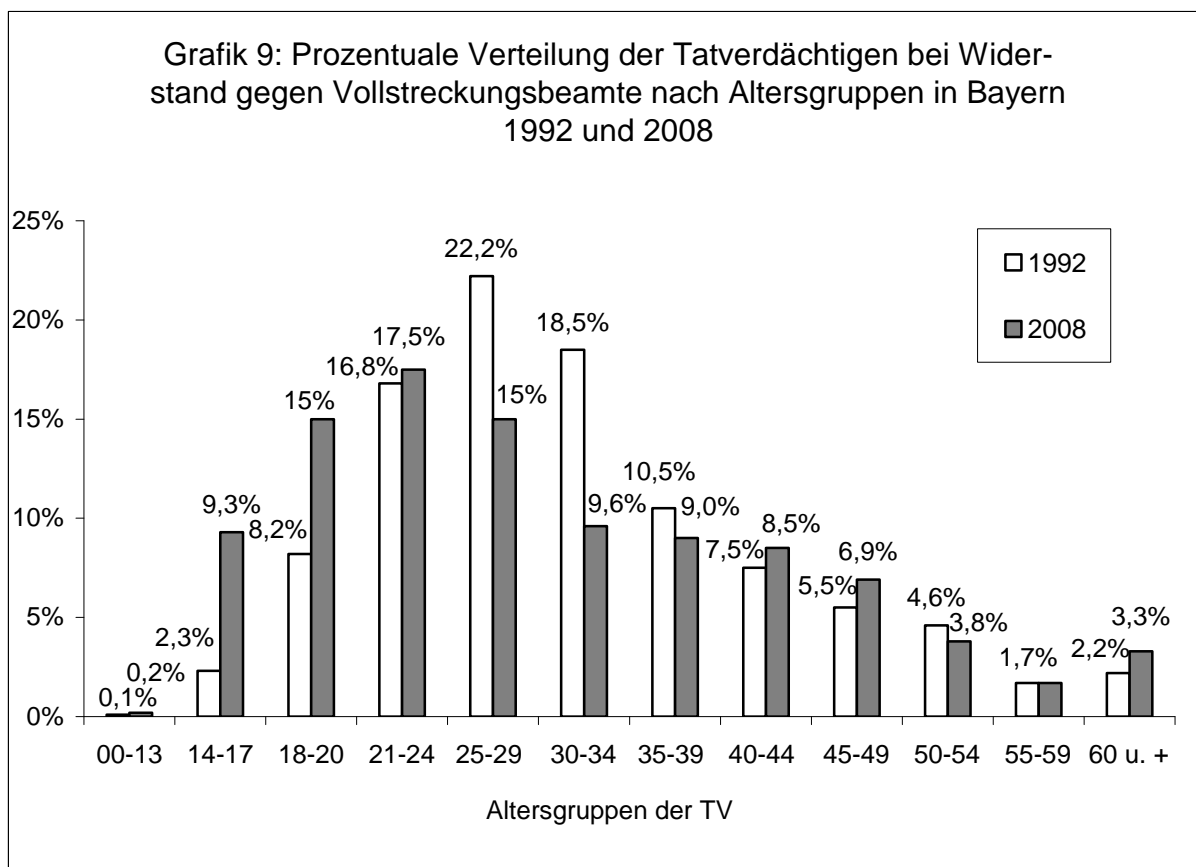
Die **prozentuale Verteilung der Tatverdächtigen** auf die Altersgruppen belegt, dass noch am Anfang der 1990er Jahre das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte weniger ein jugendtypisches Delikt als eines der jüngeren Erwachsenen zwischen 21 und 34 Jahren war.

1992 gehörte nur etwa ein Zehntel der Tatverdächtigen zu den Jugendlichen oder Heranwachsenden von 14 bis 20 Jahren (10,5%), 2008 war es fast ein Viertel (24,3%) - und das bei auch noch stark gestiegenen absoluten Zahlen (Grafik 9). Abgenommen hat die Bedeutung der 25- bis 34-Jährigen, die 1992 noch zwei Fünftel (40,7%) der Tatverdächtigen stellten und 2008 nur noch etwa ein Viertel (24,6%). Die Migrationseffekte durch den Zuzug vieler überwiegend junger Asylbewerber, anderer Ausländer und Aussiedler in den 1990er Jahren spielen hier eine geringer werdende Rolle (Grafik 3).

verkürzt worden, zum 01.04.2004 galt diese Regelung für die gesamte Landeshauptstadt, ab 2005 generell in Bayern.

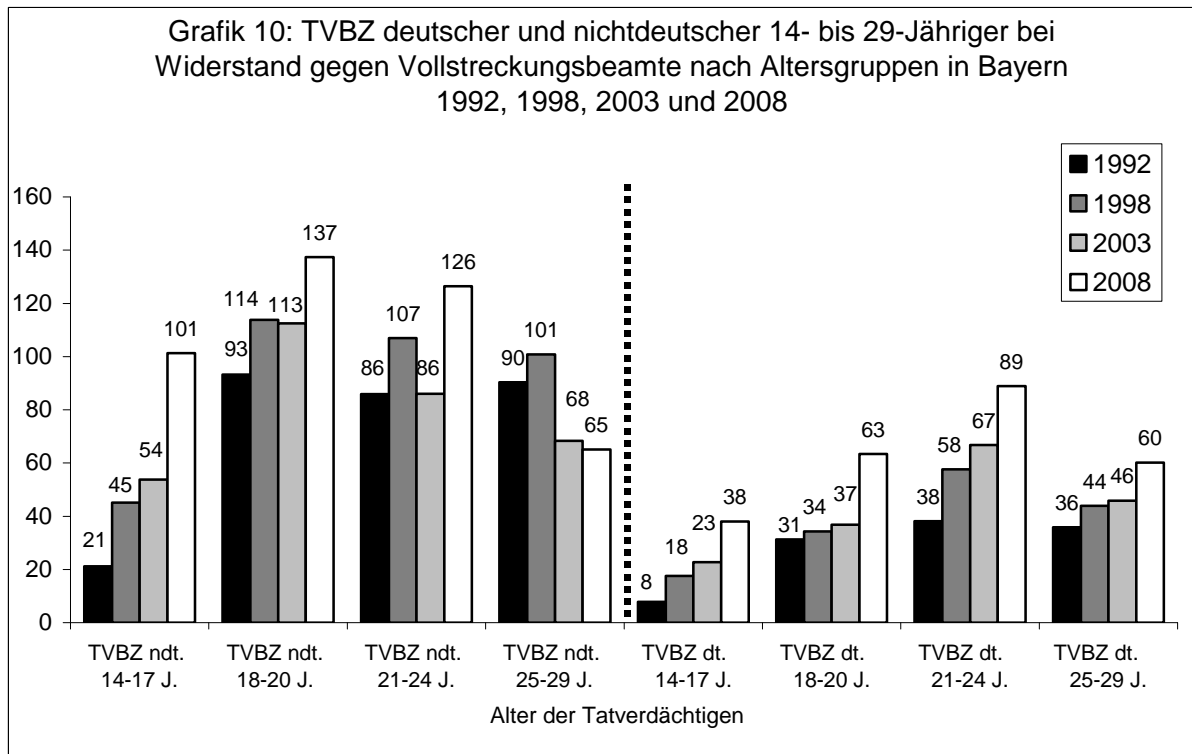
³² Arbeitsgruppe Lagebild „Alkoholmissbrauch“ der Bayerischen Polizei, 2010, S. 82.

³³ Vgl. dazu Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2010): Gewalt gegen Polizeibeamte. Zwischenbericht Nr. 1. Hannover. S. 3 ff.



3.2.2.2 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen der jüngeren Altersgruppen in den Eckjahren

Nachdem die einzelnen Altersgruppen nicht gleich viele Altersjahrgänge umfassen (Jugendliche 4 Jahre von 14 bis 17, Heranwachsende 3 Jahre von 18 bis 20, Jungerwachsene 4 Jahre von 21 bis 24 und dann jeweils 5 Jahre bis zu den Tatverdächtigen ab 60 Jahren) und auch die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen ist, müssen **Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)** - also die Belastung mit Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung³⁴ - berechnet werden.



Die Tatverdächtigenbelastungszahlen der jungen Deutschen unter 30 Jahren haben sich in den vier Eckjahren von 1992 bis 2008 durchgängig, aber unterschiedlich stark erhöht. Von 2003 auf 2008 zeigt sich eine ganz erheblich angewachsene Belastung. Dies gilt auch für die jungen Nichtdeutschen mit Ausnahme der Altersgruppe von 25 bis 29 Jahren. Deren Belastung mit Tatverdächtigen ging sogar leicht zurück und liegt jetzt etwa auf dem Niveau der Deutschen (2008: TVBZ ndt. 65 : dt. 60).

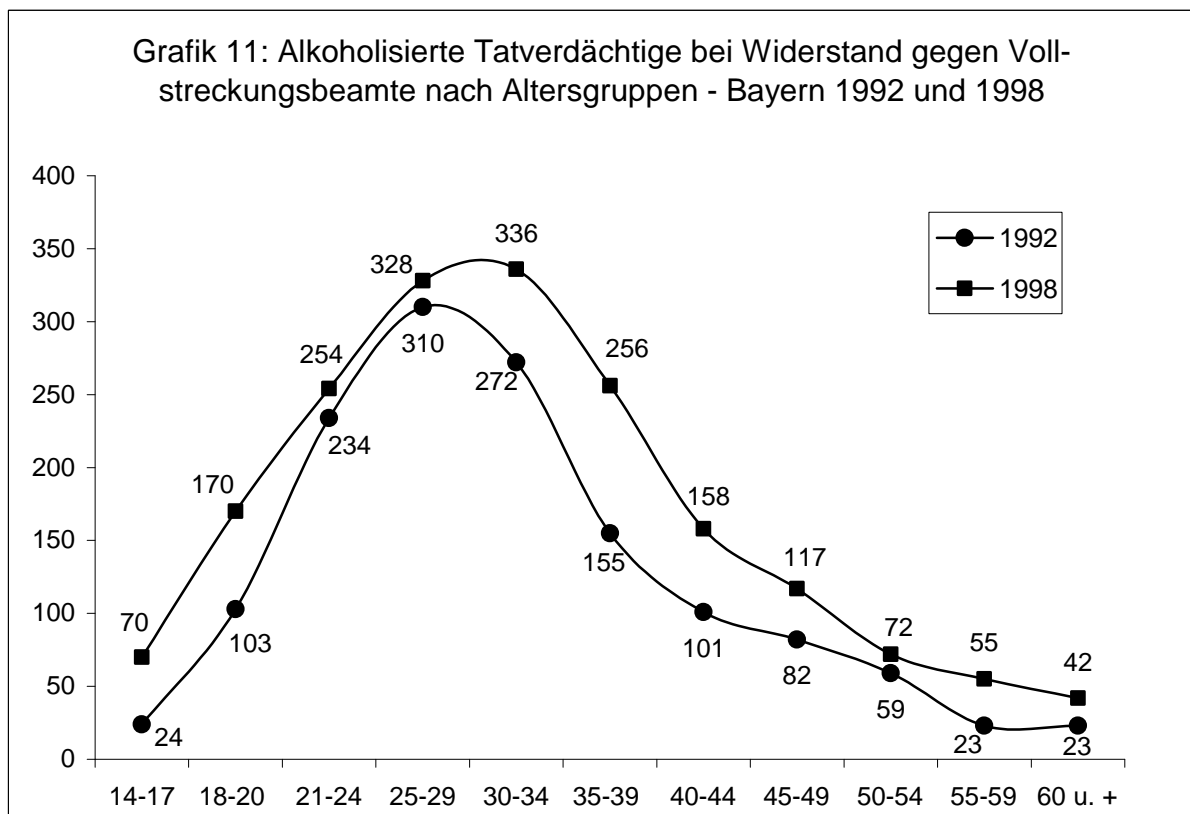
Junge Nichtdeutsche weisen bei den Jugendlichen (2,6fach)³⁵, Heranwachsenden (2,2fach) und Jungerwachsenen (1,4fach) höhere Werte auf als die Deutschen, mit zunehmendem Alter werden die Unterschiede geringer. Bezogen auf das Ausgangsjahr 1992 haben sich für die deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen mit einer Steigerung auf das beinahe Fünffache (4,8fach) die größten Veränderungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen ergeben.

³⁴ Für die Berechnung der TVBZ der Nichtdeutschen wurden die Tatverdächtigendaten der Tabelle 59 der PKS herangezogen, es wurden also nur die in Bayern ansässigen Tatverdächtigen berücksichtigt.

³⁵ Werte in Klammern für das Jahr 2008

3.2.2.3 Entwicklung der Altersverteilung bei den alkoholisierten Tatverdächtigen

Zum Ausgehverhalten in den Abend- und Nachtstunden gehört sehr häufig der Konsum von Alkohol. Nicht selten treffen sich die jüngeren Altersjahrgänge zum „Vorglühen“: Wegen der hohen Preise in Discos, Klubs oder anderen Lokalitäten werden bereits zu Hause oder auf dem Weg zum Veranstaltungsort erhebliche Mengen Alkohol konsumiert. Auf dem Weg zurück nach Hause kommt es wegen der starken Alkoholisierung und der damit oftmals auftretenden Aggressivität zu Straftaten wie Körperverletzungsdelikten oder Sachbeschädigungen, aber auch zu Streitigkeiten unterhalb der Schwelle zur Straftat, Ruhestörungen oder anderen Ordnungsstörungen.³⁶

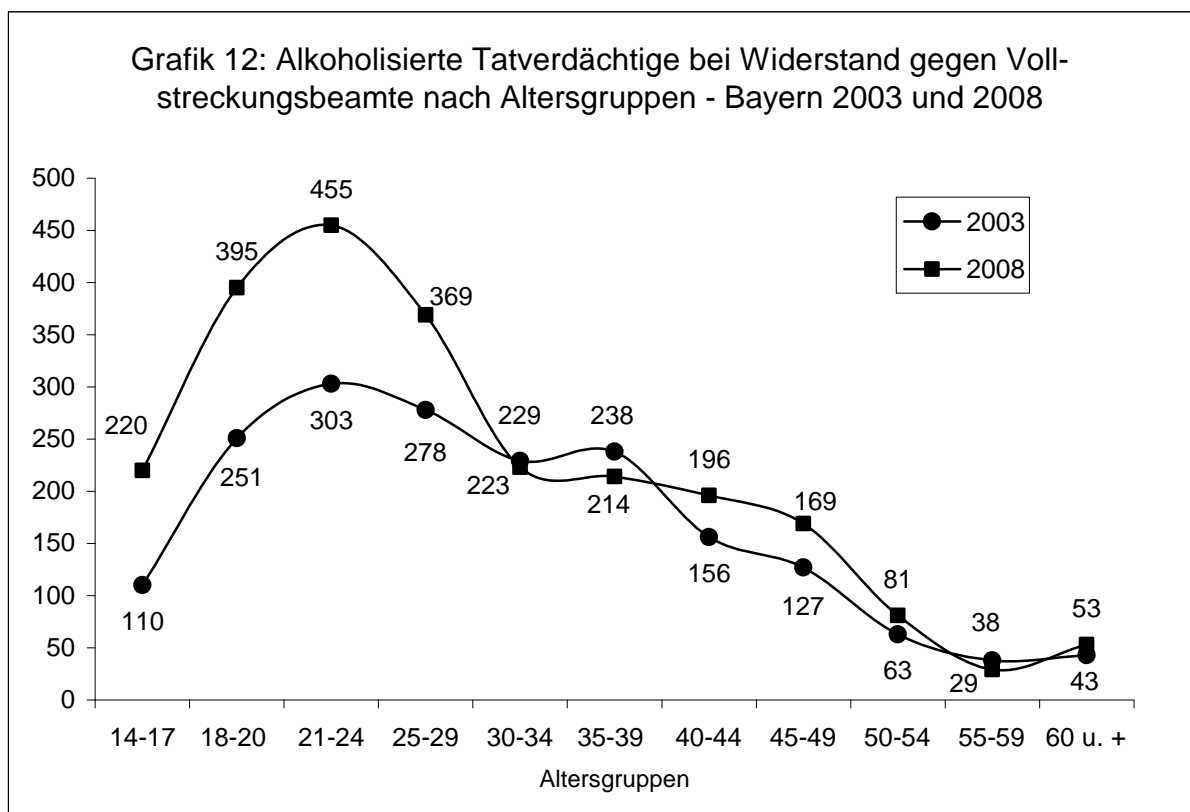


In den Jahren von 1992 bis 1998 gab es vor allem mehr alkoholisierte Tatverdächtige ab 30 Jahren (Grafik 11). Alkohol spielte in den jüngeren Jahrgängen

³⁶ Arbeitsgruppe Lagebild „Alkoholmissbrauch“ der Bayerischen Polizei, 2010, S. 39.

eine weit geringere Rolle, allerdings bei einer damals schon erkennbaren Tendenz zu mehr jugendlichen (+46 TV) und heranwachsenden (+67 TV) alkoholisierten Tatverdächtigen. Insgesamt nahm von 1992 auf 1998 die Registrierung alkoholisierter Tatverdächtiger um 472 zu, davon gehörten 151 (32,0%) zu einer der Altersgruppen unter 30 Jahren, 321 (68,0%) waren 30 Jahre oder älter.

Dagegen ist die Anzahl der alkoholisierten Tatverdächtigen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von 2003 auf 2008 (Grafik 12) um insgesamt 568 angestiegen - für die Altersgruppen unter 30 Jahren um 497 TV, für die ab 30 Jahren nur um 71 TV. 87,5 Prozent der Zunahmen bei den alkoholisierten Tatverdächtigen fallen also in die Altersgruppen unter 30 Jahren, nur 12,5 Prozent in die ab 30 Jahren.



3.2.2.4 Entwicklung des Einflusses von Betäubungsmitteln

Vergleichsweise selten werden bei Widerstandshandlungen Tatverdächtige polizeilich registriert, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.

Tabelle 2: Alkohol- und BtM-Konsum

JAHR			ALKOHOL_Konsum		Gesamt
			JA	NEIN	
1992	BTM_Konsum	JA	19	25	44
		NEIN	1349	647	1996
	Gesamt		1368	672	2040
1998	BTM_Konsum	JA	82	47	129
		NEIN	1764	886	2650
	Gesamt		1846	933	2779
2003	BTM_Konsum	JA	80	73	153
		NEIN	1745	678	2423
	Gesamt		1825	751	2576
2008	BTM_Konsum	JA	129	67	196
		NEIN	2266	790	3056
	Gesamt		2395	857	3252

Inwieweit der Einfluss von Drogen nicht erkannt und damit das Problem unterschätzt wird, kann nicht beurteilt werden. Im Jahr 2008 registrierte die Polizei bei zwei von drei Tatverdächtigen Betäubungsmittel im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol (129 von 196 Fällen mit BTM-Konsum).

Die insgesamt 196 Tatverdächtigen bedeuten für 2008 einen prozentualen Anteil von 6,0 Prozent unter Drogen oder unter Drogen in Kombination mit Alkohol begangene Widerstandsdelikte, gegenüber 2003 blieb dieser Anteil fast unverändert (5,9%; 153 Fälle). 1998 (4,6%; 129 Fälle) und 1992 (2,2%; 44 Fälle) lagen die Anteile noch niedriger. Hier können möglicherweise die inzwischen einfachere Nachweisbarkeit von Betäubungsmitteln mit Drogentests oder die größere Anzahl von Blutentnahmen eine Rolle spielen - was sich mit den vorliegenden Daten aber nicht überprüfen lässt.

3.2.2.5 Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten im Tagesverlauf

Für die Einschätzungen des „Lagebildes Alkohomissbrauch“ sprechen auch weitere Auswertungen der PKS - hier die der **absoluten Fallzahlen** des Delikts Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Insgesamt wurden 11.016 Fälle aus den vier Eckjahren ausgewertet:

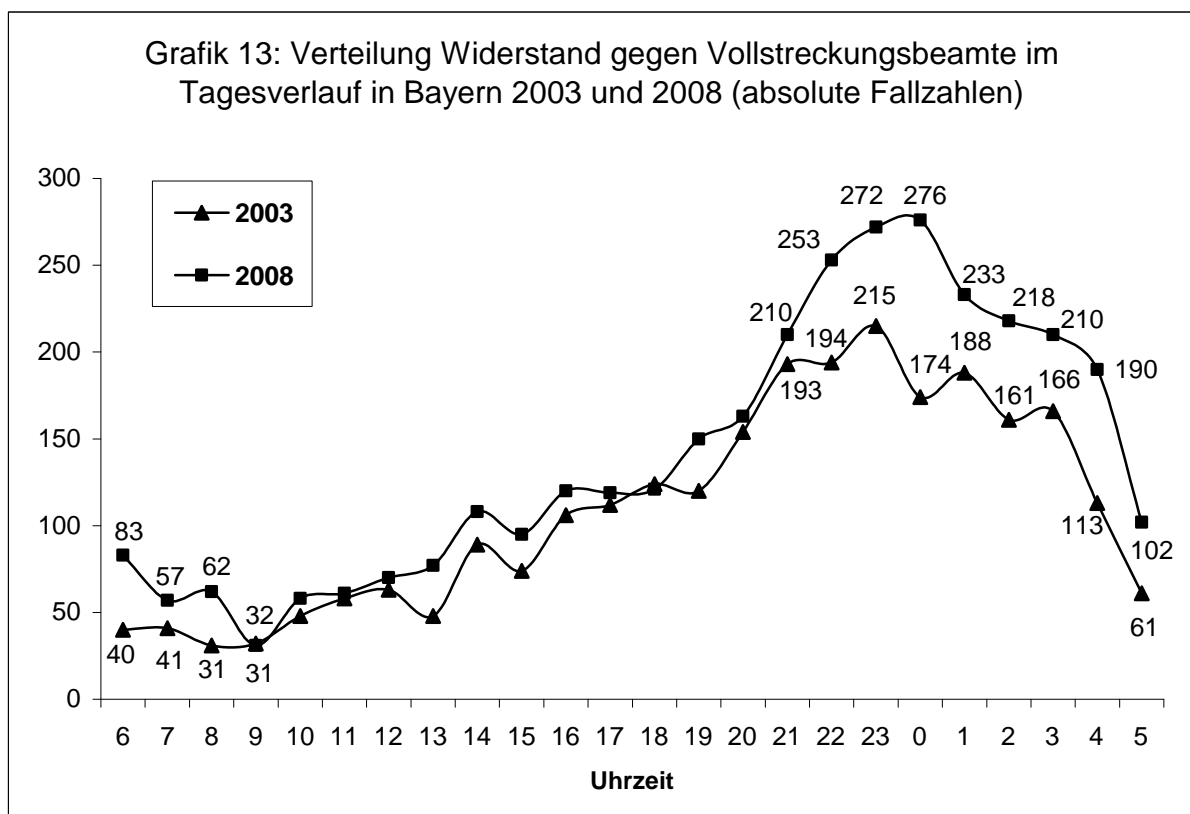
1992: 2058 Fälle

1998: 2897 Fälle

2003: 2656 Fälle

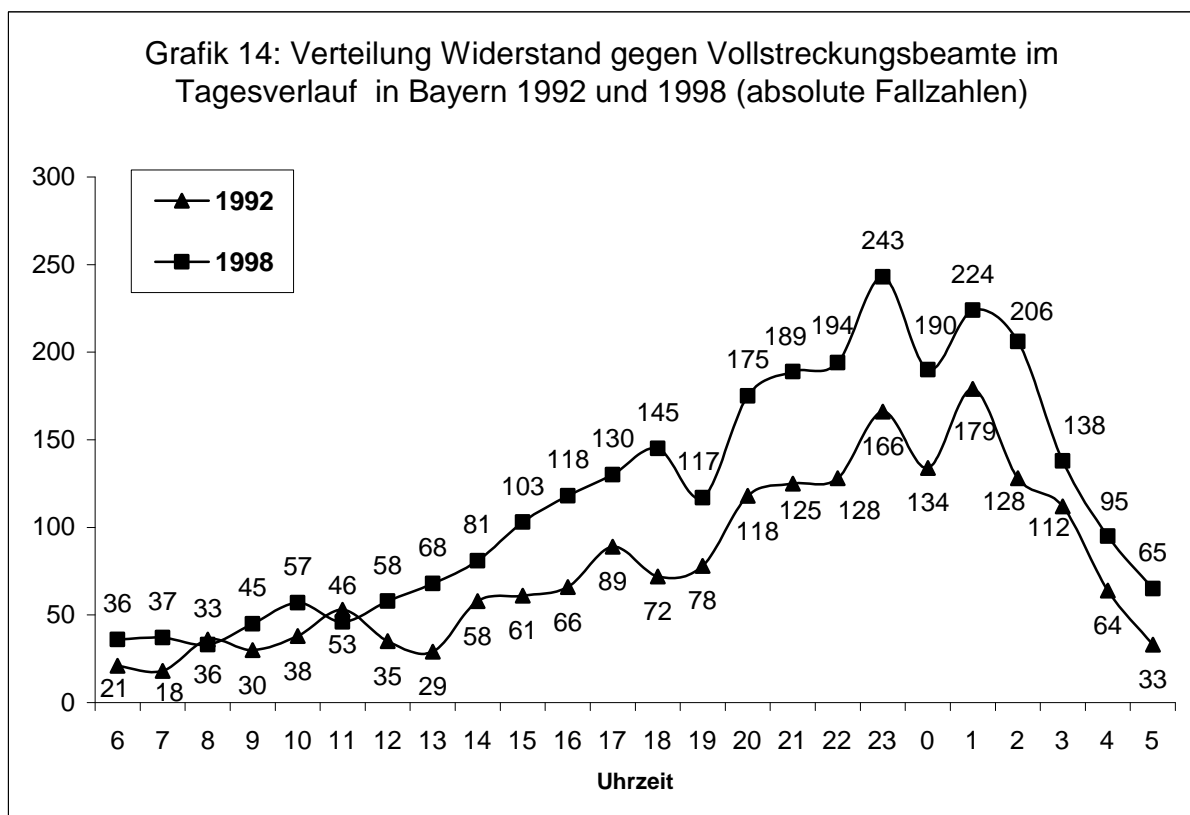
2008: 3405 Fälle.

Die Verteilung der registrierten Fälle im Tagesverlauf hat sich von 2003 bis 2008 (Grafik 13) stark in die Nachtstunden ab 22 Uhr bis in den frühen Vormittag des nächsten Tages hinein verschoben.



Polizeibeamte sind also insbesondere vermehrt in der Nachtschicht, die ohnehin schon physisch und psychisch belastend ist, mit aggressivem Verhalten und Angriffen gegen ihre Person konfrontiert.

Auch hier belegt der Vergleich mit den Jahren 1992/1998 (Grafik 14) eine andere Verteilung: die Zunahmen der Fallzahlen 1992/1998 sind über den ganzen Tag verteilt, insbesondere die Nachmittags- und frühen Abendstunden unterscheiden sich deutlich von der Entwicklung 2003/2008.

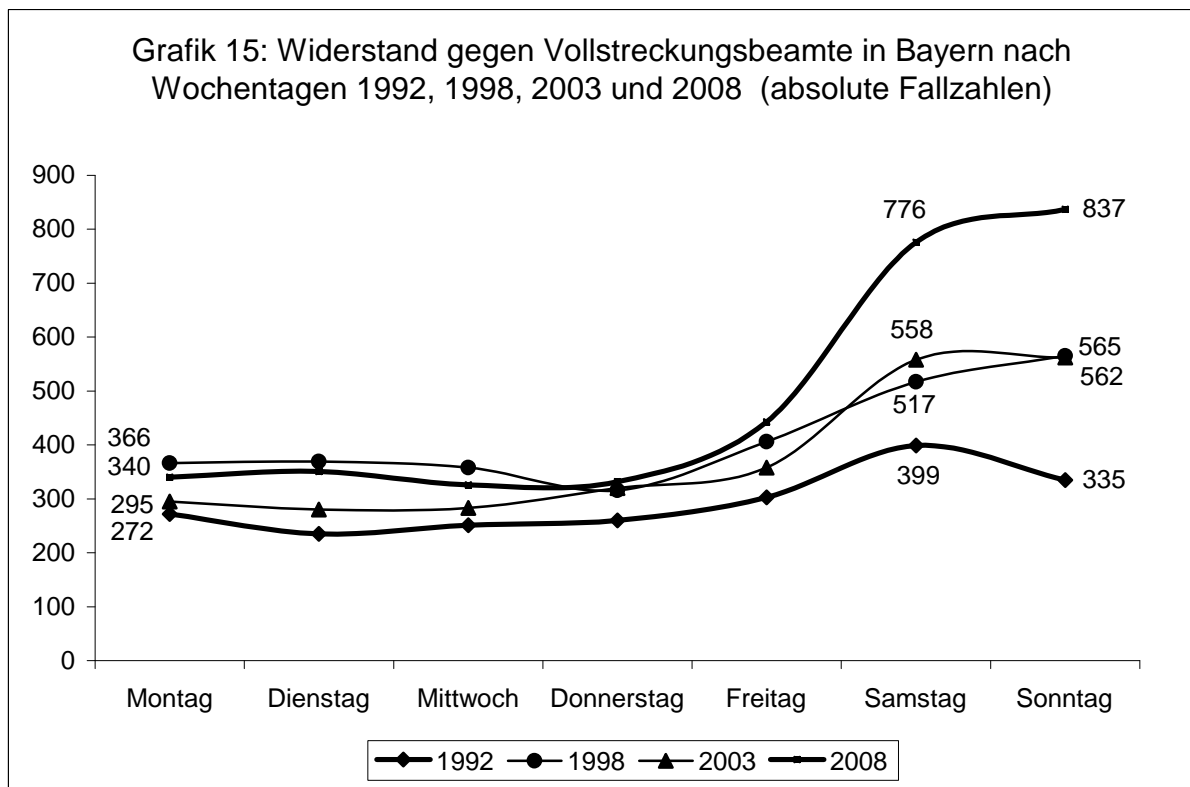


3.2.2.6 Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten nach Wochentagen

Verschärft werden die Probleme für die polizeiliche Praxis durch die Konzentration der Widerstandshandlungen auf das Wochenende³⁷, und hier auf Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag (Grafik 15). Während die Veränderungen bei der Erfassung des Delikts Widerstand gegen Vollstre-

ckungsbeamte 1992, 1998, 2003 und 2008 von Montag bis Freitag eher moderat waren, werden verglichen mit 1992 am Samstag im Jahr 2008 fast doppelt so viele Fälle registriert (+94,5%; 399 auf 776 Fälle), am Sonntag sind es sogar zweieinhalb Mal so viele (+149,9%; 335 auf 837 Fälle).

Von 1992 auf 1998 zeigen sich erhebliche Zunahmen der Fälle an den Wochenenden, von 1998 auf 2003 gab es dann nur unwesentliche Veränderungen. Der größte Sprung nach absoluten Fallzahlen ist von 2003 auf 2008 zu verzeichnen - am Samstag von 558 auf 776 Fälle (+39,1%; +218 Fälle), am Sonntag von 562 auf 837 Fälle (+48,9%; +275 Fälle).



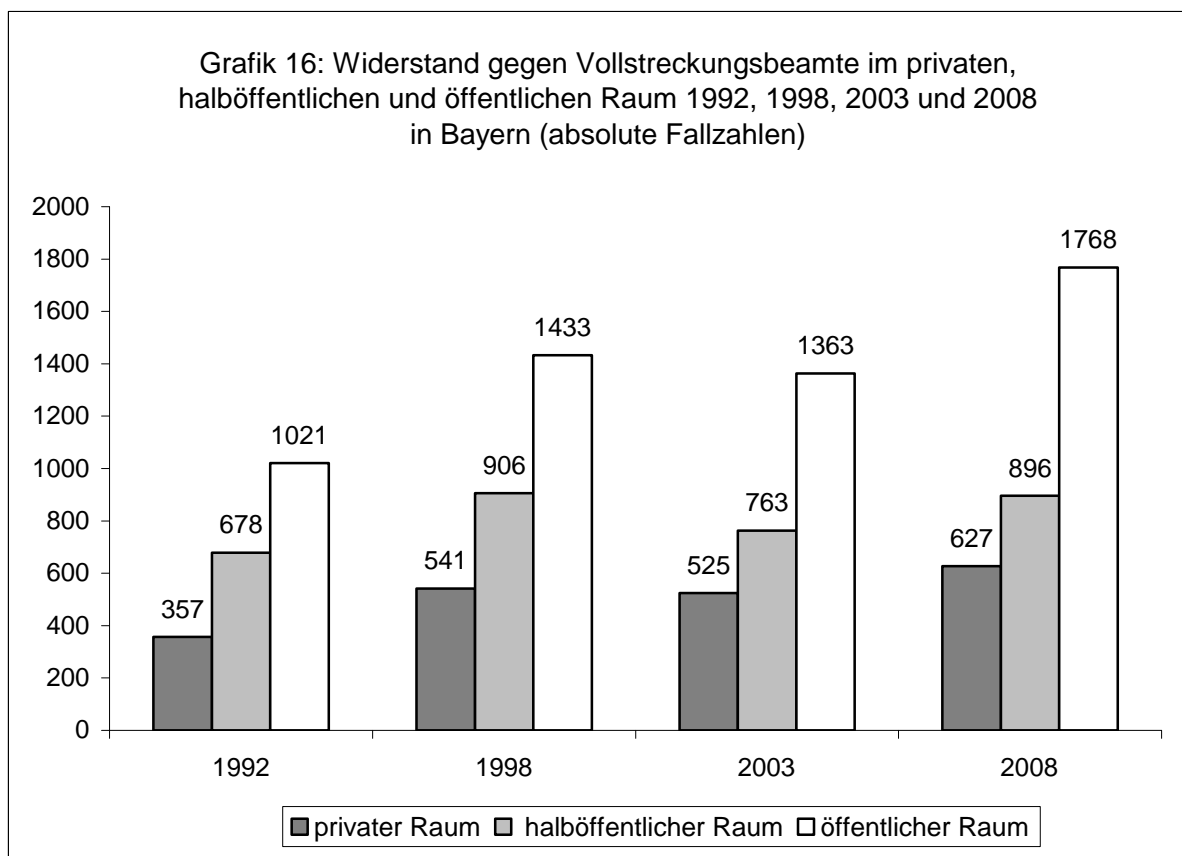
3.2.2.7 Entwicklung der Verteilung der absoluten Fallzahlen bei Widerstandsdelikten nach Tatörtlichkeiten

Die ausgewerteten PKS-Datensätze enthalten auch Informationen zu den Tatörtlichkeiten. Für einen ersten Überblick können mit einem speziellen Datenfilter die vielen verschiedenen, in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit in der Regel dreistelligen Schlüsselzahlen erfassten Tatörtlichkeiten der untersuchten Widerstandsdelikte zu den Kategorien begangen im „öffentlichen“, „halböffentlichen“ und „privaten Raum“ zusammengefasst werden.

Die drei Definitionen beinhalten unter:

- **Öffentlich:** öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Parkanlagen, Wiesen, Felder, Wälder und vergleichbare Tatörtlichkeiten.
- **Halböffentlich:** ohne besondere Erlaubnis allgemein zugängliche Örtlichkeiten wie Bahn, Behörden oder andere Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr; aber auch Schulen, Heime, Gaststätten und andere Lokale.
- **Privat:** privat genutzte Wohnungen, Häuser, Gebäude und Flächen.

Insgesamt enthielt der Datenbestand aus den vier Eckjahren 138 Datensätze mit unbekannter Tatörtlichkeit: 2 aus 1992, 17 aus 1998, 5 aus 2003 und 114 aus 2008, die in der Graphik 14 nicht berücksichtigt wurden. Mit wenigen Ausnahmen waren die 114 Datensätze mit „Tatörtlichkeit unbekannt“ aus dem Jahr 2008 von der Bundespolizei angeliefert worden. Da es sich bei diesen Taten in der Regel um Delikte im Bereich von Bahnhöfen, Zügen oder Bahnhofsvorplätzen handelt, sind die für 2008 ausgewiesenen absoluten Zahlen für Tatörtlichkeiten im halböffentlichen und öffentlichen Raum zu niedrig.



Bei der Auswertung nach Tatörtlichkeiten zeigen sich von 1992 auf 1998 erhebliche prozentuale Zunahmen bei allen drei Tatörtlichkeiten-Kategorien. Von 1998 bis 2003 trat eine Beruhigung mit insgesamt abnehmenden absoluten Zahlen ein. Von 2003 auf 2008 stiegen dann die Werte in allen drei Kategorien, insbesondere aber die Fälle im öffentlichen Raum - wobei auch hier die fehlenden Daten der Bundespolizei zu einer Verzerrung der Daten führen:

Privater Raum: +102 Fälle; von 525 auf 627 Fälle; +19,4%;

Halböffentlicher Raum: +133 Fälle; von 763 auf 896 Fälle ; +17,4%;

Öffentlicher Raum: +405 Fälle; von 1363 auf 1768 Fälle; +29,7%.

Auch hier entsprechen die vorliegenden Auswertungen dem „Lagebild Alkoholmissbrauch“, das insbesondere zunehmende Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum als Problem herausgearbeitet hat.

3.3 Zusammenfassung des Eckjahresvergleichs

Verglichen mit dem letzten Jahr vor der deutschen Wiedervereinigung 1988 haben die Registrierungen von Tatverdächtigen beim Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik bis 2007 um fast drei Fünftel (+59,5%) zugenommen. 2008 stagnierten die Tatverdächtigenzahlen dann und gingen 2009 merklich zurück. Es wurden 2009 aber immer noch um gut die Hälfte mehr Tatverdächtige erfasst als 1988 (+54,5%). Diese rückläufige Tendenz findet sich auch auf Bundesebene beim „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ (PKS-Schlüssel 6210) von 2008 bis 2011.

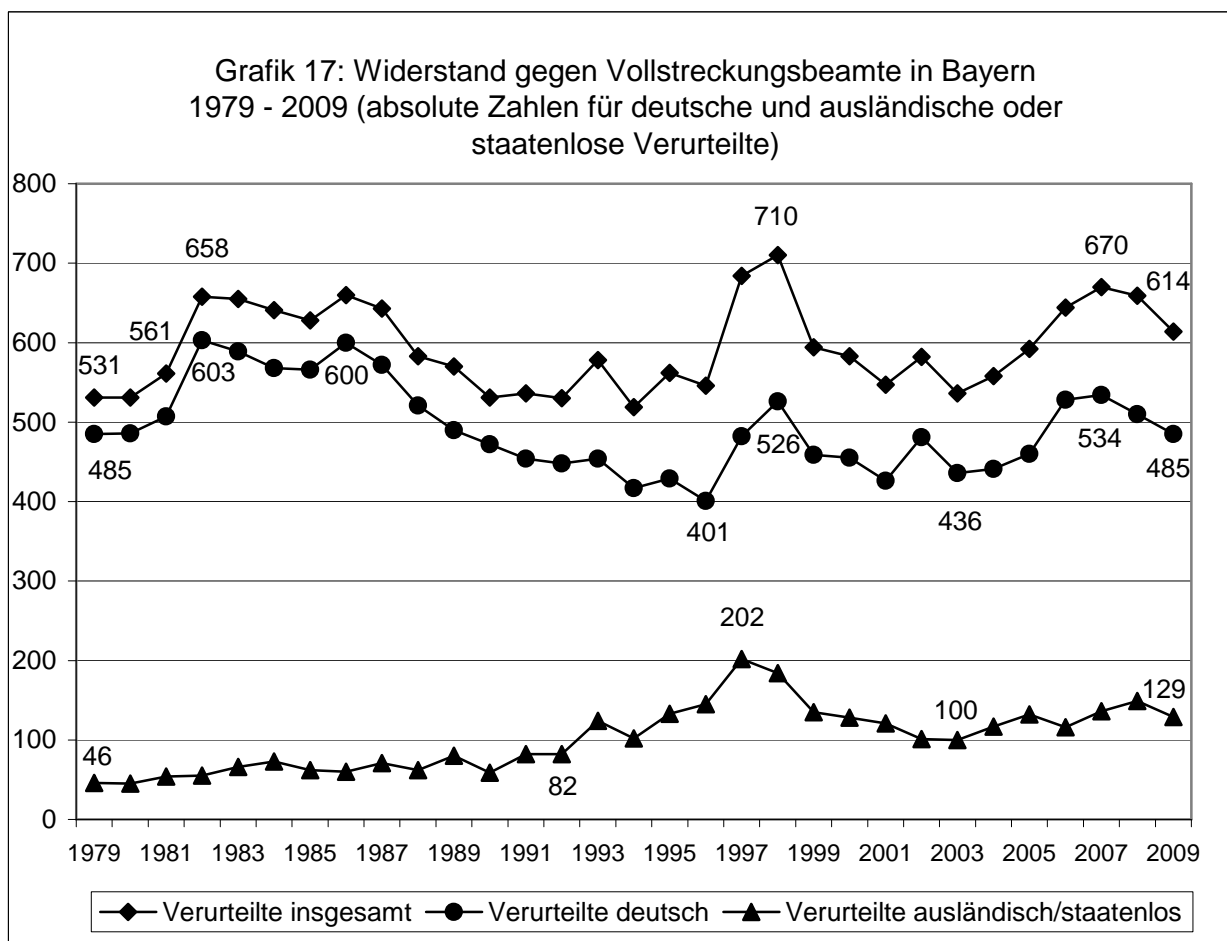
Während in den 1990er-Jahren insbesondere Wanderungsbewegungen mit dem Zuzug von vielen Ausländern, Aussiedlern/Spätaussiedlern und Deutschen nach Bayern eine wesentliche Rolle sowohl bei der Zunahme der Deliktzahlen als auch bei den Tatverdächtigenzahlen gespielt haben, ist der Hauptfaktor in den 2000er-Jahren die Änderung des Gaststättenrechts.

In den 1990er-Jahren waren in allen Altersgruppen steigende Tatverdächtigenzahlen festzustellen. Die Entwicklung in den 2000er-Jahren wird weit überwiegend von Tatverdächtigen unter 30 Jahren geprägt, die meist alkoholisiert in den Nachtstunden am Wochenende wegen Widerstandsdelikten im öffentlichen Raum registriert werden. Während noch 1992 nur jeder zehnte Tatverdächtige ein Jugendlicher oder Heranwachsender von 14 bis 20 Jahren war, gehörte 2008 schon jeder vierte zu diesen beiden Altersgruppen. Zwischen 2003 und 2008 stieg die Registrierung von alkoholisierten Tatverdächtigen um insgesamt 568 TV an. 87,5 Prozent der Zunahmen fallen in die Altersgruppen unter 30 Jahren, nur 12,5 Prozent in die ab 30 Jahren.

Im Jahr 2008 wurden am Samstag verglichen mit 1992 fast doppelt so viele Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte registriert (+94,5%; 399 auf 776 Fälle), am Sonntag sind es sogar zweieinhalb Mal so viele (+149,9%; 335 auf 837 Fälle).

3.4 Exkurs: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in der Strafverfolgungsstatistik Bayern („Abgeurteilte und Verurteilte“)

Die Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Sie hat den Vorteil, dass sie als bundeseinheitlich koordinierte Geschäftsstatistik zuletzt im Jahr 1975 umgestellt und den Neuregelungen angepasst wurde, die im Zug der umfangreichen Reformmaßnahmen im Strafrecht in der Mitte der 1970er-Jahre in Kraft traten.



Seither blieb die Statistik im Wesentlichen unverändert und lässt so einen Überblick über die Aburteilungen und Verurteilungen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) über einen langen Zeitraum zu.³⁸

³⁸ „Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden

In der Strafverfolgungsstatistik wird ein Verurteilter/eine Verurteilte nur ein einziges Mal gezählt, und zwar bei der Straftat, die nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist. Dies hat zur Folge, dass hier beim § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – in der Regel nur die weniger schweren Vorfälle registriert sind. So wird beispielsweise beim Zusammentreffen von Widerstandshandlungen und Körperverletzungsdelikten – ein für den polizeilichen Alltag typischer Fall – wegen der höheren Strafdrohung das Körperverletzungsdelikt erfasst. Die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Zahlen müssen weit niedriger als in der PKS Bayern der Erfassungsjahre 1988 bis 2009 sein, weil in diesen Jahren von der Polizei in Bayern beim Zusammentreffen mit einem Delikt mit höherer Strafdrohung grundsätzlich der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erfasst wurde.

Bis November 2011 betrug die Strafdrohung beim § 113 Abs. 1 StGB nur maximal 2 Jahre Freiheitsstrafe. Der besonders schwere Fall nach § 113 Abs. 2 StGB - mit seiner höheren Strafdrohung - dürfte nur in wenigen Einzelfällen zur Erfassung in der Strafverfolgungsstatistik geführt haben. Eine qualitative Veränderung der Widerstandsdelikte hin zu schwereren Fällen lässt sich mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik also nicht belegen, sondern nur die quantitative Veränderung bei den weniger schweren Delikten.

Eine rein auf den Widerstand gegen Polizeibeamte bezogene Auswertung der Strafverfolgungsstatistik ist leider nicht möglich. Unter den Begriff Vollstreckungsbeamte fallen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind. In der Praxis spielen zwar vor allem Polizeibeamte eine Rolle, in Betracht kommen aber auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Vollzugsbeamte des Bundes, der Länder oder der

Kommunen. Dieser Personenkreis macht bei Anzeigen gemäß § 113 StGB aber nur wenige Prozente aus.³⁹

Im Zeitraum von 1979 bis 2009 (Grafik 17) zeigen sich erhebliche Schwankungen bei der Erfassung der Verurteilungen gemäß § 113 StGB, die sich innerhalb weniger Jahre ergeben. Eine durchgängige Tendenz zu immer mehr Widerstandshandlungen lässt sich mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht belegen. Eine derartige „Wellenbewegung“ legt die Vermutung nahe, dass ihr verschiedene, relativ kurzfristige auftretende Einflussfaktoren zugrunde liegen.

Zu Beginn der 1980er Jahre nehmen die Registrierungen nach absoluten Zahlen sprunghaft zu (1979: 531; 1982: 658; plus 23,9%) und bleiben dann bis 1986 auf einem erhöhten Niveau. Besonders der Sprung von 1981 auf 1982 (561 auf 658 Verurteilte) fällt auf. Es handelt sich bei den Verurteilten vor allem um deutsche Staatsangehörige. Deren Verurteiltenzahlen nahmen dann von 1987 bis 1996 um ein Drittel ab (-33,2%; von 600 auf 401 Verurteilte). Mit Daten der Strafverfolgungsstatistik lassen sich diese Entwicklungen nicht genauer untersuchen, zeitlich fallen sie aber mit gesellschaftlichen Großkonflikten in den 1980er-Jahren zusammen. Der Nato-Doppelbeschluss mit dem Entstehen einer breiten Friedensbewegung, die Anti-Atomkraft-Bewegung generell und die geplante Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf haben in dieser Zeit zu einer Vielzahl von friedlichen, aber auch gewalttätigen Demonstrationen in Bayern geführt. Bei oder im Zusammenhang mit diesen dürfte es auch vermehrt zu Anzeigen wegen Widerstandshandlungen gekommen sein. Nach dem Aus für Wackersdorf mit der Einstellung der Bauarbeiten (1989) und der Beendigung des politischen Streits um den Nato-Doppelbeschluss entspannte sich die politische Lage in Bayern.

³⁹http://www.bka.de/nr_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/IMKKurzbericht_e/imkKurzberichte_node.html?_nnn=true; Im Jahr 2010 waren es beispielsweise auf Bundesebene in der PKS nur zu 3,3 % andere Berufsgruppen wie beispielsweise Gerichtsvollzieher.

Die Verurteilungen von Ausländern und Staatenlosen nehmen nach absoluten Zahlen zwar bereits in den 1980er-Jahren moderat zu. Nach der deutschen Wiedervereinigung hatte Bayern bei der Zuwanderung dann aber erhebliche Zuwächse zu verzeichnen, die sich auch auf die Verurteiltenzahlen auswirken.⁴⁰

Die danach folgenden Entwicklungen entsprechen weitgehend den weiter oben mit den PKS-Daten aufgezeigten. Zwischen 1992 und 1997 steigen die absoluten Verurteiltenzahlen von 82 auf 202 (+146,3%) an. Die Strafverfolgungsstatistik⁴¹ belegt, dass die Zunahmen in erster Linie auf Verurteilte aus verschiedensten Ländern weltweit zurückgeht, die vor der deutschen Wiedervereinigung bei der Erfassung von Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte eine weitaus geringere Rolle gespielt haben (1992: 55 „Sonstige Ausländer“ und „Staatenlose“, 1997: 125).⁴² Aber auch die absoluten Zahlen bei den Türken stiegen deutlich (1992: 6; 1997: 42). Weitaus geringer fielen dagegen die Veränderungen bei Staatsangehörigkeiten aus der EU (1992: 12; 1997: 26) und den Staaten des ehemaligen Jugoslawien aus (1992: 9; 1997: 9). Eine genauere Differenzierung der Staatsangehörigkeiten ist in der Strafverfolgungsstatistik leider nicht ausgewiesen.

Nach 2003 kam es dann wieder zu einem „Wellenberg“ bei den Verurteilungen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte mit einem Rückgang ab 2009 - dieses Mal aber bei Deutschen und Ausländern und ohne größere Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur. Der Anstieg liegt – wie in der PKS –

⁴⁰ Beispielsweise lag die Zahl der Asylbewerber 1988 bei 17.782 und stieg dann bis 1992 auf 59.337 an. Nach der vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1992 beschlossenen Neuregelung des Asylrechtes gingen die Zahlen schnell zurück (1994: 17.662). 2010 wurden 6.146 Asylbewerber in Bayern registriert. <http://arbeitsministerium.bayern.de/migration/asyl/> - Abruf 04.08.2011.

⁴¹ Tabelle 5: Verurteilte Ausländer nach ausgesuchten Straftaten, Alter und Staatsangehörigkeit.

⁴² Diese Entwicklung lässt sich auch an den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber in Bayern ablesen: ab 1997 nimmt die Bedeutung von Herkunftsländern wie beispielsweise dem Irak, der Türkei, Afghanistan und anderen Krisengebieten zu und – mit Ausnahme der zweiten Flüchtlingswelle im Jahr 1998 - die aus dem ehemaligen Jugoslawien ab. Quelle: Bayer. Staatsministerium für Arbeit, Familie und Frauen, Referat V4. Anfrage 07.09.2011.

zeitlich nach der Änderung des Gaststättenrechts mit der Reduzierung der Sperrzeit auf die sogenannte „Putzstunde“. Eine weiterführende Auswertung der Strafverfolgungsstatistik ist nicht möglich.

Die oben beschriebenen Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in PKS und Strafverfolgungsstatistik Erfassten aus verschiedensten Gründe innerhalb weniger Jahre deutlichen Schwankungen unterliegen kann. Gesellschaftliche Großkonflikte rund um die Atomkraft, Umbruchprozesse wie die deutsche Wiedervereinigung, externe Effekte durch internationale politische Krisen und die folgende Zuwanderung, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie im Falle des Gaststättenrechts aber auch eine problematische Bevölkerungsstruktur mit gewaltbereiten Subkulturen können so Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von Polizeibeamten haben.

4 Widerstand gegen Polizeibeamte in Bayern - Analyse von Strafverfahrensakten des Jahres 2009

Nachdem im Kapitel 3 die Langzeitentwicklungen der 1990er- und 2000er-Jahre quantitativ mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt wurde beschäftigt sich das Kapitel 4 mit der Qualität der angezeigten Straftaten im Querschnitt des Jahres 2009.

4.1 Methode der Aktenanalyse

Im Mittelpunkt des Teilprojekts „Widerstand gegen Polizeibeamte in Bayern“⁴³ steht die Auswertung einer Zufallsstichprobe von 300 Strafverfahrensakten des Jahres 2009, die als Anzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) von der bayerischen Polizei an die Justiz weitergeleitet wurden.⁴⁴ Die justizielle Erledigung der Anzeigen durch Urteil oder andere Verfahrensentscheidungen war von großem Interesse für das vorliegende Projekt. Da der Verfahrensabschluss durch die Justiz größtenteils in den Jahren 2010 und 2011 erfolgte, war ein späteres Auswertejahr als 2009 nicht möglich. Nachdem der Auftrag des StMI im Jahr 2011 erfolgte, wäre bei einer Aktenanforderung für das Jahr 2010 die Zahl der Ausfälle in der Stichprobe wegen von der Justiz noch selbst benötigten und daher für eine Aktenanalyse nicht verfügbaren Akten viel zu groß geworden.

Die Stichprobe von 300 Aktenzeichen zum Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ wurde von der KFG mit dem Zufallsgenerator des Programms PASW Statistics 18 aus allen von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen 3.127 Fällen so gezogen, dass sie einer „echten Zufallsauswahl“ entspricht und somit die Ergebnisse der Analyse der Strafverfahrensakten statistisch abgesicherte Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit aller Delikte zulässt. Von den 300 angeforderten Akten der Justiz gingen letztendlich 287 (95,7%) in den Datenbestand zur Aktenanalyse ein. Die in der Stichprobe

⁴³ Delikte gegen Beamte der Bundespolizei in Bayern wurden nicht berücksichtigt.

⁴⁴ Vgl. Kapitel 2 zum Methodenüberblick.

ausgewiesenen absoluten Zahlen müssen also in etwa mal 11 (10,9) genommen werden, um die Größenordnung im Gesamtbestand zu beschreiben.

Die 13 Ausfälle waren nicht systematisch und verzerren die Aussagen der Aktenanalyse nicht. Bei fünf Fällen handelte es sich um andere Vollstreckungsbeamte wie Gerichtsvollzieher, Staatsanwälte und Zollbeamte, die nicht Gegenstand der Auswertungen waren, es sind also nur noch Polizeibeamte als Geschädigte im Datenbestand. Weitere fünf Akten konnten von den dafür zuständigen Staatsanwaltschaften nicht übersandt werden, weil die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, Berufungsverfahren liefen oder die Akten wegen der Strafvollstreckung noch benötigt wurden. Drei Akten entsprachen aus anderen Gründen nicht den vorgegebenen Kriterien und mussten gesondert werden.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz in Bayern, in einigen Ausnahmefällen auch mit der anderer Bundesländer, funktionierte ausgezeichnet. Nur so konnte auch der ganz erhebliche administrative Aufwand bei der Aktenanforderung und -rückgabe bewältigt und das Auswerten der Akten sowie der Aufbau eines Datensatzes innerhalb eines Jahres realisiert werden.

4.2 Auswertung der Aktenstichprobe (N=287)

4.2.1 Anlass des Polizeieinsatzes

Zu den grundsätzlichen Erkenntnissen polizeilicher Einsatzerfahrung gehört „die Beobachtung, dass selbst alltägliche Routineverrichtungen in gefährliche bis lebensbedrohliche Lagen umschlagen können. Polizeiliche Einsatzsituationen sind daher grundsätzlich Risikosituationen.“⁴⁵

Zum Einstieg in die Auswertungen der Stichprobe wurden zunächst die Einsatzanlässe danach unterteilt, ob eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit

oder ein „sonstiger Anlass“ zugrunde lagen (Tab. 3). Für die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgte eine weitere Differenzierung über die im Erhebungsbeleg erfassten Schlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die „sonstigen Anlässe“ wurden mit einem Freitextfeld beschrieben und zu Kategorien zusammengefasst.⁴⁶

Tab. 3: Anlass des Polizeieinsatzes

Einsatzanlass	Häufigkeit (N)	Prozent
Straftat	174	60,6
Ordnungswidrigkeit	19	6,6
Sonstiger Anlass	94	32,8
Gesamt	287	100,0

Straftaten (60,6%) und Ordnungswidrigkeiten (6,6%) sind in zwei Dritteln der Fälle Anlass für den Einsatz, „sonstige Anlässe“ machen ein Drittel aus (32,8%).

Tab. 4: Anlassdelikte nach PKS-Straftatenobergruppen

Straftatenobergruppen der PKS	Häufigkeit (N)
Straftaten gegen das Leben (0)	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1)	1
Rohheitsdelikte und Straft. gegen die persönliche Freiheit (2)	66
Einfacher Diebstahl (3)	5
Schwerer Diebstahl (4)	3
Vermögens- und Fälschungsdelikte (5)	4
Sonstige Straftatbestände gem. StGB (6)	62
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze (7)	10
Verkehrsdelikte (9)	23
Gesamt	174

Am häufigsten werden beim Einsatzanlass „**Straftat**“ (Tab. 4) Anlassdelikte aus der Straftatenobergruppe „Rohheitsdelikte u. Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ registriert (N=66), in der Stichprobe waren einfache (N=40) und

⁴⁵ Schmalzl, Hans Peter (2008): Einsatzkompetenz. Verlag für Polizeiwissenschaft. Frankfurt. S. 233.

⁴⁶ Vgl. dazu auch Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2011): Gewalt gegen Polizeibeamte. Forschungsbericht Nr. 3, S. 74. und das „Lagebild Bayern 2011 zur Gewalt gegen Polizeibeamte“, BLKA München, S. 35.

gefährliche Körperverletzungen (N=19), Bedrohungen (N=6) und eine fahrlässige Körperverletzung. An zweiter Stelle folgt die Obergruppe „Sonstige Straftaten gemäß dem StGB“ (N=62). Sachbeschädigung (N=26), Beleidigung (N=23) und Hausfriedensbruch (N=9) sind die wesentlichen hier erfassten Delikte. Es folgen die Verkehrsdelikte (N=23), darunter insbesondere die Trunkenheit im Verkehr (N=11) und die Straßenverkehrsgefährdung (N=2) infolge von Alkohol. Dazu kommen noch das Fahren ohne Fahrerlaubnis und Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie die Abgabenordnung. Die 10 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze gliedern sich in Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (N=6), das Waffengesetz (N=2) und je ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz und das Versammlungsgesetz. In den anderen Obergruppen waren nur einzelne Anlassdelikte registriert.

Handelt es sich bei dem Anlass für einen Polizeieinsatz um eine Straftat, dann ist das Deliktsspektrum der Anlassdelikte stark eingeschränkt. Bezieht man in eine Berechnung - wie in der PKS üblich - die Verkehrsdelikte (N=23) nicht mit ein und subsumiert unter einen erweiterten Gewaltbegriff nicht nur Körperverletzungen und Bedrohung, sondern auch Sachbeschädigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch, dann sind drei Viertel der Anlassdelikte derartige Fälle (114 von 151; 75,5%).

Tab. 5: Ordnungswidrigkeiten als Einsatzanlass

Ordnungswidrigkeiten	Häufigkeit (N)
Falsche Namensangabe	3
Urinieren in der Öffentlichkeit	4
Ruhestörung	4
Verkehrsordnungswidrigkeit	4
Verstoß gegen örtliche Satzungen	4
Gesamt	19

Die mit „**Ordnungswidrigkeiten als Einsatzanlass**“ (N=19) erfassten Fälle (Tab. 5) stehen zum Großteil im Zusammenhang mit dem Besuch von Festen,

Gaststätten oder anderen Lokalitäten mit Alkoholkonsum und dem anschließenden Rückweg. Dazu kommen noch einige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Die „**Sonstigen Anlässe**“ (Tab. 6) als Ausgangspunkt für Widerstandshandlungen bilden einen wesentlichen Teil des Einsatzspektrums des unformierten Einzeldienstes der Polizei ab. Unter „**Sonstige polizeiliche Maßnahmen**“ (N=18) fallen vor allem solche wie Platzverweisungen, die nicht befolgt werden, Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen aus verschiedenen Gründen. Von den „**Polizeilichen Kontrollen**“ (N=18) werden am häufigsten Verkehrskontrollen, gefolgt von den Personenkontrollen, registriert.

Tab. 6: „Sonstiger Anlass“ als Einsatzanlass

Sonstige Anlass recodiert	Häufigkeit (N)
Polizeiliche Kontrollen	18
Sonstige pol. Maßnahmen	18
Hilflose Person	14
Amtshilfe	10
Betrunkener im öff. Raum	8
Sonstiger Streit	7
Psychische Störung	7
Suizid Versuch/ Androhung	4
Unterstützung Rettungsdienst	4
Beziehungsstreit	4
Gesamt (N)	94

Zum polizeilichen Alltag gehört der Umgang mit „**Hilflosen Personen**“ (N=14), die sich „erkennbar in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder einer sonstigen hilflosen Lage befinden“⁴⁷ - meist handelt es sich um völlig betrunkene Menschen. Dazu kommen noch „**Betrunkene im öffentlichen Raum**“ (N=8), von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für sie selbst ausgeht.

Fallbeispiel 260: Die 26jährige Studentin C.B. hat Schwierigkeiten in ihrem Studium und betrinkt sich deshalb aus Frust bei einer Tour durch Kneipen und Tanzlokale sehr schnell. Kurz vor 08.00 Uhr morgens wird sie von zwei Poli-

zeibeamten außer Dienst auf einer großen Kreuzung angetroffen. Sie „regelt“ dort sturzbetrunken (1.9 Promille) „wild gestikulierend mit Tanzbewegungen“ den Verkehr und tritt gegen einen vorbeifahrenden Lieferwagen. Mit viel Mühe können die beiden Beamten die Frau von der Kreuzung ziehen, eine verständigte uniformierte Streife soll die sich wehrende Frau übernehmen. Auf dem Weg zum Streifenwagen reißt sie sich los, rennt zum Auto der zivilen Beamten und tritt mehrfach dagegen. Beim Versuch, sie wegen ihrer Aggressivität vor einem Transport im Streifenwagen zu fesseln, beißt sie einen der Beamten in die Hand und tritt nach ihm. Auf der Polizeidienststelle soll C.B. in der Haftzelle von einer weiblichen Beamtin durchsucht werden. Völlig unerwartet zieht sie sich nackt aus, „springt durch die Zelle“ und nimmt sexuell provozierende Positionen ein, bei denen sie Brüste, Genitalbereich und Gesäß zu Schau stellt. Die Aufforderung, sich wieder anzuziehen, ignoriert sie. Nach Rücksprache mit einer Richterin am Amtsgericht wird eine Blutprobe angeordnet. Ausgenüchtert wird C.B. am Nachmittag entlassen. Sie erhält einen Strafbefehl über 900 €. Der ganze Vorfall ist ihr äußerst peinlich.

Wie weiter unten noch zu zeigen sein wird ist der Anteil der Täter von Widerstandshandlungen mit früheren und akuten psychischen Belastungen hoch. Bei den Einsatzanlässen wurden unter „**Psychische Störungen**“ (N=7) Vorfälle mit Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz oder mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen gezählt, dazu kommen hier noch die „**Suizidversuche beziehungsweise -androhungen**“ (N=4). Die Unterstützungen für die Rettungsdienste (N=4) erfolgen in der Regel auch wegen psychisch belasteter oder aber völlig betrunkenen Personen. „**Beziehungsstreit**“ (N=4) oder „**Sonstiger Streit**“ (N=7) sind hier nur relativ selten erfasst, weil sich im Verlauf der Streitereien meist Straftaten wie Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen oder Beleidigungen ereignen und diese Fälle dann mit Einsatzanlass „Straftat“ zu werten waren. Unter „**Amtshilfe**“ (N=10) wurden Unterstützungen der Gesundheitsämter der Landratsämter bei Einweisungen in ein Bezirkskrankenhaus, von Gerichtsvollziehern, bei Vorführungen zu Ge-

⁴⁷ Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG).

richtsverhandlungen und dem Vollzug von Haftbefehlen als Anlass für Widerstandshandlungen registriert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Art der Einsatzanlässe, wie sie in der Stichprobe vorhanden waren, sehr häufig schon die erhöhte Wahrscheinlichkeit für Widerstandshandlungen in sich tragen. Konfliktsituationen mit vorher bereits begangenen Gewaltstraftaten, der Umgang mit betrunkenen oder psychisch belasteten Personen, das Einschreiten bei Beziehungs- oder sonstigen Streiterein bilden den ohnehin schon aggressiv aufgeladenen Hintergrund vieler Einsätze. Nicht selten nehmen die Betroffenen Kontrollen, Freiheitsentziehungen, Platzverweise und andere polizeiliche Maßnahmen als nicht zu akzeptierende Einschränkung oder sogar Bedrohung wahr, gegen die man sich zur Wehr setzen muss – auch wenn die Gründe dafür oft nur schwer nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn als „Gewaltbeschleuniger“ Alkoholkonsum hinzukommt.⁴⁸ Völlig unerwartet – quasi „aus dem heiteren Himmel“ - auf die Beamten zukommende Widerstandshandlungen sind also eher selten, kommen aber doch immer wieder auch bei Routinemaßnahmen vor.⁴⁹

4.2.2 Tatorte und Tatörtlichkeiten der Widerstandshandlungen

Seit den 2000er-Jahren ist es in den Innenstädten mehrerer bayerischer Kommunen im Umfeld neu entstandener „Partymeilen“ mit den dazugehörigen „Partyszenen“- wie beispielsweise der „Feierbanane“ an der Sonnenstraße in München⁵⁰ - zu einem starken Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltdelikte⁵¹ durch alkoholisierte junge Menschen gekommen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, in wieweit derartige Entwicklungen auch Einfluss auf die Tatorte und Tatörtlichkeiten von Widerstandsdelikten gegen Polizeibeamte haben und sich das Ausgeh- und Feierverhalten generell in der Begehung dieser Straftaten niederschlägt.

⁴⁸ Schmalzl (2011): S. 27 ff.

⁴⁹ Schmalzl (2011): S. 17.

⁵⁰ SZ Interview mit dem Polizeipräsident Münchens Schmidbauer: Großstadtflair definiert sich nicht durch Wodka-Trinken nach Mitternacht. SZ vom 22.10.2012, S. R. 2.

⁵¹ Vgl. dazu Özsöz, Figen (2012): Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern. BLKA München.

4.2.2.1 Räumliche Verteilung der Tatorte in Bayern

Die Verteilung der Widerstandsdelikte über Bayern zeigt, dass knapp ein Drittel (32,4%; N=93) der Tatorte der Stichprobe auf kleinere Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern entfällt, ein weiteres knappes Drittel (32,1%; N=92) auf 36 Mittelstädte mit 20.000 bis unter 100.000 Einwohnern.

Tab. 7: Einwohnergrößenklasse des Tatortes

Einwohnergrößenklasse	Häufigkeit (N)	Prozent
unter 20.000	93	32,4
20.000 bis unter 100.000	92	32,1
100.000 bis unter 500.000	36	12,5
500.000 und mehr	66	23,0
Gesamt	287	100,0

Auch für die sechs Großstädte ab 100.000 Einwohner Augsburg, Würzburg, Erlangen, Fürth, Ingolstadt und Regensburg (12,5%; N=36) sowie München und Nürnberg mit mehr als 500.000 Einwohnern (23%; N=66) war zusammen gut ein Drittel (35,5%; N=102) der Fälle in der Stichprobe registriert. Differenziert man nur nach ländlich und städtisch strukturierten Bereichen (Tab. 8), zählt also die Kleinstädte unter 20.000 Einwohnern auch zu den städtischen Bereichen, dann entfällt gut ein Viertel der Tatorte auf ländlich strukturierte Gegenden (27,9%), beinahe die Hälfte auf städtische (47,0%) und ein Viertel auf die Ballungsräume München und Nürnberg (25,1%).

Tab. 8: Verteilung der Tatörtlichkeiten nach Stadt und Land

	Häufigkeit (N)	Prozent
Ländlicher Bereich	80	27,9
Städtischer Bereich	135	47,0
Ballungsräume Muc und Nbg	72	25,1
Gesamt	287	100,0

Widerstandsdelikte werden also in allen Tatortgrößenklassen quer durch Bayern, in klein- wie großstädtisch oder auch ländlich strukturierten Gebieten, begangen.

Grafik 8:



Der Schwerpunkt liegt aber in den Städten mit ihren verglichen mit den ländlichen Gebieten zahlreicher vorhandenen Tatgelegenheiten und Tatanreizen.

4.2.2.2 Tatörtlichkeiten bei den Widerstandsdelikten

Die Verteilung der einzelnen Tatörtlichkeiten (Tab. 9) entspricht weitgehend den schon aus dem „Lagebild Bayern 2011 zur Gewalt gegen Polizeibeamte“⁵² und dem Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“⁵³ bekannten Daten. Fast die Hälfte (48,1%) der Tatörtlichkeiten entfallen auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze. Die Tatörtlichkeiten in dieser sehr großen Kategorie befinden sich weit überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften.

Tab. 9: Tatörtlichkeiten in der Stichprobe (nur erster Widerstand pro Fall)

	Häufigkeit (N)	Prozent
Straßen, Wege, Plätze	138	48,1
Privathaus, Wohnung, privates Grundstück	43	15,0
Geschäfte inkl. Verkehrsflächen	5	1,7
Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche	5	1,7
Soziale und karitative Einrichtungen	4	1,4
Polizeidienststelle	21	7,3
Polizeifahrzeug	1	0,3
Öffentliche Verkehrsmittel	15	5,2
Sportstätten, Stadion, Hallen und Umfeld	5	1,7
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	12	4,2
Diskotheiken	14	4,9
Arztpraxen, Krankenhäuser, Transportfahrzeuge	11	3,8
Sonstige Veranstaltungsorte, Festplätze	13	4,5
Gesamt	287	100,0

Es folgen die Privathäuser, Wohnungen und Privatgrundstücke (15%). Von hoher Relevanz für die Begehung von Widerstandsdelikten ist der Bereich Gaststätten (4,2%), Diskotheken (4,9%) und sonstiger Veranstaltungsorte wie

⁵² Bayerisches Landeskriminalamt, Sachgebiet 531 (2012).

insbesondere Volksfeste (4,5%), die zusammen einen Anteil von 13,6 Prozent erreichen. Niedrig fällt in der Stichprobe der Anteil der Tatörtlichkeiten in den öffentlichen Verkehrsmittel und deren Umfeld (5,2%) aus, weil diese oft im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei liegen und somit nicht Gegenstand der Auswertungen waren. Tatörtlichkeiten wie Polizeidienststellen und -fahrzeuge (7,6%) sowie Krankenhäuser, Arztpraxen oder Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (3,8%) werden meist nach einer Festnahme, bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen wie beispielsweise Durchsuchungen oder Blutentnahmen, registriert. Die restlichen vier Kategorien machen zusammen einen relativ geringen Anteil aus (6,5%).

4.2.2.3 Tatortkenntnisse der Polizeibeamten

Nur in einem von fünf Fällen (19,9%; N=57) haben die eingesetzten Polizeibeamten keine Kenntnisse über den Einsatzort (Tab. 10), der dann zum Tatort der Widerstandshandlung wird. Es handelt sich hierbei insbesondere um Privatwohnungen (N=31) und andere Tatorte in vorher nicht näher bekannten Gebäuden (N=16). Tatorte auf Straßen, Wegen und Plätzen (N=10) werden hier seltener erfasst, weil den Beamten des uniformierten Streifendienstes ihr Dienstbereich in der Regel gut bekannt ist. Daher sind auch bei mehr als der Hälfte der Fälle (53,3%; N=153) „uneingeschränkte Tatort-Kenntnisse“ vorhanden. In gut einem Viertel der Fälle (26,8%; N=77) war der Tatort bekannt, es fehlte aber ein detaillierteres Wissen. Daher wurden „eingeschränkte Tatortkenntnisse“ erfasst (N=77; 26,8%).

Tab. 10: Vorhandene Kenntnisse der Polizeibeamten über den Tatort

	Häufigkeit	Prozent
Keine TO-Kenntnisse	57	19,9
Eingeschränkte TO-Kenntnisse	77	26,8
Uneingeschränkte TO-Kenntnisse	153	53,3
Gesamt	287	100,0

⁵³ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2011): Gewalt gegen Polizeibeamte. Forschungsbericht Nr. 3, S. 61.

4.2.2.4 Anwesenheitsgrund des Täters an Tatort und Tatörtlichkeit

Von Interesse ist nicht nur der registrierte Tatort und die jeweilige Tatörtlichkeit, sondern auch der Grund des Täters für die Anwesenheit. Neben Alltagsaktivitäten wie Arbeits- oder Schulbesuch, Einkaufsfahrten, Urlaubs- und Geschäftsreisen oder die Hin- und Rückreise zu Sportveranstaltungen wird im Informationssystem der Bayerischen Polizei, dessen Vorgaben im Erhebungsbeleg der Stichprobe übernommen wurden, noch die Anwesenheit zur Begehung von Straftaten als Antwortkategorie angeboten. In unserer Stichprobe entfielen aber auf diese Kategorien nur 15% der Fälle (N=43), 81,9% (N=235) waren als „sonstige Anwesenheitsgründe“ erfasst, 3,1% (N=9) als „unbekannt“. Für die „sonstigen Anwesenheitsgründe“ war aber ein Freitextfeld zu deren Beschreibung vorgesehen. Die Inhalte des Freitextfeldes wurden nachcodiert, also in weitere Kategorien zusammengefasst.

Detailliertere Auswertungen zu den Anwesenheitsgründen an Tatort und Tatörtlichkeit zeigen deutlich, welchen immensen Einfluss das Ausgeh- und Feierverhalten mit oft exzessivem Alkoholkonsum auf die Tatörtlichkeiten von Widerstandshandlungen haben. Zwar waren nur in 13,6 Prozent (Tab. 9) der Fälle als Tatörtlichkeiten Gaststätten, Diskotheken, Vergnügungsorte und sonstige Veranstaltungsorte im Freien wie beispielsweise Volks- oder Faschingsfeste registriert. Untersucht man aber näher, wo bei alkoholisierten Tätern der Alkoholkonsum vor der Widerstandshandlung stattgefunden hat, ergibt sich ein völlig anderes Bild. In unserem Datenbestand waren in 260 von 287 Fällen Informationen zum Alkoholkonsum der Täter als bekannt registriert - 56 (21,5%) waren nüchtern, 204 (78,5%) alkoholisiert.

Wertet man die vorliegenden Strafverfolgungsakten zu den Widerstandshandlungen ergänzend danach aus, wo der Alkoholkonsum vor der Straftat stattgefunden hat, dann ist bei mehr als zwei Dritteln der alkoholisierten Täter be-

kannt (139 von 204; 68,1%), dass sie vorher die oben genannten Örtlichkeiten besucht und dort getrunken haben.⁵⁴

4.2.3 Gefährdungspotential der Widerstandshandlungen

4.2.3.1 Einordnung der Widerstandshandlungen in Gefährdungsstufen

Im Rahmen der Aktenauswertung wurde von den drei damit befassten Mitarbeitern der Kriminologischen Forschungsgruppe bewertet, wie hoch das Gefährdungspotential der jeweiligen Widerstandshandlung für die geschädigten Polizeibeamten war (Tab. 11). Es ging dabei also nicht nur um die tatsächlich eingetretenen physischen Schäden, sondern auch um die durch die Art der Tatausführung ohne weiteres möglichen schwereren Ausgänge. Kurz-, mittel- oder langfristig eintretende psychische Beeinträchtigungen lassen sich mit einer Analyse von Justizakten nicht untersuchen.

Bei drei Fünfteln der 287 ausgewerteten Fälle wurde das Gefährdungspotential der Widerstandshandlung mit „erheblich“ (N=165; 57,5%) oder „sehr hoch“ (N=9; 3,1%) bewertet, bei zwei Fünfteln (N=113; 39,4%) mit „gering“. Selbst wenn die Tatabläufe „geringes Gefährdungspotential“ haben sind die Konfrontationen zwischen Polizei und Täter durchaus intensiv und verlangen ein hohes Maß an Einsatzkompetenz⁵⁵ der Beamten. Körperkontakt, aggressives Verhalten des Täters unter Alkohol und/oder Drogen, lautstarke kontroverse Diskussionen mit und ohne Beleidigungen, Parteinahme unbeteiligter Dritter für den Täter sowie die mangelnde Bereitschaft zur Kooperation und Konfliktlösung sind auch bei diesen Fällen die Regel und nicht die Ausnahme.

⁵⁴ Da der Konsumort von 27 alkoholisierten Tätern im öffentlichen Raum nicht festgestellt werden konnte, dürften die ausgewiesenen Zahlen den tatsächlichen Wert noch unterschreiten.

⁵⁵ Vgl. dazu Schmalzl, Hans Peter (2008): Einsatzkompetenz. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt.

Tab. 11: Gefährdungspotential der Widerstandshandlungen

	Anzahl (N)	Prozent
Gering	113	39,4%
Erheblich	165	57,5%
Sehr hoch	9	3,1%
Insgesamt	287	100,0%

Die folgenden Kriterien wurden für die Einordnung in die drei Kategorien zum Gefährdungspotential herangezogen; sie müssen aber nicht in jedem Fall alle zutreffen. Die wichtigsten Unterscheidungskriterien der Kategorien sind das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines tätlichen Angriffs mit Verletzungsabsicht und die Massivität der Tathandlungen.

- **Geringes Gefährdungspotential (N=113):**
 - Es handelt nicht um gegen einen Beamten gerichteten tätlichen Angriff mit Verletzungsabsicht.
 - Der Eintritt einer schwereren physischen Schädigung ist durch die Tathandlung nicht zu erwarten.
 - Mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen wird weder gedroht noch werden sie eingesetzt.
 - Es gibt keine Drohungen mit erheblichen Gewalttaten gegen den/die Beamten oder deren näheres soziales Umfeld.
 - Körperlicher Widerstand wird durch leichtere Formen wie beispielsweise schubsen, sich herauswinden, unkoordiniertes um sich schlagen, dagegen drücken oder wegreißen der Hände aus Haltegriffen geleistet.

Fallbeispiel 166: *Nachdem der 18-jährige M.H. seinen Realschulabschluss bereits feuchtfröhlich an einem Baggersee gefeiert hat, kommt er stark ange-trunken mit einigen Freunden zum jährlich stattfindenden Frühlingsfest. Eine Blutalkoholuntersuchung ergibt später 1,83 Promille. Die Gruppe hat alkoholi-sche Getränke dabei, die sie zuvor im Supermarkt gekauft hat. Zwei Mitarbei-ter des für diese Veranstaltung engagierten Sicherheitsdienstes sprechen*

M.H. und seine Freunde an und erteilen ihnen einen Platzverweis, weil die Frühlingsfestverordnung das Mitbringen von alkoholischen Getränken untersagt. Der Aufforderung, den Festplatz zu verlassen, kommen alle Gruppenmitglieder bis auf M.H. nach. Er verhält sich aggressiv, auch als vom Sicherheitsdienst zwei Polizeibeamte herbeigerufen werden und einen Platzverweis erteilt, zeigte er sich weiterhin uneinsichtig. Die Aufforderung den Festplatz zu verlassen befolgt er ebenso wenig wie die, zur Personalienfeststellung mit zum Streifenwagen zu kommen. Da M.H. zunehmend aggressiver wird, erklären ihm die Polizeibeamten die vorläufige Festnahme. Als nach erfolgloser Androhung des unmittelbaren Zwanges ein Polizeibeamter M.H. am Arm festhalten will, schlägt dieser mehrfach seine Hand weg und versucht sich aus dem Haltegriff zu befreien, ein Angriff auf die Beamten folgt aber nicht. Dabei beleidigt M.H. die Beamten mit Ausdrücken wie „verdammter scheiß Bulle“, „Wichser“ und „verfickter Bulle“ und droht mit einem Rechtsanwalt, der die Beamten „fertig machen würde“. M.H. wird im Festhaltegriff zum Dienst-Pkw geführt und dort gefesselt. Aus dem Dienst-Pkw versuchte M.H. zu flüchten und muss mit unmittelbarem Zwang zurück in den Streifenwagen befördert werden. M.H. ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und wird zu 3 Tagen Sozialdienst sowie zwei Alkoholberatungsgesprächen verurteilt. Da „eine Reifeverzögerung nicht ausgeschlossen werden kann“, kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

- **Erhebliches Gefährdungspotential (N=147):**

- Ein tätlicher Angriff richtet sich gegen einen Polizeibeamten, physische Schädigungen sind beabsichtigt oder werden zumindest billigend in Kauf genommen.
- Faustschläge, Kopfstöße, Tritte oder ähnlich massive Einwirkungen gehören zu den Tathandlungen.
- Drohungen mit erheblichen Gewalttaten gegen den/die Beamten oder dessen näheres soziales Umfeld werden geäußert.

- Der Angriff erfolgt in bewusstem Zusammenwirken mit weiteren Tätern.
- Mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen wird gedroht, ihr Einsatz führt aber nicht zu Verletzungen.
- Erheblicher Alkoholeinfluss und/oder der Einfluss anderer psychotroper Substanzen liegt vor.
- Die Einschätzung der Situation ist für den Beamten erschwert, die Lage ist unübersichtlich.

Fallbeispiel 198: *D.E. (22) hat die Realschule abgeschlossen und arbeitet als Aushilfe in der Gastronomie außerhalb Bayerns. D.E. wurde bereits mehrmals verurteilt, darunter auch wegen Gewaltdelikten. Bei einem Besuch in Bayern geht D.E. mit einem weitläufig verwandten Türken in eine Diskothek. Ange-trunken (1.1 Promille) gerät er dort gegen 04.45 Uhr vor der Diskothek mit mehreren, nicht mehr zu ermittelnden Personen in Streit. D.E. erleidet durch einen Faustschlag eine aufgeplatzte Lippe, sein Hemd ist zerrissen und voller Blut. Der genaue Tathergang kann später nicht rekonstruiert werden. Vor der Disco pöbelt D.E. eine Gruppe von drei Personen an und schlägt einem jungen Mann seinen Döner aus der Hand, den dieser gerade gekauft hat. Als er aufgefordert wird, den Döner zu ersetzen, schlägt D.E. völlig unvermittelt mit der Faust zu und trifft so hart, dass der Geschädigte F. zunächst bewusstlos auf dem Boden liegen bleibt. D.E. versucht wegzurennen, wird aber von den beiden Freunden des F. eingeholt. Es kommt zu einem erneuten Gerangel, die Situation eskaliert weiter, als auch noch der türkische Verwandte von D.E. da-zukommt und sich einmischt. Ein Polizeibeamter in Zivil beobachtet die Situa-tion und verständigt uniformierte Verstärkung. Die zuerst eingetroffene Strei-fenbesatzung versucht sich einen Überblick zu verschaffen und will D.E. - als einen der sicher Beteiligten - in den Streifenwagen setzen. Dabei reißt dieser sich zunächst aus dem Haltegriff eines Beamten los und wird zunehmend ag-gressiver. Wegen der unübersichtlichen Lage, der aufgeheizten Stimmung und der vielen Personen vor der Disco werden weitere Streifen zur Unterstützung angefordert. Gegen das Einsteigen wehrt sich D.E. weiter mit Gewalt, er*

schlägt mit den Fäusten zu und tritt mehrfach gezielt nach dem Beamten. Dieser ist danach wegen verschiedener Verletzungen sechs Tage dienstunfähig. Begleitet wird der Tatablauf von Beleidigungen wie „Arschlöcher“, „Bullenschweine“ und „Scheiß Bullen“. D.E. wird wegen Körperverletzung, Beleidigung und Widerstandes zu einer Haftstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Weiter muss er 680 Euro Schadenswiedergutmachung an den verletzten Polizeibeamten bezahlen und 250 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten.

- **Sehr hohes Gefährdungspotential (N=9):**

- Ein tätlicher Angriff richtet sich gegen einen Polizeibeamten, auch schwere Verletzungen werden in Kauf genommen oder erscheinen möglich.
- Waffen oder gefährlichen Gegenstände kommen ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen zum Einsatz.
- Es wird mit der Tötung oder schweren Verletzung des/der Beamten gedroht.
- Polizeilich registrierte Vorauffälligkeiten oder Verurteilungen des Täters mit schweren Gewaltdelikten liegen vor.
- Wegen einer psychischen Krankheit oder dem starken Einfluss psychotroper Substanzen fehlen dem Täter die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit oder diese ist zumindest erheblich vermindert.
- Eine Bedrohungslage entsteht völlig unerwartet.

Fallbeispiel 257: *P.W. ist 27 Jahre alt und leidet an einer paranoiden Schizophrenie in Zusammenhang mit einem Cannabismissbrauch. Er war bereits mehrfach in der Psychiatrie. Die Sekretärin einer Kirche verständigt die Polizei, dass ein halbnackter Mann in den Gemeinderäumen herumliefe und sie mit einem „Kung Fu-Sprung“ angegriffen habe. Nachdem P.W. desorientiert und sehr aggressiv wirkt, wird er gefesselt und in die Psychiatrie gebracht. Im*

Streifenwagen äußert er, er sei in der Kirche gewesen, um diese anzuzünden. In der Psychiatrie ist er bereits bekannt und erhält Medikamente zur Beruhigung. Als ihm auf Anweisung der behandelnden Ärztin die Handschellen abgenommen werden, bewegt er sich schnell und aggressiv in Richtung auf die eingesetzte Polizeibeamtin und versucht, ihr die Dienstwaffe aus dem Holster zu reißen. Er bekommt zwar den Griff zu fassen, kann die Waffe wegen der Sicherung aber nicht herausbekommen. Unter Anwendung unmittelbaren Zwangs wird P.W. zu Boden gebracht und erneut gefesselt. Die Polizeibeamtin bekommt das Knie von P.W. gegen die Lippe und erleidet eine Platzwunde. Das Verfahren wird gem. § 170 Abs. 2 StPO aus rechtlichen Gründen eingestellt, weil nicht auszuschließen ist, dass P.W. zum Tatzeitpunkt wegen seiner paranoiden Schizophrenie schuldunfähig (§ 20 StGB) war.

4.2.3.2 Gefährdungspotential nach Alter und Geschlecht der Täter

Recht unterschiedlich ist die von Männern und Frauen für die Polizeibeamten ausgehende Gefährdung. Wegen der geringen Fallzahlen sind die Daten zu den Frauen von beschränkter Aussagekraft. Nur 32 der 287 Täter in der Stichprobe sind weiblich (11,1%), das Gefährdungspotential ihrer Handlungen ist zudem gering (Tab 12). In der Stichprobe befinden sich keine Fälle mit „sehr hohem“ Gefährdungspotential, mit 20 Fällen sind fast zwei Drittel (62,5%) der Kategorie „gering“ zuzuordnen, nur 12 (37,5%) der Kategorie „erheblich“. Weibliche Jugendliche von 14 bis 17 Jahren leisten selten Widerstand gegen Polizeibeamte, in Einzelfällen (N=2) kann aber das von ihren Tathandlungen ausgehende Gefährdungspotential durchaus „erheblich“ sein. Die zwei jugendlichen weiblichen Täterinnen in der Stichprobe waren 16 und 17 Jahre alt, keine 14 oder 15 Jahre. Am häufigsten wird die Altersgruppe der 21- bis 24jährigen Frauen registriert (N=8), allerdings meist wegen Straftaten mit geringem Gefährdungspotential.

Tab. 12: Gefährdungspotential weiblicher Täterinnen nach Alter

Alter weiblich	Gefährdungspotenzial der Handlung			Gesamt
	gering	erheblich	sehr hoch	
14 bis 17	0	2	0	2
18 bis 20	3	1	0	4
21 bis 24	6	2	0	8
25 bis 29	2	1	0	3
30 bis 34	3	1	0	4
35 bis 39	2	3	0	5
40 bis 44	2	1	0	3
45 bis 49	1	0	0	1
50 bis 54	1	0	0	1
55 bis 59	0	1	0	1
60 u. mehr	0	0	0	0
Gesamt weibl.	20	12	0	32

Ab einem Alter von 45 Jahren sind Widerstandshandlungen von Frauen eine seltene Ausnahme. Einen ersten deutlichen Rückgang der Registrierungen ab 30 Jahren, der bei den Männern zu beobachten ist, gibt es nicht.

Für die 255 Männer (Tab. 13) stellt sich die Verteilung anders dar, hier haben fast zwei Drittel (63,5%; N=162) der Widerstandshandlungen ein „erhebliches“ (N=153) oder „sehr hohes“ (N=9) Gefährdungspotential und nur gut ein Drittel (36,5%; N=93) ein „geringes“. Junge Männer werden bereits als Jugendliche (N=25) polizeilich wegen Widerstands gegen Polizeibeamte registriert und dann meist schon mit Delikten von erheblichem Gefährdungspotential (N=18). Überwiegend handelt es sich um 16- oder 17-jährige (N=18), seltener um 14- oder 15-jährige Täter (N=7). Die Begehung dieser Delikte ist bei den unter 30jährigen am häufigsten und nimmt danach deutlich ab. Zu einem weiteren starken Rückgang kommt es dann ab dem 50. Lebensjahr. Von den polizeilich insbesondere unter dem Aspekt der Eigensicherung relevanten Taten mit „erheblichem“ und „sehr hohem“ Gefährdungspotential gehen bei den Männern fast zwei Drittel (104 von 162; 64,2%) zu Lasten der 14- bis 29-Jährigen.

Tab. 13: Gefährdungspotential männlicher Täter nach Alter

Alter männlich	Gefährdungspotenzial der Handlung			Gesamt
	gering	erheblich	sehr hoch	
14 bis 17	6	18	1	25
18 bis 20	17	22	1	40
21 bis 24	19	30	0	49
25 bis 29	15	30	2	47
30 bis 34	7	12	1	20
35 bis 39	7	9	1	17
40 bis 44	7	9	2	18
45 bis 49	8	13	0	21
50 bis 54	1	5	0	6
55 bis 59	3	4	0	7
60 u. mehr	3	1	1	5
Gesamt männl.	93	153	9	255

4.2.3.3 Verletzungs- oder Tötungsabsicht des Täters

Sehr weitgehende Übereinstimmungen mit der Einschätzung des Gefährdungspotenziales der Widerstandshandlungen ergeben sich mit einer weiteren Variablen des vorliegenden Datenbestandes, die nach einer vorhandenen Verletzungs- oder sogar Tötungsabsicht des Täters und damit nach einem Aspekt der Qualität des Falles fragte. In keinem Fall war den Akten der Stichprobe eine Tötungsabsicht zu entnehmen. Etwa zwei Fünftel aller 287 Täter (N=111; 38,7%) handelten bei ihrem Widerstand nicht mit der Absicht, einen Polizeibeamten zu verletzen, drei Fünftel (N=176; 61,3%) in Verletzungsabsicht. Nachdem bei der Einschätzung des Gefährdungspotenziales (vgl. 4.2.3) das Kriterium „es handelt sich nicht um gegen einen Beamten gerichteten tätlichen Angriff mit Verletzungsabsicht“ im Kriterienkatalog für ein „geringes Gefährdungspotential“ war, muss die Übereinstimmung sehr weitgehend sein. Die Variable „Verletzungs- oder Tötungsabsicht der Täter“ kann hier also als Kontrollvariable für die Richtigkeit der Einschätzung des Gefahrenpotenziales

gesehen werden. 113 Fälle wurden als mit „geringem Gefährdungspotential“ bewertet, bei 111 Fällen wurde „keine Verletzungsabsicht“ registriert.

4.2.4 Grunddaten zu den Tätern von Widerstandshandlungen

4.2.4.1 Alter, Geschlecht, Schulbildung, Familienstand und Beschäftigung

Wie schon im Kapitel 3 zur Langzeitentwicklung beschrieben wurde, hat sich das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte insbesondere in den 2000er-Jahren zu einem immer stärker auf die **jüngeren, alkoholisierten Täter unter 30 Lebensjahren** konzentriertes Delikt entwickelt (Tab. 14). Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren stellen ein Viertel (N=71; 24,7%) der Täter in der Stichprobe, die beiden Altersgruppen von 21 bis 24 und 25 bis 29 Jahren mehr als ein Drittel (N=107; 37,3%). Insgesamt sind die unter 30-Jährigen für beinahe zwei Drittel (N=178; 62,0%) der registrierten Widerstandsdelikte verantwortlich. Ab 30 Jahren gehen die Registrierungen deutlich zurück, ab 50 kommen sie noch erheblich seltener vor, in der sehr großen Altersgruppe ab 60 Jahren kaum mehr.

Tab. 14: Geschlecht des Täters / der Täterin nach Altersgruppen

Alter des Täters / der Täterin	Geschlecht (N)		(N) Gesamt	Prozent
	weiblich	männlich		
14 bis 17 Jahre	2	25	27	9,4
18 bis 20 Jahre	4	40	44	15,3
21 bis 24 Jahre	8	49	57	19,9
25 bis 29 Jahre	3	47	50	17,4
30 bis 34 Jahre	4	20	24	8,4
35 bis 39 Jahre	5	17	22	7,7
40 bis 44 Jahre	3	18	21	7,3
45 bis 49 Jahre	1	21	22	7,7
50 bis 54 Jahre	1	6	7	2,4
55 bis 59 Jahre	1	7	8	2,8
60 Jahre und mehr	0	5	5	1,7
Insgesamt	32	255	287	100

Der **Frauenanteil** liegt mit nur 11,1 Prozent (N=32) beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten noch niedriger als bei anderen Gewaltdelikten. So betrug im Jahr der Stichprobenziehung 2009 der Frauenanteil in der PKS für vorsätzliche leichte Körperverletzung 17,2 Prozent, für gefährliche und schwere Körperverletzung 15,3 Prozent.

Die **schulische Bildung** der Täter (Tab. 15) ist in jedem sechsten Fall (48 von 287) nicht bekannt, sie ist kein als Pflichtfeld zu erfassendes Datum in der polizeilichen Vorgangsverwaltung und kann auch den Strafverfolgungsakten nicht immer entnommen werden; außerdem ist bei Ausländern die schulische Bildung im Herkunftsland nur schwer mit deutschen Verhältnissen vergleichbar. Die folgende Auswertung kann das weit ausdifferenzierte Schulsystem in Bayern zwar nur grob abbilden, bei den 239 Fällen mit bekannter Schulbildung fällt aber auf, dass fast die Hälfte der Täter über einen Hauptschulabschluss nicht hinauskommt (N=111; 46,4%). Knapp ein Drittel (N=78; 32,6%) hat eine Berufs- oder Fachschule abgeschlossen, also in der Regel eine Lehre absolviert bzw. eine Berufsakademie besucht. Einen mittleren Bildungsabschluss als höchste Schulbildung kann etwa jeder zehnte (N=23; 9,6%) Täter vorweisen, eine höhere Schulbildung oder den Abschluss eines Studiums ähnlich wenige (N=27; 11,3%).

Tab. 15: Schulbildung der Täter

Schulbildung	Häufigkeit	Prozent
Keine Schulbildung	4	1,7
Förderschule	6	2,5
Grund-, Hauptschule	101	42,3
Berufs-, Fachschule	78	32,6
Mittel-, Realschule	23	9,6
Höhere Schule	12	5,0
Hochschule	15	6,3
Gesamt	239	100,0

Zur oft geringen schulischen Bildung kommt eine für bayerische Verhältnisse sehr **hohe Arbeitslosenquote**. Im Jahr 2009 lag die Arbeitslosenquote in

Bayern insgesamt unter fünf Prozent. Von den 276 Tätern mit bekannten Daten zur Berufsausübung war mehr als ein Drittel arbeitslos (N=96; 34,8%) – wobei sich dieser prozentuale Anteil in ähnlicher Höhe bei jüngeren wie auch älteren Altersgruppen in unserer Untersuchung findet. Hauptgründe für die Arbeitslosigkeit sind die Abhängigkeit von Alkohol und/oder illegalen Drogen; mit weitem Abstand folgen andere psychische Störungen und fehlende Chancen auf dem Arbeitsmarkt wegen mangelnder Qualifikation, Krankheit, hohen Alters, einer dissozialen Grundhaltung ohne jedes Interesse an einer Arbeitsaufnahme oder auch Haftstrafen. Meist treffen mehrere Gründe zusammen.

Drei Viertel (N=212; 75,2%) der Täter von Widerstandsdelikten mit bekannten Daten zum **Familienstand** (N=282) sind ledig, was natürlich auch mit der hohen Anzahl von jungen Registrierten unter 30 Jahren zusammenhängt. Das durchschnittliche Heiratsalter lediger Frauen in Deutschland betrug 2009 30,2 Jahre, das der Männer 33,1 Jahre.⁵⁶ Von den als „verheiratet“ erfassten 39 Tätern sind nur zwei Frauen und 37 Männer, wobei der Mittelwert für das Alter in der Stichprobe bei Männern (29,4 Jahre) und Frauen (30,2 Jahre) ähnlich hoch ist. Neben der Tatsache, dass Frauen generell sehr selten mit Widerstandsdelikten auffällig werden, unterscheiden sich die männlichen (N=37 von 250; 14,8%) von den weiblichen (N=2 von 32; 6,3%) Tätern auch durch einen höheren Anteil Verheirateter.

Tab. 16: Familienstand und Geschlecht

Familienstand Täter	Geschlecht des TV		Gesamt
	weiblich	männlich	
Ledig	26	186	212
Verheiratet	2	37	39
Getrennt lebend	1	6	7
Geschieden	3	18	21
Verwitwet	0	3	3
Gesamt	32	250	282

⁵⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt. Statistisches Jahrbuch 2011. S. 57.

4.2.4.2 Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Migrationshintergrund

Die Bevölkerungsentwicklung in Bayern seit der deutschen Wiedervereinigung war gekennzeichnet durch einen starken Zuzug von Ausländern, Aussiedlern und Deutschen. Der Ausländeranteil an der Bevölkerung in Bayern lag 2009 bei 9,3%. Von unseren Tätern haben 234 (81,5%) eine deutsche und 53 (18,5%) eine ausländische Staatsangehörigkeit; wertet man nach dem Geburtsland aus, dann sind 201 (70%) in Deutschland und 86 (30%) im Ausland geboren. In den Daten unserer Stichprobe wurde auch das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Eltern der Täter erfasst. Für 260 von 287 (90,6%) von ihnen waren auswertbare Informationen zum Migrationshintergrund von Mutter, Vater oder von beiden Elternteilen vorhanden. Bis auf drei Fälle waren die Geburtsländer von Vater und Mutter gleich. Zweimal war das Geburtsland eines Elternteiles als „unbekannt“ erfasst, in nur einem Fall war es unterschiedlich.

Tab. 17: Migrationshintergrund mindestens eines Elternteiles

	Häufigkeit	Gültige Prozente
Kein Migrationshintergrund eines Elternteiles	158	60,8
Migrationshintergrund eines Elternteiles	102	39,2
Gesamt ohne "unbekannt"	260	100,0

Bei zwei Fünfteln (N=102; 39,2%) der Täter in der vorliegenden Untersuchung waren Vater, Mutter oder beide Elternteile nicht in Deutschland geboren. Am häufigsten waren Geburtsländer in den Grenzen des früheren Russlands (N=30), wobei es sich hier meist um Aussiedler aus Kasachstan handelt. Es folgen die Mitgliedsstaaten der EU (N=27), vor allem aus Polen und Rumänien. Die Türkei (N=18) und die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (N=10) spielen eine wichtige Rolle, alle anderen Länder weltweit (N=17) kommen dann nur noch auf sehr geringe Fallzahlen.

Insgesamt liegt der prozentuale Anteil der Täter mit Migrationshintergrund gut doppelt so hoch (39,2%) wie der nur mit ausländischer Staatsangehörigkeit ausgewiesener Täter (18,5%). Auch wenn viele der Täter mit Migrationshintergrund die deutsche Staatsangehörigkeit haben, was insbesondere bei Aussiedlern oder den bereits in Deutschland geborenen Nachkommen von Migranten der Fall ist, entsteht für die eingesetzten Polizeibeamten – nicht zuletzt wegen sprachlicher Defizite – der Eindruck eines hohen Ausländeranteils bei den Tätern von Widerstandsdelikten.

4.2.5 Beeinflussen der Widerstandshandlungen durch Tätermerkmale

4.2.5.1 Alkoholisierung des Täters

Der vorherige Konsum von Alkohol spielt bei Widerstandsdelikten eine immense Rolle. Bei 260 von 287 Fällen war aus den Akten zu ersehen, ob eine Alkoholisierung vorlag oder nicht und wenn ja, welcher Promillewert beim Täter festgestellt wurde. Nur ein Fünftel der Täter mit bekannten Daten zum Alkoholkonsum und dem Grad der Alkoholisierung war nüchtern (N=56; 21,5%).

Tab. 18: Alkoholisierungsgrad der Täter

Bekannte Alkoholisierung	Häufigkeit	Prozent
Keine Alkoholisierung	56	21,5
0,00 bis 0,50 Promille	3	1,2
0,51 bis 1,00 Promille	14	5,4
1,01 bis 1,50 Promille	39	15,0
1,51 bis 2,00 Promille	73	28,1
2,01 bis 2,50 Promille	50	19,2
2,51 bis 3,00 Promille	19	7,3
über 3,00 Promille	6	2,3
Gesamt	260	100,0

Bis zu einem Blutalkoholwert von einem Promille sind Widerstandshandlungen selten (N=17; 6,5%). Danach steigen die Anteile bis 1,5 Promille auf 15 Prozent an. Beinahe die Hälfte (N=123; 47,3%) der alkoholisierten Täter hat zwischen 1,5 und 2,5 Promille Alkohol im Blut. Etwa jeder zehnte (N=25; 9,6%) sogar noch mehr, in Einzelfällen bis über drei Promille.

Nach Erkenntnissen der Forensischen Psychiatrie „ist der Zusammenhang zwischen der Blutalkoholkonzentration und den durch psychopathologische und neurologische Auffälligkeiten gekennzeichneten Rauschformen un-scharf.“⁵⁷ Empirische Untersuchungen, die allerdings nur als grobe Orientierung gelten können, weil die für verschiedene Rauschformen ausgewiesenen Promille-Werte leicht voneinander abweichen, weisen vier Grenzwerte oder Grenzbereiche für Rauschformen aus:

- Bis 0,5 Promille: keine nennenswerte Berauschung.
- Bis 1 oder 1,5 Promille: leichter Rausch mit folgenden Auffälligkeiten: Rededrang, Euphorisierung, Enthemmung, vermehrte Aktivität, subjektiv erhöhte Leistungsfähigkeit bei objektiver Abnahme der intellektuellen und psychomotorischen Leistungen, Stimmungslabilität.
- Bis 2 oder 2,5 Promille: mittelgradiger Rausch mit folgenden Auffälligkeiten: Euphorie oder Gereiztheit, Enthemmung, Benommenheit, psychomotorische Unsicherheit, Impulsivität, Triebdurchbrüche, Sprunghaftigkeit und Ziellosigkeit des Handelns, Perseverationsneigung, explosible, auch gewalttätige Reaktionsweisen.
- Über 2 oder 2,5 Promille: schwerer Rausch mit folgenden Auffälligkeiten: Bewusstseinstörungen, Desorientiertheit, illusionäre Verkennung, Verlust des Situationsbezuges, motivlose Angst oder Erregung.⁵⁸

⁵⁷ Nedopil, Norbert (2007): Forensische Psychiatrie. Thieme Verlag, Stuttgart, S. 117.

⁵⁸ Vgl. Nedopil, Norbert (2007): Forensische Psychiatrie. Thieme Verlag, Stuttgart, S. 117.

Die grobe Abgrenzung der einzelnen Rauschformen nach Promille-Werten entspricht sehr weitgehend den Auswertungen unserer Stichprobe, ab wann Alkoholkonsum vermehrt zum Problem mit dann folgenden Widerstandshandlungen wird. Bis 1 Promille, dem Bereich „ohne nennenswerte Berauschung“ oder mit einem „leichten Rauschzustand“ sind Widerstandsdelikte selten. Obwohl sich Kriterien wie Euphorie, Enthemmung oder Stimmungslabilität durchaus auf die Interaktion Polizei / Bürger auswirken können, bleiben Konfrontationen mit der Polizei, die zu Anzeigen führen, meist aus. Zwischen 1 und 1,5 Promille liegt die „Übergangszone“ zwischen leichtem und mittelgradigem Rauschzustand mit steigenden Anteilswerten an den Widerstandshandlungen. Dass die beim „mittelgradigen Rauschzustand“ oder dem „schweren Rausch“ aufgeführten psychischen Veränderungen des polizeilichen Gegenübers oft eine kommunikative Konfliktlösung ganz erheblich erschweren kann, dürfte schon aus den bei diesen Kategorien für die Alkoholisierten genannten Begriffen wie „Impulsivität“, „Gereiztheit“, „Triebdurchbrüche“, „Verlust des Situationsbezuges“ und „explosible, gewalttätige Reaktionsweisen“ klar werden. Festzuhalten bleibt aber auch, dass die Wirkung des Alkohols inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich sein kann und bei der Beurteilung eines Rausches weitere Variablen zu berücksichtigen sind. Nicht nur die aufgenommene Alkoholmenge, sondern auch die individuelle Alkoholgewöhnung und -toleranz oder andere Faktoren, die mit der physischen oder psychischen Verfassung zusammenhängen, sowie situative Gegebenheiten spielen eine Rolle.

Für die Polizei ist, bezogen auf die Widerstandsdelikte, nicht ein mäßiger Alkoholkonsum das Problem, sondern die „mittelgradigen Rauschzustände“ sowie die „schweren Rausche“ und die damit verbunden psychischen Veränderungen.

4.2.5.2 Einfluss psychischer Störungen

Wie bereits bei den Einsatzanlässen (4.2.1) angesprochen gehört der Umgang mit Menschen, die psychische Störungen haben oder sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden, zum Arbeitsalltag der Polizeibeamten. Weit häufiger als bei den Einsatzanlässen (N=11; vgl. Tab. 6) erfasst spielen psychische Störungen bei den Widerstandsdelikten tatsächlich eine Rolle. In unserer Aktenanalyse wurde erhoben, ob der Täter „aktuell“, „früher“ oder „früher und aktuell“ in ärztlicher Behandlung wegen psychischer Probleme war. Für 254 von den 287 Tätern in unserer Stichprobe konnte das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Behandlungen wegen psychischer Störungen ausgewertet werden, bei 33 wurde „unbekannt“ erfasst. „Unbekannt“ waren Fälle mit sehr schlechter Aktenlage, die keinerlei Informationen zur Biographie des Täters enthielten, oder wenn nur vage Hinweise auf mögliche psychische Probleme vorlagen. „Nicht in Behandlung“ waren knapp drei Viertel (N=184; 72,4%) aller Täter mit auswertbaren Daten (N=254). Diese Kategorie wurde registriert, wenn sich weder in den Strafverfolgungsakten noch in der Vorgangsverwaltung der Polizei irgendwelche qualifizierten Hinweise wie Gutachten, Atteste, Aussagen von Ärzten, Informationen zu Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz oder aber glaubhafte Selbstauskünfte der Täter fanden. Ein gutes Viertel (N=70; 27,6%) der Täter war bereits wegen psychischer Störungen in Behandlung, in der Tendenz wird ihr Anteil durch die Art der Auswertung eher unterschätzt.

Tab. 19: Behandlung der Täters wegen psychischer Störungen

	Häufigkeit	Prozent
Nicht in Behandlung	184	72,4
Früher in Behandlung	26	10,2
Aktuell in Behandlung	17	6,7
Früher und aktuell	27	10,6
Gesamt	254	100,0

Soweit Behandlungen wegen psychischer Störungen vorlagen (N=70) wurde auch die Art der Störung in einem Freitextfeld festgehalten und dann – für einen allerdings nur groben Überblick – zu in der Klinischen Psychologie gängigen Kategorien zusammengefasst.⁵⁹ Wie schon nach dem hohen Anteil alkoholisierter Täter in unserer Stichprobe bei den Widerstandshandlungen zu vermuten war wurde „Alkoholismus“ am häufigsten behandelt (N=19).

Tab. 20: Behandlung wegen welcher psychischer Störung?

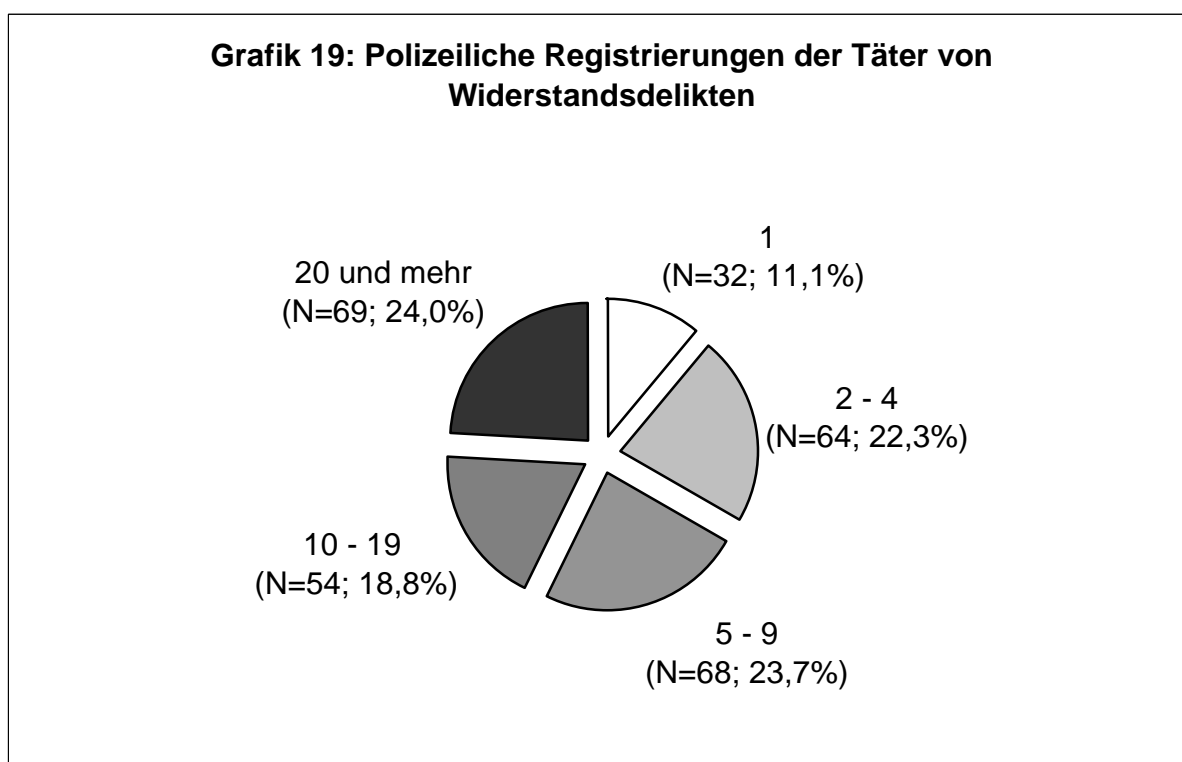
	Häufigkeit	Prozent
Keine Behandlung	184	64,1
Alkoholismus	19	6,6
Andere substanzinduzierte Störungen	13	4,5
Affektive Störungen	14	4,9
Persönlichkeitsstörungen	6	2,1
Schizophrenie/ andere psychotische Störungen	13	4,5
Sonstige psychische Störungen	5	1,7
Unbekannt	33	11,5
Gesamt	287	100,0

Bei „Anderen substanzinduzierte Störungen“ (N=13) war die Abhängigkeit von illegalen Drogen, auch in Kombination mit Alkoholmissbrauch, der Behandlungsgrund. Unter „Affektive Störungen“ (N=14) fielen in erster Linie Depressionen und Suizidalität, bei den „Persönlichkeitsstörungen“ (N=6) standen dissoziale Verhaltensweisen im Vordergrund. Unter „Schizophrenie und andere psychotische Störungen“ (N=13) fielen mehrere verschiedene Typen dieser Erkrankungen. „Sonstige psychische Störungen“ (N=5) wurde bei Formulierungen in den Akten wie „frühkindlicher Hirnschaden“ oder „geistig zurückgeblieben“ (Intelligenzminderung) erfasst, dazu kam eine Angststörung (Klaustrophobie).

⁵⁹ Vgl. Davis, G. C.; Neale J. M. (1998): Klinische Psychologie. Psychologische Verlagsunion, Weinheim. S. 66 ff.

4.2.5.3 Registrierungen in der Vorgangsverwaltung der Polizei

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde auch die Vorgangsverwaltung der Polizei nach weiteren Anzeigen wegen Straftaten gegen die Täter der Widerstandsdelikte in unserer Stichprobe ausgewertet⁶⁰. Für diese Täter ist die Anzeige wegen Widerstands nur selten die einzige Auffälligkeit; in nur 32 Fällen (11,1%) waren sie mit nur einer Registrierung ohne polizeiliche Erkenntnisse zu anderen Straftaten. Knapp ein Viertel (N=64; 22,3%) war mit zwei bis vier Anzeigen im Datenbestand, ein weiteres knappes Viertel (N=68; 23,7%) mit fünf bis neun. Auf zehn bis neunzehn Einträge brachte es fast ein Fünftel (N=54; 18,8%) der Täter, beinahe ein Viertel sogar auf 20 oder mehr (N=69; 24,0%).



Widerstand gegen Polizeibeamte leisten also überwiegend nicht „unbescholtene“ Bürgerinnen und Bürger, die neben dem hier untersuchten Vorfall keinen oder zumindest nur seltenen (2 bis 4 Registrierungen) Kontakt mit der Polizei

⁶⁰ In den Datenbestand gingen alle auch an die PKS gemeldeten Delikte ein, die am jeweiligen Auswertetag zwischen September 2011 und August 2012 für unsere Täter registriert waren.

wegen einer Strafanzeige gegen sich hatten. Diese beiden Tätergruppen machen zusammen nur ein Drittel der Fälle aus (33,4%; 11,1% plus 22,3%).

Gegen zwei Drittel (66,6%) der Täter wurden fünf und mehr Anzeigen wegen Straftaten erstattet, wobei die Extremgruppen mit 10 bis 19 sowie 20 und mehr Registrierungen in der Vorgangsverwaltung mit zusammen 42,8 Prozent einen sehr großen Anteil an den Tätern haben. Die Polizei hat es also bei Einsätzen, die zu Widerständen führen, sehr häufig mit der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter (20 und mehr Registrierungen) zu tun⁶¹.

Insgesamt waren für die Täter von Widerständen Straftaten quer durch die Straftatenobergruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Die 100 Prozent bei den „Sonstigen Straftatbeständen gemäß dem StGB“ (Tab. 21) kommen zustande, weil darunter der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 StGB) fällt, der ja zumindest einmal – bei dem hier ausgewerteten Delikt – angezeigt worden sein muss, um in die Stichprobe zu gelangen.

Tab. 21: Anteile der Täter an den Straftatenobergruppen der PKS

Straftatenobergruppen der PKS	Prozent
Straftaten gegen das Leben (0)	1,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1)	7,0
Rohheitsdelikte u. Straft. gegen die pers. Freiheit (2)	69,7
Einfacher Diebstahl (3)	42,2
Schwerer Diebstahl (4)	24,4
Vermögens- und Fälschungsdelikte (5)	39,4
Sonstige Straftatbestände gem. StGB (6)	100,0
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze (7)	52,3

An zweiter Stelle folgen dann schon die „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“⁶². Sieben von zehn der 287 Täter (N=200; 69,7%)

⁶¹ Definitionen für diese Projekt: „Mehrfachtäter“ mit 5 und mehr, „Intensivtäter“ mit 20 und mehr registrierten Delikten in der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei.

⁶² PKS-Obergruppe (2). Dazu gehören in erster Linie die leichte vorsätzliche Körperverletzung sowie die gefährliche und schwere Körperverletzung, aber auch Raubdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit wie Nötigung, Bedrohung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme.

sind bereits von der Polizei wegen dieser Delikte angezeigt worden, mehr als die Hälfte von ihnen (N=154; 53,7%) mehr als einmal, ein gutes Viertel (N=78; 27,2%) sogar fünfmal oder häufiger. Die Täter von Widerstandshandlungen sind also meist nicht nur schon mit vielen Straftaten auffällig geworden, sondern sie zeigen oft auch in anderen Lebenssituationen eine Gewaltbereitschaft, die zu Strafanzeigen führt. Für jeden Vierten von ihnen (70 von 287; 24,4%) war der hier untersuchte Fall nicht der erste Widerstand gegen Polizeibeamte.

Tab. 22: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Anzahl der Registrierungen	Häufigkeit	Prozent
Keine Registrierung	87	30,3
1	46	16,0
2 bis 4	76	26,5
5 bis 9	50	17,4
10 u. mehr	28	9,8
Gesamt	287	100,0

Bekräftigt werden die Ergebnisse der vorhergehenden Auswertung durch die „Personengebundenen Hinweise (PHW)“, die zur besseren Einschätzung von Gefahrensituationen auf Grundlage einer Einzelfallprüfung im Informationssystem der Bayerischen Polizei vergeben werden und in der Aktenanalyse Berücksichtigung fanden. Von den Tätern im Datenbestand der Stichprobe hatte jeder Zweite (N=142; 49,5%) mindestens einen derartigen Vermerk. Am häufigsten waren „Betäubungsmittelkonsument (BTMK)“ mit 87 Registrierungen (30,3%), gefolgt vom PHW „Gewalttätig (GEWA)“ mit 81 (28,2%).

4.2.5.4 Zusammenfassung Auffälligkeiten der Täter

Fasst man die drei Problembereiche Alkoholisierung, polizeiliche Vorfälligkeit und ärztlich behandelte psychische Störungen zusammen, dann

zeigt sich deutlich, mit welchem schwierigem Klientel es die Polizei bei Einsätzen zu tun hat, die zu Widerstandshandlungen führen.

Tab. 23: Problembelastung zum Zeitpunkt des Widerstandes

Von 287 Tätern haben:	Häufigkeit
Mehr als 1,5 Promille Alkohol im Blut	148
5 oder mehr polizeiliche Anzeigen	191
Behandlung wegen einer psychischen Störung	70
Mindestens eines der 3 Probleme	271

Mindestens eines der drei Probleme liegt bei 271 der 287 Täter in unserer Stichprobe (94,4%) vor. Alkoholräusche mit mehr als 1,5 Promille und den damit verbundenen schwer berechenbaren Verhaltensänderungen sind bei mehr als der Hälfte (N=148; 51,6%) unserer Täter registriert. Die Daten der vorliegenden Untersuchung bestätigen die bisherige Forschung insoweit, dass als „weitgehend empirisch abgesichert gelten kann, dass alkoholisierte Personen am Tatort das Risiko eines Übergriffs erhöhen“.⁶³

Zwei Drittel (N=191; 66,6%) unserer Täter gehören zu den Mehrfach- und Intensivtätern mit mindestens fünf, immer noch gut zwei Fünftel mit zehn oder mehr Anzeigen (N=123; 42,8%). Meist sind bereits eine oder mehrere Gewaltstraftaten darunter, gut ein Viertel der Täter hat als „notorischer Gewalttäter“ bereits fünf oder mehr Strafanzeigen wegen derartiger Delikte bekommen. Da es sich hier um Helfelddaten der PKS handelt ist davon auszugehen, dass dieser Personengruppe noch weitere Straftaten, die im Dunkelfeld bleiben, zuzurechnen sind. Dass der Kontakt von Polizei und Mehrfach- und Intensivtätern weitaus schwieriger ist als der mit den polizeilich „unauffälligen“ Bürgerinnen und Bürgern ergibt

⁶³ Baier, D.; Ellrich, K. (2012): Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich? In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 25.

sich schon aus der negativen Einstellung dieser Tätergruppe gegenüber Rechtsordnung und Polizei, die sich aus der Vielzahl der Polizeikontakte mit Strafanzeigen und der vorhandenen Gewaltakzeptanz ablesen lässt. Häufig ist der Einsatzanlass bei Widerstandsdelikten ein Gewaltdelikt, was zu einer ohnehin schon „aufgeladenen“ Stimmung vor Ort führt. Kommt dann auch noch eine alkoholbedingte Enthemmung hinzu, ergibt sich für die Polizeibeamten eine sehr konflikträchtige Gesamtsituation.

Aus der früheren Behandlung einer psychischen Störung allein lässt sich nicht zwangsläufig auf Probleme im Kontakt mit der Polizei schließen. In 44 von 70 Fällen waren die Täter aber aktuell in Behandlung, so dass die mit den einzelnen Störungen verbundenen Probleme und Verhaltensauffälligkeiten für den polizeilichen Einsatz von Relevanz sein können, wie das folgende Beispiel zeigt.

Fallbeispiel 63: *A.B. (49) besucht nach einem stationären Aufenthalt in der Psychiatrie eine alte Freundin in A-Stadt; dort wohnt er in einem Gasthof. Nachdem er gegen 23 Uhr von seiner Bekannten wieder zurück zum Gasthof gebracht wird, verwüstet er ohne ersichtlichen Grund sein Zimmer. Fernseher, Stuhl, Lampe und andere Gegenstände wirft er durch das geschlossene Fenster in den Biergarten. Beim Eintreffen der Polizei kommt er gerade überaus aggressiv aus dem Gasthof. Nach einer „Rangelei“ und dem Einsatz von Pfefferspray wird er auf den Boden gebracht und gefesselt. Er kann sich aber nicht beruhigen. Von der Bekannten von A.B. erfahren die Beamten, dass dieser erhebliche Eheprobleme habe. A.B. hat eine große Menge Tabletten, vermutlich Anti-Depressiva, zu sich genommen und wird in die Psychiatrie auf die Intensivstation gebracht. Das Verfahren gegen A.B. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wird wegen Schuldunfähigkeit eingestellt.*

4.2.6 Grunddaten zu den geschädigten Polizeibeamten

4.2.6.1 Funktionsbereich und Qualifikationsebene der Polizeibeamten

Wertet man den Datenbestand nach den Funktionsbereichen aus, in denen die geschädigten Beamten tätig waren, gehören vier Fünftel (79,4%) dem Wach- und Streifendienst an.⁶⁴ Ermittlungsdienst und Kriminalpolizei sind von Widerstandshandlungen nur in Ausnahmefällen betroffen (N=4; 1,4%). Einsatzzüge und -hundertschaften, Unterstützungskommandos (USK) oder Fahndungskontrollgruppen machen das Gros der 33 Fälle (11,5%) mit dem Funktionsbereich „Einsatzinheit“ aus.

Unter „Sonstiger Funktionsbereich“ fallen insbesondere die zivilen Einsatzgruppen (ZEG).

Tab. 24: Funktionsbereich der Polizeibeamten

	Häufigkeit	Prozent
Wach- und Streifendienst	228	79,4
Ermittlungsdienst, Kriminalpolizei	4	1,4
Einsatzinheit	33	11,5
Sonstiger Funktionsbereich	22	7,7
Gesamt	287	100

Betroffen von Widerstandshandlungen sind in gut vier von fünf Fällen (82,5%) die Beamten des „Mittleren Polizeivollzugsdienstes“ (heute zweite Qualifikationsebene), in nicht einmal einem Fünftel (17,5%) die des „gehobenen“ (3. QE) - wobei hier keine Differenzierung nach Beamten des „Gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ mit „prüfungsfreiem Aufstieg“ oder nach Besuch der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Bayern erfolgte.

4.2.6.2 Geschädigte Polizeibeamte nach Alter und Geschlecht

Nur 37 (12,9%) der geschädigten Polizeibeamten sind in unserem Datenbestand weiblich, 250 (87,1%) männlich. Es fällt zunächst auf, dass in der Altersgruppe ab 40 Jahren keine einzige Polizeibeamtin Geschädigte einer Widerstandshandlung ist.

Tab. 25: Hauptgeschädigte/r eines Widerstandes nach Alter und Geschlecht

Alter	Hauptgeschädigte/r		Gesamt
	weiblich	männlich	
bis 24 Jahre	7 20,0%	28 80,0%	35 100,0%
25 bis 29 Jahre	16 18,4%	71 81,6%	87 100,0%
30 bis 34 Jahre	9 17,3%	43 82,7%	52 100,0%
35 bis 39 Jahre	5 12,8%	34 87,2%	39 100,0%
40 bis 44 Jahre	0 0,0%	27 100,0%	27 100,0%
45 bis 49 Jahre	0 0,0%	20 100,0%	20 100,0%
50 bis 54 Jahre	0 0,0%	17 100,0%	17 100,0%
55 bis 60 Jahre	0 0,0%	7 100,0%	7 100,0%
unbekannt	0 0,0%	3 100,0%	3 100,0%
Gesamt (N)	37	250	287
Anteil in %	12,9%	87,1%	100,0%

Dies hängt mit der Einstellungspraxis für den Polizeidienst in Bayern zusammen. Erst im Jahr 1991 wurden erstmals in größerem Umfang junge Frauen für die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei zugelassen, davor beschränkten sich die Einstellungen auf einige wenige für den Kriminaldienst. Der prozentuale Anteil der Frauen im Polizeivollzugsdienst stieg ab 1991 dann aber erst langsam mit den folgenden Einstellungsjahren an. Da weibliche Polizei-

⁶⁴ Die hier ausgewiesenen Daten entsprechen sehr weitgehend denen im „Landeslagebild

anwärter in der Regel sehr jung – ab einem Alter von 17 Jahren, durchschnittlich aber mit etwa 20 Jahren⁶⁵ – eingestellt werden, dürften im Stichprobenjahr 2009, also 18 Jahre nach dem Beginn der veränderten Einstellungspraxis, kaum eine Polizeibeamtin die Altersgrenze von 40 Jahren erreicht haben.⁶⁶ Ein Vergleich nach Geschlecht und Alter kann sich daher nur auf die jüngeren Altersgruppen beziehen.

Durch diese stark unterschiedlichen Anteile von Frauen und Männern am Personalbestand der Bayerischen Polizei sind Aussagen zur Schädigung bei oder die Verwicklung in Widerstandshandlungen mit absoluten Zahlen nur von begrenztem Wert.

4.2.6.3 Einstellungsjahr der Polizeibeamten und Altersstruktur

In den Jahrgängen von 2004 bis 2008 liegen die prozentualen Anteile von Frauen an den Einstellungen durchschnittlich bei 16 Prozent.⁶⁷ Diese Einstellungsjahrgänge entsprechen **näherungsweise** der Altersgruppe bis 24 Jahren in der Stichprobe der vorliegenden Untersuchung im Jahr 2009. Mit 20 Prozent weicht der Anteil weiblicher Hauptgeschädigter von Widerstandshandlungen in der Altersgruppe bis 24 Jahren (Tab. 25) nicht allzu weit von der Verteilung in den Einstellungsjahrgängen mit 16 Prozent ab – allerdings sind die Zahlen sehr gering und daher statistisch kaum von Wert.

Von 1999 bis 2003 erreichen die prozentualen Anteile von Frauen an den Einstellungsjahrgängen insgesamt durchschnittlich 32,0 Prozent. Der Frauenanteil an den Hauptgeschädigten in unserer Stichprobe des Jahres 2009 beträgt aber nur 18,4 Prozent für die Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen, die diesen

Bayern zur Gewalt gegen Polizeibeamte 2011“. S. 29.

⁶⁵ Es lagen nur die Altersdurchschnitte für die Jahre 2007 bis 2012 vor. Sie betragen für die Frauen 20 Jahre, für die Männer 21.

⁶⁶ Eine Ausnahme ist hier die Einstellung älterer Anwärter im Rahmen von Sonderprogrammen.

⁶⁷ Quelle: Präsidium der Bereitschaftspolizei. Einstellungsstatistik. Sachgebiet P4. <http://www.bpp.baypol/applications/personal/p4/statistik/inhalt.htm>

Einstellungsjahren in etwa entspricht, wenn man von einem durchschnittlichen Einstellungsalter von 20 Jahren ausgeht. In den Einstellungsjahren von 1995⁶⁸ bis 1998 beträgt der Anteil von Frauen im Durchschnitt 33,2 Prozent, ihr Anteil an den Hauptgeschädigten in unserer Stichprobe macht für die 30- bis 34-Jährigen aber nur 17,3 Prozent aus.

Dieser – allerdings nur **sehr grobe** – Vergleich legt nahe, dass Polizeibeamtinnen seltener viktimisiert werden als ihre männlichen Kollegen. Der Befund deckt sich mit Ergebnissen anderer Untersuchungen⁶⁹. Genau berechnen lässt sich der Unterschied mit dem vorliegenden Zahlenmaterial aber nicht. Die Daten für die Geschlechterverteilung in den jüngeren Altersgruppen unter 35 Jahren entsprechen in der Stichprobe der vorliegenden Untersuchung weitgehend den in der KFN-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte“ für „Gewaltübergriffe“ ausgewiesenen⁷⁰ Werten: auch hier ist ungefähr ein Fünftel der Opfer (21,3%) weiblich, vier Fünftel (78,7%) männlich.

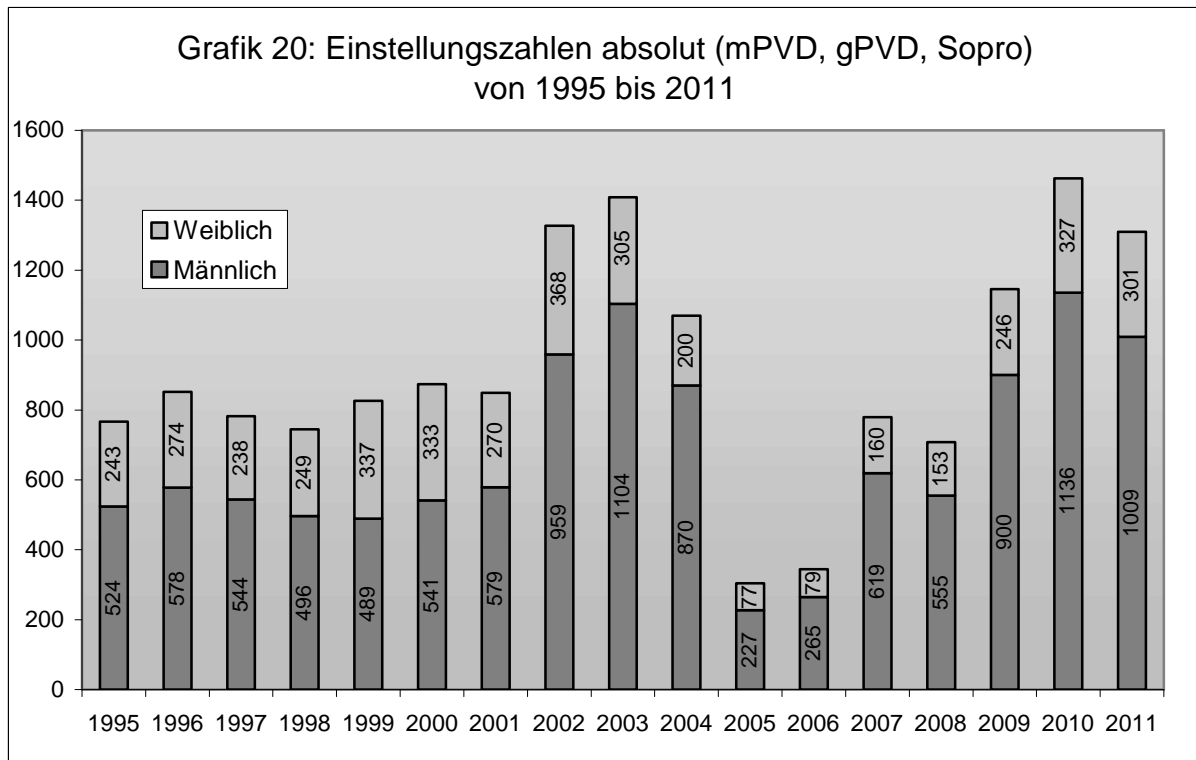
Männliche Polizeibeamte werden in der vorliegenden Stichprobe nach absoluten Zahlen am häufigsten im Alter von 25 bis 29 Jahren durch Widerstandshandlungen geschädigt (N=71), danach nehmen die Registrierungen in allen folgenden Altersgruppen ab (Tab. 25). Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass in den Jahren 1995 bis 2001 immer etwa 800 Einstellungen⁷¹ für den Polizeivollzugsdienst in Bayern realisiert wurden. Deutlich höhere Einstellungszahlen gab es in den Jahren 2002 (1.327), 2003 (1.409) und 2004 (1.070). Besonders stark stieg die Einstellung männlicher Anwärter mit 959 in 2002, 1.104 in 2003 und 870 in 2004 an - von 1995 bis 2001 waren es davor immer etwa 500 bis annähernd 600 pro Jahr.

⁶⁸ Für das Jahr 1994 lagen keine Einstellungszahlen in der erforderlichen Differenzierung vor, deshalb wurde der durchschnittliche Frauenanteil an den Einstellungen aus den vier Jahren von 1995 bis 1998 errechnet.

⁶⁹ Baier, D.; Ellrich, K. (2012): Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich? In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 32.

⁷⁰ KFN (2011): Gewalt gegen Polizeibeamte. Forschungsbericht 3, S. 8.

⁷¹ Einstellungszahlen mittlerer Polizeivollzugsdienst (2. QE), gehobener Polizeivollzugsdienst (3. QE) und Sonderprogramme insgesamt.



Geht man von einem durchschnittlichen Einstellungsalter von 21 Jahren für die männlichen Anwärter im „Mittleren Polizeivollzugsdienst“ aus (heute 2. Qualifikationsebene), die das Gros der Einstellungen ausmachen, dann sind die Beamten des Einstellungsjahrganges 2002 im Jahr der Auswertung des Datenbestandes zu den Widerstandsdelikten (2009) durchschnittlich 28, die des Einstellungsjahrganges 2003 27 und die des Einstellungsjahrganges 2004 26 Jahre alt und haben ihre Ausbildung abgeschlossen. Die Polizeibeamten aller drei Einstellungsjahre gehören somit größtenteils zur Altersgruppe „25 bis 29 Jahre“ bei den durch Widerstandshandlungen im Jahr 2009 Geschädigten in der vorliegenden Untersuchung. Die mit 71 hohe Anzahl durch Widerstandshandlungen geschädigter männlicher Beamter in dieser Altersgruppe dürfte – mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil – auch ein Effekt der stark erhöhten Einstellungszahlen in den Jahren 2002 bis 2004 und der daraus folgenden Altersstruktur im Personalbestand der Polizei in Bayern sein.

4.2.6.3 Wechselschichtdienst – Vergleich Personal- und Projektdaten

Ein Vergleich der Personaldaten für alle Beamten bei **Schutz- und Verkehrspolizei im Wechselschichtdienst**⁷² in Bayern mit den durch Widerstandsdelikte Geschädigten im „Streifendienst“ und in „sonstigen Funktionsbereichen“ im Schichtdienst nach Altersgruppen⁷³ (Tab. 26) zeigt, dass der prozentuale Anteil der 25- bis 29-Jährigen an allen Schichtbeamten deutlich unter dem der Geschädigten durch Widerstandsdelikte in der vorliegenden Untersuchung liegt (22,2% : 30,9%); dies trifft auch für die Altersgruppe bis 24 Jahren zu (7,3% : 10%). In den drei Altersgruppen von 30 bis 44 Jahren sind die Anteile etwa gleich groß, in denen von 45 bis 60 Jahren ist der prozentuale Anteil an den Geschädigten nur ungefähr halb so hoch wie der Anteil an den Schichtbeamten dieser Altersgruppen. Tendenziell werden also doch jüngere Beamte häufiger durch Widerstandshandlungen geschädigt als ältere.

Tab. 26: Anteile der Beamten im Wechselschichtdienst und der Geschädigten bei Widerstandshandlungen nach Altersgruppen

Alter	Anzahl Schichtbeamte	Prozent	Anzahl Geschädigte	Prozent
55 bis 60 Jahre	368	3,8	5	2,0
50 bis 54 Jahre	1010	10,3	16	6,4
45 bis 49 Jahre	1428	14,6	18	7,2
40 bis 44 Jahre	1028	10,5	24	9,6
35 bis 39 Jahre	1342	13,7	37	14,9
30 bis 34 Jahre	1743	17,8	47	18,9
25 bis 29 Jahre	2178	22,2	77	30,9
Bis 24 Jahre	716	7,3	25	10,0
Insgesamt	9813	100	249	100

Die Gründe für diese Unterschiede lassen sich mit Datenbank- oder Aktenauswertungen alleine nicht genauer untersuchen. Eine naheliegende Erklärung ist aber, dass ältere Beamte häufiger in Führungsfunktionen auf den Po-

⁷² Auswertung der Personaldaten vom 05.04.2013 durch die Leitstelle VIVA beim BLKA, Beamte von Schutz- und Verkehrspolizei mit Wechselschichtzulage, Stand 01.07.2010.

lizeidienststellen arbeiten, beispielsweise als Dienstgruppenleiter, und damit weniger direkten Kontakt zum Bürger bei konflikträchtigen Einsätzen im Streifendienst haben. Für diese Einschätzung spricht auch die Zugehörigkeit der geschädigten Schichtbeamten zu den verschiedenen Laufbahnen: 82,3 Prozent gehören 2009 dem „Mittleren Polizeivollzugsdienst“ an (N=205; 2. QE) und nur 17,7 Prozent dem „Gehobenen Polizeivollzugsdienst“ (N=44; 3. QE).

Ob hier auch eine mangelnde Einsatzkompetenz oder Lebenserfahrung der unter 30-jährigen Polizeibeamten eine Rolle spielen, lässt sich mit den vorliegenden Daten ebenso wenig klären wie die Frage⁷⁴, ob jüngere Beamte von der Bevölkerung weniger als Autorität akzeptiert werden als ältere und deshalb mehr Probleme bei der Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen haben. Eine weitere intervenierende Variable könnte auch die häufigere Dienstverrichtung junger Beamter in großstädtischen Bereichen mit ihrer Zentrumsfunktion, einer höheren Problem- bzw. Kriminalitätsbelastung und anderen Tatgelegenheitsstrukturen – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ausgehverhalten junger Menschen an den Wochenenden – sein.

4.2.6.3 Verletzungsgrad und Dienstunfähigkeit

Ein wichtiges Kriterium für die Qualität eines Widerstandes gegen Polizeibeamte ist der Verletzungsgrad des geschädigten Beamten und eine daraus folgende Dienstunfähigkeit (Tab. 27).

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass es auch bei Straftaten mit hohem Gefährdungspotential oft nur wegen der professionellen Reaktion des/der Beamten oder auch aus purem Zufall zu keiner Verletzung kommt. Wurde bei

⁷³ „Ermittlungsdienst“, „Kriminalpolizei“ und „Einsatzinheit“ als Funktionsbereiche wurden bei der Stichprobe nicht berücksichtigt, daher 249 von 287 Fällen. Das Alter eines Geschädigten war unbekannt.

⁷⁴ Die Untersuchung von Hans Peter Schmalzl (2008: S. 236) kommt zu dem Ergebnis, dass „zumindest nicht erkennbar ist, dass Polizeibeamte im Streifendienst allein durch mehr Einsatzerfahrung, durch ein höheres Dienstalder usw. einsatzkompetenter würden“.

einem Fall mehr als ein Beamter geschädigt, dann ging jeweils der am schwersten verletzte in die hier vorliegenden Auswertungen ein.

Tab. 27: Dienstfähigkeit und Verletzungsgrad

Dienstunfähigkeit	Verletzungsgrad des geschädigten Beamten			Gesamt
	unverletzt	leicht verletzt	erheblich verletzt	
Keine	170	82	0	252
1 bis 2 Tage	0	0	4	4
3 bis 6 Tage	0	0	9	9
7 u. mehr Tage	0	0	18	18
Gesamt (N)	170	82	31	283

Bei den 283 ausgewerteten Fällen mit bekannten Daten zur Dienstfähigkeit bzw. -unfähigkeit in Folge eines Widerstandes blieben in 170 die eingesetzten Beamten unverletzt (60,1%). Als „leicht verletzt“ wurden 82 (29,0%) registriert. Es handelte sich dabei zum Beispiel um Verletzungen wie Kratzer, Schürfwunden, Zerrungen, Blutergüsse, Prellungen oder Stauchungen. Deren ärztliche Versorgung hielten die Beamten für nicht erforderlich, oder dem Arztbesuch folgte keine Krankmeldung. „Erheblich verletzt“ wurden 31 Beamte (11,0%). Kurze Dienstunfähigkeiten von ein oder zwei Tagen waren bei diesen Fällen eher selten (N=4), häufiger sind drei bis sechs Tage (N=9), drei von fünf Geschädigten (18 von 31; 58,1%) mussten sieben Tage oder mehr dem Dienst fern bleiben. Mit 90 Tagen am längsten fiel ein Beamter aus, dessen Strecksehne am Mittelfinger der rechten Hand bei einer körperlichen Auseinandersetzung riss. Er musste deshalb operiert werden. Insgesamt waren vier Beamte länger als zehn Tage dienstunfähig, je einer wegen einer Fraktur am Daumen und einer Radiusfraktur am Handgelenk, einer wegen einer Hüftverletzung nach einem Sturz bei einer körperlichen Auseinandersetzung. Rippenbrüche, Thoraxprellungen, starke Stauchungen des Handgelenkes oder Knieprellungen sowie in einem Fall ein Schädel-Hirn-Trauma führten zu Dienstunfähigkeiten zwischen sieben und zehn Tagen (N=14). „Lebensbedrohende“ oder „tödliche Verletzungen“, die als weitere mögliche Kategorien im Erhebungsbeleg vorgesehen waren, fanden sich im Datenbestand nicht.

Zu sehr ähnlichen Verletzungszahlen kommt eine Studie aus Baden Württemberg⁷⁵, deren Erhebungsphase sich über den Zeitraum 01.12.2008 bis 30.11.2009 erstreckte. Auch hier blieben 63,7% der Polizeibeamten bei den Widerstandshandlungen unverletzt, mindestens einen Tag dienstunfähig waren 9,5%. Eine Untersuchung von 808 Widerstandsdelikten des Polizeipräsidiums Köln für das Jahr 2010 kommt zum Ergebnis, dass „nur nach zwei Prozent der Widerstandsdelikte ein Polizeivollzugsbeamter nicht mehr dienstfähig war. Schwer verletzt, also stationär im Krankenhaus behandelt, wurde kein Polizeivollzugsbeamter“.⁷⁶

Neben den 287 Hauptgeschädigten in unserer Stichprobe – also den jeweils am schwersten verletzten Beamten - wurden insgesamt noch weitere 665 Polizeibeamte bei den untersuchten Straftaten eingesetzt. 40 davon erlitten „leichte“, ein Beamter „erhebliche Verletzungen“ – 624 blieben unverletzt. Die Verletzung nicht nur eines Beamten geschieht in 29 von 41 Fällen bei Einsätzen mit nur einer Streife und zwei Beamten. Bei vier Straftaten erlitten jeweils drei weitere Beamte neben dem Hauptgeschädigten „leichte Verletzungen“.

4.2.7 Tatmittel, Tathandlungen und -folgen

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde mit einer Vielzahl vorgegebener Antwortkategorien die bei den Widerstandsdelikten eingesetzten Tatmittel und begangenen Tathandlungen erfasst; Mehrfachnennungen waren möglich. Dazu kamen wieder Freitextfelder, um auch die nicht den vorgegebenen Antwortkategorien zuordenbaren Sachverhalte auswerten zu können.

⁷⁵ Thomas von Ey (2010): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. *Polizei-heute*, 3/10, S. 84.

⁷⁶ Dübers, Carsten (2012): Der „wahre Alltag“ im Gewaltmonopol. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 73.

4.2.7.1 Tatmittel

Bei den Tatmitteln erfolgte eine Unterscheidung danach, ob diese nur mitgeführt, mit ihnen gedroht oder sie zur Tatbegehung eingesetzt wurden. Schon die insgesamt relativ geringe Zahl bei Widerstandshandlungen sehr schwer verletzter Polizeibeamten ließ hier erwarten, dass der Einsatz von Waffen oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen nur selten vorkommen kann. Scharfe Schusswaffen sowie Gas- oder Luftdruckwaffen waren als Tatmittel nicht im Datenbestand unserer Untersuchung, in einem Fall führte einer der Beteiligten eine entladene Schreckschusspistole mit sich, die er aber nicht gegen die Polizeibeamten richtete. Durch Reizgas leicht verletzt wurden in einem Fall zwei Streifenbeamte, die eine tätliche Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen mit insgesamt acht Personen beenden wollten. Auch nach dem Waffengesetz (Anlage 2) verbotene Waffen wie beispielsweise Totschläger, Schlagringe, Elektroschocker (ohne amtliches Prüfzeichen) sowie Butterfly-, Spring-, Fall- oder Faustmesser kamen nicht vor. Dreimal bedrohte der Täter die Beamten mit einem Küchenmesser. Ansonsten wurden als Schlag- (N=7) oder Wurfgegenstand (N=2) meist am Tatort vorhandene Gegenstände des täglichen Gebrauchs in Griffnähe eingesetzt oder mit ihnen gedroht, zweimal ist ein Kfz das Tatmittel. Am häufigsten erfasst als Tatmittel ist der beschuhte Fuß (N=120).

4.2.7.2 Tathandlungen und Verletzungsrisiko

Im Verlauf eines Widerstandes oder bei der Aufeinanderfolge mehrerer Widerstandshandlungen in einem Fall kommt es meist zu verschiedenen Tathandlungen (Tab. 28). Die am häufigsten erfassten in unserer Stichprobe sind das „Zuschlagen mit der Hand oder Faust“ (N=125), gefolgt vom „Treten“ (N=120).

In gut zwei Fünftel aller unserer Fälle (N=120 von 287; 41,8%) wehrt sich der Täter mit **Tritten** gegen die eingesetzten Polizeibeamten, mehr als die Hälfte (N=63 von 120; 52,5%) der mit Tritten im Tatablauf Konfrontierten erleidet leichte oder erhebliche Verletzungen, bei den Fällen ohne die Tathandlung

„Treten“ (N=167 von 287) ist es „nur“ ein Drittel (N=54 von 167; 32,3%). Von allen im Rahmen der untersuchten 287 Widerstände erfassten 117 leichten und erheblichen Verletzungen werden 63 (53,8%) im Zusammenhang mit Delikten registriert, bei denen Fußtritte zu den Tathandlungen gehören. Diese sind also ein wesentliches Merkmal für die Schwere der Widerstandshandlungen und die Höhe des Verletzungsrisikos der Beamten (Tab. 29).

Tab. 28: Tathandlungen bei Widerstandsdelikten

Tathandlung (Mehrfachnennung möglich)	Anzahl
Schlagen mit Hand oder Faust	125
Treten	120
Sich losreißen	85
Wegstoßen	82
Sich sperren, dagegenstemmen, wegdrücken	75
Sich herauswinden bzw. -drehen	55
Passive Verweigerung	43
Schubsen	37
Festhalten oder umklammern	25
Sich einspreizen oder festklammern	25
Mit dem Kopf stoßen	22
Drohen und aggressiv verhalten	21
Anrempeln oder anspringen	16
Beißen	16
Ungezielt um sich schlagen	10
Hinaus- bzw. hinunterstoßen	5
Würgen oder drosseln	2
An- bzw. überfahren	1
Mit dem Knie stoßen	1
Hund hetzen	1
Besprühen (Reizgas)	1
Stechen	1
Summe der Tathandlungen (N)	769

Es sind Tritte sehr unterschiedlicher Intensität, mit leichtem und schwerem Schuhwerk, sowie gegen Körperpartien mit hoher (Kopf, Unterleib) oder häufiger mit geringerer Gefährdung (Beine) für die Polizeibeamten registriert, die gezielt aber auch im Rahmen eines unkoordinierten „um sich Schlagens“ des Täters vorkommen.

Tab. 29: Verletzungsgrad bei Fällen mit Tathandlung „Treten“

		Verletzungsgrad des Geschädigten			Gesamt
		unverletzt	leicht verletzt	erheblich verletzt	
Treten	nein	113	40	14	167
	ja	57	46	17	120
Gesamt (N)		170	86	31	287

Fallbeispiel 291: *Im Zuge von Ermittlungen wegen der Beschädigung eines Buswartehäuschens hält eine Streife den 15-jährigen Hauptschüler P., der zu den Tatbeteiligten gehört, im Bahnhofsbereich zur Personalienfeststellung an. Er benimmt sich zunehmend aggressiver und droht einem der Streifenbeamten: „Fass mich nicht an, sonst schlag ich dich tot“. Als ihm die vorläufige Festnahme zur Personalienfeststellung erklärt wird, nimmt seine Aggressivität weiter zu. P. muss gefesselt werden - was er mit den Worten „Ich fick euere Mutter“ kommentiert. Als er zum Streifenwagen gebracht werden soll, schlägt und tritt er mehrfach nach den Polizeibeamten. Um seine Verbringung in den Streifenwagen zu verhindern, macht er sich steif und tritt einem der Beamten gegen den Oberschenkel und in den Unterleib als dieser ihn auf die Rücksitzbank drücken will; dies führt zu Prellungen. Als der zweite Beamte ihn schließlich im Pkw anzuschnallen versucht, versetzt er ihm einen Kopfstoß, so dass dieser eine Schädelprellung erleidet. Danach äußert P. noch: „Mach mich los, und du bist tot“ und beleidigt die Polizeibeamten mit Ausdrücken wie „Arschloch“ und „Fick dich“. Ein auf der Polizeidienststelle durchgeführter Alkotest ergibt 0,0 Promille.*

Wählt man in der Auswertung der Datensätze nach der Tathandlung „**Zuschlagen mit Hand oder Faust**“ (N=125) aus, es können also im Tatablauf auch andere Handlungen inklusive dem Treten vorgekommen sein, dann bleiben die Polizeibeamten trotz etwas höherer Fallzahlen öfter unverletzt (N=75 von 125; 60%) als bei der Selektion nach dem Auswahlkriterium „**Treten**“, weil auch weniger verletzungsträchtige Tathandlungen wie das Schlagen mit flacher Hand berücksichtigt sind.

Tab. 30: Verletzungsgrad bei Fällen mit Tathandlung „Schlagen mit Hand oder Faust“

		Verletzungsgrad des Geschädigten			Gesamt
		unverletzt	leicht verletzt	erheblich verletzt	
Schlagen Hand/Faust	nein	95	53	14	162
	ja	75	33	17	125
Gesamt (N)		170	86	31	287

Das „**Wegstoßen**“ (N=82) oder „**Schubsen**“ (N=37) geschieht in der Regel, um die Polizeibeamten auf Distanz zu halten und/oder weitere polizeiliche Maßnahmen zu vereiteln. Zu den häufig vorkommenden Tathandlungen gehört das „**sich Losreißen**“ aus einem Polizei- bzw. Haltegriff (N=85) – oft handelt es sich hier um das Wegreißen der Hände, die gefesselt werden sollen – wie auch das „**sich Sperren, Dagegenstemmen, Wegdrücken**“ (N=75) und das „**sich Herauswinden bzw. -drehen**“ (N=55). Diese Widerstandshandlungen ereignen sich zum Beispiel beim Versuch, den Täter mit einem Haltegriff unter Kontrolle zu bringen, ihn abzuführen oder ihn – wenn es wegen erheblicher Gegenwehr nicht anders möglich ist – zur Fixierung und Fesselung auf den Boden zu bringen.

In 43 Fällen wurde eine „**passive Verweigerung**“ durch den Täter als Begehungsweise registriert. Dies erfolgte aber nur im Zusammenhang mit anderen Tathandlungen, die dann auch zur Erfüllung des Tatbestandes des § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – ausreichen. Dazu ist das Leisten von Widerstand mit Gewalt, die Drohung mit Gewalt oder ein tätlicher Angriff bei der Vornahme einer Diensthandlung erforderlich, eine „passive Verweigerung“ alleine genügt nicht.

Das „**sich Einspreizen oder Festklammern**“ (N=25) des Täters passiert beispielsweise am oder auch im Streifenwagen um das Verbringen zur Polizeidienststelle nach einer Festnahme zu verhindern, an der Türe der Arrestzelle oder an sonstigen Türen, durch die der Täter abgeführt werden soll.

Zu den Tathandlungen mit hohem Gefährdungspotential gehören „**Kopfstöße**“ (N=22). In 13 von 22 Fällen wurde ein Beamter verletzt, davon zweimal erheblich. Selbst wenn es zu keinen Verletzungen kommt, sind diese Angriffe in der Regel gezielt auf die Verletzung eines Beamten ausgerichtet oder die Täter nehmen diese zumindest billigend in Kauf. Kopfstöße sind wegen der Massivität des Körpereinsatzes und des überraschenden Angriffs nur schwer abzuwehren. Dies gilt insbesondere, wenn räumliche Enge, etwa auf der Rücksitzbank in einem Streifenwagen, die Möglichkeiten des Polizeibeamten zur Gegenwehr erschweren. Zwar sind die Täter weit überwiegend erheblich alkoholisiert (19 von 22), in Einzelfällen (N=3) greifen aber auch nüchterne Personen Polizeibeamte mit dem Kopf an.

Fallbeispiel 98: *K. beleidigt in einem Lokal völlig betrunken die Gäste und dann die verständigten Polizeibeamten, als diese ihn nach der nicht befolgten Aufforderung, das Lokal zu verlassen, mit unmittelbarem Zwang aus diesem ziehen wollen. Er wird zunehmend aggressiver und lässt sich unvermittelt auf den Boden fallen. Dort werden ihm die Handschellen angelegt. Auf dem Weg zur Polizeidienststelle versuchte K. im Streifenwagen mit seinem Kopf nach dem neben ihm sitzenden Beamten zu schlagen, was dieser nur mit erheblichem Kraftaufwand verhindern kann. Er drückt den Kopf des weiter aggressiv angreifenden K. an die Seitenscheibe der hinteren rechten Türe des Streifenwagens. An der Dienststelle angekommen muss K. in die Arrestzelle getragen werden, weil er sich immer wieder auf den Boden fallen lässt. Die Blutalkoholuntersuchung ergibt einen Wert von 3,37 Promille.*

„**Beißen**“ (N=16) wird in etwa zwei Dritteln der Fälle (N=11) für Männer, in einem Drittel für Frauen (N=5) als Tathandlung registriert. Allerdings liegt der Anteil bei den Frauen (N=5 von 32; 15,6%) beinahe viermal so hoch als bei den Männern (N=11 von 255; 4,3%). Besonders verletzungsgefährdet sind die Finger der Polizeibeamten, aber auch in andere Körperpartien wie Unterarme oder Unter- bzw. Oberschenkel wird gebissen. Der Tatablauf ist meist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Täter mit allen ihm zur Verfügung stehenden

Mitteln gegen polizeiliche Maßnahmen wehrt und kaum zu beruhigen ist. Festnahme und Transport zur Dienststelle sind die hier am häufigsten registrierten Anlässe.

Unter „**Anrempeeln oder Anspringen**“ (N=16) sind beispielsweise Fluchtversuche erfasst, bei denen der Täter einen Polizeibeamten anrempeelt, um den Weg frei zu machen. Immer wieder kommen auch die Fälle vor, in denen sich die gefesselten und im Streifenwagen auf der Rücksitzbank sitzenden Täter mit den Füßen an Türe, Vordersitz oder Fahrzeugboden abstoßen und mit aller Kraft gegen den begleitenden Beamten werfen. Aber auch zur Unterstützung dritter Personen gegen polizeiliche Maßnahmen kommt es zu diesen Tathandlungen oder einfach, um ein Zurückweichen eines Beamten zu erreichen.

Fallbeispiel 54: *Eine Streife wird zu einer Schlägerei gerufen, bei der ein junger Mann bereits am Boden liegend durch massive Tritte gegen den Kopf schwer verletzt wird. Täter sind die 40-jährige Hartz-IV-Empfängerin C. mit ihrem 16-jährigen Sohn P. und dessen 19-jährigem Freund A. – alle drei sind angetrunken. Beim Versuch, den 16-jährigen Haupttäter P. festzunehmen, kommt es zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Zwei Polizeibeamte fixieren P. am Boden, um ihn zu fesseln. Dem auf ihrem Sohn sitzenden Polizeibeamten springt Frau C. plötzlich mit Wucht in den Rücken und versucht, ihren Sohn zu befreien.*

Unter die Tathandlung „**drohen und aggressiv verhalten**“ (N=14) wurden in der Mehrzahl Fälle subsumiert, in denen die Täter mit erhobenen Fäusten auf die Beamten zugingen, eine „Kampfstellung“ einnahmen, sich verbal und/oder durch Gebärden sehr aggressiv zeigten und mit Gewalt gegen die Polizeibeamten drohten, so dass von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auszugehen war.

Sehr gefährliche Tathandlungen wie Angriffe gegen den Hals mit „**würgen oder drosseln**“ (N=2) kommen nur sehr selten vor, wie auch das „**Zustechen**“ (N=1). Ebenso selten sind Tathandlungen wie das „**Hetzen eines Hundes**“ (N=1) auf einen Beamten, „**Kniestöße**“ (N=1), das „**Besprühen**“ mit Reizgas (N=1) oder der Versuch, einen Beamten mit dem Pkw „**anzufahren bzw. zu überfahren**“ (N=1). Zu berücksichtigen bleibt, dass die hier ausgewiesenen Zahlen auf Basis einer Stichprobe ermittelt wurden. Auf den Gesamtbestand aller Widerstandsdelikte hochgerechnet sind auch die schweren Tathandlungen etwa 11 Mal so häufig.

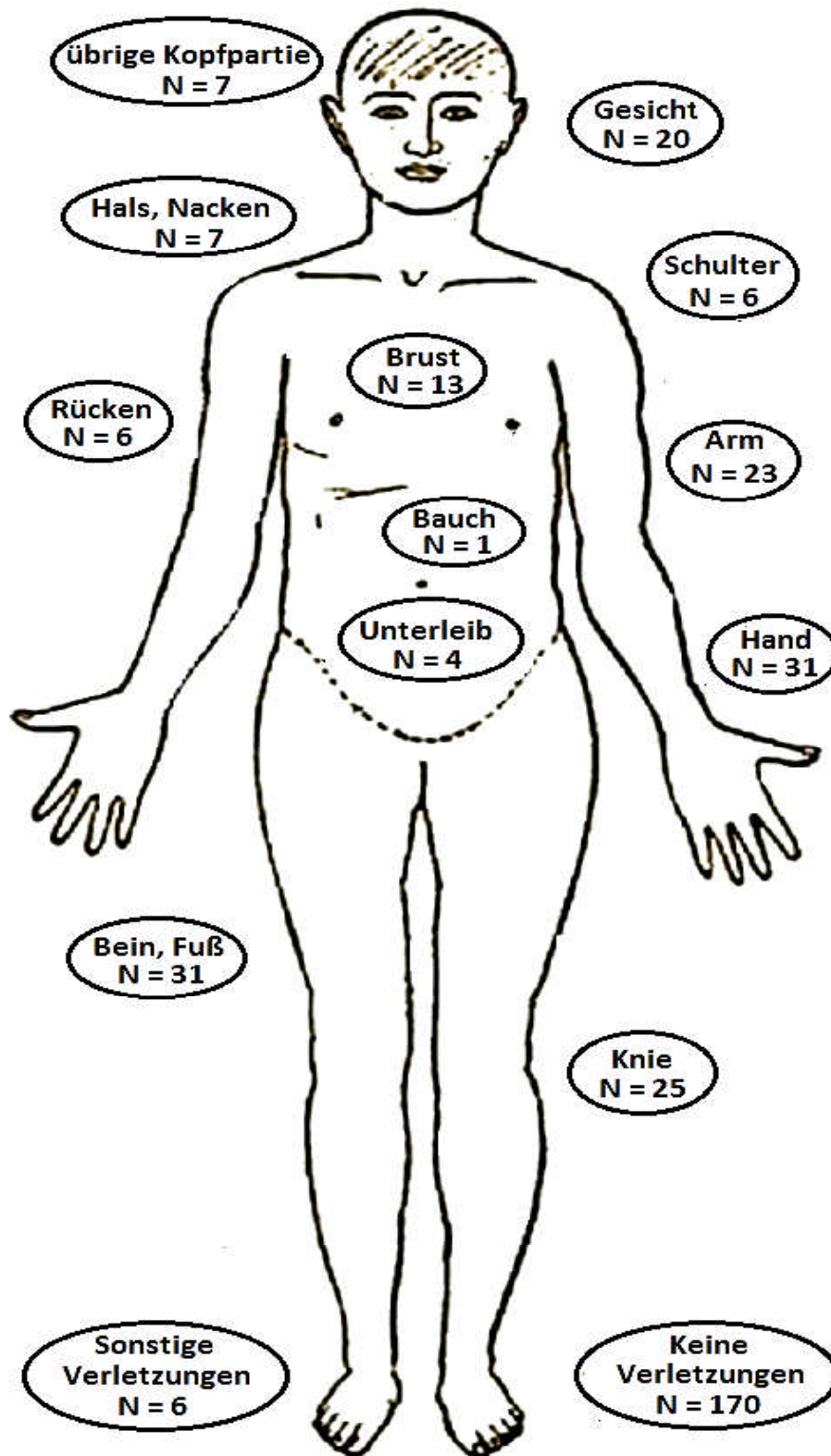
4.2.7.3 Verletzte Körperteile oder -partien

Am häufigsten erleiden die Polizeibeamten bei Widerstandshandlungen Verletzungen im Bereich der Extremitäten.

Beine, Füße und Knie (N=56) sind etwa so oft betroffen wie Arme und Hände (N=54). Diese Verletzungen entstehen unter anderem auch beim Versuch, eine sich heftig wehrende Person in einer ringkampfähnlichen körperlichen Auseinandersetzung zur Fesselung auf den Boden zu bringen und dort mit einem Haltegriff zu fixieren. Es folgen nach ihrer Häufigkeit Verletzungen im Kopfbereich mit Gesicht, Hals und Nacken (N=34). Danach kommen Verletzungen im Brustbereich wie die oben bereits angesprochenen Rippenbrüche und Thoraxprellungen (N=13). Schulter, Rücken, Unterleib und Bauch werden relativ selten geschädigt (N=16 insgesamt).

Die hier zu den Verletzungen ausgewiesenen Zahlen dürfen nicht über das tatsächliche Ausmaß der physischen Gefährdung für die Polizeibeamten in Bayern hinwegtäuschen: Auch bei den Verletzungen muss mit dem Faktor 11⁷⁷ von der Stichprobe auf den Bestand insgesamt hochgerechnet werden, dazu kommen noch die nicht als Hauptgeschädigte erfassten Beamten.

Graphik 21: Verletzte Körperteile oder Körperpartien
(Mehrfachnennung möglich)



⁷⁷ Vgl. 4.1 zur Methode der Untersuchung.

4.2.7.4 Tatbeteiligung und Gruppenbildung

Das mediale Bild vom Widerstand gegen Polizeibeamte wird bestimmt von geschlossenen Einsätzen der Polizei bei Demonstrationen oder anderen „besonderen Anlässen“, im Verlaufe derer aus kleineren und größeren Gruppen Verstöße gegen verschiedene Rechtsnormen begangen und Widerstand gegen die Polizei geleistet wird. In der vorliegenden Auswertung ist diese Konstellation eher die Ausnahme als die Regel. 40 Delikte wurden aus einer Gruppe heraus begangen (13,9%), aber 247 (86,1%) nicht. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Anteil von 13,9 Prozent auch nicht nur im Rahmen geschlossener Einsätze anfällt, sondern es sind alle möglichen Fälle darunter, die in die Zuständigkeit des uniformierten Einzeldienstes fallen.

4.2.8 Bei welchen Maßnahmen der Polizei erfolgt der Widerstand?

Mit insgesamt 37 Variablen im Erhebungsbeleg wurde untersucht, bei welchen Maßnahmen im Rahmen von Einsatzsituationen der Polizei es vermehrt zu Widerständen kommt. Ziel war es dabei, Ansatzpunkte für präventive Bekämpfungsstrategien und eine Optimierung des Einsatzverhaltens der Polizeibeamten bei der Bewältigung kritischer Einsatzsituationen herauszuarbeiten und eventuell vorhandene Anpassungsbedarfe in Aus- und Fortbildung zu erkennen. Dargestellt werden hier nur die **Maßnahmen** (Tab. 31) der Polizei, bei denen es zu Widerständen gekommen ist. Der Eskalationsprozess, sofern es einen solchen gegeben hat, wird mit einer detaillierten Sonderauswertung des Aktenbestandes in einem Teil II dieser Studie untersucht.

Für eine übersichtlichere Darstellung wurden aus den 37 Variablen 14 Kategorien für Maßnahmen, bei denen es zu einem Widerstand kam, gebildet. Da es sich bei den Fällen in unserer Stichprobe nicht selten um Handlungsabläufe oder -sequenzen von der Kontaktaufnahme mit dem Bürger bis hin zu einer Entlassung aus dem Gewahrsam der Polizei handelt – mit teilweise auch meh-

renen Widerständen – waren **Mehrfachantworten zulässig**. Pro Fall konnten also mehrere verschiedene Antwortkategorien zutreffend sein. Wegen des breiten Spektrums der Einsatzanlässe im Polizeidienst ließen sich natürlich nicht alle möglichen Maßnahmen abbilden. In einem Freitextfeld konnten die in den vorgegebenen Variablen nicht zuordenbaren Tätigkeiten und Sachverhalte erfasst werden.

Tab. 31: Polizeiliche Maßnahmen und Widerstand

Maßnahme (Mehrfachnennung möglich)	Häufigkeit
Festnahme, Gewahrsamnahme	200
Fesselung	155
Polizeiliche Anordnung, die nicht befolgt wird	142
Ansprechen, Kontakt, Aufnahme Sachverhalt/Anzeige vor Ort	94
Abführen, Gefangenentransport mit Pkw, Verbringen in Arrestzelle	91
Kontrolle und Durchsuchung Person, Sicherstellung Gegenstand	89
Fahndung nach/Verfolgung des Täters, Verhinderung der Flucht	85
Identitätsfeststellung	82
Schlichtung verbaler und handgreiflicher Konflikte, häusliche Gewalt	72
Alkohol- und Verkehrskontrollen	42
Erste Hilfe, sonstige Hilfeleistungen	20
Verfolgung Owi oder Verhängung Verwarnungsgeld	18
Erkennungsdienstliche Behandlung, Vernehmung, Blutentnahme	15
Absperrung, Räumung, Durchsuchung Objekt	8

Widerstand wird am häufigsten dann geleistet, wenn eine Person nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Gewahrsam genommen werden soll, oder es zu einer vorläufigen Festnahme nach der Strafprozessordnung (StPO) sowie auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen kommt.⁷⁸ In 200 von 287 Fällen (69,7%) geschah die Straftat im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Voraus geht dieser oft der Versuch der Polizei, der Person erst einmal habhaft zu werden. Zu Widerstandshandlungen (N=85) kommt es dann bei der Fahndung nach ihr, ihrer Verfolgung auf frischer Tat in unmittelbarer Nähe des Tatortes oder der Verhinderung einer Flucht vom Tat- oder

⁷⁸ Beispielsweise auf Grundlage des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG).

vom Einsatzort – etwa wenn keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, aber eine Selbstgefährdung im Sinne des Unterbringungsgesetzes vorliegt.

Mit der Festnahme oder Gewahrsamnahme beginnt eine Abfolge polizeilicher Maßnahmen und Tätigkeiten, die sehr einschneidend für die Betroffenen sind und damit auch anfällig für Widerstandshandlungen. Oft liegen die Voraussetzungen für eine **Fesselung** vor, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person die Polizeibeamten oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird. Auch bei Flucht- oder Befreiungsgefahr sowie Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsgefahr darf eine Person gefesselt werden⁷⁹. Aus polizeilicher Sicht ist die Fesselung ein „wirksames präventives Zwangsmittel, das weitere Verletzungen und Schadensfälle verhindern kann“⁸⁰. Die Fesselung bedeutet aber auch einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person und berührt ihre Menschenwürde.⁸¹ Gegen diesen Eingriff setzen sich die davon Betroffenen sehr häufig (N=155), unter Einsatz ganz erheblicher Kraftanstrengungen und durchaus auch mit einer hohen Gewaltbereitschaft zur Wehr – insbesondere wenn sie unter erheblichem Alkoholeinfluss stehen. Um die Fesselung durchzusetzen, werden sie dann durch die Polizeibeamten mit unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt „auf den Boden gebracht“ und auf dem Bauch liegend gefesselt, wenn eine Fesselung im Stehen nicht möglich ist. Auch beim Setzen in das Streifenfahrzeug, dem Transport zur Dienststelle und dem Verbringen in die Arrestzelle ereignen sich oft (weitere) Widerstandshandlungen (N=91). Bis zur erkennungsdienstlichen Behandlung, der Vernehmung oder einer eventuellen Blutentnahme hat sich die Situation meist so weit beruhigt, dass es hier vergleichsweise selten zu Widerständen kommt (N=15).

⁷⁹ Vgl. Art. 65 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG).

⁸⁰ Vgl. Schmidbauer, W.; Steiner, U. (2006): Bayerisches Polizeiaufgabengesetz. Verlag C.H. Beck, München, S. 548.

⁸¹ Schmidbauer, W.; Steiner, U. (2006): Bayerisches Polizeiaufgabengesetz. Verlag C.H. Beck, München, S. 550.

Im Vorfeld von Festnahmen und Gewahrsamnahmen finden sich in beinahe jedem zweiten Fall polizeiliche Anordnungen, die nicht befolgt werden (N=142), Maßnahmen wie die Kontrolle und die Durchsuchung von Personen mit Sicherstellung von Gegenständen (N=89), Identitätsfeststellungen (N=82) oder Alkohol- und Verkehrskontrollen (N=42). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Verhängung von Verwarnungsgeldern sind eher selten Anlass für Widerstände (N=18), sehr wohl aber die Schlichtung verbaler oder handgreiflicher Konflikte, zu denen die Polizei gerufen wird – beispielsweise im sozialen Nahraum der Familie (N=72).

Nicht selten kommt es bereits kurz nach dem Eintreffen am Einsatzort, bevor es den Polizeibeamten überhaupt möglich ist, sich einen Überblick zu verschaffen und mit informatorischen Befragungen von Tatbeteiligten und Zeugen den Sachverhalt weiter abzuklären, zu Widerstandshandlungen. Auch wenn eine erste Kontaktaufnahme stattgefunden hat, eskaliert die Situation teils schon beim Versuch, mit dem polizeilichen Gegenüber weiter zu kommunizieren (N=94). In diesen Fällen lehnt die Person meist ein Gespräch mit der Polizei kategorisch ab („Was wollt denn ihr Bullen hier?“), oder die Kontaktaufnahme und ein vernünftiges Gespräch sind wegen extremer Alkoholisierung nicht möglich. Dazu kommen die Fälle mit vorliegenden psychischen Störungen.

Fallbeispiel 245: *Die Einsatzzentrale der Polizei erhält die Mitteilung, dass am Bahnhof eine männliche Person randaliert, die „stark unter Alkoholeinfluss steht“. Es handelt sich um den 30-jährigen Aussiedler F. aus Kasachstan, der bereits wegen Betäubungsmitteldelikten mehrere Haftstrafen verbüßt hat. Kurz darauf geht auch noch ein Anruf der Besitzerin eines Tabakladens ein, die meldet, dass „ein total betrunkenen Mann immer wieder, trotz ausgesprochenem Eintrittsverbot, in ihr Geschäft kommt“ und Personal sowie Kundschaft belästigt. Eine Streife in zivil beobachtet bei der Anfahrt, dass der betrunkenen F. sich im Bereich einer Eisdiele aufhält, einen Stuhl packt und diesen durch die Luft wirft. Nachdem die Beamten F. ansprechen und sich als Polizeibeam-*

te zu erkennen geben „tritt dieser ihnen sofort aggressiv gegenüber“, er ist auf rationaler Ebene nicht mehr ansprechbar. Trotz der Androhung von unmittelbarem Zwang verweigert er eine Durchsuchung. Er wird von den beiden Polizeibeamten zu Boden gebracht, gefesselt und zum Streifenwagen geführt. Dabei tritt F. nach den Beamten, beim Transport im Streifenwagen versucht er mehrfach, sich aus dem Haltegriff des neben ihm sitzenden Polizeibeamten loszureißen. Auf der Dienststelle beleidigt und bedroht F. die Beamten. Er war erst am Morgen des Tattages aus dem Polizeigewahrsam entlassen worden, wo er wegen übermäßigem Alkoholkonsum die Nacht verbracht hatte. Danach konsumierte er weiter Wodka und war zum Tatzeitpunkt mit 3,17 Promille völlig betrunken.

Vergleichsweise selten sind Widerstandshandlungen bei Absperrungen, Räumungen oder Durchsuchungen von Objekten (N=8) im Datenbestand. „Erste Hilfe“ und „Sonstige Hilfeleistungen“ (N=20) wird vor allem im Zusammenhang mit Suizidankündigungen, psychischen Erkrankungen oder mit hilflosen, durch Stürze verletzte und völlig betrunkene Personen im öffentlichen Raum erfasst, die unvermittelt auf die Polizeibeamten losgehen. Dazu kommen die Unterstützungen für die Rettungskräfte – auch hier in der Regel bei aggressiven Personen mit Vollrausch oder Suizidankündigungen beziehungsweise Suizidversuchen. Insgesamt kann die Ankündigung der Mitnahme durch die Rettungskräfte, die als freiheitsentziehende Maßnahme und nicht als Hilfeleistung empfunden wird, durchaus Auslöser für Widerstandshandlungen sein.

4.2.9 Anwendung „Unmittelbaren Zwangs“ durch die Polizei

Bis auf wenige Ausnahmen (N=2) wie im folgenden Fallbeispiel 274 kommt es bei den Widerstandsdelikten zur Anwendung „Unmittelbaren Zwangs“ durch die Polizeikräfte. Nach Art. 61 Abs. 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist „Unmittelbarer Zwang“ als „Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen“ definiert,

wobei in jedem Fall der Anwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen ist.⁸²

Fallbeispiel 274: Beim „Wiesneinzug“ am Beginn des Oktoberfestes ist eine Straße durch das Zeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art - gesperrt, zusätzlich überwacht eine Polizeibeamtin die Zufahrt. Den Versuch des Fahrers einer Luxuslimousine M., das Verbot zu missachten, unterbindet die Beamtin indem sie vor den Pkw tritt, die rechte Hand nach oben hebt und laut „Stopp“ ruft. M. hält kurz an und lässt den Pkw dann weiter auf die Beamtin zurollen, bis er ihre Hose leicht berührt. Obwohl die Beamtin nochmals „Stopp“ ruft erhöht er den Druck mit seiner Stoßstange bis die Beamtin einen Schritt zurückweichen muss. Nach einem kurzen Wortwechsel, bei dem M. weiterhin untersagt wird, in die Straße einzufahren, besteht dieser darauf, in der Straße zu wenden und lässt wieder seinen Pkw bis an das Bein der Polizeibeamtin rollen. Die Beamtin tritt an das Seitenfenster des Pkw und „verlangt die Fahrzeugpapiere, um eine Kontrolle durchzuführen“. M. händigt aggressiv und widerwillig seine Papiere aus, die Polizeibeamtin kündigt ihm eine Anzeige wegen Nötigung an. M. wird, nachdem er gegen einen Strafbefehl wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung über seinen Anwalt Einspruch eingelegt hatte, zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 40 Euro verurteilt.

Bis auf vier Ausnahmen (1,6%) ist der Regelfall bei Widerstandsdelikten der Einsatz „Unmittelbaren Zwanges“ in Form von **körperlicher Gewalt** durch die Polizei (N=283; 98,6%). Dabei erfolgte in beinahe zwei Dritteln der Fälle (N=185, 64,5%) die im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz⁸³ grundsätzlich vorgesehene vorherige Androhung. In gut einem Drittel (N=98; 34,1%) lassen die Umstände eine Androhung aber nicht zu, weil die sofortige Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Abwehr einer Gefahr, insbesondere für die Ge-

⁸² Vgl. Art. 4 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) und die Vollzugsbekanntmachung zu Art. 61 PAG.

⁸³ Art. 64 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG).

sundheit der eingesetzten Beamten durch Angriffe mit Verletzungsabsicht auf sie, unumgänglich ist. Fälle, in denen es **nur** zum Einsatz „Unmittelbaren Zwangs“ in Form von **körperlicher Gewalt** durch die Polizei kommt, also durch physische Kraftentfaltung ohne Benutzung irgendwelcher Hilfsmittel (z.B. Fesseln, Pfefferspray) und/oder Waffen⁸⁴, machen nur einen relativ kleinen Teil der untersuchten Widerstände aus (N=24; 8,4%).

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt werden sehr häufig eingesetzt. Zu diesen zählt auch das Pfefferspray – wobei Reizstoffe früher noch unter die „Waffen“ subsumiert wurden.⁸⁵ In 251 Fällen benutzten die Polizeibeamten Fesseln, 48 Mal das Pfefferspray. Diensthunde (N=3) und Dienstfahrzeuge (1) sind nur mit wenigen Einzelfällen im Datenbestand der Stichprobe.

Auf den Einsatz von **Waffen** im Sinne des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes verzichteten die Polizeibeamten bei den untersuchten Widerstandsdelikten sehr weitgehend: mit der **Schusswaffe** gedroht wurde ein einziges Mal, als ein psychisch kranker, unter Medikamenten stehender und mit 2,2 Promille stark alkoholierter Mann bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt mit zwei Messern bewaffnet auf die Polizeibeamten zuging. Wie sich im Verlauf des Vorfalls schnell herausstellte, wollte er einen „suicide by cop“ begehen, also von der Polizei erschossen werden, weil „es dann endlich vorbei sei mit seinem Leben“. Zur Abgabe eines Schusses kam es nicht. Den Beamten gelang es, den Mann in ein Gespräch zu verwickeln und zu beruhigen, so dass er schließlich auch die beiden Messer freiwillig ablegte. Auch beim einzigen Fall, in dem ein **Schlagstock** bzw. ein **Einsatzmehrzweckstock (EMS)** eingesetzt wurde, handelte es sich um einen psychisch kranken und mit 1,7 Promille stark alkoholisierten Mann, der sich selbst nach Einsatz des Pfeffersprays weiter heftig gegen eine Fesselung wehrte. Er blieb nach einer „Stoßtechnik“ mit dem Schlagstock unverletzt und wurde auf einer Trage fixiert mit

⁸⁴ Vgl. Schmidbauer, W.; Steiner, U. (2006): Bayerisches Polizeiaufgabengesetz. Verlag C.H. Beck, München, S. 534.

⁸⁵ Vollzugsbekanntmachung zu Art. 61 PAG.

einem Rettungswagen in das Bezirkskrankenhaus gebracht. Vorangegangen waren zwei Polizeieinsätze an der Wohnung des Täters sowie vergebliche Versuche der Ehefrau und eines Arztes, den Mann zu einer freiwilligen Behandlung im Bezirkskrankenhaus zu überreden. Als er mit einer Axt und einer Säge das Haus verlässt, informiert seine Ehefrau die Polizei, welche ihn vor einer Tankstelle mit diesen gefährlichen Gegenständen antrifft.

Das in den Medien im Zusammenhang mit geschlossenen Einsätzen der Polizei im gesamten Bundesgebiet transportierte Bild des mit dem Schlagstock bei gewalttätigen Demonstrationen oder sonstigen Anlässen mit gewaltbereiten Personengruppen wie Fußballspielen zuschlagenden Polizeibeamten entspricht nicht der alltäglichen Einsatzwirklichkeit der Polizeibeamten im uniformierten Streifendienst in Bayern, gegen die in vier von fünf Fällen Widerstand geleistet wird. Der Schlagstock bzw. Einsatzmehrzweckstock ist hier inzwischen kaum mehr von Bedeutung, weitaus häufiger wird das Pfefferspray eingesetzt.

4.2.10 Anzeigenerstattung

4.2.10.1 Neben dem Widerstand angezeigte Straftaten

Zur Auswertung kam auch Art und Anzahl der Delikte gegen die eingesetzten Polizeibeamten, die neben dem Widerstand gemäß § 113 StGB bei dem jeweiligen Fall zu Anzeige kamen (Tab. 32). Da neben der Widerstandsanzeige bis zu drei weitere Delikte pro Fall erfasst werden konnten⁸⁶, liegt die Summe der registrierten Straftaten mit insgesamt 353 über der Fallzahl in der Stichprobe mit 287.

Für rund ein Fünftel der ausgewerteten Fälle (N=60; 20,9%) erfolgte die Anzeige nur wegen Widerstandes gegen Polizeibeamte.

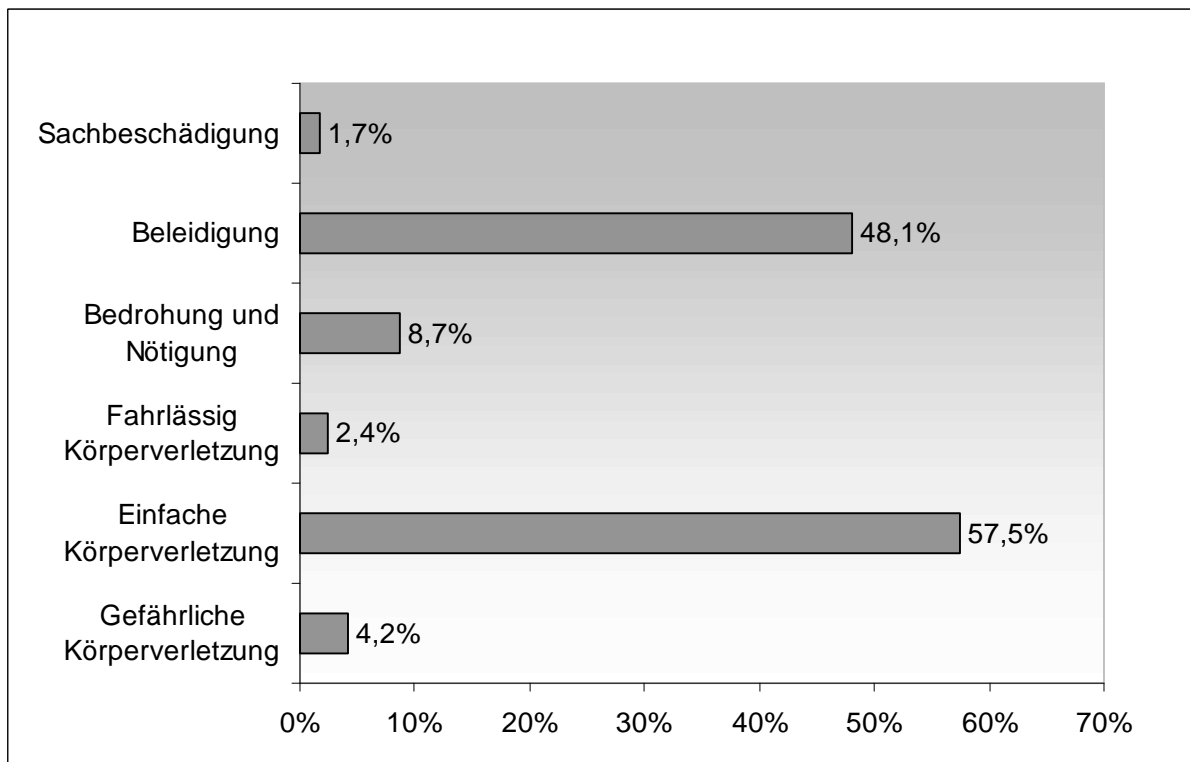
⁸⁶ Dies entspricht den Datenfeldern in der Vorgangsverwaltung der Polizei in Bayern.

Tab. 32: Weitere angezeigte Straftaten bei den Widerstandsdelikten

Straftat	Häufigkeit (N)
Gefährliche Körperverletzung	12
Einfache Körperverletzung	165
Fahrlässig Körperverletzung	7
Bedrohung und Nötigung	25
Beleidigung	138
Sachbeschädigung	6
Gesamt	353

Bei den weiter angezeigten Delikten handelt es sich in erster Linie um einfache Körperverletzungen (N=165) und Beleidigungen (N=138), weitaus seltener waren Nötigungen und Bedrohungen (N=25), gefährliche Körperverletzungen (N=12), fahrlässige Körperverletzungen (N=7) und Sachbeschädigungen (N=6) im Datenbestand.

Graphik 22: Anteile der weiteren Straftaten in der Stichprobe (N=287)



Bei jeder zweiten Widerstandshandlung (Graphik 22) wurde also auch noch eine Beleidigung (N=138 von 287; 48,1%) von Polizeibeamten angezeigt, in

beinahe zwei Dritteln (N=177 von 287; 61,7%) der Fälle eine einfache oder gefährliche Körperverletzung. Die Darstellung der Schwere der Schädigungen von den Polizeibeamten durch Körperverletzungsdelikte erfolgte bereits weiter oben.

4.2.10.2 Beleidigungen – differenziert nach Kategorien

In wieweit Beleidigungen im Zusammenhang mit Widerstandsdelikten häufiger geworden sind oder sich qualitativ verändert haben, lässt sich mit einer Querschnittsanalyse für ein Jahr nicht feststellen. Diskussionsbeiträge zu diesem Thema bewegen sich zwischen der Einschätzung, dass die Beleidigung von Polizeibeamten rasant zunimmt⁸⁷ und der Feststellung: „Polizisten werden heute nicht mehr als früher gezielt beleidigt, sondern lediglich aus den alltäglichen Beleidigungsgewohnheiten der Klienten weniger häufig ausgenommen“.⁸⁸ Die Beleidigung ist ein ubiquitäres Massendelikt, im Jahr unserer Stichprobe 2009 wurden alleine in Bayern 30.512 Fälle in der PKS registriert; die Tendenz ist ansteigend, 2011 waren es 32.267 Fälle.

Dass es sich bei den Tätern der Widerstandsdelikte meist um ein sehr schwieriges Klientel handelt, wurde oben bereits anhand verschiedener Indikatoren für eine hohe Problembelastung dargestellt. Ob Beleidigungen in der alltäglichen Kommunikation unserer Täter die Normalität sind, kann nicht beurteilt werden, Informationen dazu liegen nicht vor. Aussagen über Art und Qualität der Beleidigungen in unserem Datenbestand im Jahr 2009 sind aber möglich, weil für jeden Fall alle geäußerten Beleidigungen in einem Freitextfeld erfasst wurden. Zur Darstellung der insgesamt 423 Beleidigungen wurden acht Kategorien gebildet (Tab. 33).

⁸⁷ In den Landeslagebildern Bayern „Gewalt gegen Polizeibeamte“ wird von 2010 auf 2011 eine starke Zunahme von Beleidigungen gegen Polizeibeamte ausgewiesen.

⁸⁸ Behr, Rafael (2012): „Die Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 194.

Tab. 33: Differenzierung nach Beleidigungskategorien

Beleidigungskategorien (Mehrfachnennung mögl.)	Häufigkeit	Prozent
Beleidigung mit sexuellem Hintergrund	126	29,8
Grobe alltägliche Beleidigung	106	25,1
Einfache alltägliche Beleidigung	71	16,8
Berufsbezogene Beleidigung	65	15,4
Beleidigung mit diskriminierendem Inhalt	26	6,1
Beleidigung mit politischem/ideologischem Inhalt	13	3,1
Beleidigende Geste	9	2,1
Handlungsaufforderung mit beleidigendem Inhalt	7	1,7
Gesamt	423	100,0

Führend in der Rangliste der „**Beleidigungen mit sexuellem Hintergrund**“ (N=126) ist der Begriff „Wichser“; er macht mehr als die Hälfte der Beleidigungen dieser Kategorie aus (N=65). Abwandlungen wie „Dreckswichser“ oder „Blöder Wichser“ sind Einzelfälle. Es folgt der Begriff „Ficken“ in verschiedenen Variationen (N=30). „Ich fick dich/euch“ (N=10) wird häufig gebraucht, gefolgt von der Ankündigung „Ich ficke deine Mutter/Schwester/Alte“ (N=12). Die Polizeibeamtinnen werden oft als „Schlampe/Nutte/Hure/Fotze oder Muschi“ (N=22) bezeichnet. Unter den „**Groben alltäglichen Beleidigungen**“ (N=106) befinden sich in zwei von drei Fällen (N=68) solche, die den Ausdruck „Arschloch“ beinhalten („dummes“, „fettes“, „glatzköpfiges Arschloch“). Sehr gebräuchlich sind auch noch „Hurensohn“ (N=18) und Beleidigungen, bei denen die Beamten in einer abgewandelten Form als „Schwein“ oder „Sau“ (N=10) bezeichnet werden („Dreckschwein“, „Saudepp“, „fette Sau“). Bei den „**Einfachen alltäglichen Beleidigungen**“ (N=71) finden sich Begriffe wie „Sau/Schwein“ ohne Ergänzungen (N=10), „Depp“ (N=10), „Idiot“ (N=5) oder „Pisser“ (N=5) und eine Vielzahl von nur einmal genannten Beleidigungen, die vom „Nasenbär“ über die „blöde Tussi“ bis zur „Lachnummer“ reichen. „**Berufsbezogene Beleidigungen**“ (N=65) beinhalten sehr häufig das Wort „Bullen“. „Bullenschwein“ mit 20 Registrierungen und „Scheiß Bullen“ mit 16 sind die gängigsten Beleidigungen. „Korrumperte Bullen“ (N=3), „ACAB“ (all cops are bastards; N=3) „Polizistenschlampe“ oder „Demokratische Polizistensau“ sind Beispiele für Beleidigungen, die seltener vorkommen. Bei „**Beleidigungen mit**

diskriminierendem Inhalt“ (N=26) geht es oft um die Unterstellung, die Polizeibeamten seien „schwul“ (N=10). „Schwuchtel“, „schwule Sau“, „schwuler Hund“ oder „Homo“ sind hier registriert. Dazu kommen Beleidigungen mit landsmannschaftlichem Bezug wie „Ossischwein“, „Sachsenarsch“, „Saupreiß“ oder „Scheiß Bayer“. Weiter sind Bezeichnungen wie „Spasties“, „Mongos“ oder „Behinderte“ (N=3) sowie „Asoziale“ und „Assis“ (N=3) erfasst. **„Beleidigungen mit politischem/ideologischem Inhalt“** (N=13) unterstellen den Beamten meist eine rechtsradikale Gesinnung (N=8). „Nazi-Sau“, „NSDAPler“, „SS-Polizei“ oder „faschistischer Hurensohn“ sind typische Beispiele. Dazu kommen noch Beleidigungen mit rassistischem Inhalt wie „Scheiß Neger“, „Judensau“ oder die Aufforderung „kastriert lieber Kanaken und Neger“. **„Beleidigende Gesten“** (N=9) werden nur selten angezeigt, am häufigsten (N=5) ist hier das Zeigen des gestreckten Mittelfingers („Stinkefinger“). Bei **„Handlungsaufforderungen mit beleidigendem Inhalt“** (N=7) handelt es sich in der Mehrzahl (N=4) um Abwandlungen oder Kurzformen des Zitates aus Johann Wolfgang von Goethes Schauspiel „Götz von Berlichingen“: „Er aber, sag`s ihm, er kann mich im Arsch lecken“ („Du kannst mich am Arsch lecken“, „leck mich“, „ihr könnt mich mal“).

In nicht wenigen Fällen leistet der Täter nicht nur Widerstand, sondern die Polizeibeamten werden über den gesamten Zeitraum von der Festnahme des Täters bis zu dessen Entlassung aus dem Polizeigewahrsam mit einer Serie von wüsten Ausdrücken massiv beleidigt und bedroht.

Fallbeispiel 17: *Der 24-jährige Aussiedler aus Kasachstan B.I. absolvierte zur Tatzeit eine Lehre als Kfz-Mechatroniker. Nach einem Streit muss er ange-trunken (1,4 Promille) mit seiner Freundin gegen 01.40 Uhr eine Diskothek verlassen. B.I. wird vom Türsteher beobachtet, wie er fünf Fahrzeuge, die in der Straße vor der Diskothek parken, beschädigt. Bei der Festnahme durch die Polizei leistet er heftigen Widerstand, tritt und spuckt um sich. Auf dem Weg zur Dienststelle, im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme und der Blutentnahme bedroht und beleidigt B.I. die Polizeibeamten durchgängig in übelster*

Form. Im Strafbefehl gegen ihn finden sich Ausdrücke wie „Ich ficke euch alle“, „Ihr dummen Nazis“, „Bullenschweine“, „Ich schneide euch allen die Eier ab und esse sie zum Frühstück“, „Ich schlitze euch alle auf“, „Ich werde euch finden und dann seid ihr tot“ und „Du Nazi, dich schlitze ich auf und deine Familie steche ich auch ab“. B.I. hat bis zur hier untersuchten Tat keine Einträge im Bundeszentralregister. Wegen Sachbeschädigung, Widerstandes, Körperverletzung und Beleidigung erhält B.I. einen Strafbefehl mit 60 Tagessätzen à 30 Euro. Nach einem Einspruch, der sich nur auf die Höhe des Tagessatzes beschränkt, wird dieser mit Beschluss des Amtsgerichts auf 15 Euro vermindert.

4.2.11 Verhalten des Täters gegenüber dem/den Polizeibeamten

Die Polizeibeamten sind bei den Widerstandsdelikten nicht nur Beleidigungen, sondern auch anderen Verhaltensweisen der Täter ausgesetzt, die ein hohes Maß an Einsatzkompetenz der Beamten zur Bewältigung der meist kritischen Einsatzsituationen erfordern. Unter anderem ist insbesondere kommunikative Kompetenz gefragt. Die Bemühung um eine verbale Deeskalation „ist unabdingbarer Bestandteil eines einsatzkompetenten Basisverhaltens“.⁸⁹ Die Reaktion des/r Polizeibeamten auf das Verhalten des Täters kann sich auf die Möglichkeit, die Situation zu kontrollieren, auswirken und den weiteren Verlauf des Einsatzes maßgeblich mitbestimmen.

Teils sehr aggressiv geführte **verbale Auseinandersetzungen** – meist unter Alkoholeinfluss – bis hin zu handfesten Beleidigungen sind in sieben von zehn Fällen (Tab. 34) im Datenbestand der Stichprobe registriert (N=200; 69,7%). Dabei zeigen sich die Täter in vielen Fällen eher konfrontativ und einer verbalen Deeskalation nur eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr zugänglich.

In etwa jedem vierten Fall (N=77; 26,8%) sind die Polizeibeamten **Einschüchterungsversuchen** ausgesetzt. Aggressives Verhalten des Täters mit der Ein-

nahme einer Angriffshaltung und lautem Gebrüll, Drohungen mit dem Rechtsanwalt und einer Anzeige wegen Amtsdelikten, Drohungen mit Schlägen, mit dem „Abstechen“ oder generell einer Ermordung sowie mit dem Einsatz der „Russenmafia“ sind Beispiele. Auch hier ist ein wesentliches Merkmal einsatzkompetenten Handelns gefragt: die Fähigkeit des Polizeibeamten, sich selbst zu kontrollieren und zu steuern.⁹⁰

Tabelle 34: Verhalten des Täters gegenüber dem/den Polizeibeamten

Verhalten des Täters (Mehrfachnennung möglich)	Anzahl	Prozent
Verbale Auseinandersetzung/Beleidigung	200	69,7
Versuch der Einschüchterung	77	26,8
Körperliche Provokation (z. B. schubsen, anrempeIn)	75	26,1
Unterschreiten des körperlichen Mindestabstandes	57	19,9
Provozierende/abwertende Gesten	57	19,9
Untergraben Autorität (Auslachen, ins Lächerliche ziehen)	22	7,7
Aufhetzen Dritter	6	2,1

Die Unterschreitung des **körperlichen Mindestabstandes** (N=57; 19,9%) oder **körperliche Provokationen** durch schubsen oder anrempeIn (N=75; 26,1%) – unterhalb der Schwelle zu einer Straftat wie der Körperverletzung – können in einer ohnehin schon durch Ereignisse im Vorfeld des Einsatzes aggressiv aufgeladenen Situation vor Ort zu einer weiteren Eskalation führen. Für die Polizeibeamten ist unter dem Aspekt der Eigensicherung die Distanz zum Täter von großer Bedeutung für die Kontrolle der Gesamtsituation. Generell kann nach Erkenntnissen der Sozialpsychologie die Nichteinhaltung der „Intimdistanz“, die in Westeuropa unbekanntem Menschen gegenüber bei etwa einem halben Meter liegt, zu Aggressionen oder zumindest zu Unbehagen führen.⁹¹

Fallbeispiel 99: *Nach einer Schlägerei auf dem Weg nach Hause in den frühen Morgenstunden (05:15 Uhr) entfernen sich die beiden Täter A. und B.*

⁸⁹ Schmalzl (2008): S. 96.

⁹⁰ Vgl. Schmalzl (2008): S. 98.

⁹¹ Geisler, Linus (1992): *Arzt und Patient - Begegnung im Gespräch*. 3. erw. Auflage, Frankfurt a. Main. Quelle: http://www.linus-geisler.de/ap/ap03_distanz.html

vom Tatort und werden von einer Streife der Polizei bei der Nachsuche ange-
 troffen. Auf die Aufforderung hin, sich auszuweisen, äußern beide Täter, dass
 sie „ihre Namen nicht sagen und ihre Ausweise auch nicht zeigen würden“.
 Sie sind betrunken, besonders aggressiv verhält sich A. (1,7 Promille). Er äu-
 ßert gegenüber den beiden Beamten: „Ihr könnt mich mal, ich zeige euch an!“
 Danach geht er auf einen der Beamten zu und schubst ihn leicht an der linken
 Schulter. Nachdem A. und B. auch weiterhin die Angabe der Personalien ver-
 weigern wird ihnen die vorläufige Festnahme erklärt. Gegen die angekündigte
 Fesselung wehrt sich A. derart heftig, dass ihm erst nach Einsatz des Pfeffer-
 sprays die Handschellen angelegt werden können.

Provozierende und abwertende **Gesten** (N=57; 19,9%) reichen vom Zeigen
 des Hitlergrußes oder des ausgestreckten Mittelfingers, dem vor die Füße
 werfen der Handtasche, über das Herunterlassen der Hosen bis zur demon-
 strativen zur Schau Stellung des entblößten Geschlechts- oder Hinterteils.

Fallbeispiel 250: Der völlig betrunkene 43-jährige türkische Staatsangehörige
 P. wird nach einem Streit mit der Wirtin einer Gaststätte und massiven Wider-
 standshandlungen gegen die herbeigerufenen Polizeibeamten gefesselt im
 Streifenwagen auf die Rücksitzbank gesetzt, wo er sich zur Seite legt und ver-
 sucht, die Seitenscheibe einzutreten. Einer der Streifenbeamten öffnet schnell
 die Türe und bringt P. wieder in eine aufrechte Sitzposition. Bei geöffneter Tü-
 re lässt dieser sich wieder zur Seite fallen „und pfurzt für ungefähr fünf Sekun-
 den“. Danach setzt er sich selbst auf und äußert gegenüber dem neben ihm
 stehenden Polizeibeamten: „So, jetzt weißt du, was ich von dir halte.“

Seltener sind Versuche, die **Autorität** der eingesetzten Polizeikräfte dadurch
 zu **untergraben**, dass Maßnahmen oder die Person eines Beamten ins Lächerliche
 gezogen (N=22; 7,7%) oder Anordnungen einfach ignoriert werden. Ein untergeordnete
 Rolle spielen Fälle, in denen dritte, eigentlich nicht unmittelbar beteiligte
 Personen, gegen die Polizei aufgehetzt oder zur Unterstützung in das Geschehen
 mit einbezogen werden sollen (N=6; 2,1%).

4.2.12 Verfahrenserledigungen durch die Justiz bei Widerstandsdelikten

Die hier vorliegenden Verfahrenserledigungen basieren noch auf dem § 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – in seiner alten Fassung, die bis 05.11.2011 gültig war; insbesondere lag die Höchststrafe für dieses Delikt noch bei zwei Jahren, jetzt sind es drei. Zwar – so die Begründung des Bundesrates zur Änderung des § 113 StGB – wird „die körperliche Unversehrtheit der Vollstreckungsbeamten in erster Linie durch die Körperverletzungsdelikte der §§ 223 ff. StGB geschützt“, der „§ 113 StGB dient in erster Linie dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates. Darüber hinaus schützt er aber auch die Personen, die zur Vollstreckung berufen sind.“⁹² Dieser strafrechtliche Schutz war nach Auffassung des Bundesrates „nicht mehr ausreichend gewährleistet“. Mit der Erhöhung des Strafrahmens sollte „über die generalpräventive Wirkung des Strafrechts einer Bagatellisierung entgegengewirkt“⁹³ werden.

4.2.12.1 Einstellungen und Verurteilungen im Überblick

Von Interesse für das vorliegende Projekt war, wie die Justiz nach Abgabe einer Strafanzeige wegen Widerstandes durch die Polizei an sie die Verfahren erledigt und welche Sanktionen erfolgen – oder auch nicht.

Zunächst kann ein Verfahren wegen Widerstandes aus verschiedenen Gründen – meist durch die Staatsanwaltschaft – „eingestellt“⁹⁴ werden (Tab. 35). Diese Erledigungsart trifft auf gut ein Drittel der Widerstandsanzeigen in unserer Stichprobe zu (N=104; 36,2%). Knapp zwei Drittel (N=183; 63,8%) der Ver-

⁹² Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode. Drucksache 17/4143. Begründung, S. 6.

⁹³ Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode. Drucksache 17/2165. Problem und Ziel, S. 1.

⁹⁴ Der Begriff „Einstellung“ ist ungenau, bei der Darstellung der Arten der „Einstellungen“ werden die in der StPO vorhandenen genauen Bezeichnungen benutzt.

fahren erledigt die Justiz mit einem Strafbefehl ohne Hauptverhandlung (§ 407 StPO) oder einer Aburteilung im Rahmen einer Hauptverhandlung.

Tab. 35: Verfahrenserledigung bei Widerstandsanzeigen

	Häufigkeit	Prozent
Verfahren eingestellt	104	36,2
Verurteilung/Strafbefehl nur wegen Widerstandes	18	6,3
Widerstand im Gesamtverfahren ⁹⁵ berücksichtigt	165	57,5
Gesamt	287	100,0

In relativ wenigen Verfahren (N=18; 6,3%) kommt es nur wegen eines Widerstandes zu einem Strafbefehl oder einer Verurteilung in der Hauptverhandlung. Wie weiter oben dargestellt (Grafik 22), werden am häufigsten Körperverletzungen und Beleidigungen als weitere Straftaten mit angezeigt.

4.2.12.2 Verfahrenseinstellungen bei Widerständen gegen Polizeibeamte

Bei 36 von 104 (12,5% von 287) mit „Verfahren eingestellt“ (Tab. 35) im Datenbestand registrierten Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß **§ 154 StPO - Mehrfachtäter** - „von der Verfolgung der Tat abgesehen“. Sinn dieses Paragraphen ist die „Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht auf Strafverfolgung bei mehreren Taten“.⁹⁶ Angewandt wurde § 154 Abs. 1 Nr. 1, danach kann „die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.“

⁹⁵ Hier zu verstehen als Verfahren, in denen mehrere Straftaten gleichzeitig abgeurteilt werden. Das Gericht bildet in diesem Fall eine Gesamtstrafe (§ 53 StGB).

Fallbeispiel 244: A.B. wird bei einer Gerichtsverhandlung wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung von acht Monaten verurteilt und soll anschließend in die JVA gebracht werden. Er sitzt mit nach vorne gefesselten Händen zusammen mit einem sichernden Beamten im Rücksitzbereich des Dienst-Kombis. Als der Fahrer wegen einer roten Ampel stehen bleiben muss, stößt A.B. plötzlich mit seinem Fuß den ihm gegenüber sitzenden Beamten von sich weg. Er öffnete schnell das seitliche Schiebefenster, springt kopfüber auf die Straße und versucht zu flüchten - wird nach 40 Metern aber bereits wieder festgenommen. Die Polizeibeamten bleiben unverletzt. Bei der Widerstandsanzeige wird gem. § 154 Abs. 1 StPO von einer Verfolgung abgesehen. A.B. stand unter „doppelt offener Bewährung, außerdem war noch eine Reststrafe zur Verbüßung offen“. Dazu kamen weitere acht Monaten Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung wegen des o.a. Diebstahls.

Selten (N=3) werden Verfahren nach **§ 154a StPO - Beschränkung der Strafverfolgung** - erledigt. Wenn „einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch die selbe Tat begangen worden sind nicht beträchtlich ins Gewicht“ fallen, „so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden“.

Tab. 36: Rechtsgrundlagen bei der Einstellung von Verfahren

	Häufigkeit	Prozent
keine Einstellung	183	63,8
Nach § 170 II StPO	19	6,6
Nach § 153 StPO	16	5,6
Nach § 153 a StPO	9	3,1
Nach § 154 StPO	36	12,5
Nach § 154 a StPO	3	1,0
Nach §§ 45, 47 JGG	10	3,5
Sonstige Einstellung	11	3,8
Gesamt	287	100,0

⁹⁶ Meyer-Goßner, Lutz (2012): Strafprozessordnung. Beck'sche Kurzkommentare, 55. Auflage, München, S. 745.

Bei 19 Fällen (6,6%) erfolgen die Einstellungen gem. **§ 170 Abs. 2 StPO - Abschluss des Ermittlungsverfahrens** – weil die Ermittlungen keinen „genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“ boten. Dies kann sachliche oder rechtliche Gründe haben. Mehr als die Hälfte dieser Fälle (N=10) werden wegen Schuldunfähigkeit des Täters eingestellt (§ 20 StGB), eine Strafverfolgung ist wegen eines Verfahrenshindernisses nicht möglich.

Fallbeispiel 50: *F.E. randaliert sturzbetrunken (2,35 Promille) vor einer Feuerwache und zerschlägt eine Flasche. Während seiner Durchsuchung, der Verbringung zum Dienst-Kfz und seiner Fesselung leistet er massiv Widerstand und beleidigt die Polizeibeamten. Aus Sicht des eingeschalteten Landgerichtsarztes „ist davon auszugehen, dass F.E. an einer krankhaften seelischen Störung, dies im Sinne einer Psychose, zur Zeit mit deutlicher Akutsymptomatik leidet.“ Die Staatsanwaltschaft stellt daraufhin mit folgender Verfügung das Verfahren gegen F.E. ein: „Das Ermittlungsverfahren war aus rechtlichen Gründen einzustellen. Aufgrund des landgerichtsärztlichen Sachverständigengutachtens vom XX.XX.2009 steht fest, dass der Beschuldigte zur Tatzeit nicht in der Lage war, sein Verhalten entsprechend der Rechtsnormen zu steuern, so dass die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht ausschließbar vorliegen. Im Hinblick auf die Qualität der Anlasstat(en) ist eine Prüfung der Voraussetzungen des § 63 StGB⁹⁷ vorliegend nicht veranlasst.“*

Andere Einstellung (N=9) nach § 170 Abs. 2 StPO ergaben sich, weil der Tatbestand des § 113 StGB nicht erfüllt war. Es lag beispielsweise entweder keine Diensthandlung vor, gegen die sich der Beschuldigte wehrte, der Beschuldigte leistete nur passiven Widerstand oder dem Beschuldigten war nicht nachzuweisen, „dass er beabsichtigte, sich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen“.

⁹⁷ Dieser Paragraph des StGB regelt die „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“.

Nach den Verfahrenserledigungen nach § 170 Abs. 2 StPO sind die „**Einstellungen wegen Geringfügigkeit**“ gemäß **§ 153 StPO** die dritthäufigste Einstellungsart (N=16). Dass unter den Fällen unserer Stichprobe auch solche sind, bei denen die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, folgt schon aus vorangegangenen Auswertungen. So sind beispielsweise bei der Bewertung des Gefährdungspotentials der Widerstandshandlungen für die Polizeibeamten (vgl. Tab. 11) zwei von fünf Delikten mit „geringes Gefährdungspotential“ eingeschätzt worden. § 153 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO setzt für seine Anwendung als weiteres Kriterium voraus, dass „kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“. Es kann auch bei geringer Schuld „ein öffentliches Verfolgungsinteresse anzunehmen sein, und zwar aus Gründen der Spezial- und Generalprävention“.⁹⁸ In seinem Gesetzentwurf zur Änderung des § 113 StGB⁹⁹ hebt der Bundesrat unter „A. Problem und Ziel“ auf eine generalpräventive Wirkung der Gesetzesänderung ab: „Mit der vorgesehenen (und inzwischen von zwei auf drei Jahre erfolgten) Erhöhung des Strafrahmens wird auf die zunehmenden Widerstandshandlungen reagiert, indem über die generalpräventive Wirkung des Strafrechts einer Bagatellisierung entgegengewirkt wird“. Das Absehen von einer Verfolgung gem. § 153 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO bei Widerstandsdelikten mit „geringer Schuld“ würde dieser Zielsetzung tendenziell widersprechen. In der justiziellen Praxis wird diese Art der Einstellung aber überwiegend bei Taten mit geringer Schuld durch bisher nicht oder nur geringfügig vorbestrafte, psychisch auffällige Täter genutzt (N=9). Dabei verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeit, weil dies als unverhältnismäßig erscheint. In der Regel werden vor der Einstellung „psychiatrische Kurzgutachten“ oder Stellungnahmen von Betreuern der Täter sowie Fachkliniken angefordert. Die restlichen sieben Fälle beziehen sich auf Sachverhalte, bei denen die Täter einen „Eigenschaden“ durch den Einsatz von Pfefferspray oder eine Fesselung erlitten und daher eine „Ahndung nicht geboten“ erschien, oder es durch unklare

⁹⁸ Meyer-Goßner, Lutz (2012): Strafprozessordnung. Beck'sche Kurzkommentare. München, 55. Auflage. S. 717.

⁹⁹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: Drucksache 17/2165 vom 16.06.2010.

oder missverständliche Sachverhalte zu einer Eskalation bis zur Widerstandshandlung gekommen ist. Eine Tendenz zur Bagatellisierung von Widerstandsdelikten durch die Staatsanwaltschaft ist aus den Verfahrenserledigungen gem. § 153 StPO wegen Geringfügigkeit keinesfalls zu erkennen.

Fallbeispiel 203: *Der Beschuldigte C.D. steht zur Tatzeit unter Betreuung und gerät bei einem Besuch seiner Nervenärztin in Streit mit der Arzthelferin, bei dem er völlig überreagiert. Als die Polizei gerufen wird und er mitkommen soll, leistet C.D. Widerstand. Er schlägt um sich, verletzt aber niemanden. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft war „bei der Würdigung der Schuld des Beschuldigten zu sehen, dass dieser an einer Intelligenzminderung mit Verhaltensstörung leidet. Schließlich war zu sehen, dass der Beschuldigte nicht gezielt auf die Beamten eingeschlagen hat, ihm der Vorfall im Nachhinein leid tut, und er bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Bei dieser Sachlage wäre die Schuld als gering anzusehen. Die Erholung eines Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeit ist unverhältnismäßig.“*

In neun Fällen erfolgte die „**Einstellung nach Erfüllung von Auflagen**“ gemäß **§ 153a StPO**, wobei es sich um ein „zweckmäßiges vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität mit Beschleunigungs- und Entlastungseffekten“¹⁰⁰ handelt. Dieses kommt zur Anwendung, wenn Auflagen oder Weisungen geeignet sind, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“. Mit einer Ausnahme, bei der dem Angeklagten auferlegt wurde, einen Geldbetrag von 1000 Euro an die Staatskasse zu bezahlen, lagen die an gemeinnützige Organisationen oder die Staatskasse zu zahlenden Beträge zwischen 150 und 500 Euro. In jeweils einem Fall wurde eine Arbeitsaufgabe von 150 Stunden erteilt bzw. die Sicherheitsleistung eines Ausländers auf Durchreise von knapp 300 € verrechnet.

¹⁰⁰ Meyer-Goßner, Lutz (2012): Strafprozessordnung. Beck'sche Kurzkommentare. München, 55. Auflage, S. 725.

Obwohl ein Viertel (N=71; 24,7%) der Täter in unserer Stichprobe Jugendliche und Heranwachsende von 14 bis 20 Jahren sind, wurden nur zehn Verfahren nach den **§§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)** eingestellt.

Ein Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit gemäß **§ 45 Abs. 1 JGG** ohne weitere Folgen durch die Staatsanwaltschaft ist die absolute Ausnahme, nur zwei von zehn Fälle wurden so erledigt. In einem Fall handelt es sich um einen psychisch auffälligen Jugendlichen, der nach seinem Widerstand auf Grundlage eines Beschlusses des Amtsgerichtes in der Jugendpsychiatrie untergebracht wurde. Im anderen Fall sah der Staatsanwalt von der Verfolgung mit folgender Begründung ab: „Die Tat wurde vom Beschuldigten am 20.03.2009 begangen. Der Staatsanwaltschaft wurde die Tat erst am 04.11.2009 vorgelegt. Somit ist es nicht mehr möglich, das Verhalten des Beschuldigten gemäß dem im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken zeitnah zur Begehung der Straftat zu ahnden.“

In drei Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft nach **§ 45 Abs. 2 JGG** von einer Verfolgung abgesehen, weil „eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet war“. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass „der schuldeinsichtige Beschuldigte bereits hinreichend beeindruckt durch die erfolgte polizeiliche Vernehmung sei“, sich „der Beschuldigte erfolgreich um einen Täter-Opfer-Ausgleich in Form einer Entschuldigung bemüht habe“ und „der Beschuldigte bereits hinreichend beeindruckt durch die anlässlich der Tat erlittenen Verletzungen“ sei.

In weiteren vier Fällen erfolgte die vorläufige **Einstellung durch den Richter** gemäß **§ 47 JGG**, nachdem die Anklageschrift bereits eingereicht war. Nach Erfüllung der Auflagen - Arbeitsleistungen von 20 und 24 Stunden für soziale Zwecke sowie zweimal einer Geldauflage von 200 € an einen Hospizverein - wurden die Verfahren endgültig eingestellt. In einem Fall ließ sich der genaue Einstellungsgrund den Akten nicht entnehmen, es handelte sich aber um ein Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Unter die Sammelkategorie „**Sonstige Einstellungen**“ (N=11) fielen sieben Fälle, in denen die Polizei Anzeigen wegen Widerstandes an die Staatsanwaltschaft abgab, diese aber in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt wurden. Der genaue Einstellungsgrund fand sich nicht in den Akten. Zweimal erfolgte ein Verurteilung wegen fahrlässigem Vollrausch gemäß § 323 StGB, zweimal eine vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO, weil der Beschuldigte im Ausland oder verhandlungsunfähig war.

4.2.12.3 Verfahrenserledigung bei Anzeigen nur wegen Widerstandes

Nur wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (Tab. 37) erstattete Anzeigen (N=18) werden von der Justiz meist mit einer Geldstrafe erledigt. Es handelt sich in der Regel um minder schwere Fälle, weil keine Körperverletzungen oder sonstige Delikte des Täters gegen die Polizeibeamten vorliegen. Die Täter erhielten in sieben Fällen Strafbefehle mit 30 bis 100 Tagessätzen, wobei die Geldstrafen dann von 300 bis 3000 Euro reichten. In sieben Hauptverhandlungen gab es ähnliche Strafen: 30 bis 90 Tagessätze mit Geldstrafen von 300 bis 2250 Euro.

Tab. 37: Verfahrenserledigung - Anzeige nur wegen Widerstandes

Verfahrenserledigung	Häufigkeit
Geldstrafe mit Strafbefehl	7
Geldstrafe in Hauptverhandlung	7
Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	1
Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	1
Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (JGG)	2
Gesamt	18

Eine Freiheitsstrafe von vier Monaten mit Strafaussetzung wurde gegen einen bereits mehrfach vorbestraften 25-Jährigen verhängt, obwohl die Tathandlung lediglich ein sich losreißen bei der Ingewahrsamnahme durch die Polizei war. Er stand aber „zum Tatzeitpunkt unter offener Bewährung wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“.

Drei Vorstrafen mit insgesamt 18 Monaten Jugendstrafe bewertete das Gericht zu Lasten eines 21-Jährigen und verurteilte ihn wegen Widerstandes zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, da nach Einschätzung des Gerichts „nicht zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte ein Strafverfahren allein zur Warnung dienen lässt“. In zwei Fällen erhielten die Täter nach dem Jugendgerichtsgesetz als Auflagen 400 € an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen und 60 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

4.2.12.4 Verfahrenserledigung bei mehreren Straftaten mit Gesamtstrafenbildung

In Verfahren mit mehreren Straftaten, die gleichzeitig mit Hauptverhandlung oder Strafbefehl erledigt werden¹⁰¹ (N=165; 57,5%) – hier zur vereinfachten Ergebnisdarstellung als „Gesamtverfahren“ bezeichnet – erfolgt nicht nur die Aburteilung des Widerstandes und der damit zusammenhängenden Straftaten gegen die Polizeibeamten wie Körperverletzungen oder Beleidigungen, sondern oft auch des Anlassdeliktes gegen Dritte, welches zum Polizeieinsatz geführt hat. Nicht selten kommen auch noch weitere Straftaten mit anderen Tatzeiten und -orten hinzu. Für alle Straftaten zusammen wird dann eine **Gesamtstrafe** gebildet.

Tab. 38: Verfahrenserledigung mit Gesamtstrafenbildung

	Häufigkeit	Prozent
Freispruch	1	0,6
Geldstrafe mit Strafbefehl	47	28,5
Geldstrafe in Hauptverhandlung	40	24,2
Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	30	18,2
Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	18	10,9
Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (JGG)	16	9,7
Jugendarrest	13	7,9
Gesamt	165	100,0

¹⁰¹ Vgl. §§ 53 und 54 StGB.

Bei dem einzigen mit Verfahrenserledigung „**Freispruch**“ erfassten Fall handelte es sich um einen schuldunfähigen Täter, für den im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde. In gut der Hälfte der Verfahren (N=87; 52,7%) werden **Geldstrafen** mit Strafbefehl festgesetzt (N=47; 28,5%) oder in Hauptverhandlungen verhängt (N=40; 24,2%). Die Strafen bewegten sich in einer weiten Spanne zwischen 20 und 180 Tagessätzen mit 300 bis 9000 Euro Geldstrafe. In gut einem Drittel der Fälle (N=61; 37,0%) kommt es zur Verhängung von **Freiheitsstrafen** mit oder ohne Strafaussetzung und **Jugendarresten** – also deutlich häufiger als bei den Verfahren, in denen nur ein Widerstandsdelikt abgeurteilt wird. In den Urteilen wurden teilweise neben den Freiheitsstrafen auch noch Auflagen und Weisungen gemäß §§ 56 b und c StGB erteilt, Bewährungshelfer gemäß § 56 d StGB bestellt oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet.

Bei mehreren in einer Hauptverhandlung abgeurteilten oder mit einem Strafbefehl erledigten Straftaten sind die Strafverfahrensakten unserer Stichprobe nur von begrenzter Aussagekraft für die Beschreibung der Verfahrenserledigungen von Widerstandsdelikten. Mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe wird „die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirklichten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt“ (§ 54 Abs. 1 StGB). Zunächst wird bei der Gesamtstrafenbildung „für jede Tat die Einzelstrafe innerhalb des für sie konkret anzuwendenden Strafrahmens zugemessen“.¹⁰² Nicht in allen Urteilen oder Strafbefehlen mit mehreren Straftaten, in denen der § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – als angewendete Vorschrift mit aufgeführt ist, lässt sich den Strafverfolgungsakten entnehmen, welche Einzelstrafen das Gericht für tat- und schuldangemessen gehalten hat. Selbst wenn diese Einzelstrafen alle aufgeführt sind, ist es nicht möglich, den genauen Beitrag des

¹⁰² Fischer, Thomas (2011): Strafgesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare. 58. Auflage. S. 444.

Widerstandes zur Gesamtstrafe festzustellen, weil nach der „zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten“ das Strafmaß der Gesamtstrafe in der Regel deutlich unter der Summe der Einzelstrafen liegt.

Fallbeispiel 70: *Der 25-jährige D.E. hat seine Schreinerlehre abgebrochen und konsumiert seit neun Jahren Drogen. Er war bereits in Haft, hat eine Drogentherapie abgeschlossen und zwei abgebrochen. Erneut verurteilt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten ohne Strafaussetzung wird er wegen „Diebstahls in jeweils vier selbständigen Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung“. Er hat viermal mehrere Flaschen Whiskey gestohlen. Im Rahmen einer Personenkontrolle, bei der Rauschgiftutensilien bei ihm gefunden werden, leistete er gewaltsam Widerstand gegen seine vorläufige Festnahme, indem er einen Beamten gegen das Sprunggelenk tritt. Das Gericht hält für die Diebstähle einmal zwei, einmal drei und zweimal vier Monate Freiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen. Auch für den Widerstand in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sind es vier Monate. „Hieraus hat das Gericht nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkten eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten gebildet. Diese Strafe konnte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Hierbei ist zu sehen, dass der Angeklagte bereits mehrfach vorgeahndet ist. Auch ist die Sozialprognose des Angeklagten nach Überzeugung des Gerichts ungünstig.“*

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit (N=30) und ohne Strafaussetzung (N=18) mit einer Gesamtstrafe war nur in 17 von 48 Fällen eine Einzelstrafe für das Widerstandsdelikt aus den Akten zu ersehen.

Tab. 39: Einzelstrafen für Widerstand bei Gesamtstrafenbildung

Einzelstrafe	2 Monate	3 Monate	4 Monate	6 Monate	8 Monate
Anzahl Fälle	3	3	7	3	1

Die „tat- und schuldangemessenen“ Einzelstrafen (Tab. 38) liegen mit nur einer Ausnahme zwischen zwei und sechs Monaten Freiheitsstrafe. Acht Monate waren es bei einem Fall ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte war bis Oktober 2011 ein Delikt mit geringem Regelstrafrahmen, der eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsah, in einem besonders schweren Fall allerdings Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die für Widerstandsdelikte bei einer Gesamtstrafenbildung angesetzten Freiheitsstrafen liegen mit maximal acht Monaten weit unter dem Höchstmaß des Regelstrafrahmens von zwei Jahren, der bis Oktober 2011 gültig war. Welche Auswirkung die Erhöhung des Regelstrafrahmens von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe mit dem 44. Strafrechtsänderungsgesetz – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – vom 01.11.2011 haben wird, kann gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden.

In 16 Fällen wurde das Gesamtverfahren mit der Auferlegung von **Erziehungsmaßregeln** oder einer Ahndung mit **Zuchtmitteln** nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) abgeschlossen. Es handelte es sich dabei um Arbeitsauflagen zwischen 24 und 80 Stunden (N=13), Suchtberatungsgespräche (N=5), Geldauflagen (N=3) von 150 bis 1200 €, Soziale Trainingskurse (N=2) oder eine Betreuungsaufsicht durch das Jugendamt (N=1).

4.3 Zusammenfassung der Aktenanalyse

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in zwei Dritteln der Fälle **Anlass für den Einsatz**, „sonstige Anlässe“ machen ein Drittel aus. Beim Einsatzanlass Straftat handelt es sich in drei von vier Fällen um Delikte, die unter einen erweiterten Gewaltbegriff fallen: nicht nur Körperverletzungen und Bedrohung, sondern auch Sachbeschädigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch sind hier subsumiert.

Von unseren Tätern haben 234 (81,5%) eine deutsche und 53 (18,5%) eine ausländische **Staatsangehörigkeit**. In Deutschland geboren sind 201 (70%)

Täter, im Ausland 86 (30%). Bei zwei Fünfteln aller Täter (39,2%) liegt ein Migrationshintergrund vor. Das schulische Bildungsniveau ist niedrig, die Arbeitslosenquote hoch.

Das **Gefährdungspotential** der Widerstandshandlung für die Polizeibeamten ist bei drei Fünfteln der ausgewerteten Fälle „erheblich“ oder „sehr hoch“, bei zwei Fünfteln „gering“. Der Frauenanteil an den Tätern liegt sehr niedrig, das Gefährdungspotential ihrer Handlungen ist zudem gering. Bei den Männern begehen junge Täter zwischen 14 und 29 Jahren zwei Drittel der Widerstandshandlungen, von ihnen geht auch von der Qualität der Delikte her die größte Gefährdung für Polizeibeamte aus. Tendenziell werden **jüngere Beamte** häufiger Opfer eines Widerstandes als ältere, Frauen werden seltener geschädigt als Männer. Von den Geschädigten ist nur jede achte eine **Polizeibeamtin**. Drei Fünftel der eingesetzten Beamten blieben unverletzt (60,1%), „leicht verletzt“ (29,0%) oder „erheblich verletzt“ (11,0%) wurden zwei Fünftel.

Nur ein Fünftel der Täter war nüchtern. Bis zu einem **Blutalkoholwert** von einem Promille sind Widerstandshandlungen selten. Etwa drei von fünf Tätern haben mehr als 1,5 Promille Alkohol im Blut. Gut zwei Drittel der alkoholisierten Täter besuchten vor ihrem Widerstand Gaststätten, Diskotheken, Vergnügungsorten und sonstige Veranstaltungsorte im Freien. Die Polizei hat es bei Widerständen sehr häufig mit der Gruppe der **Mehrfach- und Intensivtäter** zu tun. Gegen zwei Drittel der Täter wurden fünf und mehr Anzeigen wegen Straftaten erstattet, wobei die Extremgruppen mit 10 und mehr Registrierungen in der Vorgangsverwaltung mit zusammen 42,8 Prozent einen sehr großen Anteil haben. Ein gutes Viertel der Täter war nach Aktenlage bereits früher oder ist aktuell wegen **psychischer Störungen** in Behandlung. Mindestens eines der **drei Probleme** „Alkoholisierung mit mehr als 1,5 Promille“, „ärztliche Behandlung wegen psychischer Störungen“ oder „Mehrfachauffälligkeit mit mindestens fünf Registrierungen“ liegt bei 271 der 287 Täter in unserer Stichprobe (94,4%) vor.

Gut ein Drittel der **Verfahren** wegen Widerstandes wird von der **Justiz** aus verschiedenen Gründen eingestellt, knapp zwei Drittel mit Strafbefehl oder Hauptverhandlung erledigt.

5 Zusammenfassung, Diskussion und Ausblick

Abschließend werden die wichtigsten Ergebnisse der vorangegangenen Auswertungen zusammengefasst. Ihre Bedeutung für die Polizei als Organisation und eventuell erforderliche Anpassungsbedarfe für die Kriminalitätsentwicklung und die Kriminalpolitik wird diskutiert. In einem Ausblick folgen Szenarien für eine mögliche zukünftige Entwicklung rings um das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“.

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die folgenden Ergebnisse des Forschungsprojekts „Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“ beziehen sich im Schwerpunkt auf eine Langzeitanalyse des Delikts „**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**“ (§ 113 StGB) wie es von 1988 bis 2009¹⁰³ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Bayern erfasst wurde und die Analyse einer repräsentativen Stichprobe von 287 Strafverfahrensakten zu den Widerstandsanzeigen, die im Jahr 2009 von der Polizei in Bayern an die Justiz abgegeben wurden. Zur Ergänzung wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes, der Strafverfolgungsstatistik Bayern, durch die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) erhobene Daten, Bevölkerungsdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung sowie verschiedene Auswertungen des Bayerischen Landeskriminalamtes und mehrerer Ministerien einbezogen.

5.1.1 Dienstunfälle, versuchte und vollendete Tötungsdelikte

Der für den Einstieg in das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“ gewählte Ansatz stellt zunächst die **Langzeitentwicklung** des Risikos von Polizeibeamten, durch einen **Dienstunfall** ums Leben zu kommen, in den Mittel-

¹⁰³ Die Erfassung durch die Polizei in Bayern erfolgte abweichend von den bundesweiten Vorgaben. Beim Zusammentreffen mit einem Delikt mit höherer Strafdrohung wurde grund-

punkt der Betrachtung. Auf Bundesebene ist die Anzahl der tödlichen Dienstunfälle insgesamt von einem Jahrzehnt (1991 bis 2000) auf das nächste (2001 bis 2010) um mehr als die Hälfte zurückgegangen (224 auf 98; -56,3%). Die Zahl der durch Rechtsbrecher getöteten Polizeibeamten fällt bundesweit von 35 auf 8, in Bayern von 7 auf 0; seither ist in Bayern (2011) ein Opfer zu beklagen. Bei den versuchten Tötungsdelikten zeigt sich in Bayern bei geringfügigen Schwankungen im Langzeitvergleich (1985 bis 2010) weder eine Ab- noch eine Zunahme.

5.1.2 Langzeitentwicklung der Widerstandsdelikte mit PKS-Daten

Im Gegensatz zu den vollendeten und versuchten Tötungsdelikten haben die Registrierungen von Tatverdächtigen des Delikts „**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**“ (§ 113 StGB), das als Tathandlungen Gewalt, die Drohung mit Gewalt oder einen tätlichen Angriff voraussetzt, stark zugenommen. Verglichen mit 1988, dem letzten Jahr vor der deutschen Wiedervereinigung, sind die Registrierungen von Tatverdächtigen bis 2007 um drei Fünftel angestiegen, nach den Rückgängen 2008 und 2009 ist es immer noch eine **Zunahme um mehr als die Hälfte** (54,2%; 2.043 auf 3.151 TV). Die Zahlen nach 2009 lassen sich wegen der veränderten, jetzt den Bundesvorgaben entsprechenden Erfassung in der PKS Bayern nicht mehr mit den Vorjahren vergleichen. Nur bei zwei Prozent handelt es sich bei den geschädigten „Vollstreckungsbeamten“ nicht um Polizeivollzugsbeamte, sondern um andere Berufsgruppen wie beispielsweise Gerichtsvollzieher.

Die Langzeitanalyse der PKS-Daten von 1988 bis 2009 zum Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ zeigt, dass es insbesondere in **zwei relativ kurzen Phasen** – 1992 bis 1998 und 2003 bis 2008 – zu erheblichen Steigerungen bei den Fall- und Tatverdächtigenzahlen kam, die im wesentlichen auf zwei unterschiedlichen Effekten beruhen.

sätzlich der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erfasst, nicht wie auf Bundesebene das Delikt mit der höheren Strafdrohung.

Während in den 1990er-Jahren, nach der deutschen Wiedervereinigung, insbesondere **Wanderungsbewegungen** mit einem massiven Zuzug von Ausländern, Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern und Deutschen nach Bayern eine wesentliche Rolle bei der Zunahme der Tatverdächtigen- und Deliktszahlen in der PKS gespielt haben, ist der Hauptfaktor in den 2000er-Jahren die Änderung des **Gaststättenrechts**. Insbesondere von 2003 auf 2005, dem Zeitraum mit einer stufenweisen Verkürzung der Sperrzeiten auf eine „Putzstunde“ zwischen fünf und sechs Uhr, ist es zu einer sprunghaften Zunahme der Widerstandsdelikte gekommen.

Sehr schnelle Veränderungen bei den PKS-Zahlen legen immer den Verdacht nahe, dass ursächlich dafür Faktoren sind wie eine Änderung der Richtlinien bei der polizeilichen Erfassung eines Delikts in der PKS, eine Intensivierung der Strafverfolgung bei Kontrolldelikten, eine Änderung des jeweiligen Paragraphen des StGB, externe Einflüsse wie internationale Krisen, gesellschaftliche Großkonflikte oder Umbrüche wie die deutsche Wiedervereinigung sowie die Änderung von Gesetzen, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Deliktsbegehung haben können.

Bei einem starken **Bevölkerungswachstum** von gut 11 auf 12,5 Millionen Einwohner zwischen 1988 und 2009 (+13,2%) ist zunächst zumindest auch mit einer ähnlichen prozentualen Steigerung der Fall- und Tatverdächtigenzahlen bei Widerstandsdelikten zu rechnen. Darüber hinaus sind in Bayern wohnhafte Ausländer etwa dreimal so hoch mit Gewaltdelikten belastet wie die deutsche Bevölkerung. Eine starke Zuwanderung von Ausländern kann deshalb auch bei den Widerstandsdelikten, die von ihren Tatbestandsmerkmalen her als Gewaltdelikte zu betrachten sind, zu überproportional wachsenden Fall- und Tatverdächtigenzahlen führen. Der Anteil von Ausländern an der Bevölkerung in Bayern erhöhte sich zwischen 1988 und 1993 von 6,3 auf 9,2 Prozent und liegt seither durchgängig etwa auf diesem Niveau. Junge Nichtdeutsche weisen bei den Widerstandsdelikten 2008 in der PKS bei den Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) eine 2,6-fach, bei den Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) eine

2,2-fach und bei den Jungerwachsenen (21 bis 24 Jahre) eine 1,4-fach höhere Belastung auf als die Deutschen dieser Altersgruppen. Mit zunehmendem Alter werden die Unterschiede also geringer.

Bezogen auf das erste Eckjahr der PKS-Analyse 1992 haben sich bis 2008 für deutsche und nichtdeutsche Jugendliche mit einer Steigerung auf das beinahe Fünffache die größten Veränderungen der **Tatverdächtigenbelastungszahlen** ergeben. Noch am Anfang der 1990er-Jahre war der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ weniger ein jugendtypisches Delikt, sondern eines der jüngeren Erwachsenen ab 21 Jahren. Im Jahr 1992 gehörte nur etwa ein Zehntel der Tatverdächtigen zu den Jugendlichen oder Heranwachsenden von 14 bis 20 Jahren, 2008 war es fast ein Viertel.

Für die bevölkerungsstatistisch als Deutsche registrierten **Aussiedler** und **Spätaussiedler** lassen sich wegen fehlender genauer Bevölkerungszahlen Tatverdächtigenbelastungszahlen nicht errechnen; sie sind aber eine Bevölkerungsgruppe, die bis vor der deutschen Wiedervereinigung als Tatverdächtige von Widerstandsdelikten keine Rolle spielte. Erst mit der Zuwanderungswelle in den 1990er Jahren änderte sich das: Ende der 2000er-Jahre (2008) war bayernweit etwa jeder neunte Tatverdächtige eines Widerstandes Aussiedler.

In den 1990er-Jahren waren in allen Altersgruppen steigende Tatverdächtigenzahlen in der PKS festzustellen. Die Entwicklung in den 2000er-Jahren wird weit überwiegend von **Tatverdächtigen unter 30 Jahren** geprägt, die meist stark alkoholisiert in den Nachtstunden am Wochenende wegen Widerstandsdelikten im öffentlichen Raum registriert werden.

Während die Zuwächse von Montag bis Freitag eher moderat sind, werden verglichen mit 1992 am **Samstag** im Jahr 2008 fast doppelt so viele Widerstände registriert (+94,5%), am **Sonntag** sind es sogar zweieinhalb Mal so viele (+149,9%). Der größte Sprung ist von 2003 auf 2008 zu verzeichnen.

Größere Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur wie am Anfang der 1990er-Jahre hat es im Zeitraum **2003 bis 2008** nicht gegeben. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 676 Tatverdächtige mehr erfasst als 2003. Davon waren 565 (83,6%) unter dreißig Jahre alt, und nur 111 (16,4%) dreißig Jahre oder älter.

Bei den **alkoholisierten Tatverdächtigen** sind die Zahlen noch extremer: es wurden im Jahr 2008 insgesamt 568 Tatverdächtige mehr registriert als 2003 – von diesen gehören 87,5 Prozent zu den Altersgruppen unter 30 Jahren (N=497), nur 12,5 Prozent (N=71) in die ab 30 Jahren. Dagegen stieg von **1992 bis 1998** vor allem die Zahl **alkoholisierter älterer Tatverdächtiger**. Die Registrierung alkoholisierter Tatverdächtiger nahm in diesem Zeitraum in absoluten Zahlen um 472 zu – knapp ein Drittel von ihnen gehörte zu der Altersgruppe unter 30 Jahren, gut zwei Drittel zu der ab 30 Jahren.

Während in den 1990er Jahren insbesondere sehr viel mehr nichtdeutsche Tatverdächtige registriert wurden, lag der prozentuale Zuwachs bei den deutschen Tatverdächtigen zwischen 2003 und 2008 etwa dreimal so hoch wie bei den nichtdeutschen (+30,9% : +9,8%). Es handelt sich bei den Steigerungen in diesem Zeitraum im Schwerpunkt **nicht um Migrationseffekte**, wie sie in den 1990er Jahren eine wichtige Rolle gespielt haben, sondern im Wesentlichen um Effekte durch die Verkürzung der Sperrzeiten und damit veränderter Tatgelegenheitsstrukturen durch längere Öffnungszeiten in der Gastronomie.

Die in der PKS abgebildeten Entwicklungen im Zeitverlauf bei der Erfassung von Widerstandesdelikten findet sich auch in der **Strafverfolgungsstatistik** wieder.

5.1.3 Analyse von Strafverfahrensakten der Justiz

Mit der Auswertung von 287 Strafverfahrensakten der Justiz lassen sich in Kombination mit den polizeilichen Datenbeständen wie Vorgangsverwaltung oder Kriminalaktennachweise (KAN) über die quantitative Analyse der PKS hinausgehende qualitative Informationen gewinnen. Straftaten (60,6%) und Ordnungswidrigkeiten (6,6%) sind in zwei Dritteln der Fälle **Anlass** für den Einsatz, der zu einem Widerstand führt. „Sonstige Anlässe“ wie beispielsweise Personenkontrollen oder Platzverweisungen machen ein Drittel aus (32,8%). Handelt es sich bei dem Einsatzanlass um eine **Straftat**, dann ist das Deliktspektrum der Anlassdelikte stark eingeschränkt. Bezieht man die Verkehrsdelikte nicht mit ein und subsumiert unter einen erweiterten Gewaltbegriff nicht nur Körperverletzung und Bedrohung, sondern auch Sachbeschädigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch, dann sind drei Viertel der Anlassdelikte derartige Fälle. Diese Einsatzanlässe tragen häufig schon die erhöhte Wahrscheinlichkeit für Widerstandshandlungen in sich. Die Polizeibeamten agieren vor einem durch Konflikte im Vorfeld des Einsatzes ohnehin schon aggressiv aufgeladenen Hintergrund. Bei den „**Sonstigen Anlässen**“ sind vor allem Platzverweisungen, die nicht befolgt werden, Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, Verkehrs- und Personenkontrollen, betrunkene und sonstige hilflose Personen sowie Amtshilfen als Einsatzanlass registriert. Zu Widerstandshandlungen kommt es bei **allen Einsatzanlässen**, am häufigsten dann, wenn eine Person aus der Anonymität geholt werden soll (z.B. Identitätsfeststellung) oder freiheitsbeschränkende beziehungsweise -entziehende Maßnahmen erfolgen.

Schließt man die Kleinstädte mit unter 20.000 Einwohnern mit ein, dann liegen knapp drei Viertel der **Tatorte von Widerständen** in städtischen Bereichen, und nur ein gutes Viertel in ländlich strukturierten Gegenden.

Bei drei Fünfteln der ausgewerteten Fälle wurde das **Gefährdungspotential** der Widerstandshandlung für die Polizeibeamten mit „erheblich“ oder „sehr hoch“ bewertet, bei zwei Fünfteln mit „gering“. Nur jeder neunte Täter in der

Stichprobe ist weiblich. Der Frauenanteil ist damit noch niedriger als bei anderen Gewaltdelikten wie beispielsweise den Körperverletzungen. Das Gefährdungspotential ihrer Handlungen ist zudem gering. Bei den Männern begehen junge Täter zwischen 14 und 29 Jahren zwei Drittel der Widerstandshandlungen, von ihnen geht auch von der Qualität der Delikte her die größte Gefährdung für Polizeibeamte aus. Mit zunehmendem Alter nimmt die Belastung mit diesen Delikten bei Männern schnell ab.

Von den Tätern in unserer Stichprobe haben gut vier Fünftel (81,5%) eine deutsche und knapp ein Fünftel (18,5%) eine ausländische **Staatsangehörigkeit**; der Anteil von Ausländern an den Tätern ist damit doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Bevölkerung in Bayern 2009 (9,3%). Wertet man nach dem Geburtsland aus, dann sind 70 Prozent in Deutschland und 30 Prozent im Ausland geboren. In den Daten unserer Stichprobe erfolgte auch eine Registrierung des Geburtslandes und der Staatsangehörigkeit der Eltern der Täter. Bei zwei Fünfteln (39,2%) der Täter liegt ein Migrationshintergrund vor. Das bedeutet, dass der Vater, die Mutter oder beide Elternteile nicht in Deutschland geboren wurden, wobei die Eltern bis auf wenige Ausnahmen die gleiche Staatsangehörigkeit haben.

Bei 260 von 287 Fällen war aus den Akten zu ersehen, ob eine **Alkoholisierung** vorlag oder nicht und wenn ja, welcher Promillewert beim Täter festgestellt wurde. Nur ein Fünftel der Täter mit bekannten Daten zum Alkoholkonsum und dem Grad der Alkoholisierung war nüchtern. Bis zu einem Blutalkoholwert von einem Promille sind Widerstandshandlungen selten. Danach steigen die Anteile bis 1,5 Promille an. Beinahe die Hälfte der alkoholisierten Täter hat zwischen 1,5 und 2,5 Promille Alkohol im Blut. Fast jeder zehnte sogar noch mehr, in Einzelfällen bis über drei Promille. Wertet man die vorliegenden Strafverfolgungsakten zu den Widerstandshandlungen ergänzend danach aus, wo der Alkoholkonsum vor der Straftat stattgefunden hat, dann ist bei mehr als zwei Dritteln der Täter bekannt, dass sie vorher Gaststätten, Diskotheken, Vergnügungsstätten und sonstige Veranstaltungsorte im Freien wie beispiels-

weise Volks- oder Faschingsfeste besucht und dort getrunken haben. Diese Auswertung zeigt, welchen immensen Einfluss das Ausgeh- und Feierverhalten mit oft exzessivem Alkoholkonsum auf die Tatörtlichkeiten (z.B. Heimweg) und die Begehung von Widerstandshandlungen haben.

Ein gutes Viertel der Täter war nach Aktenlage bereits früher oder ist aktuell wegen **psychischer Störungen** in Behandlung. In der Tendenz wird ihr Anteil durch die Art der Auswertung eher unterschätzt, weil in den Strafverfahrensakten und den zusätzlich herangezogenen polizeilichen Dateien sicher nicht alle ärztlich behandelten psychischen Probleme vermerkt sind. Am häufigsten wurden Alkoholismus und andere substanzinduzierte Störungen registriert.

Die Polizei hat es bei Einsätzen, die zu Widerständen führen, sehr häufig mit der Gruppe der **Mehrfach- und Intensivtäter** zu tun. Für die Täter in der Stichprobe ist die Anzeige wegen Widerstands nur selten die einzige Auffälligkeit; in 32 Fällen (11,1%) waren sie mit nur einer Registrierung ohne polizeiliche Erkenntnisse zu anderen Straftaten. Knapp ein Viertel (N=64; 22,3%) war mit zwei bis vier Anzeigen im Datenbestand, ein weiteres knappes Viertel (N=68; 23,7%) mit fünf bis neun. Auf zehn bis neunzehn Einträge brachte es fast ein Fünftel (N=54; 18,8%) der Täter, beinahe ein Viertel sogar auf 20 oder mehr (N=69; 24,0%).

Sieben von zehn Tätern sind bereits wegen „Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ angezeigt worden. Mehr als die Hälfte davon nicht nur einmal, ein gutes Viertel sogar fünfmal oder häufiger.

Mindestens **eines der drei Probleme** „Alkoholisierung mit mehr als 1,5 Promille“, „ärztliche Behandlung wegen psychischer Störungen“ oder „Mehrfachauffälligkeit mit mindestens fünf Registrierungen“ liegt bei 271 der 287 Täter in unserer Stichprobe (94,4%) vor. Dazu kommen noch andere Schwierigkeiten wie eine weit unterdurchschnittliche schulische Bildung und eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote.

Nur 37 (12,9%) der **geschädigten Polizeibeamten** sind in unserem Datenbestand weiblich, 250 sind (87,1%) männlich. In der Altersgruppe ab 40 Jahren ist keine einzige Polizeibeamtin Geschädigte einer Widerstandshandlung. Dies hängt mit der Einstellungspraxis in Bayern zusammen. Erst im Jahr 1991 wurden erstmals in größerem Umfang junge Frauen für die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei zugelassen. Männliche Polizeibeamte werden in der Aktenstichprobe 2009 am häufigsten im Alter von 25 bis 29 Jahren durch Widerstandshandlungen geschädigt, danach nehmen die Registrierungen durch alle folgenden Altersgruppen ab. Hier spielen zwar auch die hohen Einstellungszahlen bei männlichen Bewerbern für den Polizeidienst von 2002 bis 2004 eine Rolle. Nach ihrer Ausbildung gehören diese im Jahr 2009 größtenteils zur Altersgruppe der 25 bis 29-Jährigen Beamten im Streifendienst. Tendenziell werden aber auch unter Berücksichtigung dieses Einflusses jüngere Beamte häufiger Opfer eines Widerstandes als ältere. Frauen werden seltener geschädigt als Männer.

Bei den 283 ausgewerteten Fällen mit bekannten Daten zur **Dienstfähigkeit bzw. -unfähigkeit** in Folge eines Widerstandes blieben in 170 Fällen die eingesetzten Beamten unverletzt (60,1%). Als „leicht verletzt“ wurden 82 (29,0%) registriert. Es handelte sich dabei zum Beispiel um Verletzungen wie Kratzer, Schürfungen, Zerrungen, Blutergüsse, Prellungen oder Stauchungen. Deren ärztliche Versorgung hielten die Beamten für nicht erforderlich oder dem Arztbesuch folgte keine Krankmeldung. Erheblich verletzt wurden 31 Beamte (11,0%). Kurze Dienstunfähigkeiten von einem oder zwei Tagen waren bei diesen Fällen eher selten, häufiger sind drei bis sechs Tage; drei Fünftel der Verletzten mussten sieben Tage oder mehr dem Dienst fern bleiben.

In beinahe zwei Dritteln der Fälle kommt es bei den Widerstandshandlungen zu **Körperverletzungsdelikten** gegen die Polizeibeamten. Bei jedem zweiten Fall werden die Polizeibeamten in oft sehr massiver Form **beleidigt**. Dazu kommen Verhaltensweisen des Täters wie aggressive verbale Auseinandersetzungen, Einschüchterungsversuche, körperliche Provokationen oder Ver-

suche, die Autorität der Beamten zu untergraben. Insgesamt erfordern diese Einsätze unter den gegebenen, problematischen Rahmenbedingungen eine sehr hohe Einsatzkompetenz.

Gut ein Drittel der **Verfahren** wegen Widerstandes wird von der **Justiz** aus verschiedenen Gründen eingestellt, wobei „Bagatellisierungstendenzen“ nicht zu erkennen sind. Nur wegen Widerstandes gegen Polizeibeamte erstattete Anzeigen werden meist mit einer Geldstrafe erledigt. Es handelt sich in der Regel um minder schwere Fälle, weil keine Körperverletzungen oder sonstige schwere Delikte des Täters gegen die Polizeibeamten vorliegen. In Verfahren mit mehreren Straftaten, die gleichzeitig mit Hauptverhandlung oder Strafbefehl erledigt werden, wird eine Gesamtstrafe gebildet. Die Einzelstrafen für die Widerstandsdelikte liegen mit nur einer Ausnahme von 8 Monaten zwischen zwei und sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die für Widerstandsdelikte bei einer Gesamtstrafenbildung angesetzten Freiheitsstrafen liegen damit weit unter dem Höchstmaß des bis Oktober 2011 geltenden Regelstrafrahmens von zwei Jahren.

5.2 Diskussion und Ausblick

5.2.1 Gewalt gegen Polizeibeamte – immer mehr, immer schwerer?

Wie stellt sich die aktuelle Entwicklung des Phänomens „Gewalt gegen Polizeibeamte“ dar? Ist der medial vermittelte Eindruck, wonach die Gewalt gegen Polizeibeamte „immer mehr, immer schwerer“ wird, zutreffend oder weichen öffentliche Wahrnehmung und vorliegende Daten in ihren Aussagen voneinander ab?

Wie die Langzeitanalyse der Widerstandsdelikte gemäß § 113 StGB in Bayern (Grafik 5) belegt, ist die Registrierung der **Tatverdächtigen** dieser Delikte zwischen 1988 und 2007 um drei Fünftel angestiegen (+59,5%), **2008 und 2009** zeigte sich bereits eine leicht **rückläufige Entwicklung**.

Die Erfassung in der PKS Bayern durch die Polizei erfolgte bis 2009 beim Zusammentreffen von Widerstandsdelikten mit einem Delikt mit nach Art und Maß höheren Strafdrohung wie beispielsweise einer Körperverletzung so, dass grundsätzlich der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erfasst wurde, und nicht wie auf Bundesebene das Delikt mit der höheren Strafdrohung. Durch die Einhaltung der Vorgaben der PKS-Richtlinien des Bundes bei der Erfassung des Delikts „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ in der PKS Bayern seit 2010 wird der Aussagewert dieser Daten für das Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ nach absoluten Zahlen erheblich eingeschränkt. Im Jahr 2009 wurden noch insgesamt 3.200 Fälle¹⁰⁴ erfasst. In den Folgejahren 2010 mit 1.542¹⁰⁵ und 2011 mit 1.523 Fällen war es dann weniger als die Hälfte. Es werden jetzt überwiegend nur die weniger schweren Widerstandsdelikte, bei denen es nicht tateneinheitlich oder in einem engen sachlichen Zusammenhang zu Körperverletzungs- oder sonstigen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte gekommen ist, registriert. Eine Auswertung der als Widerstand gegen Polizeibeamte in der PKS Bayern erfassten Fälle in den Jahren ab 2010 würde deshalb zu einem qualitativ weit von der Aktenanalyse 2009 des vorliegenden Forschungsprojekts abweichenden Ergebniss führen, ohne dass sich tatsächlich größere Veränderungen ergeben haben müssen.

Zwar sind die Jahre 2010, 2011, 2012 mit der Langzeitanalyse der PKS von 1988 bis 2009 aus methodischen Gründen nicht mehr vergleichbar, für diese drei Jahre liegen aber **„Lagebilder zur Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“** vor. Die darin ausgewiesenen Daten belegen eine Stagnation der Delikte, bei denen ein Polizeibeamter in Ausübung seines Dienstes geschädigt wurde. Verzichtet man auf die Berücksichtigung der „verbalen Gewalt“ (Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung), weil sie nicht in den „traditionellen strafrechtlichen Gewaltbegriff einzuordnen ist“¹⁰⁶ und auch beim Bundeslage-

¹⁰⁴ Tabelle 001 der PKS Bayern für das Jahr 2009, ohne Filter.

¹⁰⁵ 2010 betrafen 1.524 von 1.542 Fällen Polizeivollzugsbeamte, 2011 waren es 1.491 von 1.523.

¹⁰⁶ Sonnen, Bernd-Rüdiger (2011): Strafrechtliche Aspekte der Gewaltkriminalität. In: Schriftenreihe der Hochschule der Polizei Hamburg, Band 5, S. 74.

bild¹⁰⁷ zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte keine Berücksichtigung findet, dann **stagnieren die Gewaltdelikte** gegen Polizeibeamte in Bayern **auf hohem Niveau**. Bei den Delikten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Polizeibeamte)¹⁰⁸, Mord, Totschlag, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Raub, Landfriedensbruch, Gefangenbefreiung und Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr sind in Bayern für das Jahr 2010 insgesamt 4.043 Delikte gegen Polizeibeamte ausgewiesen, 2011 sind es 4.153 und 2012 dann 3.994. Auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen stellt in einem Vergleich der Lagebilder der Jahre 2010, 2011 und 2012 zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte fest, dass sich „die Gewalt seit drei Jahren auf gleichbleibendem Niveau“¹⁰⁹ bewegt.

Für eine detailliertere **Analyse im Längsschnitt** reichen die bisher vorliegenden drei Lagebilder nicht aus. Entwicklungstendenzen aus prozentualen Veränderungen in drei einzelnen Jahren und bei einzelnen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte zu erkennen, ist nicht möglich. Die Fallzahlen der einzelnen Straftaten sind mit Ausnahme von Widerstands- und Körperverletzungsdelikten relativ klein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veränderungen eher zufällig auftreten.

Ein Problem bei der Bewertung von Veränderungen der **Erfassung von Beleidigungsdelikten gegen Polizeibeamte** liegt darin, dass diese Straftaten nicht von Dritten als Geschädigte oder Zeugen zur Anzeige gebracht werden, wie das in der Regel bei Gewaltdelikten der Fall ist, sondern von den Polizeibeamten selbst. Zum „polizeilichen Alltagsgeschäft“ im uniformierten Streifendienst gehören unzählige Konfliktsituationen, in denen die Beamten verbalen Angriffen ausgesetzt sind, die sich zwischen Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten, primitiven Ausdrucksweisen und die Grenze zur Beleidigung eventuell schon überschreitenden Äußerungen des polizeilichen Gegenübers bewegen.

¹⁰⁷ BKA (2012): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Lagebild 2011, S. 8.

¹⁰⁸ Nur mit Opfermerkmal „Polizeivollzugsbeamter“ berücksichtigt.

¹⁰⁹ Streife: Das Magazin der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. # 04 06 / 07 2013. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dem einzelnen Polizeibeamten bleibt in dieser „Grauzone“ ein Entscheidungsspielraum, ob er eine verbale Äußerung als „Angriff auf seine Ehre durch Kundgabe von Missachtung“¹¹⁰ – und damit als Beleidigung – bewertet und Anzeige erstattet oder nicht. Die für das Jahr 2012 in der Datenbank GewaPol in Bayern registrierten 2.738 Fälle von Beleidigungen, Üblen Nachreden und Verleumdungen gegen Polizeibeamte dürften nur ein nicht genauer feststellbarer Teil der tatsächlich begangenen Delikte sein. Im ersten Jahr der Erfassung 2010 waren nur 2.235 Fälle registriert worden. Die intensive politische Diskussion um den zunehmenden Mangel an Respekt gegenüber Polizeibeamten, aber auch der Aufbau der neuen GewaPol-Datenbank in Bayern verstärken den polizeiinternen Diskurs. Das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ erhält seit Jahren einen höheren Stellenwert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer häufigeren Anzeigenerstattung durch die Polizeibeamten bei Beleidigungen gekommen ist, ohne dass sich das Verhalten der Bevölkerung insgesamt verändert hat. Wie weiter oben bereits ausgeführt, haben sprunghafte Zu- oder Abnahmen der Registrierung von Straftaten ihre Ursache(n) meist in anderen Faktoren als einer generellen Verhaltensänderung der gesamten Bevölkerung.¹¹¹

Insgesamt vermitteln die Daten der Langzeitanalyse der PKS von 1988 bis 2009 zum Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und die Lagebilder 2010, 2011 und 2012 zur Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern in der Zusammenschau der Ergebnisse den Eindruck einer Stagnation der Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern seit 2008 – nach zwei Phasen mit erheblichen Steigerungen seit **Beginn der 1990er-Jahre**.

¹¹⁰ Fischer, Thomas (2011): Strafgesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare. 58. Auflage, S. 1.263.

¹¹¹ Vgl. 5.1.2.

5.2.2 Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss

Der Anstieg der absoluten Tatverdächtigenzahlen beim Delikt **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** im Zeitraum 2003 bis 2007, mit Schwerpunkt in den Jahren 2003 bis 2005, konzentriert sich sehr stark auf das Wochenende, die Nachtzeit und **alkoholisierte junge Täter unter 30 Jahren**. Die Tathandlungen dieses Delikts bestehen aus dem Widerstand leisten mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder einem tätlichen Angriff mit einer „unmittelbar auf den Körper zielenden gewaltsamen Einwirkung“.¹¹² Zentral ist also der Begriff „Gewalt“ mit der Ausübung von körperlich oder psychisch wirkendem Zwang. Dieser Anstieg ist **Teil der Entwicklung hin zu einer massiven Zunahme alkoholassoziierter Gewaltdelikte zur Nachtzeit insgesamt seit 2003**.

Das im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erstmals im Jahr 2010 erarbeitete und 2012 aktualisierte „Lagebild Alkoholmissbrauch“ stellt in Langzeitanalysen mit Daten der PKS Bayern von 2001 bis 2011 heraus, dass Delikte unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit in den 2000er-Jahren massiv zugenommen haben. Während in Bayern von 2001 bis 2011 die Anzahl der registrierten Straftaten insgesamt von 703.329 auf 623.108 um 11,4 Prozent zurückging, nahmen die

- Straftaten unter Alkoholeinwirkung insgesamt um 44,6 Prozent zu (44.252 auf 63.976),
- die Straftaten unter Alkoholeinwirkung zur Nachtzeit von 01:00 bis 05:59 Uhr um 73,6 Prozent (13.359 auf 23.193) und

¹¹² Fischer, Thomas (2011): Strafgesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare. 58. Auflage, S. 876.

- die „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ unter Alkoholeinwirkung zur Nachtzeit¹¹³ – hier insbesondere die Körperverletzungen – sogar um 107,9 Prozent (6.191 auf 12.870 Delikte).¹¹⁴

Wie bei der **Langzeitanalyse** der Widerstandsdelikte in der vorliegenden Studie (vgl. Grafik 5) zeigt sich auch bei den PKS-Daten des **Lagebildes Alkoholmissbrauch** (2012) zu den „Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit eine sehr starke Zunahme der Registrierungen in den Jahren 2003, 2004 und 2005, die mit der schrittweisen Verkürzung der Sperrzeit in Bayern auf eine Putzstunde von 05:00 bis 06:00 Uhr einhergeht. Seither ist eine moderatere, aber immer noch ansteigende Entwicklung der erfassten Delikte festzustellen.

Für eine Beruhigung der Lage bei **allen alkoholassozierten Gewaltstraftaten** in Bayern auf hohem Niveau seit Ende der 2000er-Jahre sprechen die Auswertungen von Özsöz (2013) im Rahmen des Forschungsprojekts „Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern“.¹¹⁵ Die Tatverdächtigenzahlen von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) gehen in der PKS Bayern bei Körperverletzungen unter Alkoholeinfluss von 2008 bis 2012 zurück; die der Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) stagnieren seit 2008, die der Jungerwachsenen (21 bis 24 Jahre) zeigen erst seit 2010 keine weitere Aufwärtsentwicklung mehr. Auch bei diesem Projekt waren davor insbesondere in den Jahren 2003, 2004 und 2005 die Tatverdächtigenzahlen von Körperverletzungen und Gewaltstraftaten¹¹⁶ stark gestiegen – auch hier im Schwerpunkt unter Alkoholeinfluss in der Nachtzeit an den Wochenenden. Am häufigsten werden die Heranwachsenden und Jungerwachsenen zwischen 02:00

¹¹³ Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Straftatenobergruppe 2000 der PKS. Dazu gehören Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit wie beispielsweise Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung.

¹¹⁴ Polizeipräsidium Oberfranken (2012): Lagebild Alkoholmissbrauch. Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch. S. 20.

¹¹⁵ Özsöz, Figen (2013): Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG), München. Fortschreibung der Daten für die Jahre 2011 und 2012 durch die Autorin.

¹¹⁶ Gemäß dem Summenschlüssel 8920 der PKS.

Uhr und 04:00 Uhr wegen Körperverletzungsdelikten unter Alkoholeinfluss registriert, Jugendliche wegen geltender Jugendschutzbestimmungen meist zwischen 22:00 und 02:00 Uhr.

Kommunen in ganz Bayern haben auf die „nachweisbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Nachtzeit“¹¹⁷ in Folge der Verkürzung der Sperrzeit und der Veränderung des Ausgehverhaltens junger Menschen – häufig begleitet von exzessivem Alkoholkonsum – mit einer individuellen Ausweitung der generellen Sperrzeit von 05:00 bis 06:00 Uhr reagiert. Nach dem „Lagebild Alkoholmissbrauch 2012“ haben bis zum Bezugsjahr 2012 von insgesamt 2.056 bayerischen Kommunen die Sperrzeit¹¹⁸ verlängert durch:¹¹⁹

- Einzelfallanordnung für bestimmte Betriebe und Veranstaltungen (N=1002),
- Gebietsbezogen geltende Sperrzeitverordnung (N=26),
- Flächendeckend geltende Sperrzeitverordnung (N=20).

448 Kommunen haben zudem Satzungen nach der Gemeindeordnung oder dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz erlassen, die den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit regeln.

Zwar haben sich die Zuwächse bei den „Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ zur Nachtzeit deutlich verlangsamt, eine Trendumkehr ist bisher aber noch nicht gelungen. Die Polizeidienststellen in Bayern sehen aus ihren Erfahrungen „in kommunalen Sperrzeitverlängerungen ein geeignetes Instrumentarium zur Reduzierung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im innerörtlichen Bereich“.¹²⁰

¹¹⁷ Polizeipräsidium Oberfranken (2010): Lagebild Alkoholmissbrauch 2010. Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch. S. 1. Das Lagebild beschäftigt sich mit den „Wirkungszusammenhängen zwischen Sperrzeitverlängerungen, Alkoholabgabe an Verkaufsstellen zur Nachtzeit, Erlass kommunaler Satzungen, Selbstverpflichtungen und der Sicherheitslage“.

¹¹⁸ Polizeipräsidium Oberfranken (2012): Lagebild Alkoholmissbrauch. Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch. S. 40.

¹¹⁹ Hier waren Mehrfachnennungen möglich.

Die **tatsächliche Dimension des Gewaltproblems** zur Nachtzeit wird durch die hier ausgewerteten PKS-Daten sicher weit unterschätzt. PKS-Daten sind polizeilich registrierte Hellfelddaten, viele Gewaltdelikte bleiben im Dunkelfeld, werden also der Polizei nicht bekannt. Nach Göppinger (2008) weisen „sowohl die Methoden als auch die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung eine erhebliche Bandbreite auf, so dass es schwierig ist, eindeutig gesicherte und unbestrittene Ergebnisse wiederzugeben. Das Dunkelfeld ist zwar nach Delikten sehr unterschiedlich, aber insgesamt erheblich. Das Verhältnis von registrierten Delikten zu den Delikten im Dunkelfeld (Dunkelzifferrelation) wird auf 1 zu 3 geschätzt.“¹²¹ Schwind (2011)¹²² weist für die vorsätzlichen Körperverletzungen in Bezug auf verschiedene Studien „als wahrscheinlichsten Wert“ Dunkelzifferrelationen zwischen 1 zu 3 und 1 zu 8 aus. Die in der **PKS Bayern registrierten „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit** sind von 2001 bis 2011 von 6.191 auf 12.870 Delikte angestiegen – auch hier handelt es sich weit überwiegend um Körperverletzungen. Nimmt man mit aller Vorsicht die Dunkelzifferrelation von 1 zu 3 als zutreffend an¹²³, dann errechnen sich als **grobe Annäherung** der Deliktzahlen in Hell- und Dunkelfeld zusammen folgende Werte:

Jahr 2001:

6.191 Delikte Hellfeld + (3 x 6.191 Delikte Dunkelfeld) = 24.764 Delikte

Jahr 2011:

12.870 Delikte Hellfeld + (3 x 12.870 Delikte Dunkelfeld) = 51.480 Delikte

Differenz 2011 - 2001:

51.480 – 24.764 = 26.716

In Bayern dürften sich nach dieser näherungsweise Berechnung im Jahr 2011 in Hell- und Dunkelfeld zusammen **mindestens** zwischen 25.000 und

¹²⁰ Lagebild Alkoholmissbrauch (2012): S. 87.

¹²¹ Göppinger, Hans (2008): Kriminologie. Verlag C.H. Beck, München, S. 558.

¹²² Schwind, Hans-Peter (2011): Kriminologie. 21. Auflage. Kriminalistik-Verlag, S. 48.

¹²³ Auf ein polizeilich registriertes Delikt treffen drei nicht registrierte.

30.000 „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit mehr ereignet haben als 2001.

5.2.3 Generell angestiegene Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei?

In der öffentlichen Diskussion des Problems „Gewalt gegen Polizeibeamte“ ist der Eindruck entstanden, als gäbe es eine generelle Änderung des Verhaltens der gesamten Bevölkerung – insbesondere aber junger Menschen – gegenüber der Polizei hin zu einem Verlust des Respekts und mehr Gewaltbereitschaft mit immer schwereren Gewaltdelikten. Ist die Polizei zum „Freiwild der aggressiven Spaßgesellschaft“¹²⁴ geworden oder muss das Problem doch weitaus differenzierter dargestellt werden?

Für Bayern lässt sich eine solche **generelle Entwicklung** mit den vorliegenden Forschungsergebnissen dieses Projekts nicht belegen. Vollendete oder versuchte Tötungsdelikte gegen Polizeibeamte zeigen keinerlei Aufwärtstendenz in der Registrierung, das Risiko für Polizeibeamte durch einen Dienstunfall ums Leben zu kommen – sei es durch einen Rechtsbrecher oder einen sonstigen Unglücksfall – ist gegenwärtig auf Bundesebene wie auch in Bayern erheblich geringer als es noch in den 1990er-Jahren war. Bürgerinnen und Bürger, die bisher polizeilich unauffällig waren oder zumindest nur selten¹²⁵ und eher wegen Bagatelldelikten Kontakt mit der Polizei hatten, sind nach wie vor nur relativ selten in Widerstandshandlungen gegen die Polizei verwickelt; wenn doch, dann sind sie weit überwiegend jünger, stark alkoholisiert und/oder haben psychische Auffälligkeiten. Nur zu knapp sechs Prozent (16 von 287 Tätern) aller wegen eines Widerstandes Angezeigten lagen keine Vorerkenntnisse vor: es gab weder eine polizeiliche Registrierung in der Vorgangsverwaltung wegen einer Anzeige noch lagen Erkenntnisse über psychi-

¹²⁴ So die provozierende Überschrift der 3. Fachtagung der Hochschule der Polizei Hamburg (2011).

¹²⁵ Unter 5 Registrierungen in der Vorgangsverwaltung der Polizei.

sche Auffälligkeiten, eine Alkoholisierung zur Tatzeit oder die Beeinflussung durch andere psychotrope Substanzen vor. Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen mit Gewalt, der Drohung mit Gewalt oder einem tätlichen Angriff wird **nur äußerst selten von nüchternen und „unbescholtenen“ Bürgern ohne psychische Auffälligkeiten** geleistet. Kommt es zu verbalen Auseinandersetzungen mit der Polizei, bleibt eine weitere Eskalation aus. Konflikte lassen sich mit nur wenigen Ausnahmen kommunikativ regeln. Angesichts von etwa 1,5 Millionen Polizeieinsätzen in Bayern pro Jahr und den extrem niedrigen Zahlen für die Tätergruppe ohne Vorerkenntnisse kann daher von einer **zunehmenden Gewaltbereitschaft in der breiten Bevölkerung Bayerns gegen die Polizei nicht ausgegangen werden.**

Das große Problem ist die **Gruppe der jungen (männlichen) Mehrfach- und Intensivtäter**¹²⁶ (vgl. 4.2.5.3) mit teils langjährigen kriminellen Karrieren: diese stellt zwei Drittel der Täter bei den Widerstandsdelikten. In der Regel weisen diese ohnehin schon eine erhöhte Gewaltbereitschaft auf und stehen zudem meist noch unter dem Einfluss von Alkohol im hohen Promille-Bereich und/oder anderen psychotropen Substanzen. Dass dieser Personenkreis die Polizei nicht als eine Organisation wahrnimmt, der man Vertrauen entgegenbringt, deren Maßnahmen oder Anweisungen man akzeptiert oder aber eine gewaltfreie, kommunikative Form der Auseinandersetzung mit ihr wählt, ist vor dem Hintergrund vieler subjektiv als negativ empfundener Vorerfahrungen dieser Tätergruppe mit Polizei und Justiz im Rahmen von Strafverfahren gegen sie zumindest nicht überraschend. Versuche, die Einsatzsituation mit verbalen und nonverbalen Konfliktvermeidungsstrategien von vorneherein soweit zu klären und zu beruhigen, dass weitergehende polizeiliche Zwangsmaßnahmen nicht erforderlich werden, führen bei den Mehrfach- und Intensivtätern oft nicht zum gewünschten Erfolg. Eine von vorneherein **fehlende Kooperationsbereitschaft gepaart mit einer aggressiven Grundhaltung** gegenüber der Polizei sind immer wieder anzutreffen.

¹²⁶ „Mehrfachtäter“ mit 5 und mehr, „Intensivtäter“ mit 20 und mehr registrierten Delikten in der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei.

Auch nach Özsöz (2013) deutet einiges darauf hin, dass die „aktuellen Entwicklungen alkoholbedingter Jugendgewalt von einem Teil der jungen Menschen geprägt werden, der einen Trink- und Lebensstil praktiziert, bei dem es infolge von episodischen Hochkonsums – zumeist an Wochenenden beim nächtlichen Ausgehen – häufig zu Gewaltanwendungen kommt. Diese Risikogruppe, zumeist bestehend aus Männern zwischen 18 und 24 Jahren, weist aggressive Verhaltensdispositionen und einen exzessiven Alkoholkonsum auf und bewegt sich in Gesellschaft anderer alkoholisierter Personen im öffentlichen Raum“.¹²⁷ **Weiterer Forschungsbedarf** besteht bei der Frage, inwieweit unter den Tätern der stark angestiegenen alkoholassoziierten Gewaltstraftaten zur Nachtzeit, die nicht gegen Polizeibeamte gerichtet sind, die Mehrfach- und Intensivtäter einen ähnlich großen Anteil haben wie bei den Widerstandsdelikten.

Im **Bereich Aus- und Fortbildung** der Polizei besteht bereits ein Problembewusstsein für den Umgang mit dieser Tätergruppe. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl von gewalttätigen Angriffen gegen Polizeibeamte im Lagebild Bayern „Gewalt gegen Polizeibeamte“ versucht die Bayerische Polizei seit 2012 mit einem neuen dreistufigen „Ampelmodell für lageangepasstes Einschreiten“ zur „einsatzbezogenen polizeilichen Selbstverteidigung und Eigensicherung (epSVE)“ das Einsatzverhalten von Polizeibeamten weiter zu optimieren und „abgestufte Handlungsstrategien unter Berücksichtigung eines Verhältnismäßigkeitsmodells“ zu vermitteln. Das Verhalten des polizeilichen Gegenübers unterscheidet sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Zugänglichkeit für verbales/nonverbales Konfliktmanagement („grüne Ampel“),
- Widerstand gegen die polizeiliche Maßnahme („gelbe Ampel“) oder

¹²⁷ Vgl. Özsöz, Figen (2013) Die Entwicklung von Gewalttaten unter Alkoholeinfluss bei Jugendlichen. *proJugend*, Nr. 2/2013, S. 13.

- tätlicher Angriff auf den Polizeibeamten („rote Ampel“).¹²⁸

Auch wenn Aus- und Fortbildung optimal gestaltet werden, lassen sich Fehlleistungen einzelner Beamter bei der Vielzahl von Einsätzen mit hoher Stressbelastung nicht völlig ausschließen. Vor dem Hintergrund der an einigen Einzelfällen festgemachten öffentlichen Diskussion um Gewalt durch die Polizei wird der Einsatz von unmittelbarem Zwang von der Bevölkerung sehr kritisch bewertet. Die für eine richtige Einschätzung des Einsatzgeschehens erforderlichen Hintergründe für polizeiliche Zwangsmaßnahmen sind meist nicht bekannt. Ob ein Mehrfach- und Intensivtäter schlicht eine Konfrontation mit der Polizei sucht und deshalb Widerstand mit Gewalt leistet, ein betrunkenen Randalierer nur mit unmittelbarem Zwang von weiteren Straftaten abzuhalten ist oder eine Person in einer psychischen Ausnahmesituation wegen Selbst- und/oder Fremdgefährdung bei heftiger Gegenwehr gefesselt werden muss – die Beamten laufen Gefahr, dass der unumgängliche Einsatz von unmittelbarem Zwang bei Widerständen als überzogene Polizeigewalt wahrgenommen wird.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass es bei den Widerstandshandlungen der Mehrfach- und Intensivtäter in der Aktenanalyse 2009 zwar zu massiven Gewalthandlungen – vor allem mit Faustschlägen und Tritten – kommt, die aber eher selten schwere Verletzungen von Polizeibeamten mit einer Dienstunfähigkeit über längere Zeit zur Folge haben. Dies liegt unter anderem daran, dass selbst diese Tätergruppe bei Widerstandshandlungen selten Schuss-, Hieb- und Stichwaffen oder andere gefährlichen Werkzeuge, die erhebliche Körperverletzungen verursachen können, einsetzt.

5.2.4 Einsatz von Waffen durch Straftäter und die Polizei

Eine erhöhte Bereitschaft zu massiven Gewaltdelikten, die sich unter anderem im Mitführen oder dem Gebrauch von Waffen zeigt, ist auf Grundlage der Ak-

¹²⁸ Bayerns Polizei (2013): Ampelmodell für lageangepasstes Einschreiten. Heft 2, S. 17 ff.

tenanalyse der Widerstandsdelikte des Jahres 2009 nicht zu erkennen – die Fallzahlen sind verhältnismäßig gering (vgl. 4.2.7.1). Trotzdem muss von den eingesetzten Polizeibeamten im Rahmen der Eigensicherung immer die Möglichkeit einbezogen werden, dass der/die Täter bewaffnet ist/sind.

Auch die drei Landeslagebilder für Bayern zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ 2010, 2011 und 2012 zeigen über alle erfassten Delikte für das Mitführen, das Drohen oder den Einsatz von scharfen Schusswaffen, sonstigen Schusswaffen oder Hieb- und Stichwaffen niedrige, schwankende Zahlen ohne erkennbare Aufwärtstendenz.

Tab. 40: Tatmittel Schusswaffen/Hieb- und Stichwaffen in GewaPol

Tatmittel	2010	2011	2012
Scharfe Schusswaffen			
Mitgeführt	1	1	0
Gedroht	2	5	3
Eingesetzt	3	0	3
Summe	6	6	6
Sonstige Schusswaffen			
Mitgeführt	5	2	3
Gedroht	5	5	5
Eingesetzt	3	1	2
Summe	13	8	10
Hieb- und Stichwaffen			
Mitgeführt	31	26	38
Gedroht	36	25	29
Eingesetzt	17	11	14
Summe	84	62	81

Ein weiterer Indikator für eine mögliche Zu- oder Abnahme besonders schwererer Straftaten, in die Polizeibeamte unter Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens involviert sind, ist der **Einsatz von Schusswaffen durch die Beamten gegen Personen**. Dieser erfolgte in Bayern im Jahr 2009 viermal, 2010 einmal, 2011 zweimal und 2012 dreimal. Damit lagen die Werte der letzten vier Jahre unter dem Durchschnitt für den Zeitraum von 1995 bis 2008 mit

8 pro Jahr.¹²⁹ Auch die Abgabe von **Warnschüssen** wird in den vier Jahren 2009 bis 2012 mit durchschnittlich 7 seltener registriert als im Zeitraum 1995 bis 2008 mit 14 pro Jahr. Die Polizeibeamten in Bayern schätzen also den Einsatz ihre Schusswaffen als äußerste Maßnahme des unmittelbaren Zwangs aktuell seltener als notwendig und verhältnismäßig ein.¹³⁰ Ob sich hier auch Verbesserungen in der Ausbildung im polizeilichen Einsatztraining niederschlagen, tatsächlich weniger schwere Vorfälle vorkommen oder andere Faktoren eine Rolle spielen, kann mit den vorliegenden Daten nicht näher beurteilt werden.

5.2.5 Ausblick

Alkoholprävention ist Gewaltprävention. Präventionsmaßnahmen müssen sich vor allem gegen den insbesondere an den Wochenenden zur Nachtzeit ausufernden Alkoholmissbrauch der Altersgruppen unter 30 Jahren richten. Wie bei der Studie „Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern“ der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) bereits herausgearbeitet, sind **„Trends beim Alkoholkonsum und dem Ausgehverhalten eng mit dem Gewaltverhalten verbunden“**.¹³¹ Diese Erkenntnisse **gelten auch für die Widerstands- und Körperverletzungsdelikte gegen Polizeibeamte**; sie werden von der hier vorliegenden Studie bestätigt. Die gerade in der Nachtschicht physisch ohnehin schon hoch belasteten Polizeibeamten haben seit der Verkürzung der Sperrzeit, der Neueröffnung vieler Clubs, Diskotheken, Nachtlokale und dem Entstehen von „Feiermeilen“ mit einem weit mehr durch Aggression, Gewalt und Alkoholprobleme geprägten Arbeitsumfeld zu tun. Die Verkürzung der Sperrzeit führt durch Ausweitung der Öffnungszeiten in der Gastronomie zu einer **Veränderung der Tatgelegenheitsstrukturen** für Gewaltdelikte insgesamt und bei den Widerstands-

¹²⁹ Quelle: Statistik über den Schusswaffengebrauch der Bayerischen Polizei 1995 bis 2012. Daten vom Sachgebiet 512 – Statistik – des BLKA.

¹³⁰ Vgl. VollzBek. zu Art. 66 PAG: 66.1.

und sonstigen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte. Die einfache Gleichung lautet: Längere Öffnungszeiten in der Gastronomie zur Nachtzeit bedeuten auch eine Verlängerung des Zeitraums, in dem es besonders häufig zu alkoholassozierten Gewaltstraftaten kommt. Einsätze wegen dieser Straftaten oder Ordnungsstörungen Betrunkener durchziehen insbesondere an den Wochenenden die ganze Nacht bis in die frühen Morgenstunden und haben die Arbeitsbelastung für die Polizei erheblich ansteigen lassen.

Nicht untersucht werden konnte mit den vorliegenden Daten, ob die erschwerten Arbeitsbedingungen mit einer höheren physischen und psychischen Belastungen der Polizeibeamten durch die massive Zunahme alkoholassoziierter (Gewalt-)Straftaten insbesondere zur Nachtzeit im Langzeitvergleich auch negative gesundheitliche Folgen für diese haben – hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Eine generelle oder zumindest teilweise Rücknahme der Verkürzung der Sperrzeiten dürfte ein wirksames **Mittel zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten vor Widerstandshandlungen und den damit häufig verbundenen Körperverletzungsdelikten** gegen sie sein – aber auch zur Reduzierung der vielen durch Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit geschädigten sonstigen Opfer. Ansätze der Kommunen in diese Richtung haben nach Erfahrungen der Polizeidienststellen in Bayern eindeutig positive Auswirkungen auf die Sicherheitslage.

Es sollte erneut eine intensive gesellschaftliche Diskussion darüber geführt werden, ob die massiv angestiegenen alkoholassozierten Kriminalitäts- und Gewaltprobleme sowie Ordnungsstörungen unterhalb der Schwelle zur Straftat in Folge des exzessiven Alkoholkonsums – insbesondere zur Nachtzeit – noch ein akzeptabler Preis für die Liberalisierung des Gaststättenrechts mit der da-

¹³¹ Vgl. Özsöz, Figen (2013): Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG), München, S. 108 ff.

mit verbundenen Änderung des Ausgehverhaltens und die beinahe unbeschränkte Verfügbarkeit von Alkohol ist. Finanzielle Interessen von Gastronomie und Handel sowie die Freizeitinteressen einer bezogen auf die Gesamtbevölkerung kleinen Gruppe von meist jungen Menschen unter 30 Jahren mit exzessivem Party-, Feier- und Alkoholkonsumverhalten stehen hier oft im Gegensatz zu Sicherheits-, Ordnungs- und Ruhebedürfnissen der breiten Bevölkerung in Bayern.

Maßnahmenvorschläge zur Bekämpfung des ausufernden Alkoholmissbrauchs finden sich ausführlich in der Studie von Özsöz (2013)¹³² „Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern“ und dem „Lagebild Alkoholmissbrauch 2012“¹³³. Einige der Möglichkeiten sind hier kurz zusammengefasst:

- die Wiedereinführung landesweiter Sperrzeitenregelungen,
- Nutzung der neu geschaffenen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (Artikel 30 LStVG) zum Erlass von Verordnungen, die den Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen von 22:00 bis 06:00 Uhr untersagen,¹³⁴ durch die Gemeinden,
- eine Beschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol mit Verkaufs- und Handelsbeschränkungen bzw. -verboten, Ausweispflicht für Alkoholerwerb,
- das Verbot von Billigangeboten wie Happy Hour und Flatrate-Partys,
- die Untersagung der Abgabe von Alkohol außerhalb der Ladenschlusszeiten, insbesondere an Tankstellen,
- eine stärkere Polizeipräsenz an einschlägigen Örtlichkeiten,
- die Entwicklung von an regionale Verhältnisse angepassten Einsatz- und Maßnahmekonzepten der Polizei (Überwachung von Auflagen, Maßnahmen gegen Störer, alkoholbezogene Kontrollen),

¹³² Özsöz, Figen (2013): Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG), München. S. 108 ff.

¹³³ Lagebild Alkoholmissbrauch (2012): S. 86ff.

¹³⁴ Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vom 8.07.2013.

- Präventionsprojekte von Kreisverwaltungsreferat, Polizei und Club- bzw. Gaststättenbetreibern gegen Gewalttäter (Betretungsverbote),
- die konsequente Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften.

Grundsätzlich müssen sich präventive und repressive Maßnahmen aber auch **gezielt gegen Mehrfach- und Intensivtäter mit Gewaltauffälligkeiten** richten. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung die Erhöhung des Regelstrafrahmens von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe für das Delikt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) mit dem 44. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.11.2011 haben wird. Von besonderem Interesse ist aus Sicht der vorliegenden Forschungsergebnisse dabei, ob damit eine härtere Sanktionierung der Taten von **Mehrfach- und Intensivtätern mit Gewaltauffälligkeiten als zentraler Tätergruppe** erreicht wird oder nicht.

Ein wesentlicher Teil der hier vorgeschlagenen Maßnahmen erfordert einen erheblichen Personaleinsatz der Polizei. Ob dieser auf Dauer mit dem derzeit vorhandenen Personal abgedeckt werden kann, hängt auch davon ab, wie zukünftig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Kauf und den Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und in der Gastronomie gestaltet werden.

Mit zwei Fünfteln ist bei den Widerstandshandlungen der Anteil von **Tätern mit Migrationshintergrund** auffällig hoch, was auch auf vorliegende Integrationsdefizite hinweisen kann. Wie im Kapitel 3 (Grafik 5) ausgeführt, können größere Wanderungsbewegungen mit einer zeitlich begrenzten (wie z.B. die „Jugoslawienkrise“) oder dauerhaften Veränderung der Bevölkerungsstruktur wie in den 1990er-Jahren Einfluss auf die Registrierung von Widerstandsdelikten haben. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kommen kaum mehr **Spätaussiedler** nach Bayern, deren Bedeutung als Täter von Widerstandsdelikten in den jüngeren Altersgruppen unter 30 Jahren wird daher zukünftig abnehmen – im Jahr 2008 war noch jeder neunte Tatverdächtige in der PKS ein Aussiedler. Nach dem Tiefststand im Jahr 2006 mit

2.948 **Asylbewerbern** ist seitdem deren Zuteilungen nach Bayern durch den Bund wieder angewachsen, sie liegt aber weit unter den Extremwerten am Anfang der 1990er-Jahre (1992: 59.337). 2011 waren es 7.020, am häufigsten kamen sie aus Afghanistan, dem Irak und Pakistan. Gegenwärtig (2013) ist das Hauptherkunftsland in Bayern mit beinahe einem Drittel der Asylbewerber die Russischen Föderation. Konflikte zeichnen sich bereits ab, weil die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Bereitstellung von Wohnraum für Asylbewerber generell, insbesondere aber zur Einrichtung von Sammelunterkünften gering ist. Wie groß die Zuwanderung aus den derzeitigen **Krisenstaaten der EU** in Süd- und Osteuropa nach Bayern sein wird, lässt sich noch nicht abschätzen. 2011 kamen die Zuwanderer auf Bundesebene am häufigsten aus Polen, gefolgt von Rumänien und Bulgarien. Die Zahlen sind von 2010 auf 2011 deutlich gestiegen, auch für Italien, Griechenland und Spanien.¹³⁵ Dieser Trend hält weiterhin an. Ob sich durch die Veränderung der Bevölkerungsstruktur ähnlich starke Effekte auf die Begehung von Widerstandsdelikten gegen Polizeibeamte ergeben wie in den 1990er-Jahren, hängt sicher auch von einem Gelingen der Integration der Zuwanderer ab, die mit sehr unterschiedlichen biografischen, kulturellen aber insbesondere auch bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Bayern kommen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass sich die hier vorgelegten Ergebnisse nur auf das Land Bayern mit seiner im bundesweiten Vergleich insgesamt guten Sicherheitslage beziehen. Qualität und Quantität von Widerstands- und Gewaltstraftaten gegen Polizeibeamte können sich in Bundesländern mit einer aus verschiedensten Gründen höheren Problem- und damit Kriminalitätsbelastung¹³⁶ anders darstellen.

¹³⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Migrationsbericht 2011. S. 27.

¹³⁶ Bundesministerium des Innern (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. S. 20. Häufigkeitszahlen: HZ Bayern 4.977, HZ Berlin 14.144, HZ Bremen 13.128, HZ Hamburg 12.651.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe Lagebild „Alkoholmissbrauch“ der Bayerischen Polizei (2010 und 2012). Wirkungszusammenhänge zwischen Sperrzeitenverlängerungen, Alkoholabgabe zur Nachtzeit an Verkaufsstellen, Erlass kommunaler Satzungen, Selbstverpflichtungen und Sicherheitslage. Unveröffentlichte Berichte im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
- Arzt, C. (2010). Versammlungsrecht Zeitschriftenaufsätze. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, 9.
- BKA (2012): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Lagebild 2011, S. 8. (Unveröffentlicht)
- BKA (2013): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Lagebild 2012. (Unveröffentlicht)
- Baier, D.; Ellrich, K. (2012). Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich? In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften, S. 25.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009). Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern 2009, V, IIV.
- Bayer. Landeskriminalamt (2010). Junge Menschen als Täter und Opfer von Straftaten.
- Bayer. Landeskriminalamt (2011). „Lagebild Bayern 2011 zur Gewalt gegen Polizeibeamte“, S. 35.
- Bayer. Staatsministerium für Arbeit, Familie und Frauen, Referat V4. Anfrage vom 07.09.2011.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2010). Gewalt gegen Polizeibeamte. Angriffe auf Polizisten werden in eigener Datenbank erfasst. Bayerns Polizei 2, S. 8.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2011). Gewalt gegen Polizeibeamte auf dem Vormarsch. Bayerns Polizei 2, S. 11.

- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2013). Ampelmodell für la-geangepasstes Einschreiten. Bayerns Polizei 2, S. 11.
- Bär, O., Pahlke, C., Dahm, P., Weiss, U. & Heuft, G. (2004). Sekundärprävention bei schwerer Belastung und Traumatisierung durch beruflich bedingte Exposition im Polizeidienst. Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 50, S. 190-202.
- Beck, M. (2010). Markige Worte. Polizei und Gewalt von Heiligendamm bis zum 1. Mai. In: Bürgerrechte & Polizei, Gewalt gegen/durch Polizei, 1, S. 15-20.
- Behr, Rafael (2012). „Die Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften, S. 194.
- Benda, R. (2009). Gewalt nimmt in Österreich dramatisch zu. CD Sicherheits-Management, 4, S. 126-131.
- Braun, S. (2010). Die Beschützer beschützen - europäische Gewaltkonferenz von EuroCOP. Europaweite Gewalt gegen Polizisten. Deutsche Polizei, 5, S. 6-10.
- Braun, S. (2010). GdP fordert § 115 StGB gegen Übergriffe auf Polizisten. Deutsche Polizei, 2, S. 9-10.
- Bundesamt für Statistik (2011). Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2010. S. 9.
- Bundeskriminalamt (1988). Was ist Gewalt? - Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Symposium: Polizei und Gewalt. Band 3. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (2002). BKA-Bericht zur Rauschgiftkriminalität von Aussiedlern aus Osteuropa und der GUS, Ziffer 12.
- Bundeskriminalamt (2010). BKA-Bericht Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011 - IMK-Kurzbericht
http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/IMKKurzberichte/imkKurzberichte__node.html?__nnn=true
- Bundesministerium des Inneren (2002). Eigensicherung. Leitfaden 371

- Carlier, I., Lamberts, R. & Gersons, B. (1997). Risk factors for posttraumatic stress symptomatology in police officers: A prospective analysis. *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 185, S. 498-506.
- Davis, G. C.; Neale J. M. (1998). *Klinische Psychologie*. Psychologische Verlagsunion, Weinheim.
- Damm, H. R. (2001). Eigensicherung – Aktuelle technische Entwicklungen. *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie*, Heft 3, 4.
- Deutsche Polizei (2003). Gewalt gegen Polizei - knallhart und alltäglich. *Deutsche Polizei*, 12, S. 6-7.
- Deutsche Polizei (2006). Einsatzmittel Sprache. Während man redet, fliegen keine Steine. *Deutsche Polizei*, 5, S. 6-11.
- Deutsche Polizei (2010). Bundesweite Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamte dringend notwendig. *Deutsche Polizei*, 2, S. 6-8.
- Deutsche Polizei (2010). Polizei ist Feindbild vieler Ultras. *Deutsche Polizei*, 3, S. 22-26.
- Deutsche Polizei (2010). Die Beschützer beschützen – europäische Gewaltkonferenz von EuroCOP. *Deutsche Polizei*, 5, S. 6-10.
- Deutsche Polizei (2010). Die Helden des Alltags sind die Streifenpolizisten. KFN-Studie liefert erste Ergebnisse. *Deutsche Polizei*, 8, S. 16-18.
- Deutscher Bundestag. 17. Wahlperiode. Drucksache 17/4143. Begründung, S. 6.
- Deutscher Bundestag. 17. Wahlperiode. Drucksache 17/2165. Problem und Ziel, S. 1.
- Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung (Hrsg.) (2006). Häusliche Gewalt. [Themenheft]. *Deutsches Polizeiblatt*, 6.
- Diederichs, Otto (2006). Polizeiliche Todesschüsse 2005. Bürgerrechte & Polizei, Grenzenlose Sicherheit. *Das Europa der Polizeien*, 2, 64-66.
- Dietz, Barbara (2000). Gewaltprävention mit jugendlichen Aussiedlern. Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen.

- Dübers, Carsten (2012). Der „wahre Alltag“ im Gewaltmonopol. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (2012): Empirische Polizeiforschung XIV, Polizei und Gewalt. Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 73.
- Eggers, Reimer (1999). Belastungen im Polizeivollzugsdienst. Praxis der Rechtspsychologie 9 (1), S. 31-41.
- Ehlert, U. (1999). Posttraumatische Belastungsstörung: Zum Stand der Forschung. Psychomed 11 (1), S. 4-9.
- Elsner, E.; Steffen, W.; Stern, G. (1998). Kinder- und Jugendkriminalität in München. Eigenverlag BLKA, S. 24
- Von Ey, T. (2010). Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. POLIZEI-heute, 3, S. 82-87.
- Falk, E. (2002). Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Forschungsprojekt. POLIZEI-heute, 6, S. 235-240.
- Feltes, T. (2006). Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei. In W. Heitmeyer & M. Schröttle (Hrsg.), Gewalt: Beschreibungen - Analysen – Prävention, S. 539-556. Bonn. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Feltes, T., Klukkert, A. & Ohlemacher, T. (2007). „...dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4, S. 285-303.
- Fischer, Thomas (2011): Strafgesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare. 58. Auflage. S. 444.
- Füllgrabe, U. (2002). Psychologie der Eigensicherung – Überleben ist kein Zufall. Stuttgart: R. Boorberg Verlag.
- Füllgrabe, U. (2003). Suicide by cop. Kriminalistik, 4, S. 225-233.
- Gasch, U. (1998). Polizeidienst und psychische Traumen. Eine Pilotstudie über traumatisierende Erlebnisse und deren Bewältigung. Kriminalistik, 12, 819 – 823.
- Göppinger, Hans (2008): Kriminologie. Verlag C.H. Beck, München, S. 558.

- Hoffmann-Holland, K. (2010). Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin. Triangulierte kriminologische Studie. Forschungsbericht. Freie Universität Berlin. Berliner Forum Gewaltprävention, BFG Nr. 42
- Haller, B., König, I. & Pelinka, A. (1999). Die zwei Seiten der Gewalt; Konflikte zwischen Sicherheitsexekutive und BürgerInnen. In I. Feher-vary & W. Stangl, (Hrsg.). Schriftenreihe der Sicherheitsakademie des österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Gewalt und Frieden - Verständigung über die Sicherheitsexekutive, Band 1, S. 15-34. Wien: Bundesministerium für Inneres.
- Herz, A. (2010). Gewaltphänomene - Strukturen, Entwicklungen und Reaktionsbedarf. Ein Bericht über die BKA-Herbsttagung. Kriminalistik, 12, S. 691-696.
- Hessische Polizeirundschau (2010). Mehr Gewalt gegen die Polizei? Hessische Polizeirundschau 3, S. 7-11.
- Hücker, F. (2001). Gewalt gegen Polizeibeamte - Erfordernis, Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Eigensicherung in Standard- bzw. Routinesituationen. Deutsches Polizeiblatt 1, S. 22-27.
- Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V. (Hrsg.) (2010). Grenzüberschreitungen - Polizei unterwegs. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2).
- Jäger, J. (1979). Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Eigenprojekt der PFA „Schwerwiegende Angriffe auf Polizeibeamte“. Stellungnahme zur Realisierung der Seminarergebnisse. Münster, Polizeiführungsakademie.
- Jäger, J. (1979). Angriffe auf Polizeibeamte. Eine viktimologische Pilot-Studie der Polizei-Führungsakademie. Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, 4, S. 299-305.
- Kaisen, M. (2009). Gewalt gegen Polizeibeamte der Bundespolizei. Erhöhtes Angriffsrisiko für Kollegen im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich. POLIZEI-heute, 2, S. 38-41.
- Kaminski, R. J., Jefferis, E., Gu, J. (2003). Community Correlates of Serious Assaults on Police. Police Quarterly, Vol. 6, No. 2, S. 119-149. Sage Publications.

- Klinger, M. (2008). Training für Basisorganisationseinheiten. Fortbildung für die Durchführung von Festnahmen aus besonderen Anlässen. Deutsches Polizeiblatt, 2, S. 28-30.
- Krampl, M. (2003). Ursachen und Auswirkungen von Stress- und Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften nach belastenden Ereignissen. In: C. Lorei (Hrsg.), Polizei und Psychologie (Kongressband). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften. S. 443-444.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2010): Gewalt gegen Polizeibeamte. Zwischenbericht Nr. 1, S. 3 ff.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2010, 2011). Gewalt gegen Polizeibeamte. Forschungsberichte 1, 2, 3.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt. (2010). Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewalt- und Kriminalitätsprävention. Dokumentation des 10. Berliner Präventionstages, Nr. 41, Berlin.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt. (2010). Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin, Nr. 42, Berlin.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt. (2010). Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Modellprojekten der Landeskommission Berlin gegen Gewalt, Nr. 43, Berlin.
- Latscha, K. (2005). Belastungen von Polizeivollzugsbeamten. Empirische Untersuchung zur Posttraumatischen Belastungsstörung bei bayerischen Polizeivollzugsbeamten/-innen. Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Lautensack, J. (2009). Gewalt gegen Polizeibeamte. Forum der Deutschen Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg. POLIZEI-heute, 2, S. 44-45.
- Lochbihler, B. (2005, März). Menschenrechtsschutz im Rahmen der Polizeiarbeit. Unveröffentlichter Beitrag, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster.
- Lorei, C. (2003). Die Meinung des Bürgers zu Eigensicherung und Kontrollmaßnahmen. Magazin für die Polizei, 329, S. 29-30.
- Lorei, C. (2003). Die Meinung des Bürgers zu Eigensicherung und Kontrollmaßnahmen, Teil 2. Magazin für die Polizei, 330, S. 18-20.

- Lorei, C. (2003). Die Meinung des Bürgers zu Eigensicherung und Kontrollmaßnahmen, Teil 3. Magazin für die Polizei, 331, S. 13-14.
- Lorei, C. (2003). Die Meinung des Bürgers zu Eigensicherung und Kontrollmaßnahmen, Teil 4. Magazin für die Polizei, 333, S. 18-20.
- Manzoni, P. (2009). Gewalt gegen die Polizei. Referat anlässlich des 11. Forums „Innere Sicherheit“ des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter VSPB. Kriminologisches Institut, Universität Zürich.
- Messer, S. (2009). Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen. Eine kriminalsoziologische Untersuchung. Studien zum Strafrecht, Band 26. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Messer, S. (2011). „Widerstand“ sinnvoll?. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Neue Kriminalpolitik, 23. Jahrgang, Heft 1, S. 1-40 Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Meyer-Goßner, Lutz (2012). Strafprozessordnung. Beck'sche Kurzkommentare, 55. Auflage, München, S. 717, 725, 745.
- Naplave, Thomas (2011). Internationaler Forschungsstand zur Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten. LKA Nordrhein-Westfalen. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle.
- Nedopil, Norbert (2007). Forensische Psychiatrie, S. 117. Thieme Verlag, Stuttgart
- Özsöz, Figen (2013). Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern. BLKA München
- Ohlemacher, T., Rüger, A., Schacht, G. (2003). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Zwischenergebnisse der KFN-Studie.
- Ohlemacher, T., Rüger, A., Schacht, G. & Feldkötter, U. (2003). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985 - 2000. Eine kriminologische Analyse. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 24. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft. S. 224-235.
- Ohlemacher, T. & Rüger, A. (2003). Das Projekt „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985 – 2000“. Aspekte aus der aktiven und passiven Eigensicherung aus kriminologischer Perspektive. In C. Lorei (Hrsg.), Eigensicherung & Schusswaffeneinsatz bei der Polizei:

- Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 243-253.
- Pfeiffer, Christian u.a. (2005). Migration und Kriminalität. Hannover, KFN, Band 27, S. 19, 47, 50.
- Pfletschinger, C. (2009). Die längsten zehn Minuten in meinem Leben. POLIZEI-heute, 2, S. 42-43.
- Polizei & Wissenschaft. (2005) Unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Wissenschaft und Polizei (Hrsg. Clemens Lorei). Ausgabe 3, Verlag für Polizeiwissenschaft
- Polizei-Führungsakademie (1986). Sozialwissenschaftliche Aspekte bei der Bewältigung gewalttätiger Aktionen anlässlich von Demonstrationen. Schlussbericht über die Arbeitstagung vom 16. bis 18. September 1986. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Polizei-Führungsakademie (2000). Führung und Einsatz sowie Aus- und Fortbildung geschlossener Verbände und Einheiten der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes. Schlussbericht über die Arbeitstagung vom 25. bis 27. Oktober 2000. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Polizei-Führungsakademie (2000). Führung und Einsatz sowie Aus- und Fortbildung geschlossener Verbände und Einheiten der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes. Schlussbericht über die Arbeitstagung vom 11. bis 13. Dezember 2000. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Polizei-Führungsakademie (2003). Internationale Arbeitstagung. Eigensicherung in der polizeilichen Praxis. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei. Einstellungsstatistik. Sachgebiet P4. <http://www.bpp.baypol/applications/personal/p4/statistik/inhalt.htm>
- Von Prondzinski, P. (2006). 12/32, Neustraße 3, bei Müller, Familienstreit! Einsatzbewältigung – zwischen Taktik und Eigensicherung. Deutsches Polizeiblatt, 6, S. 10-15.
- Pütter N., (2010). Gewalt gegen die Polizei. Wenig Klarheit zum Berufsrisiko von PolizistInnen. Bürgerrechte & Polizei, Gewalt gegen/durch Polizei (S. 21-28). Berlin: Cilip Verlag.

- Rabe-Hemp, C. E. & Schuck, A. M. (2007). Violence against Police Officers: Are female Officers a greater risk? *Police Quarterly*, 10 (4), S. 411-428.
- Schmalzl, Hans Peter (2008): *Einsatzkompetenz*. Verlag für Polizeiwissenschaft. Frankfurt. S. 233
- Schmidbauer, W.; Steiner, U. (2006): *Bayerisches Polizeiaufgabengesetz*, S. 534, 548, 550. Verlag C.H. Beck, München.
- Scholzen, R. (2000). Die Polizistenmorde von Dortmund und Waltrop. Fragen und Antworten zu einem unglaublichen Geschehen. *Kriminalistik*, 9, S. 621-623.
- Schütte, N., Bär, O., Weiss, U. & Heuft, G. (2009). Copingmechanismen von Polizeibeamten mit psychischen und psychosomatischen Symptomen nach einem potenziellen psychotraumatischen Ereignis. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 55, S. 70-83.
- Schwind, Hans-Peter (2011): *Kriminologie*. 21. Auflage. Kriminalistik-Verlag, S. 48.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger (2011): *Strafrechtliche Aspekte der Gewaltkriminalität*. In: *Schriftenreihe der Hochschule der Polizei Hamburg*, Band 5, S. 74.
- Streife. *Das Magazin der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen*. # 04 06 / 07 2013. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Teegen, F., Domnick, A. & Heerdegen M. (1997). Hochbelastende Erfahrungen im Berufsalltag von Polizei und Feuerwehr: Traumaexposition, Belastungsstörungen, Bewältigungsstrategien. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 29 (4), S. 583-599.
- Teegen, F. (1999). Berufsbedingte Traumatisierung bei Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 7, S. 437-453.
- Teegen, F. (2003). *Prävalenz von Traumaexposition und Posttraumatischer Belastungsstörung bei gefährdeten Berufsgruppen*. Bern: Huber.

Walter, B. (2001). Checkliste. Gewalt gegen Polizeibeamte. Deutsches Polizeiblatt, 1, S. 35.

Ziercke, J. (2003). Polizeiliche Eigensicherung - Beschlusslage der Innenministerkonferenz. Unveröffentlichtes Manuskript, Polizeiführungsakademie.

Ziercke, J. (2010). Aktuelles Lagebild und Entwicklung der Gewaltkriminalität. Vortrag im Rahmen der BKA-Herbsttagung 2010. Kriminalistik, 12, S. 697-703.

Zopfs, J. (2000). Der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ als privilegierte Form der „Nötigung“ oder der „Körperverletzung“? Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, S. 527-543.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Tatverdächtige Deutsche, Nichtdeutsche und Aussiedler	S. 28
Tab. 2:	Alkohol- und BtM-Konsum	S. 35
Tab. 3:	Anlass des Polizeieinsatzes	S. 49
Tab. 4:	Anlassdelikte nach PKS-Straftatenobergruppen	S. 49
Tab. 5:	Ordnungswidrigkeiten als Einsatzanlass	S. 50
Tab. 6:	„Sonstiger Anlass“ als Einsatzanlass	S. 51
Tab. 7:	Einwohnergrößenklasse des Tatortes	S. 54
Tab. 8:	Verteilung der Tatörtlichkeiten nach Stadt und Land	S. 54
Tab. 9:	Tatörtlichkeiten in der Stichprobe	S. 56
Tab. 10:	Vorhandene Kenntnisse der Polizeibeamten über den Tatort	S. 57
Tab. 11:	Gefährdungspotential der Widerstandshandlungen	S. 60
Tab. 12:	Gefährdungspotential weiblicher Täterinnen nach Alter	S. 65
Tab. 13:	Gefährdungspotential männlicher Täter nach Alter	S. 66
Tab. 14:	Geschlecht des Täters / der Täterin nach Altersgruppen	S. 67
Tab. 15:	Schulbildung der Täter	S. 68
Tab. 16:	Familienstand und Geschlecht	S. 70
Tab. 17:	Migrationshintergrund mindestens eines Elternteiles	S. 71
Tab. 18:	Alkoholisierungsgrad der Täter	S. 71
Tab. 19:	Behandlung der Täters wegen psychischer Störungen	S. 74
Tab. 20:	Behandlung wegen welcher psychischer Störung?	S. 75
Tab. 21:	Anteile der Täter an den Straftatenobergruppen der PKS	S. 77
Tab. 22:	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	S. 78
Tab. 23:	Problembelastung zum Zeitpunkt des Widerstandes	S. 79
Tab. 24:	Funktionsbereich der Polizeibeamten	S. 81
Tab. 25:	Hauptgeschädigte/r eines Widerstandes nach Alter und Geschlecht	S. 82

Tab. 26: Anteile der Beamten im Wechselschichtdienst und der Geschädigten bei Widerstandshandlungen nach Altersgruppen	S. 86
Tab. 27: Dienstfähigkeit und Verletzungsgrad	S. 88
Tab. 28: Tathandlungen bei Widerstandsdelikten	S. 91
Tab. 29: Verletzungsgrad bei Fällen mit Tathandlung „Treten“	S. 92
Tab. 30: Verletzungsgrad bei Fällen mit Tathandlung „Schlagen mit Hand oder Faust“	S. 93
Tab. 31: Polizeiliche Maßnahmen und Widerstand	S. 99
Tab. 32: Weitere angezeigte Straftaten bei den Widerstandsdelikten	S. 106
Tab. 33: Differenzierung nach Beleidigungskategorien	S. 108
Tab. 34: Verhalten des Täters gegenüber dem/den Polizeibeamten	S. 111
Tab. 35: Verfahrenserledigung bei Widerstandsanzeigen	S. 114
Tab. 36: Rechtsgrundlagen bei der Einstellung von Verfahren	S. 115
Tab. 37: Verfahrenserledigung - Anzeige nur wegen Widerstandes	S. 120
Tab. 38: Verfahrenserledigung mit Gesamtstrafenbildung	S. 121
Tab. 39: Einzelstrafen für Widerstand bei Gesamtstrafenbildung	S. 123
Tab. 40: Tatmittel Schuss- / Hieb- und Stichwaffen in GewaPol	S. 148

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Tödliche Dienstunfälle von Polizeibeamten in Deutschland 1991 bis 2010	S. 6
Grafik 2:	Versuchte und vollendete Tötungsdelikte gegen Polizeibeamte in Bayern (WE-Meldungen)	S. 8
Grafik 3:	Zugang von Asylbewerbern, Aussiedlern und Spätaussiedlern nach Bayern 1988 bis 2009	S. 19
Grafik 4:	Ausländeranteile an der 14- bis 29-jährigen Bevölkerung in Bayern nach Altersgruppen 1988, 1992, 1998, 2003, 2008	S. 20
Grafik 5:	Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bayern 1988 bis 2009	S. 23
Grafik 6:	Verteilung der Tatverdächtigen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte auf Altersgruppen in Bayern 1992 und 2008	S. 26
Grafik 7:	Verteilung der Tatverdächtigen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte auf Altersgruppen in Bayern 1992 und 1998	S. 27
Grafik 8:	Verteilung der Tatverdächtigen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach Altersgruppen in Bayern 2003 und 2008	S. 29
Grafik 9:	Prozentuale Verteilung der Tatverdächtigen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach Altersgruppen in Bayern 1992 und 2008	S. 31
Grafik 10:	TVBZ deutscher und nichtdeutscher 14- bis 29-Jähriger bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach Altersgruppen in Bayern 1992, 1998, 2003 und 2008	S. 32
Grafik 11:	Alkoholisierte Tatverdächtige bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach Altersgruppen - Bayern 1992 und 1998	S. 33

- Grafik 12: Alkoholisierte Tatverdächtige bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach Altersgruppen
- Bayern 2003 und 2008 S. 34
- Grafik 13: Verteilung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Tagesverlauf in Bayern 2003 und 2008
(absolute Fallzahlen) S. 36
- Grafik 14: Verteilung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Tagesverlauf in Bayern 1992 und 1998
(absolute Fallzahlen) S. 37
- Grafik 15: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bayern nach Wochentagen 1992, 1998, 2003 und 2008
(absolute Fallzahlen) S.38
- Grafik 16: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im privaten, halböffentlichen und öffentlichen Raum 1992, 1998, 2003 und 2008 in Bayern (absolute Fallzahlen) S. 40

**Erfassungsbogen zur Aktenauswertung der KFG-Studie:
„Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“**

I. Verwaltungsdaten

1. Interne Fallnummer der KFG: ____
2. Sachbearbeiter der KFG: _____
3. Polizeiliches Aktenzeichen: ____-____-____/____
4. Sammelaktenzeichen: ____-____-____/____
5. Kriminalaktennummer: _____
6. Staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen 1: _____
7. Staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen 2: _____
8. Aufnehmende Polizeidienststelle: _____
9. Dienststellenschlüssel: ____/____
10. Aufnahmedatum der Anzeige durch die Polizei: ____.
11. Sachbearbeitende Dienststelle: _____
12. Dienststellenschlüssel: ____/____
13. Auslaufdatum des Ermittlungsvorgangs an die StA: ____.
14. BZR-Auszug angefordert (0) Nein (1) Ja

II. Angaben zum Täter

15. Familienname: _____
16. Vorname(n): _____, _____, _____
17. Geburtsname: _____
18. Geschlecht: (1) Weiblich (2) Männlich (9) Unbekannt
19. Geburtsdatum: ____.
20. Alter zur Tatzeit: __
21. Geburtsort: _____
22. Geburtsland: _____
23. Geburtslandschlüssel: ____
24. Staatsangehörigkeit Täter: _____
25. Staatsangehörigkeitsschlüssel Täter: ____
26. Aufenthaltsgrund nicht deutscher Staatsangehöriger
 - (1) Illegaler Aufenthalt
 - (2) Stationierungsstreitkräfte und Familienangehörige
 - (3) Tourist/Durchreisender

- (4) Arbeitnehmer
- (5) Gewerbetreibender
- (6) Asylbewerber
- (7) Schüler
- (8) Student
- (9) Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
- (10) Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling
- (11) Sonstiger legaler Aufenthalt
- (99) Unbekannt

- 26.1 Welcher Sonstige legale Aufenthalt?** _____
- 27. Geburtsland des Vaters:** _____ (9) Unbekannt
- 28. Geburtslandschlüssel des Vaters:** _ _ _ (9) Unbekannt
- 29. Staatsangehörigkeit des Vaters:** _____ (9) Unbekannt
- 30. Staatsangehörigkeitsschlüssel des Vaters:** _ _ _ (9) Unbekannt
- 31. Zuwanderung des Vaters (Jahr):** _ _ _ (9) Unbekannt
- 32. Migrationshintergrund des Vaters** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 33. Geburtsland der Mutter:** _____ (9) Unbekannt
- 34. Geburtslandschlüssel der Mutter:** _ _ _ (9) Unbekannt
- 35. Staatsangehörigkeit der Mutter:** _____ (9) Unbekannt
- 36. Staatsangehörigkeitsschlüssel der Mutter:** _ _ _ (9) Unbekannt
- 37. Zuwanderung der Mutter (Jahr):** _ _ _ _ (9) Unbekannt
- 38. Migrationshintergrund der Mutter:** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 39. Familienstand:**
- (1) Ledig
 - (2) Verheiratet
 - (3) Getrennt lebend
 - (4) Geschieden
 - (5) Verwitwet
 - (6) Lebenspartnerschaft
 - (7) Lebenspartnerschaft aufgehoben
 - (8) Lebenspartner verstorben
 - (9) Unbekannt
 - (10) Sonstige
- 40. Gemeindeschlüssel des Wohnortes:** _ _ _ _ _
- 41. Wohnort-PI:** _____
- 42. Wohnort-PI-Schlüssel:** _ _ _ _

43. Schulbildung:

- (1) Ohne Schulbildung
- (2) Förderschule (Sonder-/Hilfsschule)
- (3) Grund-/Hauptschule
- (4) Berufs-/Fachschule
- (5) Mittel-/Realschule
- (6) Höhere Schule
- (7) Hochschule (Uni/TH/FH)
- (8) Sonstige
- (9) Unbekannt

44. Erlerner Beruf: _____**45. Erlerner Beruf, Schlüssel:** __ __**46. Beruf zur Tatzeit:** _____**47. Beruf zur Tatzeit, Schlüssel:** __ __ __**48. Erweiterung Berufsschlüssel:** __ __ __

- (1) Person übte zur Tatzeit den angegebenen letzten Beruf aus
- (2) Person war zur Tatzeit im Renten- oder Ruhestand
- (3) Person war zur Tatzeit arbeitslos
- (4) Person war zur Tatzeit mitarbeitender Familienangehöriger
- (5) Person war zur Tatzeit wehrpflichtig
- (6) Person leistete zur Tatzeit Ersatzdienst
- (7) Person war zur Tatzeit Prostituierte/Strichjunge
- (8) Person war zur Tatzeit Zuhälter
- (9) Person war zur Tatzeit beschäftigungslos aus Sonstigem Grund
(z. B. Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, unbezahlter Urlaub)
- (99) Unbekannt

49. Grund der Beschäftigungslosigkeit: _____**50. Tatbeteiligung:**

- (1) Alleinhandelnder Tatverdächtiger
- (2) Mittäter
- (3) Anstifter
- (4) Gehilfe
- (5) Sonstige
- (9) Unbekannt

50.1 Sonstige Tatbeteiligung: _____**51. Wurde Gewalt aus einer Gruppe heraus verübt?**

(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

52. Gruppengröße: Anzahl insgesamt: _ _ (99) Unbekannt

52.1 Davon Frauen: _ _ (99) Unbekannt

52.2 Davon Männer: _ _ (99) Unbekannt

53. Täterzusammensetzung: (*Schlüsselzahl*) _ _

54. Aktiv handelnde Personen aus der Gruppe heraus:

Anzahl: _ _ (99) Unbekannt

55. Gruppenbildung?

(0) Keine Gruppe

(1) Bereits bei Eintreffen der Einsatzkräfte vorhanden

(2) Spontan bildend

(3) Spontan bildend im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen

(4) Organisierter Zulauf

(5) Absprache Internet

(6) Sonstige Gruppenbildung

(9) Unbekannt

55.1 Welche Sonstige Gruppenbildung? _____

56. Gruppenstruktur:

(0) Keine Gruppe

(1) Sport-Szene

(2) Linke Szene

(3) Rechte Szene

(4) Politisch motivierte Gruppe

(5) Politisch motivierte Gruppe/Ausländer

(6) Religiös motivierte Gruppe

(7) Rocker

(8) Sonstige Struktur

(9) Unbekannt

56.1 Welche Sonstige Struktur? _____

57. Geschlecht in dieser Gruppe überwiegend:

(0) Keine Gruppe

(1) Männlich

(2) Weiblich

(3) Keines

(9) Unbekannt

58. Altersgruppe überwiegend:

- (0) Keine Gruppe
- (1) Jugendliche
- (2) Heranwachsende
- (3) Jungerwachsene
- (4) Erwachsene
- (9) Unbekannt

59. Nationalität überwiegend:

- (0) Keine Gruppe
- (1) Deutsch
- (2) Nichtdeutsch
- 3) Keine
- (9) Unbekannt

60. Einfluss berauschender Mittel bei den Gruppenmitgliedern?

- (0) Keine Gruppe
- (1) Keine berauschenden Mittel
- (2) Überwiegend alkoholisiert
- (3) Überwiegend unter Drogeneinfluss
- (4) Sonstige
- (9) Unbekannt

60.1 Welche Sonstigen berauschenden Mittel? _____**61. Personengebundene Hinweise**

61.1 BEWA/bewaffnet	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.2 GEWA/gewalttätig	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.3 GEKR/geisteskrank	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.4 BTMK/BTM-Konsument	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.5 GRUP/Gruppentäter	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.6 JUIT/jugendlicher Intensivtäter	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
61.7 Sonstiger personengebundener Hinweis _ _ _ _ .			
62. Tatmittel:	(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
62.1 Scharfe Schusswaffe	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Geschossen
62.2 Luftpistole/-gewehr	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Geschossen
62.3 Schreckschuss-/Gaspistole	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Geschossen
62.4 Totschläger, Schlagring	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Eingesetzt
62.5 Messer (verbotener Gegenstand)	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Eingesetzt
62.6 Küchenmesser	(1) Geführt	(2) Gedroht	(3) Eingesetzt

- 62.7 **Baseballschläger** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.8 **Sonstige Schlagwerkzeuge** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.9 **Wurfgegenstand**
(z. B. Stein, Flasche) (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.10 **Elektroschocker** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.11 **Reizgas** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.12 **Brandmittel/Pyrotechnik** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.13 **Kraftfahrzeug** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.14 **Schuh/Stiefel** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.15 **Werkzeuge** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.16 **Sonstige Tatmittel** (1) Geführt (2) Gedroht (3) Eingesetzt
- 62.17 **Welche sonstigen Tatmittel?** _____
- 62.18 **Welche sonstigen Wurfgegenstände?** _____
- 62.19 **Welche sonstigen Schlagwerkzeuge?** _____
63. **Welche Werkzeuge (handwerklich)?** _____
64. **Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit?**
(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
65. **Alkohol bei der Tatausführung in Promille:** _ , _ _
Promille (99) Unbekannt
66. **Betäubungsmittel/Medikamente bei der Tatausführung?**
(0) Nein
(1) BtM
(2) Andere psychotrope Substanzen
(3) BtM und andere psychotrope Substanzen
(9) Unbekannt
- 66.1 **Falls Ja, welche?** _____
67. **Spezielle polizeiliche Kenntnisse und Auffälligkeiten:**
- 67.1 **Mehrfach polizeilich auffällig** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.2 **Wiederholungstäter (Widerstand)** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.3 **Ausbrecher** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.4 **Bandenmitglied** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.5 **BtM-Konsument** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.6 **Alkoholabhängig** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
- 67.7 **Geisteskrank** (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

67.7.1 Psychologische/psychiatrische Behandlung?

- (0) Nicht in Behandlung
- (1) Früher in Behandlung
- (2) Aktuell in Behandlung
- (3) Früher und aktuell in Behandlung
- (9) Unbekannt

67.7.2 Welche Diagnose? _____ (9) Unbekannt

68. Begehungsweise:

- | | | | |
|--|-----------|--------|---------------|
| 68.1 Passive Verweigerung | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.2 Schubsen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.3 Festhalten | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.4 Umklammern | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.5 Schlagen/stoßen ohne Gegenstand | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.6 Schlagen/stoßen mit Gegenstand | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.7 Anrempeln | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.8 Anspringen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.9 Treten | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.10 Bein stellen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.11 Würgen/drosseln | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.12 Stechen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.13 Hund hetzen/Hundebiss | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.14 Schießen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.15 Schlagen mit Hand/Faust | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.16 Schleudern/Werfen mit Gegenstand | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.17 Kopfstoß | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.18 Kniestoß | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.19 Beißen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.20 Hinaus-/Hinunterstoßen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.21 Sprühen | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.22 An-/Überfahren | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.23 Sonstige | (0) Nein | (1) Ja | (9) Unbekannt |
| 68.24 Begehungsweise unbekannt | | | |
| 68.25 Welche Sonstige Begehungsweise? | _____ | | |
| 68.26 Schwerste Handlung (s. 68.1 bis 68.22): | _ _ . _ _ | | |

69. Welche Motive hatte(n) der/die Täter?

- (0) Kein Motiv erkennbar
- (1) Befreiungsabsicht
- (2) Beutesicherung
- (3) Erlebnissgewalt (z. B. Fußball)
- (4) Feindschaft gegenüber Polizei und Staat
- (5) Politisch motivierte Gewalt rechts
- (6) Politisch motivierte Gewalt links
- (7) Sich der Festnahme entziehen
- (8) Tatfortsetzung
- (9) Persönliches Motiv (z. B. Rache, Wut)
- (10) Sonstige
- (99) Unbekannt

69.1.1 Welche(s) Sonstige(n) Motiv(e)? _____**70. In welcher Absicht handelte(n) der/die Täter?**

- (0) Nicht in Verletzungsabsicht
- (1) In Verletzungsabsicht
- (2) In Tötungsabsicht
- (9) Unbekannt

71. War ein Eskalationsprozess erkennbar?

- (0) Nein
- (1) Ja
- (9) Unbekannt

72. Kurzbeschreibung dieses Eskalationsprozesses:

72.1 Welche Beleidigungen gab es? _____

73. Verhalten des Tatverdächtigen gegenüber dem/den Polizeibeamten:

- 73.1 Verbale Auseinandersetzung/Beleidigung** (0) nein (1) Ja
- 73.2 Aufhetzen Dritter gegenüber dem/den Polizeibeamten** (0) Nein (1) Ja
- 73.3 Provozierende Gesten** (0) Nein (1) Ja
- 73.4 Untergraben der Autorität (z. B. Auslachen, Maßnahmen ins Lächerliche ziehen)** (0) Nein (1) Ja
- 73.5 Demonstratives Nichtbefolgen/Ignorieren von polizeilichen Anordnungen** (0) Nein (1) Ja
- 73.6 Versuch der Einschüchterung** (0) Nein (1) Ja
- 73.7 Unterschreiten des körperlichen Mindestabstandes** (0) Nein (1) Ja

- 73.8 Körperliche Provokation (z. B. schubsen, anrempeIn) (0) Nein (1) Ja
 73.9 Körperliche Gegenwehr gegen die polizeiliche Maßnahme (0) Nein (1) Ja
 73.10 Sonstiges Verhalten (0) Nein (1) Ja
 73.11 Unbekannt (0) Nein (1) Ja
 73.12 Welches Sonstige Verhalten gegenüber dem/den Polizeibeamten?
-

74. Gewaltpotential/Kriminelle Energie:

- (0) Keine/s
 (1) Gering
 (2) Erheblich
 (3) Sehr hoch
 (9) Unbekannt

75. Gefährdungspotenzial der Handlung:

- (0) Keines
 (1) Gering
 (2) Erheblich
 (3) Sehr hoch
 (9) Unbekannt

76. Hat/Haben der/die Täter den/die Beamten in einen Hinterhalt gelockt?

- (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

77. Anzahl der BZR-Einträge (bis zum Tattag): Anzahl __

78. Anzahl der im BZR-Auszug ausgewiesenen Straftaten (ohne Anlasstat):

78.0 Keine Verurteilungen gem. BZR

- (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

78.1 Widerstand Anzahl: __

78.2 Einfache Körperverletzung Anzahl: __

78.3 Gefährliche Körperverletzung Anzahl: __

78.4 Schwere Körperverletzung Anzahl: __

78.5 Körperverletzung mit Todesfolge Anzahl: __

78.6 Totschlag Anzahl: __

78.7 Mord Anzahl: __

78.8 Nötigung Anzahl: __

78.9 Bedrohung Anzahl: __

78.10 Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung Anzahl: __

78.11 Freiheitsberaubung/Erpress. Menschenraub/Geiselnahme Anzahl: __

78.12 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	Anzahl: __
78.13 Landfriedensbruch	Anzahl: __
78.14 Schwere Landfriedensbruch	Anzahl: __
78.15 Gefangenenbefreiung	Anzahl: __
78.16 Gefangenenmeuterei	Anzahl: __
78.17 Raubdelikte	Anzahl: __
78.18 Sonstige Straftaten	Anzahl: __
79. Polizeiliche Registrierung von Widerständen und anderen Delikten nach PKS-Obergruppen :	
79.0 Straftaten gegen das Leben [0]	Anzahl: __
79.1 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [1]	Anzahl: __
79.2 Rohheitsdelikte und Straft. gegen die persönliche Freiheit [2]	Anzahl: __
79.3 Einfacher Diebstahl [3]	Anzahl: __
79.4 Schwere Diebstahl [4]	Anzahl: __
79.5 Vermögens- und Fälschungsdelikte [5]	Anzahl: __
79.6 Sonstige Straftatbestände gem. StGB [6]	Anzahl: __
79.7 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze [7]	Anzahl: __
79.8 Widerstände insgesamt:	Anzahl: __

III. Polizeiliche Maßnahmen und Feststellungen

80. Polizeiliche Maßnahmen	
80.0 Keine Maßnahmen durchgeführt	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.1 Feststellung Personalien	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.2 Überprüfung Wohnsitz	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.3 ED-Behandlung durchgeführt	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.4 Fahndung eingeleitet	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.5 Platzverweis ausgesprochen	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.6 Ingewahrsamnahme	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.7 Vollzug Haftbefehl	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.8 Blutentnahme	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.9 Durchsuchung Sachen	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.10 Durchsuchung Person	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.11 Durchsuchung Wohnung	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.12 Sicherheitsleistung	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
80.13 Sicherstellung/Beschlagnahme des Führerscheins	(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

80.14 Sonstige Sicherstellung/Beschlagnahme (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

80.15 Vorführung Ermittlungsrichter (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

80.16 Maßnahmen nach den Unterbringungsgesetz

- (0) Keine
- (1) Selbstgefährlich
- (2) Fremdgefährlich
- (3) Beides
- (9) Unbekannt

80.17 Welche Sonstigen Maßnahmen wurden getroffen?

IV. Angaben zur Tat und Tatzeit

81. Anlass

- (1) Straftat
- (2) Ordnungswidrigkeit
- (3) Sonstiger Anlass

81.1 Welcher Sonstige Anlass? _____

82. Straftatenschlüssel 1 (Anlassdelikt): _____ (999999) kein Anlassdelikt

82.1 Versuch: (0) Nein (1) Ja

82.2 Anlassdelikt gegen wen gerichtet?

- (0) Gegen keine Person
- (1) Polizeibeamte(r)
- (2) Dritte

83. Straftatenschlüssel 2 (gegen Polizeibeamte): _____

83.1 Versuch: (0) Nein (1) Ja

84. Straftatenschlüssel 3 (gegen Polizeibeamte): _____

84.1 Versuch: (0) Nein (1) Ja

85. Straftatenschlüssel 4 (gegen Polizeibeamte): _____

85.1 Versuch: (0) Nein (1) Ja

86. Straftatenschlüssel 5 (gegen Polizeibeamte): _____

86.1 Versuch: (0) Nein (1) Ja

87. Tatzeit: ____ . ____ . ____ (Datum), ____ : ____ (Uhrzeit)

88. Tatzeitraum: von ____ : ____ bis ____ : ____ (Uhrzeit)

89. Wochentag:

- (1) Montag
- (2) Dienstag
- (3) Mittwoch
- (4) Donnerstag
- (5) Freitag
- (6) Samstag
- (7) Sonntag
- (9) Unbekannt

90. Tattag ein Feiertag: (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

91. Tattag vor dem Wochenende: (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

92. Tattag vor einem Feiertag: (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

V. Angaben zum Tatort

93. Ort: _____

94. Tatortgemeindeschlüssel: _____

95. Straße: _____

96. Straßenschlüssel: _____

97. Hausnummer: _____

98. Tatort-PI: _____

99. PI-Schlüssel: _____

100. Tatörtlichkeit: _____

101. Tatörtlichkeitsschlüssel: _____

102. Tatörtlichkeit:

- (1) Öffentliche Straßen/Wege/Plätze
- (2) Privathaus, -wohnung, -grundstück
- (3) Warenhäuser/Discounter und zugehörige Verkehrsflächen
- (4) Sonstige Geschäfte und zugehörige Verkehrsflächen
- (5) Büroräume/Praxen
- (6) Kulturelle Einrichtungen/Ausstellungsräume
- (7) Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche
- (8) Soziale und karitative Einrichtungen/Unterkünfte/Wohnheime
- (9) Schulen, Hochschulen, Sonstige Schulen
- (10) Freiflächen für Sport und Erholung
- (11) Freiflächen/Gebäude mit landwirtschaftlicher und Sonstiger Nutzung
- (12) Polizeidienststelle

- (13) Polizeifahrzeug
- (14) Öffentliches Verkehrsmittel/Haltestelle/Bahnhof
- (15) Sportstätte/Stadion/Hallen und Umfeld
- (16) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
- (17) Diskotheken
- (18) Krankenhäuser/Arztpraxen
- (19) Öffentliches Gebäude
- (20) Sonstiger Ort von Veranstaltungen
- (21) Sonstige Örtlichkeit
- (99) Unbekannt

102.1 Welche Sonstige Örtlichkeit? _____

103. Anwesenheitsgrund am Tatort:

- (1) Arbeitsplatz
- (2) Schulbesuch
- (3) Einkaufsfahrt
- (4) Geschäftsreise
- (5) Besuchs- oder Urlaubsreise
- (6) Anreise/Besuch einer Sportveranstaltung
- (7) Nur zur Begehung von Straftaten
- (8) Sonstige Anwesenheitsgründe
- (9) Unbekannt

103.1 Welche Sonstigen Anwesenheitsgründe? _____

104. Lichtverhältnisse zum Zeitpunkt der Tat:

- (1) Tat fand in Gebäude mit ausreichender Beleuchtung/Tageshelligkeit statt
- (2) Tat fand in einem schlecht beleuchteten Gebäude statt
- (3) Tat fand in einem unbeleuchteten Gebäude statt
- (4) Tat fand im öffentlichen Raum statt, es war ausreichend hell
- (5) Tat fand im öffentlichen Raum statt, es dämmerte
- (6) Tat fand im öffentlichen Raum statt, es war dunkel
- (7) Tat erfolgte in einem Fahrzeug mit ausreichender Beleuchtung
- (8) Tat erfolgte in einem Fahrzeug mit schlechter Beleuchtung
- (9) Tat erfolgte in einem unbeleuchteten Fahrzeug
- (10) Tat fand in einem öffentlichen Verkehrsmittel mit ausreichender Beleuchtung/Tageshelligkeit statt
- (11) Tat fand in einem öffentlichen Verkehrsmittel mit schlechter Beleuchtung statt
- (12) Tat fand in einem unbeleuchteten öffentlichen Verkehrsmittel statt

(13) Sonstige

(99) Unbekannt

105. Sonstige Lichtverhältnisse: _____

106. Einsehbarkeit des unmittelbaren Tatortes (aufgrund von Bebauung, Bewuchs etc.)?

(0) Nicht einsehbar

(1) Eingeschränkte Einsehbarkeit

(2) Uneingeschränkte Einsehbarkeit

(9) Unbekannt

107. Einsehbarkeit der näheren Umgebung des Tatortes?

(0) Nicht einsehbar

(1) Eingeschränkte Einsehbarkeit

(2) Uneingeschränkte Einsehbarkeit

(9) Unbekannt

108. Hatten die eingesetzten Beamten im Hinblick auf den Tatort Kenntnisse?

(0) Keine Kenntnisse

(1) Eingeschränkte Kenntnisse

(2) Uneingeschränkte Kenntnisse

(9) Unbekannt

109. Galt der Tatort bis zum Tatzeitpunkt als:

(1) Ungefährlich

(2) Als sogenannter „gefährlicher Ort“ (PAG)

(9) Unbekannt

110. Wie belebt war die nähere Umgebung des Tatortes?

(0) Keine weiteren Personen anwesend

(1) Einige Personen anwesend

(2) Viele Personen anwesend

(9) Unbekannt

111. Anzahl der nichtbeteiligten Personen, die am Tatort anwesend waren:

(0) Keine nichtbeteiligte Person

(1) Bis 3 Personen

(2) Ab 4 Personen

(9) Unbekannt

112. Wurde die Tat innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft verübt?

(1) Außerhalb einer Ortschaft

(2) Innerhalb einer Ortschaft

(9) Unbekannt

113. Wie viele Einwohner hatte der Tatort?

(1) Weniger als 20.000 Einwohner

(2) 20.000 bis unter 100.000 Einwohner

(3) 100.000 bis unter 500.000 Einwohner

(4) Mehr als 500.000 Einwohner

(9) Unbekannt

114. Lage des Tatortes:

(1) Tatort liegt im ländlichen Bereich

(2) Tatort liegt im städtischen Bereich

(3) Tatort liegt im Ballungsraum

(9) Unbekannt

115. Wie viele Polizeibeamte waren am Einsatzort anwesend?

Anzahl: _ _ _

(9) Unbekannt

116. Geschlecht der am Tatort anwesenden Polizeibeamten:

116.1 Weiblich/Anzahl: _ _ (99) Unbekannt

116.2 Männlich/Anzahl: _ _ (99) Unbekannt

VI. Angaben zum Geschädigten

117. (Haupt-)Geschädigte(r) :

117.1 Familienname: _____

117.2 Vorname: _____

117.3 Geburtsdatum: _ _ . _ _ . _ _ _ _ _

117.4 Alter zur Tatzeit: _ _

117.5 Geschlecht: (1) weiblich (2) männlich

118. Anzahl weiterer geschädigter Polizeibeamter:

118.1 Anzahl insgesamt: _ _ (99) Unbekannt

118.2 Anzahl männlich: _ _ (99) Unbekannt

118.3 Anzahl weiblich: _ _ (99) Unbekannt

119. Wurde Strafantrag gestellt?

(0) Nein

(1) Vom Geschädigten

(2) Vom Dienstvorgesetzten

(9) Unbekannt

120. Familienstand des geschädigten Polizeibeamten:

- (0) Ledig
- (1) Verheiratet
- (2) Getrennt lebend
- (3) Geschieden
- (4) Verwitwet
- (5) Lebenspartnerschaft
- (6) Lebenspartnerschaft aufgehoben
- (7) Lebenspartner verstorben
- (9) Unbekannt

121. Laufbahn/Funktion des geschädigten Polizeibeamten:

- (1) Erste Qualifikationsebene
- (2) Zweite Qualifikationsebene
- (3) Dritte Qualifikationsebene
- (4) Vierte Qualifikationsebene
- (9) Unbekannt

122. Organisationszugehörigkeit des geschädigten Polizeibeamten:

- (1) Polizeistation
- (2) Polizeiinspektion
- (3) Polizeipräsidium
- (4) Kriminalpolizeistation
- (5) Kriminalpolizeiinspektion
- (6) Kriminalpolizeidirektion
- (7) LKA
- (8) Bereitschaftspolizei
- (9) Ausbildungsseminar
- (10) Einsatzhundertschaft
- (11) Stammhundertschaft
- (12) BePo-USK
- (13) Einsatzzug
- (14) Sonstige
- (99) Unbekannt

123. Funktionsbereich des geschädigten Polizeibeamten:

- (1) Wach- und Streifendienst
- (2) Ermittlungsdienst/Kriminalpolizei
- (3) Einsatzeinheit

(4) Sonstiger Funktionsbereich

124. **Welcher Sonstige Funktionsbereich?**

125. **Besondere Einsatzeinheit des/der geschädigten Polizeibeamten?**

VII. Angaben zur Dienstunfähigkeit und Verletzung des geschädigten Polizeibeamten

126. **Wurde der Beamte infolge des Übergriffs dauerhaft dienstunfähig (Vorruhestand)?**

(0) Nein

(1) Ja

(2) Verfahren noch nicht abgeschlossen

(9) Unbekannt

127. **Hatte die Tat mindestens einen Tag Dienstunfähigkeit zur Folge?**

(0) Nein

(1) Ja

(9) Unbekannt

128. **Dauer der Dienstunfähigkeit?**

Anzahl Tage: _ _ _

(9) Unbekannt

129. **Verletzungsgrad des Geschädigten?**

(0) Unverletzt

(1) Leicht verletzt

(2) Erheblich verletzt

(3) Schwer, lebensbedrohend verletzt

(4) Getötet

(9) Unbekannt

130. **Art der Verletzung beim Geschädigten:**

(0) Keine Verletzung

(1) Beule

(2) Bissverletzung

(3) Brandverletzung

(4) Hämatom

(5) Knochenbruch

(6) Platzwunde

- (7) Quetschung
- (8) Schnittverletzung
- (9) Schrammen, Kratzer, Schürfung
- (10) Stichverletzung
- (11) Schussverletzung
- (12) Verätzung
- (13) Würgemale
- (14) Sonstige
- (99) Unbekannt

130.1 Welche Sonstigen Verletzungen? _____

131. Beschreibung der Art der Verletzung: _____

132. In welchem Bereich ist der Polizeibeamte hauptsächlich verletzt worden?

- | | | | |
|---------------|--------------------------------|----------|--------|
| 132.0 | <u>Keine</u> Verletzung | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.1 | Arme | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.2 | Beine/Füße | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.3 | Bauch | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.4 | Brust | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.5 | Gesicht | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.6 | Hände | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.7 | Hals/Nacken | 0) Nein | (1) Ja |
| 132.8 | Kniebereich | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.9 | übrige Kopfpartie | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.10 | Rücken | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.11 | Schulter | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.12 | Unterleib | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.13 | Innere Verletzungen | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.14 | Sonstiges | (0) Nein | (1) Ja |
| 132.15 | Unbekannt | (0) Nein | (1) Ja |

132.16 Welcher Sonstige Bereich? _____

133. Warum kam es zu keiner Verletzung?

- (0) Verletzung
- (1) Keine Verletzung

- | | | |
|--------------|---|---|
| 133.1 | Es war nur ein leichter Übergriff | — |
| 133.2 | Mehrere Kollegen haben den Übergriff erfolgreich abgewehrt | — |
| 133.3 | Der Beamte konnte den Angriff selbst erfolgreich abwehren | — |
| 133.4 | Die Kleidung/Schutzausrüstung hat den Beamten geschützt | — |

- 133.5 Der Beamte konnte sich rechtzeitig in Deckung begeben –
- 133.6 Der Beamte konnte sich aus dem Gefahrenbereich zurückziehen –
- 133.7 Unbeteiligte konnten den Übergriff abwehren –
- 133.8 Der Tatverdächtige trat freiwillig von der Tat zurück –
- 133.9 Sonstige Gründe –
- 133.10 Welcher Sonstige Grund? _____
134. Verletzungsgrad der weiteren eingesetzten Polizeibeamten:
- 134.1 Unverletzt Anzahl: __ __
- 134.2 Leicht verletzt Anzahl: __ __
- 134.3 Erheblich verletzt Anzahl: __ __
- 134.4 Schwer, lebensbedrohend verletzt Anzahl: __ __
- 134.5 Getötet Anzahl: __ __
- 134.6 Unbekannt Anzahl: __ __
- 134.7 Davon mind. einen Tag dienstunfähig: Anzahl: __ __

VIII. Anlass und Art des Einsatzes; Zeugen

135. Von wem bzw. wodurch wurde der Einsatz, bei dem es zum Übergriff kam, ausgelöst?

- (1) Auftrag von Einsatzleitstelle/Einsatzbefehl
- (2) Weisung direkt vom Vorgesetzten
- (3) Eigene Wahrnehmung während des Dienstes
- (4) Eigene Wahrnehmung außerhalb des Dienstes
- (5) Anzeige/Mitteilung von Bürgern direkt bei dem betroffenen Beamten
- (6) Als Verstärkung angefordert
- (7) Im Rahmen von Ermittlungen
- (8) Im Rahmen der Amtshilfe
- (9) Sonstige
- (99) Unbekannt

135.1. Sonstige Auslöser für den Einsatz?

Wobei erfolgte der Übergriff?		(0) Nein	(1) Ja	(9) Unbekannt
136.1	Bei der Abnahme eines Gegenstandes	(0)	(1)	(9)
136.2	Bei einer Absperrung	(0)	(1)	(9)
136.3	Bei einer Alkoholkontrolle	(0)	(1)	(9)
136.4	Vor dem/der Ansprechen/Kontaktaufnahme	(0)	(1)	(9)
136.5	Bei der Aufnahme eines Vorfalles/einer Anzeige	(0)	(1)	(9)

136.6	Bei einer ärztlichen Blutentnahme	(0) - (1) - (9)
136.7	Bei der Durchsuchung von Personen	(0) - (1) - (9)
136.8	Bei der Durchsuchung von Objekten	(0) - (1) - (9)
136.9	Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung	(0) - (1) - (9)
136.10	Bei einer Erste-Hilfe-Leistung	(0) - (1) - (9)
136.12	Unmittelbar bei der Festnahme/Ingewahrsamnahme	(0) - (1) - (9)
136.13	Beim Versuch, eine Flucht zu verhindern	(0) - (1) - (9)
136.14	Beim Gefangenentransport	(0) - (1) - (9)
136.15	Beim Handschellen anlegen	(0) - (1) - (9)
136.16	Einsatz bei häuslicher Gewalt	(0) - (1) - (9)
136.17	Bei der Identitätsfeststellung	(0) - (1) - (9)
136.18	Beim Objektschutz/Personenschutz	(0) - (1) - (9)
136.19	Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	(0) - (1) - (9)
136.20	Beim Abführen einer Person	(0) - (1) - (9)
136.21	Beim verbringen einer Person/en in die Zelle	(0) - (1) - (9)
136.22	Sonstige Personenkontrolle	(0) - (1) - (9)
136.23	Bei einer Räumung	(0) - (1) - (9)
136.24	Einsatz bei Ruhestörung	(0) - (1) - (9)
136.25	Unmittelbar beim Versuch, eine Schlägerei zu beenden	(0) - (1) - (9)
136.26	Bei einer Sonstigen Hilfeleistung	(0) - (1) - (9)
136.27	Beim Streifendienst ohne besonderen Einsatzanlass	(0) - (1) - (9)
136.28	Unmittelbar beim Versuch, Streit zu schlichten	(0) - (1) - (9)
136.29	Bei der Suche nach Verdächtigen	(0) - (1) - (9)
136.30	Unmittelbar bei Verfolgung des Tatverdächtigen	(0) - (1) - (9)
136.31	Im Rahmen der Vernehmung	(0) - (1) - (9)
136.32	Bei Verhängung von Verwarnungsgeld	(0) - (1) - (9)
136.33	Verweigerung einer Anordnung (z. B. Platzverweis)	(0) - (1) - (9)
136.34	Beim Zugriff	(0) - (1) - (9)
136.35	Sonstiges	(0) - (1) - (9)
136.36	Welcher Sonstige Übergriff?	

136.37 **Unbekannt** (0) Nein (1) Ja

137. **Gab es Zeugen, die den Vorfall beobachtet haben?**

137.1 **Gab es Zeugen?**

(0) Nein

(1) Ja

(9) Unbekannt

137.2	Zeugen sind Polizeibeamte	Anzahl: --
137.3	Zeugen sind Verwandte des Tatverdächtigen	Anzahl --
137.4	Zeugen sind Bekannte/Freunde des Tatverdächtigen	Anzahl: --
137.5	Zeugen sind unbeteiligte Dritte	Anzahl: --
137.6	Sonstige Zeugen	Anzahl: --
137.7	Welche Sonstigen Zeugen?	

VIII. Informationen, die zum Zeitpunkt des Übergriffs dem Polizeibeamten bekannt waren

138. **Lagen den eingesetzten Beamten zum Zeitpunkt des Übergriffes Erkenntnisse über den Täter vor?**
 (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
139. **War der spätere Täter am Anlass des Einsatzes beteiligt?**
 (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt
140. **Hatte(n) der(die) Beamte(n) mit dem Täter schon einmal dienstlich zu tun?**
 (0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

IX. Ausrüstung und Bewaffnung des eingesetzten Beamten

141. **Kam unmittelbarer Zwang zur Anwendung?**
 (0) nein (1) Ja (9) Unbekannt
142. **Falls Ja, wurden die Zwangsmaßnahmen angedroht?**
- 142.1 **körperliche Gewalt**
 (0) nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt
- 142.2 **Wurden Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt?**
 (0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt
- 142.2.1 **Fessel (Handschellen, Schließzange, Kabelbinder)**
 (0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt
- 142.2.2 **Diensthund**
 (0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt
- 142.2.3 **Dienstfahrzeug**
 (0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt
- 142.2.4 **Reiz- und Betäubungsmittel**
 (0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt

142.2.5 Sonstige Hilfsmittel

(0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt

142.2.6 Welche Sonstigen Hilfsmittel körperlicher Gewalt? _____**142.3 Welche Waffen wurden eingesetzt?****142.3.1 Schlagstock**

(0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt

142.3.2 Schusswaffe

(0) Nein (1) Ja (2) Androhung nicht möglich (9) Unbekannt

143. Wurde von dem/den Beamten von der Schusswaffe Gebrauch gemacht?

(0) Nein (1) gedroht (2) geschossen (9) Unbekannt

144. Wurde Verstärkung angefordert?

- (0) Nein
- (1) von dem/den angegriffenen Beamten
- (2) von beteiligten Dritten
- (3) von anwesenden unbeteiligten Dritten
- (4) von anderen anwesenden Polizeibeamten
- (5) Sonstige
- (9) Unbekannt

144.1 Von welchen Sonstigen Personen?**X. Folgen des Übergriffs für den betroffenen Beamten****145. Wurde gegen den Beamten im Zusammenhang mit dem Übergriff Beschwerde geführt?**

(0) Nein (1) Ja (9) Unbekannt

146. Wurde gegen den betroffenen Beamten Anzeige erstattet?

(0) Nein (1) StA (2) Täter (3) Sonstige (9) Unbekannt

147. Falls Ja, wegen welchem Delikt (schwerstes Delikt)?

- (1) Beleidigung
- (2) Nötigung
- (3) Freiheitsberaubung im Amt
- (4) Strafvereitelung im Amt
- (5) Körperverletzung im Am
- (6) Sonstiges Delikt
- (9) Unbekannt

147.1 Welches Sonstige Delikt? _____

XI. Justizielle Erledigung

148. War der Täter schuldfähig (§§ 20, 21 StGB)?

- (1) schuldfähig
- (2) vermindert schuldfähig
- (3) schuldunfähig
- (9) Unbekannt

149. Verurteilung/Behandlung nach:

- (0) keine Verurteilung
- (1) Jugendstrafrecht
- (2) Erwachsenenstrafrecht
- (3) Verfahren wurde nicht eröffnet

150. Ausgang des Verfahrens wegen Widerstands:

- (0) Verfahren wegen Widerstands wurde eingestellt
- (1) Verurteilung ausschließlich wegen Widerstands
- (2) Verfahren wegen Widerstands wurde im Gesamturteil berücksichtigt
- (9) Unbekannt

151. Einstellung des Verfahrens wegen Widerstands:

- (0) keine Einstellung
- (1) nach § 170 II StPO
- (2) nach § 153 StPO
- (3) nach § 153 a StPO
- (4) nach § 153 b StPO
- (5) nach § 154 StPO
- (6) nach § 154 a StPO
- (7) nach §§ 45, 47 JGG
- (8) nach § 206 a StPO
- (10) nach § 260 Abs. 3 StPO
- (11) Sonstige Einstellung

151.1 Welche Sonstige Einstellung wegen Widerstands?

152. Erledigung des Verfahrens wegen Widerstands?

- (0) keine Erledigung Widerstand
- (1) Freispruch
- (2) § 59 StGB

- (3) § 27 JGG
- (4) Strafbefehl
- (5) Geldstrafe
- (6) Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung
- (7) Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung
- (8) Absehen von Strafe (§ 60 StGB)
- (9) Erziehungsmaßregeln, sonst. Zuchtmittel (JGG)
- (10) Maßregeln der Besserung und Sicherung
- (11) Jugendarrest
- (12) Sonstige Erledigung
- (99) Unbekannt

152.1 Welche Sonstige Erledigung wegen Widerstands? _____

153. Einstellung des Gesamtverfahrens:

- (0) keine Einstellung Gesamtverfahren
- (1) nach § 170 II StPO
- (2) nach § 153 StPO
- (3) nach § 153 a StPO
- (4) nach § 153 b StPO
- (5) nach § 154 StPO
- (6) nach § 154 a StPO
- (7) nach §§ 45, 47 JGG
- (8) nach § 206 a StPO
- (10) nach § 260 Abs. 3 StPO
- (11) Sonstige Einstellung

153.1 Welche Sonstige Einstellung des Gesamtverfahrens?

154. Erledigung des Gesamtverfahrens:

- (0) keine Erledigung Gesamtverfahren
- (1) Freispruch
- (2) § 59 StGB
- (3) § 27 JGG
- (4) Strafbefehl
- (5) Geldstrafe
- (6) Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung
- (7) Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung
- (8) Absehen von Strafe (§ 60 StGB)

- (9) Erziehungsmaßregeln, sonst. Zuchtmittel (JGG)
- (10) Maßregeln der Besserung und Sicherung
- (11) Jugendarrest
- (12) Sonstige Erledigung
- (99) Unbekannt

154.1 Welche Sonstige Erledigung des Gesamtverfahrens? _____

155. Anzahl der Tagessätze im Strafbefehl: _ _ _

155.1 Höhe der Geldstrafe im Strafbefehl: _ _ _ _ _ Euro

156. Anzahl der Tagessätze in der Hauptverhandlung: _ _ _

156.1 Höhe der Geldstrafe in der Hauptverhandlung: _ _ _ _ _ Euro

157. Anzahl der Monate der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung: _ _ _

157.1 davon im Urteil für Widerstand: _ _

158. Anzahl der Monate der Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung: _ _ _

158.1 davon im Urteil für Widerstand: _ _

159. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel gem. JGG?

160. Maßregeln der Besserung und Sicherung im Urteil?

161. Wegen welchem/welchen Delikt(en) wurde der Täter verurteilt?

	Anzahl:	
161.0	keine Verurteilungen gem. BZR	_ _
161.1	Widerstand	_ _
161.2	einfache Körperverletzung	_ _
161.3	gefährliche Körperverletzung	_ _
161.4	schwere Körperverletzung	_ _
161.5	Körperverletzung mit Todesfolge	_ _
161.6	Totschlag	_ _
161.7	Mord	_ _
161.8	Nötigung	_ _
161.9	Bedrohung	_ _
161.10	Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung	_ _
161.11	Freiheitsberaubung/erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme	_ _
161.12	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	_ _
161.13	Landfriedensbruch	_ _
161.14	Schwerer Landfriedensbruch	_ _
161.15	Gefangenenbefreiung	_ _

